

**Stellungnahmen, Behandlung, Beschlussvorschlag**

Die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sowie der Erarbeitung des Vorentwurfs eingegangenen Schreiben sind nachstehend wiedergegeben und sofern erforderlich, mit Erläuterungen seitens der Verwaltung sowie mit einem Beschlussvorschlag versehen.

**I. Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen**

| Träger öffentlicher Belange |  |  |                           | Anregungen |      |
|-----------------------------|--|--|---------------------------|------------|------|
| <b>TÖB 1</b>                | Bundesnetzagentur  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 28.03.2012  | Ja         |      |
| <b>TÖB 2-1</b>              | E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle West / ERW-T       | (nur BPlan)                              | Schreiben vom 21.05.2012  | Ja         |      |
| <b>TÖB2-2</b>               | E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle West / ERW-T       | (nur BPlan)                              | Schreiben vom 13.09.2012  | Ja         |      |
| <b>TÖB 3</b>                | Deutsche Breitband Dienste DBD                                     | (nur BPlan)                              | Schreiben vom 11.06.2012  |            | Nein |
| <b>TÖB 4</b>                | NetCologne   | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 03.09.2012  |            | Nein |
| <b>TÖB 5</b>                | Infracor GmbH  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 04.09.2012  |            | Nein |
| <b>TÖB 6</b>                | Thyssengas GmbH, Erdgaslogistik                                    | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 05.09.2012  |            | Nein |
| <b>TÖB 7</b>                | Amprion GmbH   | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 06.09.2012  |            | Nein |
| <b>TÖB 8</b>                | GASGADE (WINGAS GmbH, OPAL NEL TRANSPORT GmbH)                     | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 17.09.2012  |            | Nein |
| <b>TÖB 9</b>                | Wi-Mee-Connect GmbH  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 19.09.2012  |            | Nein |
| <b>TÖB 10</b>               | RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding                                     | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 27.09.2012  | Ja         |      |
| <b>TÖB 11</b>               | RWE, Speziaalservice Gas, Netzdienste, Dortmund                    | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 10.09.2012  |            | Nein |
| <b>TÖB 12</b>               | RWE, Grundsatz-/ Ausführungsplanung/ Dokumentation, Bergheim       | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 13.09.2012  | Ja         |      |
| <b>TÖB 13</b>               | RWE, Speziaalservice Strom, Dortmund                               | (nur BPlan -FNP verkürzte Version)       | Schreiben vom 25.09.2012  | Ja         |      |
| <b>TÖB 14</b>               | Erftverband, Abteilung Technische Dienste                          | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 18. 09.2012 | Ja         |      |
| <b>TÖB 15</b>               | Neuapostolische Kirche   | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 19.09.2012  |            | Nein |
| <b>TÖB 16</b>               | Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, (RN Ville-Eifel)     | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 20.09. 2012 | Ja         |      |
| <b>TÖB 17</b>               | Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst         | (Nur BPlan)                              | Schreiben vom 12.09.2012  | Ja         |      |
| <b>TÖB 18</b>               | Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 25.09.2012  | Ja         |      |
| <b>TÖB 19</b>               | Bezirksregierung Köln, Dezernat 25                                 | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 26.09.2012  | Ja         |      |
| <b>TÖB 20</b>               | Bezirksregierung Köln, Dezernat 33                                 | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 26.09.2012  |            | Nein |
| <b>TÖB 21</b>               | Bezirksregierung Düsseldorf , Dezernat 54                          | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 10.10.2012  |            | Nein |
| <b>TÖB 22</b>               | Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung            | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 26.09.2012  | Ja         |      |
| <b>TÖB 23</b>               | IHK Industrie- und Handelskammer zu Köln                           | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 27.09.2012  |            | Nein |

|                 |   |   |                          |    |      |
|-----------------|---|---|--------------------------|----|------|
| <b>TÖB 24</b>   | Kreishandwerkerschaft                         | (Nur BPlan)                                     | Schreiben vom 25.09.2012 |    | Nein |
| <b>TÖB 25</b>   | LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)        | Eingang am 27.09.2012    | Ja |      |
| <b>TÖB 26</b>   | Zweckverband Naturpark Rheinland              | (BPlan - FNP leicht modifizierte Stellungnahme) | Schreiben vom 28.09.2012 | Ja |      |
| <b>TÖB 27</b>   | Landwirtschaftskammer NRW                     | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)        | Schreiben vom 11.10.2012 | Ja |      |
| <b>TÖB 28-1</b> | Wehrbereichsverwaltung West                   | (Nur BPlan)                                     | Schreiben vom 20.04.2012 | Ja |      |
| <b>TÖB 28-2</b> | Wehrbereichsverwaltung West                   | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)        | Schreiben vom 15.10.2012 | Ja |      |
| <b>TÖB 29-1</b> | Bezirksregierung Köln , Dezernat 53           | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)        | Schreiben vom 13.12.2012 | Ja |      |
| <b>TÖB 29-2</b> | Bezirksregierung Köln , Dezernat 53           | (Stellungnahme RPlan-Änderung)                  | Schreiben vom 25.10.2012 | Ja |      |

| Nachbarstädte und Gemeinden    |  |  | Anregungen               |    |      |
|--------------------------------|--|--|--------------------------|----|------|
| <b>Stadt Bedburg</b>           |  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 28.09.2012 | Ja |      |
| <b>Stadt Elsdorf</b>           |  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 26.09.2012 |    | Nein |
| <b>Stadt Elsdorf</b>           |  |  | Schreiben vom 23.10.2012 |    | Nein |
| <b>Stadt Pulheim</b>           |  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 08.10.2012 | Ja |      |
| <b>Gemeinde Rommerskirchen</b> |  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 28.09.2012 | Ja |      |

| Bürger            |  |  | Anregungen               |    |  |
|-------------------|--|--|--------------------------|----|--|
| <b>Bürger 1-1</b> |  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 19.09.2012 | Ja |  |
| <b>Bürger 1-2</b> |  |  | Schreiben vom 21.09.2012 | Ja |  |
| <b>Bürger 1-3</b> |  |  | Schreiben vom 25.09.2012 | Ja |  |
| <b>Bürger 2</b>   |  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 10.10.2012 | Ja |  |

| Weitere Stellungnahmen                          |  |  | Anregungen               |    |      |
|---|--|--|--------------------------|----|------|
| <b>Brandschutzstelle, Kreisstadt Bergheim</b>   |  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 14.09.2012 | Ja |      |
| <b>Ortsbürgermeister, Stadtteil Niederaußem</b> |  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Schreiben vom 27.09.2012 |    | Nein |

## II. Behandlung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag

### 1. Träger öffentlicher Belange und Verbände

| TÖB 1 Bundesnetzagentur <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung              | Beschlussvorschlag |
|---|---|--------------------|
| <b>Stellungnahme</b> (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 28.03.2012   |   |                    |
| <p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</li> <li>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.</li> <li>Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu</li> </ul> | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern. | Entfällt           |

| TÖB 1 Bundesnetzagentur <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag  |
|--|---|---|
| <p>technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p>   |   |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.</li> </ul> <p>In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.</p> | <p>Die Wehrbereichsverwaltung wurde mit Schreiben vom 15.03.2012 sowie im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beteiligt. Die Betroffenheit von Richtfunktrassen militärischer Anwender wurde nicht vorgetragen.</p>  | <p>Der Anregung zur Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung ist bereits Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten.</li> </ul>  | <p>Die von der Bundesnetzagentur angegebenen Richtfunkbetreiber wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs mit Schreiben vom 24.4.2012 sowie erneut im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens über die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim informiert und um die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Lediglich von einem Richtfunkbetreiber (E-Plus) wurde eine Betroffenheit geäußert.</p> | <p>Der Anregung der Beteiligung der Richtfunkbetreiber ist bereits Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>     |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</li> <li>Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die</li> </ul>  | <p>Die Richtfunkbetreiber wurden beteiligt.</p>   | <p>Entfällt</p>   |

| TÖB 1 Bundesnetzagentur <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|---|--------------------------------------|--------------------|
| <p>Planungen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.</p> <p>Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> |                                      |                    |

| TÖB 2-1 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle West / ERW-T <i>(nur BPlan)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|--|--|--|
| <p><b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 21.05.2012</b></p> <p>Bezüglich Ihrer Anfrage kann sich die Möglichkeit ergeben, dass durch die geplante Kraftwerkserneuerung vier unserer Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH &amp; Co. KG Beeinträchtigungen erfahren können.</p> <p>Darum erlauben wir uns, Ihnen die bestehenden Koordinaten dieser existierenden Richtfunkstrecken vorsorglich mitzuteilen, um Ihre Planungen damit zu unterstützen.</p> <p>Soweit Abstände von 30 Metern zu den jeweiligen Strecken in der Bebauung (Turmsektion) berücksichtigt werden, sehen wir kein Störpotential für unseren Richtfunk.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir Ihnen einen Kartenausschnitt angehängt, auf dem die Richtfunklinks zu sehen sind.</p> | <p>Da Richtfunktrassen von E-Plus durch eine künftige Bebauung des Plangebiets beeinträchtigt werden können, wurde bereits in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na wie auch in die Begründung zur 125. FNP-Änderung ein Hinweis auf das Vorhandensein der Richtfunktrassen aufgenommen und den insoweit bestehenden Abstimmungsbedarf zwischen dem künftigen Vorhabenträger und dem Richtfunkbetreiber (hier: E-Plus) aufgezeigt.</p> <p>Am 29.10.2012 ist eine erste Abstimmung zwischen der voraussichtlichen Vorhabenträgerin (RWE Power) mit der E-Plus GmbH &amp; Co. KG. erfolgt. Im Rahmen dieser Abstimmung wurde seitens der Richtfunkbetreiberin bestätigt, dass zur Vermeidung von Störungen auf den neu zu errichtenden baulichen Anlagen entsprechende technische Vorkehrungen getroffen werden können. Als Lösungsmöglichkeiten kommen beispielsweise eine Verlegung der Richtfunkstrecke oder eine</p> | <p>Den Anregungen ist bereits durch die Ausführungen in Teil A Kap.III.6.8 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na sowie durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises unter Ziffer II.8 der textlichen Festsetzungen Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 2-1 E-Plus Mobilfunk GmbH &amp; Co. KG, Geschäftsstelle West / ERW-T<br/>(nur BPlan)</b>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|---|---|---------------------------|
| <p>Hier die Koordinaten und Höhen der vier Richtfunkstrecken:<br/>                     Richtfunk-Link-ID: 16EM0714 und 16814501; Strecke A – B</p> <p>A: Bergheim, Am Werkstor<br/>                     Antennenhöhe über Grund: 62,6m<br/>                     Antennenhöhe über NN: 81,00m<br/>                     Geo WGS84 Länge: 06° 41' 52,7"<br/>                     Geo WGS84 Breite: 51° 00' 36,4"</p> <p>B: Bergheim, Auenheimer Str. 11<br/>                     Antennenhöhe über Grund: 34,4m<br/>                     Antennenhöhe über NN: 88,00m<br/>                     Geo WGS84 Länge: 06° 39' 52,2"<br/>                     Geo WGS84 Breite: 50° 59' 10,1"</p> <p>Richtfunk-Link-ID: 16EM0110 und 16817213; Strecke A – B</p> <p>A: Bergheim, Am Hagelkreuz<br/>                     Antennenhöhe über Grund: 42,5m<br/>                     Antennenhöhe über NN: 70,00m<br/>                     Geo WGS84 Länge: 06° 35' 38,2"<br/>                     Geo WGS84 Breite: 50° 57' 36,9"</p> <p>B: Bergheim, Am Werkstor<br/>                     Antennenhöhe über Grund: 114,0m<br/>                     Antennenhöhe über NN: 81,00m<br/>                     Geo WGS84 Länge: 06° 41' 52,7"<br/>                     Geo WGS84 Breite: 51° 00' 36,4"</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.</p> | <p>Mastinstallation (mit Repeater) in Betracht.</p> <p>Welche Maßnahmen erforderlich werden, ist rechtzeitig in Abstimmung zwischen der künftigen Vorhabenträgerin des Kraftwerks und dem Betreiber der Richtfunktrasse im Rahmen der Vorhabengenehmigung abzuklären.</p> <p>Seitens E-Plus wurde schließlich noch um eine rechtzeitige Mitteilung, d.h. mindestens 6 Monate vor Baubeginns, gebeten, um geeignete Maßnahmen vor der voraussichtlichen Störung treffen zu können.</p> |                           |

| <b>TÖB 2-2 E-Plus Mobilfunk GmbH &amp; Co. KG,<br/>Geschäftsstelle West / ERW-T</b><br><br><i>(nur BPlan)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|--|--|--|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 13.09.2012</b>  |  |  |
| <p>Wie bereits im u.g. Schreiben vom 21.05.2012 beschrieben, können vier vorhandene Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH &amp; Co. KG Beeinträchtigungen erfahren. Hiermit übersenden wir Ihnen nochmals das damalige Schreiben mit den von uns aufgeführten Richtfunklinks. Ebenfalls mit dabei, der Kartenausschnitt mit den betroffenen Richtfunklinks.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, unsere Angaben mit in Ihre weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.</p> | <p>Durch die Aufnahme eines Hinweises in die Begründung des BPlan Nr.261/Na Teil A, Kap. III 6.8 (Richtfunktrassen) und in die textlichen Festsetzungen Ziffer II.8 (Richtfunktrassen) ist bereits eine Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiberin erfolgt. Darüber hinaus ist die voraussichtliche künftige Vorhabenträgerin bereits in eine Abstimmung mit E-Plus bezüglich der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eingetreten.</p> | <p>Den Anregungen ist bereits durch die Ausführungen in Teil A Kap. III.6.8 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na sowie durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises unter Ziffer II.8. der textlichen Festsetzungen Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 3 Deutsche Breitband Dienste DBD</b><br><br><i>(nur BPlan)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>                | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|--|--|---------------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 11.06.2012</b>  |  |                           |
| <p>zunächst bitten wir um Entschuldigung für die verzögerte Antwort auf Ihre Anfrage vom 24.04.2012. Es war uns leider nicht möglich, diese zu einem früheren Zeitpunkt zu bearbeiten.</p> <p>Bezüglich einer eventuellen Beeinträchtigung unserer Richtfunkanlagen bzw. -strecken im Plangebiet Niederaußem für die Kraftwerkserneuerung, so, wie aus Ihren Übersichtskarten ersichtlich - können wir Ihnen mitteilen, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Stationen in der Nähe Ihres oben genannten Bauvorhabens betreiben, bzw. planen.</p> <p>Somit bestehen von unserer Seite aus keine Einwände gegen das von Ihnen geplante Bauvorhaben bezüglich der funktechnischen Beeinträchtigung unserer Richtfunkstrecken.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> | <p>Nicht erforderlich, da keine Betroffenheit besteht.</p> | <p>Entfällt</p>           |



| TÖB 7 Amprion GmbH <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|---|--------------------------------------|--------------------|
| <p>service GmbH.<br/>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.<br/>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> |                                      |                    |

| TÖB 8 GASGADE (WINGAS GmbH, OPAL NEL TRANSPORT GmbH) <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag  |
|---|--|---|
| <p><b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 17.09.2012</b></p>  |  |   |
| <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie OPAL NEL TRANSPORT GmbH.<br/>Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.<br/>Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s.o.).</p> | <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden alle von der Planung betroffenen Träger ober- und unterirdischer Leitungen und Kabelanlagen angeschrieben, über die Planung informiert und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.<br/>Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage gem. den Vorschriften des BauGB.</p> | <p>Der Anregung bezüglich der Beteiligung der Leitungsträger im weiteren Verfahren wird Rechnung getragen.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| TÖB 9 Wi-Mee-Connect GmbH (vormals Clearwire Germany) <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung                       | Beschlussvorschlag |
|--|--|--------------------|
| <p><b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 19.09.2012</b></p>   |  |                    |
| <p>Sie hatten uns in Ihrem Schreiben vom 03.09.2012 über die Planungen zur „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ informiert und um Stellungnahme gebeten.<br/>Zunächst möchten wir Sie informieren, dass der Gesellschafter der Clearwire Germany GmbH gewechselt hat und daher kürzlich der Firmenname in WiMee-Connect GmbH geändert worden ist. Im Zuge dessen hat sich auch die Firmenadresse geändert. Der Geschäftsbetrieb wird unverändert weitergeführt, ggf. zukünftig um weitere Aktivitäten ergänzt. Die aktualisierten Kontaktdaten entnehmen</p> | <p>Nicht erforderlich, da keine Betroffenheit besteht.</p> | <p>Entfällt</p>    |

| <b>TÖB 9 Wi-Mee-Connect GmbH (vormals Clearwire Germany)</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b> | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|---|---|---------------------------|
| <p>Sie bitte dem unten stehenden Adressfeld.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das WiMAX-Funknetz der WiMee-Connect nicht durch Ihr Vorhaben gestört wird.</p> |   |                           |

| <b>TÖB 10 RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|--|--|--|
| <p><b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 27.09.2012</b></p>   |  |  |
| <p>die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei unterirdische, überregionale Rohölpipeline. Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündbares / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I und dienen der Beförderung von Rohöl zur Versorgung von Großindustriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>Die Trasse unserer südlichen Ölfernleitung 24" (Ø 60 cm) verläuft von Rotterdam über Venlo - bis Köln Wesseling und ist von Ihren zwei oben genannten Pläne betroffen.</p> <p>Die Leitungsrechte an den von der Fernleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönlich Grunddienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Broschüre), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Die beiliegende Sicherheitsvorschriften ist Bestandteil dieser Stellungnahme und als solch vom Bauvorhabensträger einzuhalten und anzuerkennen.</p> | <p>Im Hinblick auf die vorgetragenen Erläuterungen zur Rohölpipeline wird in Teil A der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na das Kapitel III.4.5.3 (Sonstige Leitungsträger) wie folgt ergänzt:</p> <p>"... ist ggf. eine Verlegung der Leitung erforderlich und möglich. <i>Die Leitungsträger der Mineralölpipeline (derzeit Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij) sind bereits über die erforderliche Verlegung informiert. Vom künftigen Vorhabenträger ist rechtzeitig eine entsprechende Planung in Abstimmung mit dem Leitungsträger zu veranlassen. Bei einer Verlegung der Mineralölleitung sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.</i></p> <p><i>Die Pipeline von Rotterdam über Venlo bis Köln Wesseling dient der Beförderung von Rohöl zur Versorgung von Großindustriebetrieben und Tanklagern. Zur Sicherung der Leitungstrasse bestehen bereits Leitungsrechte (beschränkte persönlich Grunddienstbarkeiten) an den von der Fernleitung berührten Grundstücken. Beiderseits der Fernleitungstrasse besteht ein Schutzstreifen, für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Die für die Fernleitungstrasse, einschließlich deren Schutzstreifen bestehenden Sicherheitsvorschriften sind in die Verfahrensakte des Bauleitplans aufgenommen und können dort eingesehen werden."</i></p> <p>Darüber hinaus wird folgender Hinweis bei den textlichen Festsetzungen unter Ziffer II. aufgenommen:</p> <p><i>"10. Maßnahmen im Bereich bestehender Leitungstrassen</i></p> <p><i>Parallel der Hochspannungsfreileitungen sowie der Mineralölleitung bestehen Schutzstreifen, innerhalb derer Nutzungsbeschränkungen bestehen. Entlang der Hochspannungsfreileitungen beträgt der Schutzstreifen beiderseits der Mittelteilungsline 36,5 m. Entlang der Mineralölleitung beträgt der Schutzstreifen beiderseits der Leitungssachse 5 m.</i></p> | <p>Den Anregungen zur Rohölfernleitung ist durch die Ergänzung der Erläuterungen in Teil A Kap. III.4.5.3 der Begründung sowie durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises unter den textlichen Festsetzungen Ziffer II.10, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 10 RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|--|---|
|  | <p><i>Alle baulichen Maßnahmen sowie Bepflanzungen im Bereich der im Plangebiet vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungstrassen sind rechtzeitig mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen; sofern Schutzanweisungen der Leitungsträger bestehen sind diese zu beachten. Die Schutzanweisungen liegen zur Einsichtnahme bei der Kreisstadt Bergheim vor. Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III. 4.5.3 und Kap. III.6.10 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen."</i></p> |   |
| <p>Die vorgesehene Planung sieht vor, den Schutzstreifen unserer Fernleitung durch Braunkohlenkraftwerk zu überbauen. Wie bereits in dem Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen beschrieben, ist durch die Erweiterung des Braunkohlkraftwerkes eine Umlegung unserer Fernleitung zwingend erforderlich.</p> <p>Wir sind schon beteiligt und in Gespräch mit dem Betreiber des Braunkohlenkraftwerkes bezüglich der Leitungsverlegung. Die Antragsunterlagen werden nach Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) Anhang A "Antragsunterlagen zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung einer Rohfernleitung" zusammengestellt. Die Kosten der Anpassungsmaßnahmen an den Fernleitungen trägt der Veranlasser der Maßnahme. Für die Durchführung der Maßnahme ist der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.</p> | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>   | <p>Entfällt</p>   |
| <p>Das Dezernat 54, Bezirksregierung Düsseldorf ist für das gesamte Nordrhein-Westfälische Rohrfernleitungsnetz der RRP zuständige Behörde weshalb wir Sie bitten den an dem Verfahren zu beteiligen.</p>  | <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beteiligt. Das Dezernat 54 (vgl. TöB 21) kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass sowohl in der 125. FNP-Änderung als auch im BPlan Nr. 261/Na die Mineralölferrleitungstrasse auch im Hinblick auf die laufende Abstimmung mit dem Leitungsträger ausreichend berücksichtigt wurde.</p> <p>Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage gem. den Vorschriften des BauGB.</p>          | <p>Der Anregung bezüglich der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf ist bereits Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung bezüglich der Beteiligung der Leitungsträger im weiteren Verfahren wird Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie unsere einen Teil unsere Trassenpläne, in dem Sie die Lage der Fernleitungen ersehen können. Die beigefügten Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.</p> <p>Sollten Sie weitere Informationen benötigen, bitten wir Sie um Rückmeldung.</p>   | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>   | <p>Entfällt</p>   |

|   |   |                           |
|---|---|---------------------------|
| <b>TÖB 10</b> RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i> | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|   |   |                           |

|   |   |                           |
|---|---|---------------------------|
| <b>TÖB 11</b> RWE, Spezialservice Gas, Netzdienste, Dortmund<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>         | <b>Beschlussvorschlag</b> |
| <i>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 10.09.2012</i>   |   |                           |
| Durch die o. g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH betroffen.<br>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. | Nicht erforderlich, da keine Betroffenheit besteht. | Entfällt                  |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>TÖB 12</b> RWE, Grundsatz-/Ausführungsplanung/ Dokumentation, Bergheim<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>   | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
| <i>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 13.09.2012</i>  |   |  |
| in Ihrem Schreiben vom 03.09.2012 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan / Flächennutzungsplan.<br>Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben.<br>Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, da evtl. Netzanpassungen erforderlich werden. | Nicht erforderlich, da keine Betroffenheit besteht.   | Entfällt   |
| Zur Information über unseren Leitungsbestand in obig genanntem Bereich fügen wir in Anlage zu diesem Schreiben Auszüge aus unseren Bestandsplanunterlagen bei. Durch das Plangebiet werden unsere Versorgungsleitungen z. T. berührt. Wir bitten Sie bei der weiteren Planung die Lage unserer Leitungen zu berücksichtigen, um Kosten für Trassenanpassungen zu vermeiden.  | In einen Bebauungsplan sind grundsätzlich Hauptversorgungsleitungen und Hauptentsorgungsleitungen aufzunehmen. Die normalen Hausanschlüsse zählen hierzu nicht. Verlaufen Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen, ist eine gesonderte Ausweisung regelmäßig nicht erforderlich, da hierdurch bereits eine ausreichende Sicherung besteht.<br>Die in der Planzeichnung des BPlan Nr. 261/Na enthaltenden Leitungstrassen wurden unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Maßgabe, dass nur Hauptversorgungsleitungen und Hauptentsorgungsleitungen aufzunehmen sind und diese außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen, aktualisiert. | Der Anregung ist insoweit Rechnung getragen, als alle ober- und unterirdischen Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen, die außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen, in die Planzeichnung aufgenommen sind.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |

| TÖB 12 RWE, Grundsatz-/Ausführungsplanung/ Dokumentation, Bergheim<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>  | Beschlussvorschlag  |
|--|--|---|
| <p>Bei Nutzungsänderungen der Flächen, wie z.B. Entwidmung von öffentlichen Grundstücksflächen, werden bei einem Verkauf vereinbarungsgemäß dingliche Sicherungen unserer Leitungstrassen und Anlagestandorte notwendig.</p>   | <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit der Aufnahme der Leitungstrassen in die Planzeichnung eines Bebauungsplans nicht automatisch ein Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht geschaffen wird. Diese Rechte sind zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Leitungsträger durch vertragliche Regelungen oder durch die Bestellung von dinglichen Rechten und die damit einhergehende Eintragung ins Grundbuch zu regeln.</p>   | <p>Entfällt</p>   |
| <p>Bei Leistungserhöhungen ist u. U. die Anpassung unserer Netze erforderlich. Hier sollte frühestmöglich eine Absprache mit uns stattfinden, um notwendige Anpassungsmaßnahmen (wie z.B. zusätzliche Ortsnetzstationen) zu planen und erforderliche Flächen zu berücksichtigen.</p> <p>Sollte durch Art und Umfang der Bebauung ein erhöhter Leistungsbedarf an Energie oder auch an Löschwasserressourcen zu erwarten sein, bitten wir Sie uns rechtzeitig mit einzubinden, damit wir bei der Netzauslegung den Bedarf entsprechend berücksichtigen können. Unter Umständen wäre auch der Raum für eine Ortsnetzstation mit in die Vorplanung einzubeziehen.</p> | <p>Am Gesamtstandort, also Bestandskraftwerk zuzüglich der durch den BPlan Nr. 261/Na bereit gestellten Anschlussfläche, ist keine Leistungserhöhung vorgesehen und auch nicht möglich.</p> <p>Die Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden. Auf einen Vermerk vom 04.12.2012 von RWE Power wird verwiesen. So ist seitens des voraussichtlichen Vorhabenträgers beabsichtigt, ein autarkes Löschwassersystem mit einem 900 m<sup>3</sup> fassenden Löschwasservorratsbecken gespeist aus Kühlturmzusatzwasser zu errichten. Die geforderten 192 m<sup>3</sup>/h (3200 l/min) über 2 Stunden, zuzüglich der erforderlichen Löschwassermenge für die größte stationäre Löschanlage, können damit bereitgestellt werden. Zusätzlich ist als weitere Sicherung der Anschluss an das bestehende Löschwassersystem des Bestandskraftwerks geplant.</p> <p>Die Hydranten im neuen Löschwassersystem sollen als Überflurhydranten ausgeführt werden. Sie werden einen Abstand von 80 m untereinander (entspricht 40 m Lauflinie) haben. Der Abstand zu den schützenden Gebäuden beträgt zwischen 12 m und 30 m.</p> <p>Im Übrigen bleibt darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des dem Bauleitplanverfahren nachfolgenden Vorhabengenehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von dem Vorhabenträger ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten ist, das auch Bestandteil der BImSchG-Genehmigungsunterlagen wird.</p> <p>Die Thematik der Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Teil A, Kap. III.4.5.1 b) der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na aufgenommen. Auch in den textlichen Festsetzungen ist unter Ziffer II.12 ein Hinweis auf die Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes aufgenommen.</p> <p>Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage gem. den Vorschriften des BauGB.</p> | <p>Den Anregungen betreffend die Löschwasserversorgung ist durch die Ergänzung der Erläuterungen in der Begründung (Teil A, Kap. III.4.5.1 b)) und die Aufnahme eines Hinweises in den Textfestsetzungen (Ziffer II.12), entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung bezüglich der Beteiligung im weiteren Verfahren wird Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| TÖB 12 RWE, Grundsatz-/Ausführungsplanung/ Dokumentation, Bergheim<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>   | Beschlussvorschlag   |
|--|---|--|
| <p>Wir bitten Sie bei der Planung von Bepflanzungszonen darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben.</p> <p>Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie die DVGW Richtlinie GW 125 "Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p> <p>Veränderungen an unseren Versorgungsnetzen sind in dem betroffenen Bereich z. Zt. nicht geplant.</p> | <p>Den Anforderungen an Pflanzmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen wird durch die Ergänzung der textlichen Festsetzungen unter Ziffer I.11.3 wie folgt Rechnung getragen:</p> <p><i>"Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitungen (vgl. Ziffer II.10) dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 15,00 m nicht überschreiten. Um Mastanlagen ist eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m, gemessen vom Mittelpunkt der Mastanlage, von jeglicher Bepflanzung freizuhalten."</i></p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden unter Ziffer II. um folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p><i>"10. Maßnahmen im Bereich bestehender Leitungstrassen</i></p> <p><i>Parallel der Hochspannungsfreileitungen sowie der Mineralölleitung bestehen Schutzstreifen, innerhalb derer Nutzungsbeschränkungen bestehen. Entlang der Hochspannungsfreileitungen beträgt der Schutzstreifen beiderseits der Mittelteilungsline 36,5 m. Entlang der Mineralölleitung beträgt der Schutzstreifen beiderseits der Leitungssachse 5 m.</i></p> <p><i>Alle baulichen Maßnahmen sowie Bepflanzungen im Bereich der im Plangebiet vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungstrassen sind rechtzeitig mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen; sofern Schutzanweisungen der Leitungsträger bestehen sind diese zu beachten. Die Schutzanweisungen liegen zur Einsichtnahme bei der Kreisstadt Bergheim vor.</i></p> <p><i>Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III. 4.5.3 und Kap. III.6.10 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen."</i></p> <p>In Teil A, Kap. III.4.5.3 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na ist bereits aufgenommen, dass bei Pflanzungen die bestehenden Schutzauflagen für vorhandene unterirdische und oberirdische Leitungen zu beachten sind.</p> | <p>Den Anregungen betreffend die Pflanzmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen ist durch die Ergänzung der Erläuterungen in der Begründung (Teil A, Kap. III.4.5.3), der Textfestsetzungen (Ziffer I.11.3) sowie durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises unter Ziffer II.10 der Textfestsetzungen, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 13 RWE, Speziale Service Strom, Dortmund</b><br><i>(nur BPlan -FNP verkürzte Version)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|--|---|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 25.09.2012</b>  |  |   |
| <p>der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im jeweils 2 x 36,50 m = 73,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Die Leitungsverläufe mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:2000 vom 13.09.2012 eingetragen. Sie können diese aber auch unseren beige-fügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> | <p>Der in die Planzeichnung aufgenommene Verlauf der Hochspannungsfreileitungen sowie der bestehende Schutzstreifen sind mit der Vorentwurfsfassung abgeglichen worden. Sie stimmen mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen überein.</p>   | <p>Die Anregungen sind im BPlan Nr. 261/Na bereits berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>  |
| <p>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Baugrenzen des Sondergebietes BKW befinden sich deutlich außerhalb der Schutzstreifen der obigen Hochspannungsfreileitungen.</li> </ul>  | <p>Die für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks vorgesehene Fläche wurde so gewählt, dass die zu errichtenden Anlagen außerhalb der Schutzstreifen der bestehenden Hochspannungsfreileitungen liegen.</p>  | <p>Die Anregungen sind im BPlan Nr. 261/Na bereits berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Flächen SO Bau befinden sich teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.</li> </ul> <p>Falls hier Maßnahmen in den Schutzstreifen der Freileitungen vorgesehen sind, z. B. die Errichtung bzw. Aufstellung von Containern, Schaffung von Montageflächen, Errichtung von Beleuchtungsanlagen etc., sind diese separat mit uns abzustimmen.</p>  | <p>Zur Berücksichtigung der Belange der Leitungsträger werden die textlichen Festsetzungen unter Ziffer II. wie folgt ergänzt:</p> <p><i>"10. Maßnahmen im Bereich bestehender Leitungstrassen</i></p> <p><i>Parallel der Hochspannungsfreileitungen sowie der Mineralölleitung bestehen Schutzstreifen, innerhalb derer Nutzungsbeschränkungen bestehen. Entlang der Hochspannungsfreileitungen beträgt der Schutzstreifen beiderseits der Mittelleitungslinie 36,5 m. Entlang der Mineralölleitung beträgt der Schutzstreifen beiderseits der Leitungssachse 5 m.</i></p> <p><i>Alle baulichen Maßnahmen sowie Bepflanzungen im Bereich der im Plangebiet vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungstrassen sind rechtzeitig mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen; sofern Schutzanweisungen der Leitungsträger bestehen sind diese zu beachten. Die Schutzanweisungen liegen zur Einsichtnahme bei der Kreisstadt Bergheim vor. Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III. 4.5.3 und Kap. III.6.10 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen."</i></p> <p>Darüber hinaus werden auch die Erläuterungen in der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na um entsprechende Ausführungen in Kap. III.4.5.3 (Sonstige Leitungsträger</p> | <p>Den Anregungen ist durch die Aufnahme entsprechender Erläuterungen in die Begründung zum Bebauungsplan sowie unter Ziffer II.10 der textlichen Festsetzungen, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <p>TÖB 13 RWE, Spezialexservice Strom, Dortmund<br/><i>(nur BPlan -FNP verkürzte Version)</i></p>  | <p>Erläuterungen seitens der Verwaltung</p>   | <p>Beschlussvorschlag</p>   |
|--|---|---|
|  | <p>(ober- und unterirdisch)) ergänzt.</p>   |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung (teilweise Ausgleichsfläche 3.2) dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 15,00 m erreichen.</li> <li>Um die Maste herum muss eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für die Masten erforderlich werden.</li> </ul> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigten erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> | <p>Den Anforderungen an Pflanzmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen wird durch die Ergänzung der textlichen Festsetzungen unter Ziffer I.11.3 wie folgt Rechnung getragen:</p> <p><i>"Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 15,00 m nicht überschreiten. Um Mastanlagen ist eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m, gemessen vom Mittelpunkt der Mastanlage, von jeglicher Bepflanzung freizuhalten."</i></p> <p>Ergänzend hierzu ist im BPlan Nr. 261/Na unter Ziffer II.10 der textlichen Festsetzungen der bereits oben angeführte Hinweis zur Maßnahme im Bereich bestehender Leitungstrassen aufgenommen worden. Darüber hinaus sind entsprechende Ausführungen in Kap. III.4.5.3 der Begründung ergänzt worden.</p> <p>Die Aufnahme von Regelungen zu erforderlichen Baumschnitt- und Pflegemaßnahmen für Pflanzungen außerhalb des Schutzstreifens sind im Bebauungsplan nicht erforderlich. Sollten tatsächliche Gefahren aufgrund des Baumbewuchses auf Nachbargrundstücken für die Hochspannungsfreileitungen auftreten, kann unter Heranziehung der §§ 1004 Abs. 2, 910 Abs. 2 sowie 906 BGB die Beseitigung erlangt werden.</p> <p>Die Sicherung des Zugangs ist über Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte zu regeln. Dies kann durch vertragliche Regelungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Leitungsträger oder durch die Bestellung von dinglichen Rechten und die damit einhergehende Eintragung ins Grundbuch erfolgen.</p> | <p>Den Anregungen zur Begrenzung der zulässigen Endwuchshöhe von Bäumen ist durch die Aufnahme einer textlichen Festsetzung unter Ziffer I.11.3 sowie durch Erläuterungen in Kap. III.4.5.3 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na Rechnung, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:<br/>"Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind uns Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen unserer Zustimmung."</li> </ul>   | <p>Das Bauplanungsrecht bietet keine Rechtsgrundlage für eine rechtsverbindliche Festsetzung mit dem in der Stellungnahme formulierten Inhalt zu treffen.</p> <p>Allerdings wird wie oben bereits dargelegt ein Hinweis in den BPlan Nr. 261/Na aufgenommen, dass Maßnahmen im Bereich der Leitungstrassen mit dem Leitungsträger rechtzeitig abzustimmen sind. Auf die diesbezüglich bereits oben enthaltenden Erläuterungen wird verwiesen.</p>   | <p>Den Anregungen ist durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Kap. III.4.5.3) sowie unter Ziffer II.10 der textlichen Festsetzungen, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr.</p>   |

| <b>TÖB 13 RWE, Spezialexperte Strom, Dortmund</b><br><i>(nur BPlan -FNP verkürzte Version)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|--|--|--|
|  |  | 261/Na wird festgehalten.  |
| Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.<br>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des Hochspannungsnetzes  | Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage gem. den Vorschriften des BauGB.  | Der Anregung zur Beteiligung im weiteren Verfahren wird Rechnung getragen.           |
| Wir haben Ihre Unterlagen an die Abt. WSW-T-ND weitergeleitet. Bezüglich der ggf. im Planbereich vorhandenen Gasleitungen erhalten Sie von dort eine gesonderte Stellungnahme.<br>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie die RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, separat beteiligt haben. Bezüglich der weiteren von RWE betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.<br>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG.<br>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. | Die RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland wurden beteiligt.<br>Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage gem. den Vorschriften des BauGB. | Der Anregung bezüglich der Beteiligung im weiteren Verfahren wird Rechnung getragen. |

| <b>TÖB 14 Erftverband, Abt. Technische Dienste</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|--|---|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 18. 09.2012</b>   |  |   |
| die abwassertechnischen Anlagen, die sich im Bereich des Plangebietes befinden (s. Anlage) sind im Zuge der Umsetzung zu schützen und zu sichern. Bei einer Entsorgung von Abwasser über den Kanal zur Kläranlage Auenheim des Erftverbandes sind die Mengen mit dem Erftverband im Vorfeld abzustimmen, da das Pumpwerk zur Kläranlage in der Leistung begrenzt wird. Die Nutzung der Einleitstelle E5 des Erftverbandes für die Kühlwassereinleitung ist im Vorfeld detailliert mit dem Erftverband abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Brepols, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1124.<br>Durch das Vorhaben kommt es zudem zu einer dauerhaften Versiegelung von mehr als 20 ha. Während der Bauphase, die sich über mehrere Jahre erstreckt, kann die versiegelte Fläche auf mehr als 40 ha anwachsen! Die Auswirkungen dieser weitreichenden Versiegelung auf den Hochwasserschutz der Gillbach-Anlieger sind im Umweltbericht nicht dargestellt. Weder unter dem Schutzgut "Wasser" noch dem | Die angeführten abwassertechnischen Anlagen - hierbei handelt es sich um den Entlastungssammler, einschließlich des Absperrbauwerks, bis hin zur bestehenden Einleitstelle in den Gillbach - liegen außerhalb des Geltungsbereichs des BPlan Nr. 261/Na.<br>Gem. § 51a Abs. 1 LWG ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 LWG zu errichten und zu betreiben.<br>Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, ist vom künftigen Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, in Abstimmung mit dem Erftverband, ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Diesbezüglich werden zwei Phasen zu | Den Anregungen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist durch die Aufnahme von Erläuterungen in den Umweltbericht (Kap. 5.4) und die Begründung (Teil A, Kap. III.4.5.2) zum BPlan Nr. 261/Na sowie eines Hinweises Ziffer II.11 der textlichen Festsetzungen, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |

| <b>TÖB 14 Erftverband, Abt. Technische Dienste</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|---|--|---------------------------|
| <p>Schutzgut "Sachgüter" wird darauf eingegangen.</p> <p>Es sind im Bebauungsplan Flächen für eine Regenrückhaltung sowie -klärung vorgesehen, es sind aber keine Angaben dazu gemacht, für welche Bemessungsereignisse bzw. Jährlichkeiten der geplante Rückhalteraum ausgelegt wird.</p> <p>Um den für ein 100-jährliches Bemessungsereignis bestehenden Hochwasserschutz nicht zu verschlechtern, muss die Regenrückhaltung so bemessen werden, dass bei entsprechenden Niederschlagsereignissen die Einleitmenge auf das Maß des natürlichen Abflusses reduziert wird. Die Regenrückhalteeinrichtungen sind daher im Vorfeld konkret zu planen und mit dem Erftverband abzustimmen. Im Umweltbericht ist der Aspekt des Hochwasserschutzes noch aufzunehmen. Zuständige Ansprechpartnerin ist in diesem Fall Frau Jüttner, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1350.</p> | <p>betrachten sein und zwar zum einen die Bauphase und zum anderen die Betriebsphase.</p> <p>Während der Bauphase werden zum einen Sanitärabwässer anfallen, die über Abwasserleitungen in die kommunale Kläranlage einzuleiten sind. Die Mengen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur abgeschätzt werden. Temporär höhere Einleitmengen (gegenüber der heutigen Situation) sind nicht auszuschließen. Die Kläranlage weist ausreichende Kapazitäten für diese abgeschätzten temporären Zusatzabwässer auf. Sollten für diesen Zeitraum möglicherweise Steuerungsmaßnahmen bei der Sanitärwasserableitung erforderlich werden, um den Spitzenabfluss zu begrenzen, sind diese rechtzeitig im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Erftverband abzustimmen. Das anfallende Niederschlagswasser kann und soll im Plangebiet über temporär zu errichtende Anlagen zurückgehalten und vor Ort nach Möglichkeit zur Versickerung gebracht werden. Gegebenenfalls können auch noch bestehende Versickerungsanlagen, die im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtungsfläche für BoA1 hergestellt wurden, aktiviert und übergangsweise genutzt werden. Durch diese Maßnahmen können mögliche negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt minimiert und ein Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet werden.</p> <p>Das in der Betriebsphase anfallende Sanitärabwasser kann grundsätzlich über die kommunale Kläranlage entsorgt werden. Von einer Mengenerhöhung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgegangen, da die Realisierung des neuen Braunkohlenkraftwerks mit der Stilllegung von Anlagen auf dem Bestandsgelände konditioniert ist und die Mengen der Sanitärabwässer auf dem Bestandsgelände damit geringer werden. Behandlungsbedürftige Betriebswässer sind über eine Betriebskläranlage zunächst zu reinigen, bevor sie anschließend in den Gillbach eingeleitet werden können. Das anfallende Kühlwasser soll in den Gillbach eingeleitet werden, wobei sich hier ebenfalls aufgrund der Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke eine Reduzierung der heutigen Mengen auf dem Bestandsgelände in der Summe mit dem Neubau ergibt.</p> <p>Um den Hochwasserschutz für die Gillbach-Unterlieger weiterhin sicherstellen zu können, ist daher eine ausreichende Regenrückhaltung und eine ausreichend dimensionierte Niederschlagswasserversickerung vorzusehen. Hierzu ist im BPlan Nr. 261/Na eine Fläche für die Errichtung einer entsprechenden Anlage vorgesehen, von der aus zeitverzögert das Niederschlagswasser versickert bzw. in den Gillbach eingeleitet wird. Aus diesem Grund ist die im BPlan Nr. 261/Na festgesetzte private Fläche für die Abwasserbeseitigung so groß dimensioniert, dass eine ausreichende Rückhaltung auch für ein 100-jähriges Regenereignis gewährleistet werden kann. Im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens wird endgültig die</p> |                           |

| TÖB 14 Erftverband, Abt. Technische Dienste<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>  | Beschlussvorschlag |
|--|--|--------------------|
|  | <p>Größe des Rückhaltebeckens festgelegt werden. In diesem Rahmen können ergänzend auch andere Maßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Die Einleitstelle in den Gillbach kann ggf. an die bestehende Einleitstelle angeschlossen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist vom Vorhabenträger ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten, das mit dem Erftverband abzustimmen ist. In diesem Rahmen wird festgelegt werden, ob eine neue Einleitstelle einzurichten ist. Außerdem sind vom Vorhabenträger rechtzeitig die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen einzuholen. Hierbei werden dann auch die Rahmenbedingungen für die Einleitung des Kühlwassers in den Gillbach festgelegt werden.</p> <p>Die Begründung zum BPlan Nr. 261/Na werden in Kap. III.4.5.2. (Abwasserbeseitigung) sowie der Umweltbericht in Kap. 5.4.4.4 (Einleitungen in den Gillbach) um Erläuterungen zum Hochwasserschutz ergänzt, aus denen hervorgeht, dass durch Maßnahmen zur Rückhaltung und zur Versickerung sowohl während der Bauphase als auch der Betriebsphase der Hochwasserschutz für die Gillbach-Unteranlieger gewährleistet werden kann.</p> |                    |

| TÖB 15 Neuapostolische Kirche <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>        | Beschlussvorschlag |
|---|--|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 19.09.2012</b>       |  |                    |
| Zu der oben genannten Angelegenheit haben wir keine Anregungen oder Bedenken. | Nicht erforderlich, da keine Betroffenheit besteht | Entfällt           |

| <b>TÖB 16 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederl. Vile-Eifel</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|--|---|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 20.09. 2012</b>   |  |   |
| gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.   |  |   |
| Im Vorfeld wurden bereits mehrere Abstimmungsgespräche zwischen den Beteiligten in Bezug auf die Auswirkungen auf die betroffenen B 477, L 93 n und L 279 geführt. Grundsätzlich gehen sämtliche Kosten, die Straßenbaumaßnahmen betreffen zu Lasten der Stadt Bergheim bzw. des Anlagenbetreibers.<br>Dem zu Folge wird der Umbau der Kreuzung B 477/ L 279/ L 93 n (derzeit Wirtschaftsweg) zum Kreisverkehrsplatz seitens der Straßenbauverwaltung befürwortet. Die evtl. Kostenverteilung ist jedoch in einer noch aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung konkret zu regeln.  | In der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na ist bereits in Kap. III.4.4.1 (Verkehrsflächen) ein Hinweis auf die erfolgte Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau enthalten.<br>Die Ausbauplanung sowie die Umsetzung der Umbaumaßnahmen werden in dem zum BPlan Nr. 261/Na abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt und sind durch den Veranlasser, d.h. vom künftigen Vorhabenträger zu übernehmen.   | Die Kostenübernahme für die Planung und den Ausbau wird in dem abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.   |
| L 279 südwestliche Seite<br>Entlang der Landesstraße gilt eine Anbaubeschränkungszone von 40,0 m. Hier ist der Abstand von mindestens 30,0 m einzuhalten. Die Verlegung der derzeitigen Zufahrt zum Kraftwerkgelände an der L 279 wurde ebenfalls zugestimmt. Die vorhandene Zufahrt zur L 279, AS 180, km 225 soll nach Westen verschoben werden. Die im Zufahrtsbereich herzustellenden Abbiegespuren sind zu Lasten der Stadt bzw. RWE herzustellen. Die gebührenpflichtige Sondernutzungsvereinbarung mit RWE wird neben einer Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Bergheim erforderlich, in der die Detailplanung geregelt ist.<br>Der Verlegung des Radweges entlang der L 279 auf die nördliche Seite (Wirtschaftsweg) wird zugestimmt. Evtl. herzustellende Querungshilfen sind zu berücksichtigen. Die Unterhaltung und Erhaltung des neuen Radweges bedarf einer gesonderten Regelung zwischen der Stadt Bergheim und dem Landesbetrieb. | Ein entsprechender Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone ist in der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na in Teil A, Kap. III.4.3 (Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche) sowie Kap. III.4.4.1 (Verkehrsflächen) der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.<br>Die in der Begründung bereits enthaltenen Ausführungen werden in Teil A, Kap. III.4.4.1 (Verkehrsflächen) dahin gehend ergänzt, dass ggf. gebührenpflichtige Sondernutzungsvereinbarungen erforderlich werden.<br>Da der Wirtschaftsweg, auf den der Rad- und Fußweg verlegt werden soll, außerhalb des Plangebiets liegt, erfolgt die Sicherung der Verlegung und Herstellung des Rad- und Fußwegs durch eine entsprechende Vereinbarung im Rahmen des zwischen der Kreisstadt Bergheim und der heutigen Kraftwerksbetreiberin (RWE Power) abzuschließenden städtebaulichen Vertrags. Die Flächen des Wirtschaftswegs stehen und verbleiben auch im Eigentum der Kreisstadt Bergheim. Im Hinblick darauf unterliegt auch die Unterhaltungspflicht weiterhin der Kreisstadt Bergheim. | Die Ausführungen zu den aufgrund des StrWG NRW bestehenden Anbaubeschränkungen sind im BPlan Nr. 261/Na bereits berücksichtigt.<br>Das Kap. III.4.4.1 der Begründung zum BPlan ist um Ausführungen betreffend der Vereinbarung von Sondernutzungsrechten ergänzt. Damit ist den Anregungen Rechnung getragen.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |
| B 477 östliche Seite<br>Wie im Bebauungsplan dargelegt, wird einer Bebauung/ Nutzung der Flächen in-   | Ein Hinweis betreffend die Nutzung der Flächen innerhalb der Anbaubeschrän-  | Die in der Begründung bereits ent-  |

| <b>TÖB 16 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederl. Vile-Eifel</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|---|--|--|
| <p>nerhalb der Anbaubeschränkungszone gestattet. Für die temporär zu nutzende Fläche zwischen B 4 77 und Bahntrasse (Stellplätze, Container für Bauleitung und Tagesunterkünfte) wird eine Unterschreitung der Anbauverbotszone bis auf 10m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße vereinbart. Dieser Bereich zwischen Bahn und B 477 ist lückenlos, blickdicht und nicht übersteigbar einzufrieden.</p> <p>Nach Fertigstellung des Kraftwerkes ist diese Fläche als Ausgleichfläche zu verwenden.</p>   | <p>kungszone ist bereits in der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na enthalten. Dieser wird in Teil A, Kap. III.4.4.1 (Verkehrsflächen) wie folgt ergänzt:</p> <p><i>"... Fahrbahnrand heranrücken. Der Bereich zwischen der Bahn und B 477 ist lückenlos, blickdicht und nicht übersteigbar einzufrieden. Die Einfriedung muss insoweit eine Mindesthöhe von 2 m aufweisen und einen Abstand von mindestens 5 m vom befestigten Straßenrand einhalten. ..."</i></p> <p>Eine verbindliche Regelung zur temporären Einfriedung der Baustelleneinrichtung ist Bestandteil einer zum BPlan erarbeiteten Satzung über örtliche Bauvorschriften.</p> <p>Die Folgenutzung der Baustelleneinrichtungsfläche B2 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" erfolgt gem. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (vgl. Ziffer I.1.2) spätestens ab dem 01.01.2024. Somit sind die Ausführungen des Landesbetriebs bereits berücksichtigt.</p> | <p>haltenen Ausführungen zu den aufgrund des StrWG NRW bestehenden Anbaubeschränkungen werden, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, ergänzt. Darüber hinaus erfolgt eine Umsetzung der Vorgaben durch die zum BPlan erarbeitete Satzung über örtliche Bauvorschriften.</p> <p>Die Ausführungen zur Folgenutzung sind im BPlan Nr. 261/Na durch die textliche Festsetzung I.1.2, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>B 477 westliche Seite</p> <p>Auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite der B 477 ist die Anschüttung eines Sichtschutzwalles vorgesehen. Für Aufschüttungen längs der Bundesstraßen gelten die gleichen Regelungen lt. Bundesstraßengesetz wie für Hochbauten. Sämtliche Herstellungs-, Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind rückwärtig abzuwickeln. Für die Entwässerung des Walles ist sicherzustellen, dass kein Wasser den Einrichtungen des Landesbetriebes zugeführt wird.</p> <p>Entlang der Bundesstraße gilt eine Anbauverbotszone von 20,0 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40,0 m) ist die Zustimmung des Straßenbaulasträgers erforderlich. Für die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe bis 150m ist ein Abstand von 30,0 m im Endzustand vom Fahrbahnrand der B 477 einzuhalten.</p> | <p>Die Ausführungen in der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na, Teil A, Kap. III.4.4.1 (Verkehrsflächen) werden wie folgt ergänzt:</p> <p><i>"... erhalten bleiben kann. Sämtliche Herstellungs-, Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind rückwärtig, d.h. nicht über die B 477 sondern über das Sondergebiet, abzuwickeln. Für die Entwässerung des Walles ist sicherzustellen, dass kein Wasser den Einrichtungen des Landesbetriebes zugeführt wird."</i></p> <p>Der Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone sowie die Einhaltung eines Abstands von 30 m für Bauwerke mit einer Höhe bis 100 m - höher dürfen diese gemäß den textlichen Festsetzungen in dem 30 m-Bereich nicht sein - vom Fahrbahnrand der B 477 ist bereits in der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na in Teil A, Kap. III.4.4.1 enthalten.</p>  | <p>Den Anregungen bezüglich der Herstellungs-, Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist durch die Aufnahme der Erläuterungen in Kap. III.4.4.1 der Begründung, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>Die Hinweise zur Anbaubeschränkungszone sind bereits berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>  |
| <p>L 93 n südliche Seite, derzeit Wirtschaftsweg</p> <p>Hier gelten durch die Planfeststellung die gleichen Regelungen wie für Straßen im Bestand. Auf diese Forderungen wird verzichtet, da RWE zeitiger den Kraftwerkneubau fertig gestellt hat als der Landesstraßenbau. Durch die Maßnahme der</p>  | <p>Die Maßnahmen werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger vorgenommen.</p>   | <p>Entfällt</p>  |

| <b>TÖB 16 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederl. Vile-Eifel</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|---|---|---|
| RWE dürfen dem Straßenbaustatsträger bei der Umsetzung der L 93 n keine Mehraufwendungen entstehen.   |   |   |
| L 93 n (Wirtschaftsweg)<br>Zwischen Knoten B 477 / L 279 / L 93 n (WW) und Bahntrasse ist eine Zufahrt zum Stellplatz für das Baustellenführungspersonal (und Unterkünfte) vorgesehen (ca. 600 Stellplätze). Der Ausbau der Einmündung ist so zu gestalten, dass ein Rückstau im Kreisverkehr vermieden wird.   | Die Ausgestaltung des Knotenpunktes und der Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt im Rahmen der Straßenausbauplanung in enger Abstimmung mit dem Straßenbaustatsträger.  | Entfällt  |
| Fußgängerquerung der B 477<br>RWE möchte eine planfreie Fußgängerquerung über die B 477 (zwischen Stellplatz/ Arbeiterunterkünfte und Kraftwerkneubau) herstellen. Als Mindestdurchfahrthöhe der B 477 sind 4,70 m einzuhalten. Die Brückenpfeiler sind gegen Anprall zu schützen (z. B. Schutzplanken nach RPS); sämtliche Details sind Gegenstand einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.<br>Sämtliche Planunterlagen, statischen Berechnungen usw. sind dem Landesbetrieb vorzulegen. | Sollte temporär die Errichtung einer Fußgängerbrücke erforderlich werden, ist dies rechtzeitig mit dem Straßenbaustatsträger, d.h. mit dem Landesbetrieb abzustimmen. Um dieses Abstimmungserfordernis bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu verdeutlichen, werden die Ausführungen in der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na, Teil A, Kap. 4.4.1 (Verkehrsflächen) wie folgt ergänzt:<br>"... Fahrbahnrand heranrücken. ... Für die Verbindung der Baustelleneinrichtungsfläche B2 ist eine temporäre planfreie Fußgängerquerung über die B 477 herzustellen mit einer Mindestdurchfahrthöhe von 4,70 m." | Den Anregungen bezüglich der Fußgängerquerung ist durch die Aufnahme der Erläuterungen in Kap. III.4.4.1 der Begründung, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |
| Versorgungsleitungen<br>Im Rahmen der Einrichtung der Personalunterkünfte während der Bauphase sind Versorgungsleitungen zu diesem Bereich zu verlegen. Mögliche Längsverlegungen oder Querungen der Bundesstraße sind über Einzelanträge der Regionalniederlassung Vile-Eifel vorzulegen. Bei Querungen ist auf jeden Fall in geschlossener Bauweise zu arbeiten.  | Die ggf. erforderliche Verlegung von Versorgungsleitungen über die B 477 wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens in enger Abstimmung mit dem Straßenbaustatsträger erfolgen.   | Entfällt  |
| Lärm<br>Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der B 477 oder L 279 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bergheim bzw. des Anlagenbetreibers.<br>Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.  | Durch die Planung der Kreisstadt Bergheim rückt keine schutzwürdige (Wohn-) Nutzung an die L 279 bzw. die B 477 heran, so dass entsprechende Lärmkonflikte nicht zu erwarten sind.<br>Um dies auch in der Planung zweifelsfrei zu dokumentieren wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer I.1.1 (Sondergebiet Braunkohlenkraftwerk) folgende Regelung ergänzt:  | Der Anregung ist durch die Festsetzung in Ziffer I.1.1, die die Zulässigkeit einer Wohnnutzung im sonstigen Sondergebiet "Braunkohlenkraftwerk" ausschließt, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.                           |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <b>TÖB 16 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederl. Viller-Eifel</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>                                  |
|  | <i>"In dem SO<sub>BKW</sub> sind Wohnungen, auch für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie ... unzulässig."</i> | An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>TÖB 17 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b><br><i>(Nur BPlan)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 12.09.2012</b>   |   |   |
| <p>Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.</p> <p>Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich der alten Ergebnisse verweise ich auf die Stellungnahmen 22.5-3-5362008-97/10 vom 28.07.2010, 22.5-3-5362008-191/11 vom 26.09.2011 und 22.5-3-5362008-55/12 vom 02.03.2012. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html</a></p> | <p>Seitens der Grundstückseigentümerin (RWE Power) wurde für die bisher noch nicht untersuchten Flächen eine Kampfmittelbeseitigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt. Am 14.11.12 wurde die Kampfmittelbeseitigung im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na (Sondergebiet / BE Flächen) durch eine von der Bezirksregierung Düsseldorf beauftragten Fachfirma abgeschlossen. Insgesamt wurden 10 Kampfmittel, 130kg Munitionsteile und 20kg Infanteriemunition geborgen.</p> <p>Gemäß dem Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 21.01.2013 (Abschlussbericht) kann nun mit den Bauarbeiten begonnen werden.</p> <p>Wenngleich nach der erfolgten Kampfmittelräumung nunmehr grundsätzlich davon auszugehen ist, dass auf den für eine bauliche Nutzung vorgesehen Flächen des Plangebiets keine Kampfmittel mehr vorhanden sind, wird vorsorglich das bisher schon in Teil A der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na enthaltene Kap.III.6.6 (Kampfmittel) beibehalten und um Ausführungen zur erfolgten Kampfmittelräumung ergänzt. Darüber hinaus ist folgender Hinweis in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer II.6 aufgenommen:</p> <p><i>"Wenngleich bereits während der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na eine Kampfmittelbeseitigung erfolgt ist und ein entsprechender Abschlussbericht des Kampfmittelräumdienstes vom 21.01.2013 vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kampfmittel im Erdreich vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten einzustellen und der Fund unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst, der Ordnungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden. Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.6.6 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen."</i></p> | <p>Den Anregungen ist bereits im BPlan durch die Ausführungen in der Begründung (vgl. Teil A, Kap. III.6.6) und den Hinweisen unter Ziffer II.6 der textlichen Festsetzungen Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <p><b>TÖB 18</b> Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW<br/> <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i></p>   | <p><i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i></p>   | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |
|--|--|---|
| <p><b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 25.09.2012</b></p>   |  |   |
| <p>zu der o.a. Bauleitplanung "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" gebe ich aus bergbehördlicher Zuständigkeit folgende Hinweise:</p> <p>Der Planbereich befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Gnom", "Kaspar" und "Melchior" im Eigentum der RWE Power AG.</p> <p>Der Planbereich befindet sich des Weiteren im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung und des späteren Grundwasserwiederanstiegs im Zusammenhang mit dem Betrieb der Braunkohlentagebaue. Die Änderungen der Grundwasserverhältnisse können mit Bodenbewegungen verbunden sein, die in Abhängigkeit von den geologischen Verhältnissen zu Schäden an Bauwerken führen können.</p> <p>Durch die Planung sind die von der RWE Power AG betriebenen und unter Bergaufsicht stehenden Grubenanschlussbahnen "Fabrik Fortuna Nord" und "Nord-Süd Bahn" betroffen. Die vorstehenden Gegebenheiten sind der RWE Power AG als Vorhabensträgerin bekannt.</p> <p>Die Grubenanschlussbahn "Fabrik Fortuna Nord" kreuzt das Plangebiet in SW -NO Richtung. Sie dient als Verbindungsgleis der privaten Bahnanlagen zum öffentlichen Bahnverkehr. Hierüber werden insbesondere fertige Braunkohleveredlungsprodukte und Kalk für die Kraftwerke transportiert. Im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/NA ist eine nachrichtliche Darstellung als "Flächen für Bahnanlagen" vorgesehen. Während der Bauphase trennt die Darstellung der Bahnfläche die zeitlich befristet vorgesehenen Zwischennutzungen durch die Baustelleneinrichtungsflächen B 2 und B 3.</p> <p>Die Grubenanschlussbahn "Nord-Süd Bahn" begrenzt das Plangebiet am westlichen Rand auf ganzer Länge und trennt das Plangebiet von dem bestehenden Kraftwerksgelände. Die "Nord-Süd Bahn" verbindet die Braunkohlentagebaue Garzweiler und Hambach mit den RWE eigenen Kraftwerken und Veredlungsbetrieben. Sie ist insbesondere Transportweg für Rohbraunkohlen, Veredlungsprodukten, und zudem für Abraum zwischen den Tagebauen. In dem an den Planbereich angrenzenden Abschnitt der "Nord-Süd Bahn" sind verschiedene "Verbindungsbauwerke" zwischen dem bestehenden Kraftwerksgelände und dem Planbereich/Baustellengelände vorgesehen.</p> <p>Zur Betroffenheit der unter Bergaufsicht stehenden Bahnanlagen sind in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung unter Ziffer 4.4 sowie in der Begründung des Bebauungsplanentwurfes unter Ziffer 4.4.2 bereits Aussagen bzw. Regelungen enthalten.</p> | <p>Bezüglich der durch die bergbaulichen Maßnahmen bedingten Grundwasserabsenkungen ist Folgendes festzustellen:</p> <p>Nach der hydrologischen Karte des Landesgrundwasserdienstes (Stand Nov. 1953) stand bereits vor Beginn der bergmännischen Sumpfungmaßnahmen der freie Grundwasserspiegel mehr als 10 m unter Gelände an.</p> <p>Darüber hinaus ist im Bereich des Plangebietes, nach den zur Verfügung stehenden Karten, keine tektonische Verwerfung dargestellt. Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Aufgrund der in der Vergangenheit im Bereich Niederaußem/Rheidt durchgeführten Präzisionshöhenmessungen ist bislang keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar.</p> <p>Eine besondere Berücksichtigung des von der Bezirksregierung Arnsberg angegebenen Einflussbereiches der Grundwasserabsenkung und des späteren Grundwasserwiederanstiegs ist im Plangebiet somit nicht notwendig.</p> <p>Letzten Endes wird im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zu entscheiden sein, ob Maßnahmen erforderlich sind, die über die in der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführten Anforderungen hinausgehen.</p> <p>Der Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/Na enthält in Teil B, Kap. 5.3.2.1 bereits Ausführungen zum Baugrund. In diesem Kapitel sind die oben angeführten Erläuterungen ergänzt worden.</p> <p>Darüber hinaus wird in die Begründung zum BPlan Nr. 261/Na unter Teil A, Kap. III.6.13 folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p><i>„6.13 Grundwasserabsenkung/Bodenbewegung</i></p> <p><i>Der Planbereich befindet sich des Weiteren im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung und des späteren Grundwasserwiederanstiegs im Zusammenhang mit dem Betrieb benachbarter Braunkohlentagebaue. Die Änderungen der Grundwasserverhältnisse können mit Bodenbewegungen verbunden sein, die in Abhängigkeit von den geologischen Verhältnissen zu Schäden an Bauwerken führen können.</i></p> <p><i>Im Rahmen des konkreten Vorhabengenehmigungsverfahrens ist daher seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob über die Vorschriften der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehend Maßnahmen zum Schutz vor Bodenbewegungen erforderlich sind..“</i></p> | <p>Den Anregungen bezüglich der Grundwasserabsenkung ist durch die Ergänzung des Umweltberichts zum BPlan Nr. 261/Na in Teil B, Kap. 5.3.2.1 in der Begründung in Kap. III.6.13 und den Hinweisen in den Textfestsetzungen unter Ziffer II.13, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 18</b> Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|---|--|--|
|   | <p>Ein entsprechender Hinweis wird auch in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer II.13 aufgenommen:</p> <p><i>"13. Grundwasserabsenkung/Bodenbewegung</i></p> <p><i>Der Planbereich befindet sich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung und des späteren Grundwasserwiederanstiegs im Zusammenhang mit dem Betrieb benachbarter Braunkohlentagebaue. Die Änderungen der Grundwasserverhältnisse können mit Bodenbewegungen verbunden sein, die in Abhängigkeit von den geologischen Verhältnissen zu Schäden an Bauwerken führen können. Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.6.13 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen"</i></p> <p>Im Übrigen sind, wie in der Stellungnahme bereits darauf hingewiesen wird, die bergrechtlichen Belange durch die Ausführungen in der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na berücksichtigt.</p> |  |
| <p>Gegen die Planung bestehen von hier aus unter folgenden Maßgaben keine Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist sicher zu stellen, dass von den geplanten Baumaßnahmen und den damit verbundenen Tätigkeiten keine Gefährdungen ausgehen, die den Bahnverkehr auf den o.a. Bahnanlagen beeinträchtigen.</li> <li>- Insbesondere ist das für die Nord-Süd-Bahn gem. BV-NSB vorgegebene Regellichtraumprofil für Schwerlastverkehr einzuhalten.</li> <li>- Bei der Umsetzung von Baumaßnahmen im Bereich der Bahnkörper ist für eine ausreichende Gründung und Standsicherheit Sorge zu tragen.</li> <li>- Für Maßnahmen im Bereich der Bahnkörper ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) und der Landesbahnverwaltung in Köln Kontakt aufzunehmen, um die erforderlichen Genehmigungsschritte abzustimmen.</li> </ul> | <p>In Ergänzung zu den bisherigen Ausführungen in Teil A, Kap. III.4.4.2 (Flächen für Bahnanlagen) der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na sowie in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer II.9 werden mit Blick auf die vorgetragenen Anregungen folgende Ausführungen ergänzt:</p> <p><i>"Baumaßnahmen im Bereich der unter Bergrecht stehenden Grubenanschlussbahnen dürfen den Bahnverkehr nicht gefährden. Es sind insbesondere die gültigen Bau- und Betriebsverordnungen sowie Dienstanweisungen zu beachten, die bei der Kreisstadt Bergheim zur Einsicht vorliegen. Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.4.4.2 und Kap. III.6.9. der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen."</i></p>  | <p>Den Anregungen ist durch die Ergänzung der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na in Kap. III.4.4.2 sowie den textlichen Festsetzungen unter Ziffer II.9, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <b>TÖB 19</b> Bezirksregierung Köln, Dezernat 25<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 26.09.2012</b>   |  |  |
| <p>aus verkehrlicher Sicht bestehen seitens des Dezernates 25 grundsätzlich keine verkehrlichen Bedenken zu der beantragten Errichtung eines Braunkohlekraftwer-</p>  | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>   | <p>Entfällt</p>  |

| <p><b>TÖB 19 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25</b><br/> <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i></p>  | <p><i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i></p>  | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>   |
|---|---|--|
| <p>kes auf der nördl. gelegenen Fläche in Erweiterung der bisher genutzten Kraftwerksfläche.</p> <p>Bisher erfolgte auf der Vorhabenfläche eine Nutzung als Baustelleneinrichtung für Maßnahmen auf dem Bestandsstandort des Kraftwerkes Niederaußem. Diese wurde erschlossen über eine Ein- und Ausfahrt an der L 279.</p> <p>Die dem vorliegenden Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan zu Grunde liegende Verkehrsuntersuchung durch das Ingenieurgruppe IVV Aachen beinhaltet die verkehrliche Beurteilung zu den Verkehrsentwicklungen während der 3 jährigen Bauzeit und einen Prognosezeitraum bis 2025:</p> <p>Die Untersuchung ist schlüssig aufgebaut und vom Betrachtungsansatz und von den Endergebnissen generell nicht zu beanstanden.</p>   |   |  |
| <p>Für die Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen werden jedoch noch folgende Anmerkungen vorgetragen:</p> <p>1. Baustellenverkehrsabwicklung:</p> <p>Im Verkehrsgutachten wird die Verbindungsstraße zwischen Bedburg-Stadt und Bedburg-Rath explizit als zusätzliche Wegeverbindung für den hier zu erwartenden Lkw-Verkehr mit in der Verkehrsumlegung eingerechnet und vorgegeben. Aus hiesiger Kenntnis ist diese seit 2011 fertiggestellte Straße für den hier angesetzten zusätzlichen Lkw-Verkehr als überdenkungswert zu beurteilen, da diese einerseits anbaufrei und auch für Lkw-Begegnungsverkehr geeignet ist, jedoch in Bedburg keine attraktive Anbindung an das übergeordnete Straßennetz bietet. Die vorh. Anbindung an die L361 n, die westlich der Achse Bedburg-Bergheim die Region in Nord-Süd-Richtung verbindet, hat lediglich im Süden über die B477 und im Norden über die L213 eine verkehrlich leistungsfähige jedoch umwegige Verbindung an die A61. Die direkte Verbindung über die Kölner Str. nach Bedburg ist untergeordnet und führt durch 30ger -Zonen und Wohngebiete ins Zentrum der Stadt Bedburg.</p> <p>Deswegen wird von hier eine Verkehrsführung des Baustellenverkehrs ausschließlich über die überregionalen Bundes- und Landesstraßen B477 und L279 - L213 als verkehrsgerechter beurteilt.</p> <p>Es wird empfohlen diese besondere Verkehrsbetrachtung nochmals ohne die Einrechnung der Verbindungsstraße von Bedburg nach Rath neu zu betrachten.</p> | <p>Mit Blick auf die Anregungen der Bezirksregierung ist ergänzend zur bereits vorliegenden Verkehrsuntersuchung, die keine Vorgaben für die an- und abfahrenden Verkehre hatte, eine verkehrstechnische Sensitivitätsuntersuchung (IVV 2013a) durchgeführt worden, um die Auswirkungen auf die Gemeindeverbindungsstraße (GV) Bedburg Rath und auf die Ortsdurchfahrt (OD) Niederaußem zu erfassen, wenn überwiegend diese Straßen vom Baustellenverkehr genutzt werden. Dabei wurde die absolut maximale Verkehrsbelastung durch den zusätzlichen baustellenbezogenen Verkehr unterstellt (max. 3.300 zusätzliche Kfz-Fahrten pro Tag (Kfz DTV)).</p> <p>Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Auch bei einer vorgegebenen Nutzung der GV Bedburg Rath beträgt die maximale Gesamtverkehrszunahme auf diesem Streckenabschnitt nur rd.700 Kfz DTV (Vergleich Analyse-Null-Fall 2011). Dies ist dadurch begründet, dass die Vorgabe für baustellenbedingte Pkw-Fahrten nur z. T. befolgt wird, die Vorgabe für baustellenbedingte Lkw-Fahrten nur für Anfahrten greift, die ihre Quelle westlich des Baustellengeländes haben und durch baustellenbezogenen Verkehr Fahrzeuge auf andere Straßen ausweichen.</p> <p>Da bei dieser Betrachtung die absolut maximale Verkehrsbelastung durch den zusätzlichen baustellenbezogenen Verkehr unterstellt wurde, werden an den meisten Tagen während der Bauzeit die baustellenbedingten Verkehrsbelastungen niedriger als prognostiziert sein. Unverträgliche Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung sind auch bei einer vorgegebenen Nutzung der GV Bedburg Rath nicht zu erwarten.</p> | <p>Der Anregung ist durch die ergänzende Verkehrsuntersuchung (IVV 2013a) Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 19</b> Bezirksregierung Köln, Dezernat 25<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>   | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|--|---|--|
|  | <p>Auch bei einer vorgegebenen Nutzung der Ortsdurchfahrt (OD) Niederaußem (B 477) beträgt die maximale Gesamtverkehrszunahme (Vergleich Analyse-Null-Fall 2011) auf diesem Streckenabschnitt in der Ortsmitte von Niederaußem nur rd. 500 Kfz DTV und auf Höhe des bestehenden Kraftwerks Niederaußem nur rd. 1.100 Kfz DTV (Vergleich Analyse-Null-Fall 2011). Dies ist dadurch begründet, dass die Vorgabe für baustellenbedingte Pkw-Fahrten nur z. T. befolgt wird, die Vorgabe für baustellenbedingte Lkw-Fahrten nur für Anfahrten greift, die ihre Quelle südlich und westlich (A 61) des Baustellengeländes haben und durch den baustellenbezogenen Verkehr Fahrzeuge auf andere Straßen ausweichen.</p> <p>Da bei dieser Betrachtung die absolut maximale Verkehrsbelastung durch den zusätzlichen baustellenbezogenen Verkehr unterstellt wurde, werden an den meisten Tagen während der Bauzeit die baustellenbedingten Verkehrsbelastungen niedriger als prognostiziert sein. Unverträgliche Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung sind auch bei einer vorgegebenen Nutzung der OD Niederaußem nicht zu erwarten.</p> <p>Die hier angesprochene direkte Verbindung über die Kölner Str. nach Bedburg durch die Tempo-30-Zonen und Wohngebiete durch das Zentrum der Stadt Bedburg stand und steht nicht zur Diskussion.</p> |  |
| <p>2. Prognose-Null-Fall 2025</p> <p>In dieser Verkehrsfallbetrachtung werden für den Raum Infrastrukturmaßnahmen bis 2025 in der Verkehrsumlegung mit eingerechnet.</p> <p>Aus hiesiger Kenntnis und dem hier vorliegenden Landesbedarfsplan Stufe 1 NRW Stand 09/2011 ist jedoch die L93n nur nachrangig enthalten das heißt: "Nach Abschluss der Planungsstufe - hier Planfeststellungsbeschluss - nachrangig planen". Im Bedarfsplan des Bundes für NRW ist der 6-streifige Ausbau der A 1 von Erfttal bis AK Köln-West gar nicht enthalten.</p> <p>Es wird empfohlen, die Verkehrsumlegung für den Prognose-Null-Fall 2025 auch ohne die bei den Maßnahmen nochmals zu betrachten und zu bewerten, um ggf. Hinweise auf weitere notwendige Verkehrsmaßnahmen zu erhalten.</p> | <p>Das zur Bauleitplanung erstellte Verkehrsgutachten wurde dergestalt aktualisiert, dass der 6-streifige Ausbau der A 1 nicht mehr Bestandteil des Prognose-Null-Fall 2025 ist (IVV 2013). Entsprechend den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens ergeben sich durch den Wegfall des Ausbaus der A 1 keine Änderungen. So ergeben sich für die B 477 Verkehrsbelastungen von 12.200 bis 15.100 Kfz DTV. Auf der L 279 werden sich bis 2025 Verkehrsmengen von 4.300 Kfz DTV einstellen und die L 213 wird zwischen 800 und 8.000 Fahrzeugen am Tag aufnehmen müssen. Die im Prognose-Netz unterstellte L 93n führt zu erheblichen Veränderungen im Verkehrsgefüge des Untersuchungsraumes.</p> <p>Mit einer Belastung von rund 14.000 Kfz-Fahrten DTV ist die L 93n eine attraktive Alternativverbindung von der B 477 zur B 59.</p> <p>Negative Auswirkungen für die bestehenden Landes- und Bundesstraßen sind nicht zu erwarten.</p>   | <p>Der Anregung ist durch die Überarbeitung des Fachbeitrags (IVV 2013) Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| TÖB 20 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>       | Beschlussvorschlag |
|---|---|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 26.09.2012</b>   |   |                    |
| es bestehen seitens der von mir zu vertretenden Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung keine Bedenken gegen die Planungen. Es befinden sich im Planungsraum weder laufende noch geplante Flurbereinigungsverfahren. | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern. | Entfällt           |

| TÖB 21 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>       | Beschlussvorschlag |
|---|---|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 10.10.2012</b>   |   |                    |
| <p>in der 125. Änderung des Flächennutzungsplans - Stadtteil Niederaußem ist der Verlauf der Mineralölferrnleitung der Fa. Rotterdam-Rijn Pijpleiding (RRP) hinreichend dargestellt.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan Nr. 261/Na wird ersichtlich, dass die RRP Mineralölferrnleitung die geplante Baufläche durchquert und ggf. eine Verlegung der Fernleitung erforderlich wird. In den textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung der Fernleitung rechtzeitig mit dem Betreiber abgestimmt wird. Die geplante Lage der neuen Trassenführung wird in den beiliegenden städtebaulichen Konzepten ausreichend dargestellt.</p> <p>Da auch auf die beschränkte Nutzung innerhalb des dinglich gesicherten Schutzstreifens im Bebauungsplan ausreichend eingegangen wird, besteht aus meiner Sicht kein Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf.</p> | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern. | Entfällt           |

| TÖB 22 Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>   | Beschlussvorschlag |
|---|---|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 26.09.2012</b>   |   |                    |
| aus der Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:             | Aufgrund mehrerer Abstimmungstermine mit dem Rhein-Erft-Kreis kann zu den Anregungen im Ergebnis nunmehr Folgendes festgehalten werden: |                    |

| <p><b>TÖB 22 Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung</b><br/> <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i></p>   | <p><i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i></p>  | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |
|---|---|---|
| <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Unter der Annahme, dass die derzeit von der Bezirksregierung Köln durchgeführte Änderung des Teilabschnittes 5 des Regionalplanes wie in den Unterlagen beschrieben festgesetzt wird, ergeben sich aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde folgende Anregungen bzw. im weiteren Verfahren zu beachtende Punkte:</p> <p>Aufgrund der umfangreichen Planunterlagen sowie der kurzen Frist zur Abgabe meiner Stellungnahme kann nur eine vorläufige Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Einige Details der Planung sind noch vor Offenlage mit meiner Behörde abzustimmen.</p> <p>So besteht bezüglich der vorliegenden Aussagen und Gutachten zur optischen Wirkung des Kraftwerks sowie dessen Einfluss auf das Landschaftsbild Diskussions- und Klärungsbedarf. Diesbezüglich bitte ich, kurzfristig einen Termin mit dem Gutachterbüro Smeets, RWE Power, Stadt Bergheim und meiner Unteren Landschaftsbehörde zu vereinbaren.</p>   | <p>Nachdem der bereits zum Vorentwurf erstellte Fachbeitrag dem Rhein-Erft-Kreis am 15.01.2013 und 21.01.2013 ausführlich erläutert und das Gutachten zur optischen Wirkung (SMEETS 2013) durch weitere Visualisierungen ergänzt wurde, konnten die noch offenen Fragen geklärt werden, so dass der nunmehr vorliegenden Fassung des Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung seitens des Rhein-Erft-Kreises zugestimmt wurde.</p>   | <p>Den Anregungen ist durch die Überarbeitung des Fachbeitrags zur optischen Wirkung (SMEETS 2013) Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>   |
| <p>Die Ziele des Landschaftsplans an dieser Stelle sind durch die Kraftwerksplanung berührt:</p> <p>Schutzzweck des LSG "Gillbachtal"</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Gebiet wird zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt und Schönheit des landschaftsbildes geschützt (§ 21 a, b LG).</li> <li>- Erhaltung und Aufwertung der durch den Gewässerlauf, die Talung und verschiedene Gutshöfe mit altem Baumbestand und hofnahem Grünland geprägten Landschaftsstruktur.</li> </ul> <p>Desweiteren sind die Schutz- und Entwicklungsziele der Biotopverbundfläche VB-K-4905-002 "Gillbachniederung und Kulturlandschaftsrelikte bei Rath und Hüchelhoven" betroffen.</p> <p>Schutzziel</p> <p>Erhalt des abschnittsweise naturnahen Gillbachs sowie der Gräben mit begleitenden Ufergehölzen, Auenwaldresten und Obstbaumbeständen als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystems, Erhalt der Grüngürtel in Hof- und Ortsrandlage mit strukturreichen Gärten, Obstbaumweiden und Gehölz-Grünlandkomplexen sowie Erhalt aller übrigen strukturierenden Landschaftselemente wie Alleen, Hecken, Gebüsche, Hohlwege, kleine Abgrabungen. Saumbiotope und krautreiche</p> | <p>Auf den Schutzzweck des LSG „Gillbachtal“ sowie die Schutz- und Entwicklungsziele der Biotopverbundfläche VB-K-4905-002 „Gillbachniederung und Kulturlandschaftsrelikte bei Rath und Hüchelhoven“ wird im Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/Na unter Kap. 3.2.3 (Landschaftsplan 7) sowie auf die Schutzgebietsausweisungen unter Kap. 5.2.2.1 (Biotoptypen und –vernetzung ) sowie 5.6.2.2 (Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche) Bezug genommen.</p> <p>Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Ziele des Landschaftsplans in Kap. 4.1.2 dokumentiert. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist bewusst so gewählt, dass das LSG Gillbachtal nicht von Eingriffen berührt wird (Vermeidung). Damit steht die Abgrenzung des Plangebietes dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen des LSG "Gillbachtal" nicht entgegen. Das LSG wird nicht vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert.</p> <p>Auch die gewählten Ausgleichsmaßnahmen, die innerhalb des LSG „Gillbachtal“ realisiert werden sollen, stehen den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht entgegen.</p> | <p>Die Anregungen zum LSG „Gillbachtal“ sind durch die Ausführungen im Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/Na sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan bereits berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 22 Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|--|---|
| <p>Wegraine als Lebensraum für z.T. bedrohte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Entwicklungsziel</p> <p>Optimierung des Gillbachs und der Gräben durch Schaffung einer beidseitig 5-10 m breiten Pufferzone mit einzelnen Gehölzen und Gehölzgruppen, krautreichen, ungespritzten Ackerrandstreifen und einer möglichst naturnahen Gewässergestaltung als Teil eines zu schaffenden Netzes aus Saum- und Linienbiotopen, Optimierung der Grüngürtel in Hof- und Ortsrandlage durch Förderung von Streuobstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland in den Niederungen.</p> <p>Die Entwicklungsziele für das Landschaftsschutzgebiet sind bei der Planung der Ausgleichsflächen besonders zu berücksichtigen, z. B. Entwicklung von Grünland.</p> |  |   |
| <p>Insgesamt besteht bezüglich Bewertung der Auswirkungen des Kraftwerkes BoAplus auf den Gewässerhaushalt - hier vor allem den Gillbach, kurzfristig und noch vor der Offenlage Klärungsbedarf. Diesbezüglich bitte ich ebenfalls um eine kurzfristige Terminabsprache mit dem Fachplaner, RWE Power, meiner Unteren Landschafts- sowie Wasserbehörde und der Stadt Bergheim.</p>   | <p>Abstimmungen mit der Unteren Landschafts- und Wasserbehörde sind am 23.11.2012, 15.01.2013 und 21.01.2013 erfolgt.</p> <p>Negative Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt sind nicht zu erwarten. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser, vor allem auch das während der Bauphase auf den Baustelleneinrichtungsflächen anfallende Niederschlagswasser, wird, soweit es nicht gereinigt werden muss, möglichst vor Ort zur Versickerung gebracht bzw. zurückgehalten und mit erheblicher zeitlicher Verzögerung in den Gillbach eingeleitet. Dadurch kann auch dem Hochwasserschutz Rechnung getragen werden.</p> <p>Positiv für den Gillbach werden sich die voraussichtlich geringeren Einleitmengen des Kühlwassers mit geringerer Einleittemperatur auswirken. Auch der im Bereich des Gillbachs vorkommende Eisvogel wird durch das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk und der damit einhergehenden Einleitung in den Gillbach nicht gefährdet.</p> <p>Im Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/Na sind die mit der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks zu erwartenden Auswirkungen auf den Gillbach in Kap. 5.4.4.4 ff. entsprechend ergänzt worden.</p> | <p>Den Anregungen bezüglich des Gewässerhaushalts ist durch die Aufnahme entsprechender Erläuterungen in den Umweltbericht in Kap. 5.4.4.4 zum BPlan Nr. 261/Na, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>Zur artenschutzrechtlichen Prüfung bestehen folgende Anmerkungen:</p>   |  |   |
| <p>Bezüglich der Auswirkung des Bauvorhabens auf mögliche Fledermauspopulationen besteht seitens meiner Unteren Landschaftsbehörde weiterer Diskussions- und Klärungsbedarf. Das Thema sollte daher im Zusammenhang mit der Besprechung "Gewässerhaushalt und Gillbach (s.o.) mit behandelt werden.</p>  | <p>Die umfassenden Untersuchungen zur Fledermauspopulation haben ergeben, dass das Plangebiet weder ein Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) noch ein Nahrungsraum darstellt. Denkbare baubedingte Beeinträchtigungen in Folge von Lärm- und Lichtemissionen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen</p>  | <p>Den Anregungen ist durch die Ergänzung des Umweltberichts in Kap. 5.2.2.2 sowie durch die Aufnahme eines Hinweises in der Begründung</p>   |

| <b>TÖB 22 Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|---|--|--|
| <p>Das Ersatzhabitat der Wechselkröte, die rekultivierten Flächen des Tagebaues Bergheim, ist auf seine Eignung zu prüfen, da dort lt. Aussage der Unterlagen ebenfalls nur sehr wenige Individuen vorkommen, so dass nicht von einer optimalen Ausgestaltung des Lebensraumes ausgegangen werden kann. Zusätzlich zu einem Absuchen der Flächen vor Baubeginn sind Maßnahmen zu ergreifen (und darzustellen), um weitere gefundene Individuen umzusiedeln.</p> | <p>ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Untersuchungen zur Fledermauspopulation werden der Anlage zur Begründung des BPlan Nr. 261/Na beigelegt, so dass alle vorliegenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die im Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/Na in Kap. 5.2.2.2 (Faunistische Lebensräume) bereits enthaltenen Ausführungen zur Fledermauspopulation wurden, soweit sich neuere Erkenntnisse aus der Fortschreibung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergaben, ergänzt.</p> <p>Bislang wurde lediglich ein Exemplar der Wechselkröte im Plangebiet erfasst. Dieser Fund wurde im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert. Vor den Baumaßnahmen werden die Flächen, auf denen die Wechselkröte vorhanden sein könnte, nochmals abgesucht. Sollten weitere Exemplare gefunden werden, werden diese in geeignete Ersatzhabitate (z.B. Gewässer im Bereich der ehemaligen Tagebaue Fortuna oder Bergheim) umgesiedelt.</p> <p>Das Kap. 5.2.2.2 (Faunistische Lebensräume) des Umweltberichts zum BPlan Nr. 261/Na wird um entsprechende Ausführungen zur Wechselkröte ergänzt.</p> <p>Auch wenn sich die artenschutzrechtlichen Vorschriften an das konkrete Vorhaben richten wurde zum BPlan Nr. 261/Na jedoch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit des BPlan Nr. 261/Na unter Beachtung der artenschutzrechtlich relevanten Arten nach §§ 44 ff. BNatSchG erstellt (vgl. KBFF 2013). Auf die entsprechenden Erläuterungen im Umweltbericht (vgl. Teil B, Kap. 5.2.2.2 und 5.2.5.3) wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. KBFF 2013) entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand entwickelt wurden, sind in das Eingriffs-Ausgleichs-Konzept (vgl. SMEETS 2013a) integriert worden. Nach dem aktuellen Stand sind für die Durchführung von sog. CEF-Maßnahmen Flächen im Umfang von rund 4,2 ha erforderlich.</p> <p>Sollte der im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na ermittelte erforderliche Flächenumfang für die Schaffung von Ausweichlebensräumen zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gemäß den dann vorliegenden Untersuchungen nicht ausreichen, stehen in der Gemarkung von Bergheim grundsätzlich noch weitere aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten geeignete Flächen zur Verfügung.</p> <p>Die Durchführung der bereits für die Nachtigall und die Feldlerche festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die auch Bestandteil des Eingriffs-Ausgleichs-Konzeptes sind, sind Gegenstand des zum BPlan Nr. 261/Na abzuschließenden städtebaulichen Vertrags.</p> <p>Dies schließt jedoch nicht aus, dass zum Zeitpunkt des Planvollzugs, d.h. des immis-</p> | <p>zum BPlan Nr. 261/Na in Kap. III.4.6.1.c), entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| TÖB 22 Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>   | Beschlussvorschlag   |
|--|---|--|
|  | <p>sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, noch weitergehende oder auch teilweise ergänzende Anforderungen gestellt werden, sei es aufgrund der dann vorliegenden konkreten Vorhabenbezogenen vertieften Betrachtung oder weil sich beispielsweise der Artenbestand zwischen Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der Genehmigungserteilung verändert hat.</p> <p>So wird für das konkrete Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger ein Nachweis zu führen sein, dass in Folge der Errichtung des neuen Braunkohlenkraftwerks nicht gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 BNatSchG) verstoßen wird. Im Hinblick darauf wird im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens (voraussichtlich nach den Vorschriften des BImSchG) eine Beteiligung der für die Belange des Artenschutzes zuständigen Behörden erfolgen. Die ggf. aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen Maßnahmen, einschließlich deren Dokumentation, werden insoweit Bestandteil der Genehmigung werden.</p>  |  |
| <p>Folgende Punkte sind mit meiner Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen bzw. vorzulegen:</p>   |   |  |
| <p>- Zonierungskonzept BSLE auf Baustellenfläche - Nebeneinander von Tier und Mensch bzw. Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und für Erholungssuchende freie Wege</p> | <p>Ein BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung, Ziel D3.3. im RPlan) erstreckt sich entlang des Gillbachs. Dieser Bereich ist allerdings nicht Bestandteil des BPlans Nr. 261/Na der Kreisstadt Bergheim. Gleiches gilt für das Landschaftsschutzgebiet, das sich beiderseits des Gillbachs erstreckt (vgl. hierzu Begründung zum BPlan Nr. 261/Na, Teil A, Kap. II.2.2)</p> <p>Ein der Erholung dienender Weg verläuft westlich des Gillbachs, also auf der, dem geplanten Braunkohlenkraftwerk abgewandten Seite des Gillbachs. Auch dieser wird durch die Planung nicht berührt. Umfangreiche Gehölzbestände entlang des Gillbachs tragen zu einer Abschirmung sowohl der temporären Baustelleneinrichtungsflächen als auch des künftigen Kraftwerks bei. Flächen, die der Erholung dienen, sind in dem Abschnitt des Gillbach zwischen dem Kraftwerksbestandsgelände und der L 279 nicht vorhanden. Diese befinden sich erst im weiteren Verlauf vor allem vor den Stadtteilen Rheidt und Hüchelhoven.</p> <p>Da im vorliegenden Fall keine Betroffenheit des BSLE gegeben ist, ist die Erarbeitung eines Zonierungskonzeptes nicht erforderlich.</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Betroffenheit der BSLE ist nicht gegeben.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>- Nachweis, dass durch den Bau eines neuen Kraftwerkes keine FFH-Gebiete beeinträchtigt werden</p>  | <p>Gemäß § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit von Plänen und Projekten, mit den Erhaltungszielen der Gebiete des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und Vogel-schutzgebiete) zu prüfen.</p>   | <p>Der Anregung ist durch die zum BPlan Nr. 261/Na erstellte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (TÜV Nord Systems 2013) Rechnung ge-</p>                     |

| <b>TÖB 22 Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|--|---|
|  | <p>Für die Entwurfsfassung des BPlan Nr. 261/Na wurde die bereits zum Vorentwurf erstellte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) unter Berücksichtigung des "LANUV-Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten" umfassend überarbeitet (TÜV Nord Systems 2013). Der Fachbeitrag ist in der Anlage zum BPlan Nr. 261/Na (Teil C der Begründung) beigefügt. Auch sind die Ergebnisse der FFH-VU im Umweltbericht dargestellt (Kap. 4. Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Für die Details der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kann auf die Unterlagen des TÜV Nord verwiesen werden (TÜV Nord Systems 2013).</p> <p>Unter Berücksichtigung des "LANUV-Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten" wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (TÜV Nord Systems 2013) durchgeführt, um zu prüfen, ob durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebiete möglich sind. So wurde zunächst eine Vorprüfung durchgeführt und geprüft, ob sich im Einwirkungsbereich des der Planung zugrunde gelegten Musterkraftwerks Natura 2000-Gebiete befinden. Dies ist nicht der Fall. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) im Plangebiet damit ausgeschlossen werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass dies bereits ohne Berücksichtigung der zum Projekt der Kraftwerkserneuerung gehörenden Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke am Standort Niederaußem gilt (TÜV Nord Systems 2013).</p> <p>Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (TÜV Nord Systems 2013) gelten unter der Maßgabe, dass die in dem Fachbeitrag "Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Standort Niederaußem" (vgl. iMA/argumet 2013) angesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Im BPlan Nr. 261/Na werden daher, um Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten, d.h. der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge über den Luftpfad auszuschließen, der maximal zulässige Abgasvolumenstrom sowie Emissionsgrenzwerte festgesetzt (vgl. Teil A, Kap. III. 4.1.1 d)). Bei den im BPlan Nr. 261/Na festgesetzten Emissionsgrenzwerten handelt es sich daher nicht um die geltenden Grenzwerte der 13. BImSchV, sondern um speziell für das nach den Vorgaben des BPlan Nr. 261/Na zulässige Braunkohlenkraftwerk (Musterkraftwerk BoAplus) festgesetzte Grenzwerte. Die mit dem Kraftwerksneubau verbundene Stilllegung von Anlagen auf dem Kraftwerksbestandsgelände (Blöcke C bis F), die durch Regelungen im städtebaulichen Vertrag sichergestellt ist (vgl. Teil A, Kap. III.3.3), bewirkt</p> | <p>tragen.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| TÖB 22 Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>   | Beschlussvorschlag   |
|---|---|--|
|   | <p>zusätzlich eine deutliche Entlastung der Luftschadstoffimmissionen und der Stoffeinträge über den Luftpfad (vgl. TÜV Nord Systems 2013).</p> <p>Durch die im BPlan Nr. 261/Na getroffenen Festsetzungen und die Sicherstellung der Stilllegungen auf dem Kraftwerksbestandsgelände Niederaußem durch Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag kann sicher davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb eines Braunkohlkraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) im Plangebiet Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete auszuschließen sind.</p>  |  |
| <p>- Ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauzeit</p>   | <p>Für die Festsetzung einer "ökologische Baubegleitung" bietet § 9 BauGB keine Rechtsgrundlage. Dafür wird aber in die Begründung zum Bebauungsplan in Teil A, Kap. III.6.5 und in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer II.5 ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass zum Schutz der Plangebietsflächen sowie der an das Plangebiet angrenzenden Freiflächen und Baumbestände während der gesamten Bauphase eine Begleitung in ökologischer Sicht empfohlen wird. Hierzu zählt beispielsweise die Koordination der Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen, die Aufklärung der Bauleitung und aller beteiligten Baufirmen über Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, die Überwachung der Baufeldfreimachung und der Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und die Beweissicherung in Schadensfällen (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan, Kap. 5.2.6 Ökologische Baubegleitung).</p> <p>Weiterhin wird insbesondere auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Kapitel Vermeidung /Minderung das Erfordernis einer ökologischen Baubegleitung aufgenommen.</p> | <p>Der Anregung ist durch die Aufnahme eines Hinweises in die Begründung zum BPlan Nr. 261/Na in Teil A Kap. III.6.5 und in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer II.5, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>- Begleitung der gesamten Maßnahme mit einem Monitoring und einer Erfolgskontrolle</p>                         | <p>Die Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings ergibt sich aus § 4c BauGB. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen werden im Umweltbericht dargestellt (Kap. 9.2 Überwachung der Umweltauswirkungen).</p> <p>Speziell bezogen auf die Lebensräume der Feldlerche und der Nachtigall, die durch die Umsetzung der Planung verloren gehen, sind rechtzeitig vor Baubeginn Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlustes, vorzusehen. Es handelt hierbei konkret um die Schaffung von Ersatzlebensräumen.</p> <p>Die hierfür geeigneten Flächen und die darauf durchzuführenden Maßnahmen sind bereits ermittelt. Sie sind Gegenstand des bis zum Satzungsbeschluss abzuschließenden städtebaulichen Vertrags und damit rechtlich gesichert.</p>  | <p>Den Anregungen ist durch die Aufnahme von Erläuterungen in Kap. 9.2 des Umweltberichts, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>  |

| <b>TÖB 22 Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|--|---|--|
|  | <p>Da die Ersatzlebensräume bereits vor der Realisierung des Planungsvorhabens zu schaffen sind, wurde bereits mit der Umsetzung der Schaffung der Ersatzlebensräume begonnen.</p> <p>Ein Monitoring für die Entwicklung der Ersatzlebensräume ist nicht erforderlich, da die Prognosesicherheit sehr hoch ist. Allerdings ist die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren. Entsprechende Ausführungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SMEETS 2013a) enthalten und werden darüber hinaus als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist bereits oben eingegangen worden, so dass darauf verwiesen wird.</p>  |  |
| <p>- Aktuelle Untersuchungsergebnisse der Haselmauskartierung</p>  | <p>Betreffend die Haselmaus wurde eine Nachkartierung durchgeführt, im Rahmen derer das Vorkommen der Haselmaus festgestellt wurde. Im Hinblick darauf wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (KBFF 2013) entsprechend ergänzt (vgl. dort Kap. 6.3.1.2). Die Ergebnisse wurden entsprechend auch im Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/Na ergänzt (vgl. insbes. Kap. 5.2.2.2, 5.2.5.3, 5.2.6).</p> <p>Aufgrund des möglichen Vorkommens der Haselmaus sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen. Die zu ergreifenden Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September). Rodungs- und Räumungsmaßnahmen in der Strauch- und Baumschicht dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar. Hierdurch wird auch eine Betroffenheit der Haselmaus in ihrer Aktivitätsphase vermieden.</li> <li>▪ In beanspruchten und für die Art geeigneten Gehölzbereichen sind im Jahr vor der Rodung geeignete Nestkästen und Nest-Tubes aufzuhängen und zu kontrollieren. Besetzte Nisthilfen sind für die Umsiedlung dann in Flächen zu verbringen, die von ihrer Habitatstruktur her für die Art geeignet und unbesiedelt oder nur gering besiedelt sind. Eine „umgesiedelte“ Nisthilfe ist unmittelbar durch eine neue zu ersetzen.</li> <li>▪ Bodenbearbeitung im Frühjahr nach der Rodung der Sträucher. Hierdurch wird den Tieren, die aus der Winterruhe kommen, die Möglichkeit gegeben, in nahe gelegene geeignete Lebensräume auszuweichen.</li> </ul> <p>Die Entwicklung von speziellen Ersatzhabitaten ist nicht erforderlich. Vielmehr kann insbesondere auf die Fläche zurückgegriffen werden, die als Ersatzhabitat für die Nachtigall entwickelt wurde.</p> | <p>Der Anregung zur Ergänzung des Umweltberichts um aktuelle Untersuchungsergebnisse zur Haselmaus ist durch die Aufnahme der Ergebnisse der Nachkartierung in den Umweltbericht zum BPlan und durch die Beifügung der Kartierungen in die Anlage zum BPlan Nr. 261/Na, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 22 Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|---|--|--|
|   | Die Umsiedlung wird entsprechend dokumentiert werden.  |  |
| Des Weiteren sind die im Verfahren benannten vorgezogenen Maßnahmen für den Artenschutz und die Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in Bezug auf Zeitpunkt der Anlage, geografische Lage und Umfang mit mir abzustimmen.   | Durch die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Begründung zum BPlan Nr. 261/Na (vgl. Teil A, Kap. III.4.6.1 c) ist der Vorhabenträger über das Abstimmungs-erfordernis informiert.  | Der Anregung ist durch die Aufnahme eines Hinweises in die Begründung zum Bebauungsplan (Kap. III.4.6.1 c) Rechnung getragen.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.  |
| Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz<br>Zum o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.<br>Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen und ggf. rechtzeitig die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. | Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ist am 23.11.2012 und 21.01.2013 erfolgt. Die Einzelheiten der Entwässerung bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen.<br>Ein Hinweis auf das Erfordernis der Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Gillbach ist bereits in Teil A, Kap. III.4.5.2 (Abwasserbeseitigung) der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na enthalten. Darüber hinaus ist in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer II.11 ein entsprechender Hinweis enthalten. | Der Anregungen ist durch einen entsprechenden Hinweis in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. III.4.5.2) sowie in den textlichen Festsetzungen (Ziffer II.11) bereits Rechnung getragen.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |
| Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht bekannt. Die im Umweltbericht wiederholt geschilderten Auswirkungen auf den Boden werden als erheblich eingestuft. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird daher den Ausführungen des Umweltberichtes zum Schutzgut Boden zugestimmt.                 | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.  | Entfällt   |
| Immissionsschutz<br>Für die Genehmigung und die Überwachung des Kraftwerksstandortes Bergheim-Niederaußem ist die Bezirksregierung Köln zuständig.<br>Eine planungsrechtliche Beurteilung aus der Sicht des Immissionsschutzes erfolgt daher durch das dortige Dezernat 53.                                     | Eine Stellungnahme der Bezirksregierung - vgl. TÖB 29-1 und TÖB 29-2 - liegt vor.  | Entfällt   |

| <b>TÖB 22 Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|---|---|---------------------------|
| <p>Straßenbau und Verkehr</p> <p>Gegen die o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplanes bestehen im Grundsatz keine Bedenken.</p> <p>Angesichts der Verkehrsentwicklung im Bergheimer Norden wird eine zeitnahe Realisierung der im Planfeststellungsverfahren befindlichen L 93 n für unbedingt notwendig gehalten.</p> | <p>Die Kreisstadt Bergheim sieht, wie der Rhein-Erft-Kreis, das Erfordernis der alsbaldigen Realisierung der L 93n. Allerdings kann sie keinen Einfluss auf den zügigen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und einer zeitnahen Realisierung nehmen.</p> <p>Wie dem zur Bauleitplanung erstellten Verkehrsgutachten zu entnehmen ist (vgl. IVV 2013), ist für die Realisierung und den Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks der Bau der L 93n nicht erforderlich. Gleichwohl sieht die Kreisstadt Bergheim das Erfordernis zum Ausbau des Kreuzungspunktes L 279/B 477 zu einem Kreisverkehr gemäß den Planungen für die L 93n, um die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs an der Einmündung bereits während der Bauzeit für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks sicherzustellen. Auf die Ausführungen in Kap. III.4.4.1 (Verkehrsflächen) der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden.</p> | <p>Entfällt</p>           |

| <b>TÖB 23 IHK Industrie- und Handelskammer zu Köln</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>              | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|--|--|---------------------------|
| <p><b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 27.09.2012</b></p>   |  |                           |
| <p>die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks und die hierfür notwendige oben genannte 125. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans Nr. 261/NA begrüßt die Industrie- und Handelskammer zu Köln ausdrücklich.</p> <p>Deutschland ist in hohem Maße auf den Import energetischer Rohstoffe angewiesen. Die Braunkohle steht als heimischer Energieträger in großen Mengen und subventionsfrei zur Verfügung. Sie bildet eine wichtige Säule der deutschen Stromerzeugung. Darüber hinaus wird Braunkohle zu einer umfangreichen Palette an Veredelungsprodukten weiter verarbeitet, deren Nachfrage stetig zunimmt.</p> <p>Gerade produzierende Unternehmen müssen im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten, um Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern. Aus Sicht der Wirtschaft muss das oberste Ziel eines Umbaus der Energieversorgung sein, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu jedem Zeitpunkt zu erhalten. Die Voraussetzungen dafür sind Versorgungssicherheit auf höchstem Niveau und wettbewerbsfähige Strompreise. Ein schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie kann</p> | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p> | <p>Entfällt</p>           |

| <b>TÖB 23 IHK Industrie- und Handelskammer zu Köln</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i> | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|---|---|---------------------------|
| <p>nur gelingen, wenn der Anteil der erneuerbaren Energien sowie die weitere Nutzung fossiler Energieträger zur Sicherung der Grundlast beitragen.</p> <p>Rund 90 % der im Rheinischen Revier geförderten Braunkohle gehen in die Verstromung. Die Stromerzeugung aus Braunkohle entspricht etwa 40 % des in Nordrhein-Westfalen und rund 13 % des in der Bundesrepublik Deutschland erzeugten Stroms. Zur Bereitstellung der Braunkohle werden in Nordrhein-Westfalen drei Tagebaue betrieben, deren genehmigte Lagerstättenvorräte rund drei Mrd. Tonnen umfassen und bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts reichen. Das geplante Braunkohlenkraftwerk würde aus diesen Vorräten versorgt.</p> <p>Wir möchten insbesondere darauf hinweisen, dass der geplante 23 ha Flächenbedarf die Untergrenze für den Bau eines neuen Braunkohlenkraftwerks darstellt.</p> <p>Insgesamt entnehmen wir den Planunterlagen, dass die wesentlichen Voraussetzungen des Landesentwicklungsplans für die Neuausweisung von Kraftwerkstandorten erfüllt sind. Zu den oben genannten Aspekten ist die jährliche Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um rund drei Mio. Tonnen hinzuzufügen. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sowohl der gewählte Standort als auch die dargestellten Planungen zur Errichtung des Musterkraftwerks BoAplus in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung der vier 300 MW-Blöcke C bis F auf dem Kraftwerksbestandsgelände eine Verbesserung der Gesamtsituation bringen wird.</p> |   |                           |

| <b>TÖB 24 Kreishandwerkerschaft</b><br><i>(Nur BPlan)</i>   | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>              | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|---|--|---------------------------|
| <p><b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 25.09.2012</b></p> <p>Bezug nehmend auf obiges Thema möchten wir wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>Bezahlbare Energie und Energieversorgungssicherheit sind für das Handwerk von wesentlicher Bedeutung. Deutschland ist bereits heute in hohem Maße auf den Import energetischer Rohstoffe angewiesen. Neben den erneuerbaren Energien steht einzig die Braunkohle als heimischer Energieträger in großen Mengen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zur Verfügung. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zu stabilen Energiepreisen und einer sicheren Versorgung Deutschlands mit elektrischer Energie. Gerade auch angesichts des beschleunigten Kernenergieausstiegs ist aus Sicht der Kreishandwerkerschaft für die nächsten Jahrzehnte die Braunkohle im Energiemix unverzichtbar. Um die Braunkohle auch längerfristig effizient, ressourcenschonend und an die zukünftigen Marktgegebenheiten angepasst zu nutzen, ist die weitere Modernisierung des Kraftwerksparks im Rheini-</p> | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p> | <p>Entfällt</p>           |

| TÖB 24 Kreishandwerkerschaft <span style="float: right;"><i>(Nur BPlan)</i></span>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i> | Beschlussvorschlag |
|---|---|--------------------|
| <p>schen Braunkohlerevier und somit auch die vorliegende Planung für ein Braunkohllekraftwerk am Standort Niederaußem (BoAplus) von außerordentlich hoher Bedeutung.</p> <p>Weiterhin profitieren die Handwerksbetriebe in der Region in großem Umfang an den Wertschöpfungseffekten des heimischen Energieträgers Braunkohle. Beispielhaft sind hier die Aufträge des Unternehmens RWE Power sowie die durch Arbeitsplätze und Lohnsummen geschaffenen Kaufkrafteffekte zu nennen. Diesen wichtigen Wirtschaftsfaktor gilt es weiterzuentwickeln und zu erhalten. Auch hierfür leistet die vorliegende Planung einen wichtigen Beitrag.</p> <p>Letztendlich ist festzuhalten, dass sich - wie die vorliegenden Unterlagen zeigen - auch mit Realisierung der Planung (BoAplus) und damit verbunden der geplanten mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von vier 300-MW-Blöcke am Standort Niederaußem, deutliche Verbesserungen für die Umwelt- und Umfeldsituation ergeben werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte begrüßt und unterstützt die Kreishandwerkerschaft Rhein-Erft ausdrücklich die vorliegende Planung.</p> |   |                    |

| TÖB 25 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>   | Beschlussvorschlag  |
|--|---|---|
| <p><b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 27.09.2012</b></p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB und damit zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Das Plangebiet liegt auf der Zülpicher Lössbörde am Westrand der Ville. Diese fruchtbaren Böden mit ausreichender Wasserversorgung (nachweisbar durch heute kolluvial verfüllten Talrinnen ehemaliger Wasserläufe) boten seit der Frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.u.Z.) ideale Siedlungsvoraussetzungen. Seit dieser Zeit wurde diese Region intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt. Dies wird auch durch zahlreiche archäologische Fundstellen (sog. Zufallsfunde) belegt.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind vier archäologische Fundstellen (neolithisch, römisch und neuzeitlich) verzeichnet, die als konkrete Hinweise für im Boden erhaltene Kulturgüter und damit großflächige Siedlungsstellen zu werten sind. Hinzu kommt dass im direkten Umfeld der Fläche zahlreiche Hinweise auf vorgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlungsspuren vorliegen, die in direktem Zusammenhang mit diesen Fundteilen zu sehen sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die vorliegenden Daten nicht aus</p> | <p>Bereits während der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wurde seitens der Grundstückseigentümerin (RWE Power) die Durchführung einer qualifizierten archäologischen Prospektion veranlasst, um mögliche archäologische Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets zu lokalisieren und deren Erhaltungsqualität zu bewerten.</p> <p>Im Zuge der Prospektion konnten im gesamten Plangebiet Fundstellen lokalisiert werden, die eine intensive Nutzung und Besiedlung des Geländes seit dem Neolithikum belegen. Dies gilt insbesondere für die ausgewiesenen Baustelleneinrichtungsflächen B1.1, B1.2, B2 und B3, für die im Vorentwurf des BPlan Nr. 261/Na festgesetzten Fläche für die Abwasserbeseitigung sowie für zwei Bereiche innerhalb des Sondergebiets "Braunkohlkraftwerk".</p> <p>Im Nachgang zur durchgeführten Prospektion fanden Gespräche mit dem LVR statt, um zu klären, ob denkmalpflegerischer Belange der Planung grundsätzlich entgegenstehen. Dies wurde verneint, unter der Maßgabe, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Bodendenkmäler im Rahmen des Planvollzugs durchgeführt werden.</p> | <p>Den Belangen des Denkmalschutzes ist durch die Verschiebung der Fläche für die Abwasserbeseitigung, der Aufnahme der Bereiche mit Bodendenkmälern in die Planzeichnung sowie durch die Erläuterungen in Kap. III.6.2 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung Rechnung, getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| TÖB 25 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>  | Beschlussvorschlag |
|---|--|--------------------|
| <p>einer systematischen Erhebung der Kulturgüter stammen. Sie geben demnach lediglich Anhaltspunkte für die Bewertung der Betroffenheit des archäologischen Kulturgutes. Die vorliegenden Indizien haben aber bereits den Nachweis erbracht, dass in der Fläche ortsfeste Bodendenkmäler erhalten sind. Sie sind nicht vollständig in Bezug auf die Fläche, zudem ist deren Flächenausdehnung und Denkmalwert nicht erfasst, da bisher aufgrund der Nutzung der Fläche kein akuter Handlungsbedarf gegeben war.</p> <p>Aufgabe des LVR-Amtes für Bodendenkmalpfleger ist es in diesem Zusammenhang, als Träger öffentlicher Belange dazu beizutragen, dass das archäologische Kulturgut als Umweltbestandteil gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB in die Planung integriert wird und dass diesem bei der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB) ein angemessener Stellenwert eingeräumt wird. Hier geht es zunächst um die Zusammenstellung des notwendigen Abwägungsmaterials und hierzu gehören (so die Rechtsprechung des BVerwG - Urteil vom 11.11.2002, 4 BN 52/02) alle durch die Planung mehr als geringfügig beeinträchtigten schutzwürdigen Belange.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange ist zwar geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Ermittlung und zur Aufbereitung, der benötigten Daten und Informationen zu leisten. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und die damit verbundene Datenaufarbeitung ist aber Aufgabe der planenden Gemeinde. Erforderlich ist bei den gegebenen Voraussetzungen eine systematische Erhebung zum Ist-Bestand an Kulturgütern in den zu überplanenden Flächen mit anschließender denkmalrechtlicher Bewertung.</p> <p>Diesbezüglich gibt es bereits zahlreiche Abstimmungen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und im Ergebnis eine Vereinbarung, die die Durchführung der Prospektion sicherstellt.</p> <p>Sobald das Ergebnis vorliegt, kann eine archäologische Bewertung der Fläche als Grundlage für die planerische Abwägung erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen und weite Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prospektion und der Abstimmungstermine mit dem LVR (insbesondere am 19.7.2013) wurde zum Schutz von Bodendenkmälern der Standort für die Errichtung eines Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbeckens geprüft und auch durch die Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na verbindlich geändert, um einen Eingriff in das Bodendenkmal zu vermeiden. Innerhalb des im BPlan Nr. 261/Na festgesetzten Sondergebiets „Braunkohlenkraftwerk“ können die im Rahmen der Prospektion ermittelten Bereiche mit Bodendenkmälern nicht durch eine Verschiebung des Baugebiets gesichert werden. Für die betroffenen Flächen ist daher im Vorfeld der Bauphase eine Sekundärsicherung vorzunehmen. Auch im Bereich der geplanten Zufahrt auf die Baustelleneinrichtungsflächen B2 und B3 ist vor Baumaßnahmen eine Sekundärsicherung erforderlich.</p> <p>Auf allen übrigen, im Rahmen der Prospektion erfassten Fundflächen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen B1.1, B1.2, B2 und B3 können die Bodendenkmäler dadurch geschützt werden, dass ein Eingriff in den Boden vermieden wird. So darf im Zusammenhang mit der Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen lediglich der Oberboden (Mutterboden) abgetragen werden, wobei ca. 10 cm zum Schutz der Bodendenkmäler verbleiben soll. Auf dem dann anstehenden Boden ist eine Kiessandschicht mit einer Stärke von mindestens 60 cm aufzutragen. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche B3 ist vor dem Aufbringen der Kiessandschicht ein Vlies auf den verbleibenden Mutterboden auszulegen. Auf den Kiessand folgt die Schotterauffüllung mit einer Höhe von mindestens 40 cm, um das Planum für die Baustelleneinrichtungsflächen herzustellen. Nach dem Abschluss der Arbeiten, d.h. wenn die Flächen der Folgenutzung gem. den Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na zuzuführen sind, dürfen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen B1.1, B1.2 und B2 nur die Schichten bis zur Kiesschicht wieder abgetragen werden. Zum Schutz der Bodendenkmäler soll die Kiesschicht als Schutzzone beibehalten werden. Auf die Kiesschicht ist wieder der zuvor abgetragene Mutterboden auszubringen. Bei einer Bepflanzung der betroffenen Flächen ist diese mit dem LVR aus der Pflanzliste abzustimmen, um in sensiblen Bereichen Tiefwurzler zu vermeiden. Auf der Baustelleneinrichtungsfläche B3 ist die Kiessandschicht wieder abzuräumen, da auf der Fläche gem. den Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na wieder eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen muss.</p> <p>Erforderliche Infrastruktureinrichtungen (erdverlegte Leitungen) dürfen zum Schutz der Bodendenkmäler in den betroffenen Bereichen nicht in dem Urboden verlegt werden.</p> |                    |

| <b>TÖB 25 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|--|---|---------------------------|
|  | <p>Die erläuterten Maßnahmen zum Schutz der Bodendenkmäler können nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein, da das BauGB hierfür nicht die entsprechende Rechtsgrundlage bietet. Um den künftigen Vorhabenträger über das Vorhandensein von Bodendenkmälern zu informieren, sind jedoch in die Planzeichnung des BPlan Nr. 261/Na die Bereiche mit den denkmalwürdigen Bodendenkmälern räumlich abgegrenzt worden. In der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na Teil A, Kap. III.6.2. sind darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bodendenkmäler entsprechend den Abstimmungsgesprächen mit dem LVR aufgenommen worden. Darüber hinaus wird unter Ziffer II.2 der textlichen Festsetzung darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ergebnisse der Prospektion im Planvollzug mit denkmalpflegerischen Auflagen zu rechnen ist.</p> <p>Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, hat sich die Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na umfassend mit den Belangen des Denkmalschutzes befasst. Durch Änderungen der Festsetzungen im BPlan Nr. 261/Na in Bezug auf den Standort des Regenrückhalte, Regenklär- und Regenversickerungsbeckens und durch die im Rahmen des Planvollzugs seitens die Denkmalbehörde im Einzelnen festzulegenden (bereits vorabgestimmten) Maßnahmen, wird den Anforderungen des Denkmalschutzes Rechnung getragen. Der Vollzug der Planung scheitert insoweit nicht an den Belangen des Denkmalschutzes. Dies gilt auch in Bezug auf die planexternen Ausgleichsflächen (vgl. Teil A, Kap.III.4.6.1 b)) So wurde seitens des LVR bereits eine mögliche Betroffenheit von Bodendenkmälern durch eine archäologische Recherche geprüft, mit dem Ergebnis, dass auf den planexternen Ausgleichsflächen, die unter den Nrn. 10, 11 und 12 geführt werden, keine Betroffenheit besteht, da sie sich auf rekultiviertem Gelände im Bereich ehemaliger Tagebaue befinden. In Bezug auf die Flächen 4 und 6 bestehen aus Sicht des LVR gegen die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen keine Bedenken, auch wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass im Untergrund Bodendenkmäler vorhanden sind. Im Bereich der Ausgleichsflächen 7 und 8 werden Pflanzmaßnahmen archäologisch begleitet werden müssen. Für die übrigen externen Ausgleichsflächen (Nrn. 1, 2, 3 und 5) erfolgt durch den LVR eine Prospektion, um eine Betroffenheit auszuschließen bzw. bereits frühzeitig Maßnahmen zum Schutz von Bodendenkmälern abzustimmen. Im Ergebnis kann nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass im Planvollzug auch in Bezug auf die externen Ausgleichsflächen durch geeignete Maßnahmen den Belangen des Bodendenkmalschutzes Rechnung getragen werden kann.</p> |                           |

| <b>TÖB 26 Zweckverband Naturpark Rheinland</b><br><i>(BPlan - FNP leicht modifizierte Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|---|--|--|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 28.09.2012</b>   |  |  |
| <p>Das Gebiet des Bebauungsplans 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" liegt außerhalb der Grenzen des Naturparkgebietes, so dass der Zweckverband Naturpark Rheinland auf Grundlage seines "Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002" nur einige Anregungen und Hinweise zur Planung gibt.</p>  | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>   | <p>Entfällt</p>  |
| <p>Das Planungsgebiet ist durch den Standort des Kraftwerkes Niederaußem derzeit schon schwer vorbelastet. Störungsfreie Räume gibt es hier kaum.</p> <p>Die Einschnitte ins Landschaftsbild durch den Neubau des Kraftwerkes sind erheblich und stehen in Konflikt mit der Nutzungen als ertragreiche ackerbauliche Flächen bzw. der Nutzung des Raumes als Naherholungsgebiet.</p> <p>Die derzeitig noch freien Flächen am Kleinen und Großen Mönchhof sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, die während der Bauzeit am "Musterkraftwerk BoAplus" teilweise begrenzt und aber auch nach Fertigstellung des Kraftwerkes dauerhaft als solche Flächen wegfallen. Zwei vorrangige Ziele des Naturparks sind die Freiflächensicherung und die Sicherung der Erholungsfunktion. Rund um Niederaußem führen Radwege entlang des Bebauungsplangebietes (und weiter entlang des Gillbachs), was ein Indikator dafür ist, dass dieses Gebiet auch für die Naherholung genutzt wird. Durch den Bau des neuen Kraftwerkes schrumpft die Freifläche zwischen Niederaußem und Rheidt-Hüchelhoven immer weiter zusammen. Die Zerschneidung der Freiflächen, der zunehmende Verlust an Frei- und Erholungsräumen und die Beeinträchtigung des Erholungsverkehrs entzieht dem Raum - auch in diesen kleineren Dimensionen - immer weiter seine Funktionen: die Erholungsqualität wird weiter herabgesetzt, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nimmt mit neuen störenden Elementen zu und weitere Eingriffe in die Ökologie des Raumes durch Flächenversiegelungen entwerten diese wertvollen Flächen dauerhaft.</p> | <p>Der Planung liegt eine sorgfältige Auswahl des Standortes zugrunde. Durch die Standortauswahl und die Anordnung der Anlage wird der Flächenverbrauch auf das technisch vertretbare Mindestmaß begrenzt. Zu hochwertigen Landschaftsstrukturen, etwa zum Gillbach, wird ein ausreichender Abstand gehalten. Durch die Bündelung einerseits und die Größe und Anordnung der Vorhabenfläche wird dem Vermeidungsgebot im hohen Maße Rechnung getragen.</p> <p>Beanspruchungen des Freiraums südlich von Rheidt werden durch Anlage der Baustellenflächen in anderer Lage vermieden.</p> <p>Entlang des für das Landschaftsbild und die Erholung wichtigen Gillbachs werden durch Erhalt der Strukturen und Wegeverbindungen die landschaftlichen Funktionen gesichert und aufgewertet.</p> <p>Unvermeidbare Eingriffe werden funktionsbezogen kompensiert. Dazu sind insbesondere in dem angesprochenen Freiraum für das Landschaftsbild wirksame Maßnahmen geplant.</p> <p>Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zum BPlan Nr. 261/Na (vgl. dort Kap. 5.1 (Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit) sowie Kap. 5.6 (Schutzgut Landschaft)). Auf die entsprechenden Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.</p> | <p>Den Anregungen zum Landschaftsbild sowie zur Erholungsfunktion wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Erfordernis zur Ergänzung oder Änderung des BPlan Nr. 261/Na besteht nicht.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>Der Naturpark Rheinland begrüßt die Stilllegung und den Rückbau der Altanlagen zu Gunsten des Neubaus, sieht jedoch die Neuversiegelung des Bodens als kritisch an. Ausgleichsregelungen in angemessenem Umfang sind zu treffen. Der Naturpark Rheinland weist darauf hin, dass es während der Bauphase zu erhöhter Lärmentwicklung, einem erhöhten Verkehrsaufkommen und sicherlich auch der zeitweisen Behinderung der Wege entlang des Bebauungsgebietes kommt. Während der Bauzeit muss weiterhin sichergestellt werden, dass die vorhandenen Wege für Spa-</p>  | <p>Die Kreisstadt Bergheim ist sich des Flächenverbrauchs durch Neuversiegelung bewusst. Planungsziel der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na ist unter anderem die Verbesserung der Umweltsituation durch den Neubau eines Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem und die damit verbundene mehr als kapazitäts-gleiche Stilllegung von Altanlagen. Dieses Planungsziel kann nur durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na erreicht werden.</p>   | <p>Der Anregung betreffend des Schutzgutes Boden ist im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und dem Eingriffs-Ausgleichs-Konzeptes Rechnung (SMEETS 2013a) getragen.</p>  |

| <b>TÖB 26 Zweckverband Naturpark Rheinland</b><br><i>(BPlan - FNP leicht modifizierte Stellungnahme)</i> | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|--|---|
| <p>ziergänger, Wanderer und Radfahrer von Beeinträchtigungen frei gehalten werden.</p>                   | <p>Im Rahmen der Standortalternativenprüfung auf örtlicher Ebene wurden dabei mehrere Standorte in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim geprüft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Planung an einem neuen Standort („Grüne Wiese“) den gesamten Flächenbedarf für einen Kraftwerksneubau und zusätzlich die notwendige Infrastruktur abdecken müsste. Dafür wäre nach überschlägiger Abschätzung ein Flächenbedarf von mehr als 85 ha erforderlich (vgl. Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan, Kap. 8.2.2 (Örtliche Standortalternativen)). Eine Planung an einem neuen Standort („Grüne Wiese“) auf dem Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim, ohne Anschluss an den bestehenden Kraftwerkstandort, scheidet damit aufgrund eines deutlich höheren Flächenbedarfs und der fehlenden Möglichkeit der Nutzung vorhandener Kraftwerksinfrastrukturen aus.</p> <p>Eine Errichtung des neuen Braunkohlenkraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) auf dem bestehenden Kraftwerksgelände in Verbindung mit der Stilllegung und dem Rückbau von bestehenden Kraftwerksanlagen scheidet u.a. aus Gründen der Sicherstellung der Stromversorgung aus (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan, Kap. 8.2.2 (Örtliche Standortalternativen)) Weiterhin ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese aufgrund der dort verbleibenden Infrastruktur für das bestehende Kraftwerk nicht möglich ist. Die gewählte Anschlussfläche für den Neubau eines Braunkohlenkraftwerks stellt aus Sicht der Kreisstadt Bergheim insofern die am besten geeignete Fläche dar. Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wurde dabei die zu versiegelnde Fläche auf das absolut erforderliche Maß reduziert. Darüber hinaus kann durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden.</p> <p>Die Lärmentwicklung durch Baumaßnahmen, Baustellenverkehr sowie das damit verbundene Verkehrsaufkommen wurden durch entsprechende Gutachten (Müller-BBM 2013 sowie IVV 2013) geprüft. Im Ergebnis kann dabei festgehalten werden, dass es weder durch die Baumaßnahmen als auch den Baustellenverkehr zu erheblichen Lärmimmissionen kommt. Auf die Ausführungen im Umweltbericht zu den Schallemissionen im Rahmen der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks (Kap. 5.1.4.6) sowie Schallimmissionen (Verkehr) während der Bauphase (Baustellenverkehr) (Kap. 5.1.4.7) wird verwiesen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Wegeverbindungen entlang des Gillbachs kann ausgeschlossen werden, da diese nicht vom Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na erfasst und auch für die Bauphase sowie den Betrieb des Kraftwerks nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zur Ermittlung des aufgrund des Eingriffs erforderlichen Ausgleichsbedarfs wurde ein entsprechender Fachbeitrag erstellt, der eine umfassende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beinhaltet, die auch das Schutzgut Boden berücksichtigt. Unter Be-</p> | <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 26 Zweckverband Naturpark Rheinland</b><br><i>(BPlan - FNP leicht modifizierte Stellungnahme)</i> | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|--|---|---------------------------|
|  | <p>rücksichtigung dieser Bilanzierung wurde ein Eingriffs-Ausgleichs-Konzept entwickelt (vgl. SMEETS 2013a) und umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die sowohl im räumlichen Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na durchzuführen sind, vor allem aber auch außerhalb.</p> <p>Auf die Ausführungen in Kap. III.4.6.1 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.</p> |                           |

| <b>TÖB 27 Landwirtschaftskammer NRW</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|---|---|---|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 11.10.2012</b>   |   |   |
| zu der o.a. Planung nehmen wir als Fachbehörde zum derzeitigen Planungsstand wie folgt Stellung:  |   |   |
| <p><b>Flächeninanspruchnahme</b></p> <p>Das Plangebiet erfasst eine Fläche von ca. 61 ha. Der weitaus überwiegende Teil dieser Fläche ist derzeit ackerbaulich genutzt, aktuell ca. 42 ha. Rechnet man die bestehende Parkplatz - und Lagerfläche im Plangebiet von ca. 17 ha hinzu, für die eine Rückbauverpflichtung zu landwirtschaftlicher Nutzfläche besteht, kommt man auf fast 59 ha und damit ca. 96 %.</p> <p>Die Fläche B 3, die als Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen ist, soll ab ca. 2022 der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen.</p> <p>Es wird also sehr deutlich, dass im Bereich des Plangebietes dauerhaft ertragreiche Böden in erheblichem Umfang nämlich ca. 38 ha der Landwirtschaft als Produktionsfaktor Nummer eins entzogen werden.</p> <p>Für die Landwirtschaft ist es von großer Bedeutung, dass die für die Baustelleneinrichtung benötigte Fläche nach Fertigstellung des Bauvorhabens ordnungsgemäß rekultiviert und als Ackerfläche genutzt werden kann.</p> | <p>Der Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na erfasst rund 61 ha. Davon bereits nicht landwirtschaftlich genutzt sind die bestehenden Infrastruktureinrichtungen (L 297, B477 und GAB Fab. Fortuna-Nord). Es verbleiben insoweit noch 57 ha, die zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Aufgrund der Planung der Kreisstadt Bergheim werden von diesen 57 ha durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Braunkohlenkraftwerk" und der Festsetzung der Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung "Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbecken" dauerhaft 25,8 ha nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.</p> <p>Durch die Minimierung der Flächenversiegelung trägt die Kreisstadt Bergheim dem vorsorgenden Bodenschutz in der Gesamtschau mit den anderen Planungszielen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt werden (Verbesserung der Umweltsituation durch Neuerrichtung eines Braunkohlenkraftwerks und einer mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederau-Bem), ausreichend Rechnung.</p> | <p>Im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na sind neben den Belangen der Landwirtschaft insbesondere auch die Belange der Energieversorgung - einschließlich der Umsetzung des Kraftwerkserneuerungsprogramms, die Belange der Wirtschaft einschließlich der Sicherstellung von Arbeitsplätzen, die Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie die Belange des Umweltschutzes in die Abwägung einzustellen, die alle einzeln aber auch zusammengenommen ein großes Gewicht haben und dazu führen, dass die Planung realisiert werden kann. Auf die Ausführungen in Teil A Kap. IV.1 der Begründung wird verwiesen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird, unter Berücksichtigung</p> |

| <b>TÖB 27 Landwirtschaftskammer NRW</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|--|---|--|
|  | <p>Durch die Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na wird sichergestellt, dass die für den Zeitraum der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks zusätzlich erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen - diese sind in der Planzeichnung mit B1.1, B 1.2, B2 und B3 gekennzeichnet und als sonstiges Sondergebiet "Baustelleneinrichtungsfläche" festgesetzt - nicht dauerhaft verbleiben. Die Nutzung dieser Flächen ist lediglich befristet zulässig, da sie nicht für den Betrieb des Kraftwerks erforderliche Flächen sind.</p> <p>Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass im Plangebiet 20,7 ha wieder rekultiviert und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich hierbei um die in der Planzeichnung mit B3 gekennzeichnete Fläche. Die mit B1.1, B1.2 und B2 gekennzeichneten Flächen dienen nach Realisierung des Vorhabens als Ausgleichsflächen und stehen insoweit nur noch teilweise für eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die mit B3 gekennzeichnete Fläche ist der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.</p> <p>Trotz der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zuge der Umsetzung des BPlan Nr. 261/Na kann auch weiterhin auf der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden, so dass der Landwirtschaft auch künftig noch ausreichend nutzbarer Raum zur Verfügung steht.</p> | <p>und Abwägung aller der hier betroffenen Belange, festgehalten.</p>  |
| <p><b>Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen</b></p> <p>Als Ausgleich für den Eingriff nach dem Naturschutzrecht sind Maßnahmen im Plangebiet vorgesehen. Die hierfür vorgesehenen Flächen BE 1.1, BE 1.2 und BE 2 sind in den unter Flächeninanspruchnahme (s.o.) als dauerhaft abgängige Ackerflächen (38 ha) berücksichtigt, da sie definitiv für die Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Landschaftspflegerische Begleitplan weist darüber hinaus noch einen Kompensationsbedarf von 523.395 Wertpunkten auf, der über Maßnahmen vor den einzelnen Ortschaften, artenschutzrechtliche Maßnahmen und über ein Ökokonto gedeckt werden soll.</p> <p>Je nach Wahl der Kompensationsmaßnahmen ist mit einem zusätzlichen Flächenverlust für die Landwirtschaft von ca. 20 ha zu rechnen.</p> <p>Es wird angeregt, dem Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen in diesem Zusammenhang entgegenzuwirken, indem auch produktionsintegrierte Maßnahmen</p> | <p>Die mit B1.1, B1.2 und B2 gekennzeichneten Flächen umfassen zusammen rund 10,5 ha. Diese Flächen sind Bestandteil des zum BPlan Nr. 261/Na erarbeiteten Eingriffs-Ausgleichs-Konzeptes, das neben diesen im räumlichen Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na liegenden Flächen noch weitere Flächen außerhalb, aber innerhalb der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, vorsieht.</p> <p>Bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichsflächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des BPlan Nr. 261/Na wurde darauf geachtet, dass intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen nur in dem absolut erforderlichen Umfang beansprucht werden.</p> <p>Trotz der Inanspruchnahme bisher intensiv genutzter Ackerflächen für die Sicherstellung des Eingriffs-Ausgleichs werden keine landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz gefährdet.</p>  | <p>Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs ist unter Berücksichtigung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften erfolgt.</p> <p>Die Sicherung der Umsetzung des Eingriffs-Ausgleichs-Konzeptes wird durch den zum BPlan Nr. 261/Na abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird, unter Berücksichtigung und Abwägung aller der hier betroffenen Belange, festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 27 Landwirtschaftskammer NRW</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|--|--|--|
| <p>Berücksichtigung finden, wie sie z.B., von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft angeboten werden.</p> <p>Zeitlich parallel laufen Überlegungen, bzw. werden Maßnahmen geplant, die zu einer ökologischen Aufwertung von Gewässern führen sollen. (Stichwort: Wasser-rahmenrichtlinie).</p> <p>Dazu führt § 4a des Landschaftsgesetzes NRW(i.V. mit § 15 BNatSchG) aus, dass Kompensationsmaßnahmen vorrangig zugleich der Durchführung von Maßnahmen i.S. des § 82 des Wasserhaushaltsgesetz dienen sollen.</p> <p>Es wird angeregt, das Kompensationskonzept im weiteren Verfahren so zu gestalten, dass ein möglichst hoher Anteil der Kompensationsmaßnahmen dem Maßnahmenvorranggebot von § 4a LG NW entspricht.</p> <p>Im Bereich des Rhein-Erft-Kreis liegt der Pachtanteil deutlich über 70 %. Dies bedeutet, dass regelmäßig eine besondere Betroffenheit der Pächter gegeben ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen muss daher sichergestellt sein, dass die Umsetzung der Maßnahmen, also sowohl die eigentlichen Baumaßnahmen als auch erforderliche Kompensationsmaßnahmen, sozialverträglich erfolgt und den betroffenen Pächtern durch den Vorhabensträger Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.</p> | <p>Von den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind ca. 3,9 ha als produktionsintegrierte Maßnahmen vorgesehen, die auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Rund 1,2 ha, die 51.770 Wertpunkten entsprechen, werden mit einer Maßnahme aus dem Ökokonto ausgeglichen.</p> <p>Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist der Ausgleich auf die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen ausgerichtet. Vorwiegend sind deshalb Maßnahmen zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung von Flächen möglichst in räumlicher Verbindung mit dem Eingriff geplant.</p> <p>Bei der Auswahl der Flächen werden auch andere Belange, etwa der Bevölkerung (wohnungsnahe Erholung) an den Raum, berücksichtigt. Dies erfolgt in Abwägung aller Belange und in Kenntnis der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 4a LG NW.</p> <p>An die Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, sind bestimmte fachliche Anforderungen zu stellen. In der Gesamtschau werden mit den gewählten landschaftspflegerischen Maßnahmen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kompensiert und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unterbunden.</p> <p>Maßnahmen, die im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 6 LG NRW zugleich der Durchführung von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG dienen, bieten sich vorliegend nicht an und finden daher keine Berücksichtigung. Soweit zur Erreichung von Gewässerschutzzielen Umgestaltungsmaßnahmen am Gillbach durch den Erftverband geplant sind, werden diese unabhängig von der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans in separaten Verfahren durchgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass Funktionen der Gewässer durch den Planvollzug nicht bzw. nur untergeordnet betroffen sind, werden Maßnahmen an Gewässern nicht geplant.</p> |  |
| <p>Verschattung und sonstige Wirkungen des Kraftwerksbetriebs</p> <p>Bereits seit mehreren Jahren laufen Diskussionen und Untersuchungen zu verschiedenen Aspekten und Auswirkungen des Kraftwerksbetriebs auf die landwirtschaftlichen Kulturen im Umfeld des Kraftwerkkomplexes. Insgesamt ist diese Zusammenarbeit zwischen dem Kraftwerksbetreiber und der Landwirtschaft unter dem Begriff "Projekt Aukland" etabliert. Die erarbeiteten Untersuchungsergebnisse sind im Umweltbericht wiedergegeben und münden in der Feststellung, dass sich ein Einfluss des Kraftwerksbetriebes nicht nachweisen, aber auch nicht ausschließen lässt. (Kap. 2.3.2, S. 165; Zitat des DWD 2011).</p>   | <p>Die Stadt Bergheim kann im Rahmen ihrer Bauleitplanung keinen Einfluss auf die Fortführung des Projektes „Aukland“ nehmen. In dieses Projekt ist die Kreisstadt nicht eingebunden. An diesem Projekt sind die Landwirtschaftskammer NRW, der Rheinische Landwirtschaftsverband, der Deutsche Wetterdienstes, unabhängige Agrarexperten und der RWE Power beteiligt. Die Bereitschaft zur Fortsetzung des Projektes „Aukland“ wurde jedoch seitens der RWE Power im Rahmen des Regionalplanverfahrens in den Angaben zur Umweltprüfung gemäß § 9 ROG festgehalten. Dort heißt es: „Es ist vorgesehen, die agrarmeteorologischen Messungen bis auf Weiteres fortzusetzen.“</p>  | <p>Die Anregung bezüglich der agrarmeteorologischen Messungen und des Projekts „Aukland“ werden zur Kenntnis genommen. Auf beides kann im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na kein Einfluss genommen werden.</p> |

| <b>TÖB 27 Landwirtschaftskammer NRW</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|--|--|---------------------------|
| <p>Des Weiteren wird ausgeführt, dass RWE Power die agrarmeteorologischen Messungen bis auf weiteres fortsetzen wird.</p> <p>Es wird angeregt, dass auch das begleitende "Projekt Aukland" fortgesetzt wird. Bei den vorliegenden Planungen handelt es sich um ein Großbauprojekt.</p>   |  |                           |
| <p>Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Nachbarflächen während der jahrelangen Bauzeit und danach nicht beeinträchtigt werden darf. Hierzu gehört auch eine störungsfreie Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen und die uneingeschränkte Nutzung öffentlicher Verkehrswege.</p> | <p>Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Nachbarflächen ist auch während des Planvollzugs sichergestellt.</p> | <p>Entfällt</p>           |

| <b>TÖB 28-1 Wehrbereichsverwaltung West</b><br><i>( BPlan )</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|---|--|---|
| <p><b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 20.04.2012</b></p>  |  |   |
| <p>unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange - meinerseits grundsätzlich keine Bedenken im jetzigen Planungsstand bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme berücksichtigt nicht die Belange der zivilen Luftfahrt. Diese werden von der zivilen Luftfahrtbehörde - in diesem Fall der Bezirksregierung Düsseldorf - vertreten. Ich bitte eine Abstimmung, auch mit dieser Stelle durchzuführen.</p> <p>Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass - auf Grund der Bauhöhen (&gt; 100 m über Grund) - eine Kennzeichnung der baulichen Anlagen und während der Bauphase auch der mobilen technische Anlagen (z.B. Baukräne) notwendig werden wird. Hierzu werden im Rahmen der Abstimmung des BPL bzw. im Baugenehmigungsverfahren genauere Festlegungen erfolgen.</p> <p>Auf die Nähe zum Flugplatz NÖRVENICH und die geltenden Regelungen aus dem Luftverkehrsgesetz, hier insbesondere die §§ 12 und 18a Luftverkehrsgesetz, weise ich bereits jetzt besonders hin. Insoweit bitte ich mich im weiteren Verfahren in jedem Fall zu beteiligen.</p> <p>Die eingetretene Verzögerung in der Beantwortung Ihres o.a. Schreibens bitte ich zu entschuldigen.</p> | <p>Die Vorgaben zur Kennzeichnung von baulichen Anlagen mit einer Bauhöhe von &gt; 100 m über Grund ergeben sich aus dem Luftverkehrsgesetz. Im Rahmen des Planvollzugs sind diese Vorschriften zu beachten. In die Begründung zum BPlan Nr. 261/Na werden in Teil A, Kap. III.6.7 entsprechende Erläuterungen aufgenommen. Darüber hinaus werden die textlichen Festsetzungen unter Ziffer II.7 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>" Da im Plangebiet bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund errichtet werden können, finden die §§ 12, 14 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Anwendung. Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III.6.7 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen."</i></p> | <p>Den Anregungen ist durch die Aufnahme von Ausführungen in Kap. III.6.7 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na sowie unter Ziffer II.7 der textlichen Festsetzungen, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/a wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 28-2 Wehrbereichsverwaltung West</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>                                    | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|---|--|--|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 15.10.2012</b>   |  |  |
| <p>in Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsverfahren wurden mir von Ihnen die folgenden Unterlagen zugeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, von der Bezirksregierung Köln,</li> <li>• 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergheim - Stadtteil Niederaußem, von der Stadt Bergheim und</li> <li>• Bebauungsplan Nr. 261/NA der Stadt Bergheim "Anschlussfläche Braunkohlekraftwerk Niederaußem", von der Stadt Bergheim.</li> </ul> <p>Gegenstand der zugeleiteten Unterlagen ist die Errichtung eines Braunkohlekraftwerks in Bergheim-Niederaußem.</p> <p>In den jeweiligen Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Für das Kraftwerk werden u.a. Kühltürme geplant, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund erreichen werden. Die Höhe des "Dampferzeugers" bzw. für das hierfür vorgesehenen Gebäude wurde auf 150 m begrenzt Daneben wird ein 180 m hoher Schornstein erforderlich. Ich gehe davon aus, dass dieses Bauwerk (Schornstein) die höchste bauliche Anlage innerhalb der Maßnahme darstellt. Bei einer Grundhöhe von ca. 82 m ü NN und Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung dieser Höhe von 10 m ergibt sich somit eine max. Gesamthöhe von ca. 272müNN.</p> <p>Ich vermag im jetzigen Planungsstadium der Maßnahme meine Zustimmung als Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung der Belange der militärischen Luftfahrt nur unter der Auflage zu erteilen, dass die baulichen Anlagen die eine Höhe von über 100 m über Grund oder höher erreichen, mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zur Erhöhung der Flugsicherheit, auch für den militärischen Flugbetrieb, versehen werden.</p> <p>Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass im Falle der Realisierung der Planung eine Erfassung als Luftfahrthindernis erforderlich wird. Rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 4 Wochen) und Fertigstellung der Anlagen sind mir, unter Angabe des Az.: 45-03-03 West1_D 112/124/125_12_a, nachstehende endgültige Daten zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art des Hindernisses</li> <li>• Standort des Hindernisses (unter Angabe der geographischen Koordinaten in WGS 84)</li> <li>• Höhe des Hindernisses über Grund</li> <li>• Gesamthöhe des Hindernisses über NN</li> </ul> | <p>Auf die die Stellungnahme vom 20.04.2012 (vgl. TÖB 28-1) wird verwiesen</p> | <p>Den Anregungen ist durch die Aufnahme von Ausführungen in Kap. III.6.7 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na sowie unter Ziffer II.7 der textlichen Festsetzungen, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 28-2 Wehrbereichsverwaltung West</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i> | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|--|---|---------------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 15.10.2012</b>  |   |                           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Kennzeichnung</li> <li>• Tag des Baubeginns</li> <li>• Tag der geplanten Fertigstellung</li> </ul> <p>Bei Änderungen hinsichtlich der o.a. Bauhöhen oder, des Standortes ist meine erneute Beteiligung und Abstimmung erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus weise ich auf folgendes hin:</p> <p>Hinsichtlich der luftrechtlichen Bewertung des Bauvorhabens ist festzustellen, dass aufgrund der Bauhöhe § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und auf Grund des Standortes § 18 a LuftVG Anwendung findet.</p> <p>Dies bedeutet, dass die für die Baugenehmigung zuständige Stelle eine Baugenehmigung nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden erteilen darf.</p> <p>Zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (als dem für das, Luftrecht federführenden Ministerium) besteht Einigkeit darüber, dass die zivilen Luftfahrtbehörden für Verwaltungsmaßnahmen zuständig sind, die nach § 14 LuftVG zu treffen sind.</p> <p>Darüber hinaus ist aufgrund der Neuregelung der Abstimmungsverfahren gem. § 18 a LuftVG ebenfalls die Zuständigkeit der zivilen Luftfahrtbehörde gegeben.</p> <p>Ich bitte daher, den Vorgang der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde, in diesem Fall der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 26/Luftverkehr -,40474 Düsseldorf, Am Bonneshof 35, zuzuleiten.</p> <p>Für die Aufstellung von Kränen, während der Bauphase und bei späteren Revisionen und Reparaturen, bitte ich zu gegebener Zeit eine gesonderte Abstimmung mit mir durchzuführen.</p> <p>Auf die Nähe zum Flugplatz Nörvenich weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich mich bei späteren Abstimmungs-/Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Braunkohlekraftwerk erneut zu beteiligen.</p> <p>Abschließend möchte ich mich ausdrücklich für Ihr entgegenkommen in der terminlichen Bearbeitung der vorliegenden Bauleitverfahren bedanken.</p> <p>Zusatz für die Bezirksregierung Düsseldorf:</p> <p>Eine Prüfung der zugeleiteten Planungsunterlagen gem. § 18a LuftVG hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung militärischen Flugsicherungsanlagen nicht zu erwarten ist.</p> |   |                           |

| TÖB 28-2 Wehrbereichsverwaltung West<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i> | Beschlussvorschlag |
|---|---|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 15.10.2012</b>                 |   |                    |
|   |   |                    |

| TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>  | Beschlussvorschlag   |
|---|--|--|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 13.12.2012</b>   |  |  |
| <p>die den vg. Bauleitplänen beigelegte Schallimmissionsprognose vom 18.06.2012 des Büros Müller-BBM zur Umsetzung des Kraftwerkserneuerungsprogramms mit Darstellung der Geräuschsituationen zu den jeweiligen Bau-/Betriebsabschnitten bis zur abschließenden Inbetriebnahme des Gesamtkraftwerkes basiert im Teil 1 auf dem gleichen Datenbestand und Prognosemodell, wie die schalltechnische Untersuchung zu der von mir bereits beurteilten Regionalplanung für den Kraftwerksstandort.</p> <p>Die Ergebnisse sind dem entsprechend identisch. Die Stellungnahme an die Bezirksplanungsbehörde in meinem Hause ist daher zu Ihrer Information beigelegt.</p>  | <p>Die zur 5.RPlan-Änderung abgegebene Stellungnahme wird unter TÖB 29-2 behandelt.</p>  | Entfällt   |
| <p>Ergänzend zu dieser Stellungnahme und insbesondere mit Bezug auf den Teil 2 der schalltechnischen Untersuchung zur Bauleitplanung ergeben sich nachfolgende immissionsschutzrechtliche Feststellungen, die im laufenden Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden sollten.</p>  | <p>Unter Berücksichtigung der mit dem Dezernat 53 geführten Abstimmungsgespräche am 22.01.2013 und 13.09.2013 ergibt sich zu den vorgetragenen Anregungen Folgendes:</p>   |  |
| <p>Der Gutachter verweist hinsichtlich der untersuchten Immissionsorte auf die Festlegung im Rahmen der Regionalplanänderung und darüber hinaus auf bereits bei früheren Genehmigungsverfahren betrachtete Aufpunkte. Der zugeordnete Schutzanspruch erfolgte auf der Grundlage der vorhandenen Bebauungspläne bzw. nach der Gebietseinstufung anhand der bestehenden Bebauung. Dabei wurde der Schutzanspruch der Immissionsorte IO 5 und IO 6 gegenüber der Einstufung in vorangegangenen Genehmigungsverfahren von bisher 55/40 dB(A) tags/nachts (entspr. WA-Gebiet) auf 50/35 dB(A) (WR-Gebiet) angehoben. Für den Nachtzeitraum ist am IO 5 damit der zulässige Immissionsrichtwert von 35 dB(A) überschritten und am IO 6 wird dieser Wert von der Gesamtanlage ausgeschöpft. Wie in meiner Stellungnahme an die Bezirksplanung auf Seite 5, letzter Absatz, angemerkt, ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass andere Emittenten in der Prognose</p> | <p>In den schalltechnischen Unterlagen für die Änderung des Regionalplanes wurde auf der Grundlage früherer Genehmigungsverfahren für den Immissionsort IO 05 (Theodor-Heuss-Str. 22) die Gebietseinstufung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) vorgenommen. Die dazugehörigen Immissionsrichtwerte betragen 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht.</p> <p>Im Rahmen der von Müller-BBM erstellten schalltechnischen Untersuchung, die für den Entwurf des BPlan Nr. 261/Na umfassend überarbeitet wurde, wurde die Gebietseinstufung nochmals überprüft und aktualisiert (vgl. Müller-BBM 2013). Danach ist für den IO 05 (Theodor-Heuss-Straße 22) die Gebietsnutzung „Reines Wohngebiet“ (WR) zu Grunde zulegen, da der BPlan Nr. 9 als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet festsetzt. Die dazugehörigen Immissionsrichtwerte betragen 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht. Die Gebietseinstufung für</p> | <p>Den Anregungen bezüglich der Ermittlung der Vorbelastungssituation ist durch die aktuelle Fassung des schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <p><b>TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b><br/> <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i></p>   | <p><i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i></p>  | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |
|--|---|---|
| <p>bisher nicht erfasst wurden. Nach 2.4 der Schallimmissionsprognose soll im Rahmen der Fortführung der schalltechnischen Untersuchung u. a. die Vorbelastungssituation umfassend aufgenommen werden. Diese Ergebnisse sollten spätestens zum Zeitpunkt der erneuten Planoffenlage vorliegen und in die Prognose der Gesamtgeräuschbelastung eingearbeitet sein.</p>  | <p>den IO 06 (Am Sportplatz 2) „Reines Wohngebiet“ (WR) wurde sowohl im Regionalplanverfahren als auch in der vorliegenden Bauleitplanung vorgenommen und entspricht der derzeitigen Realnutzung. Ein Bebauungsplan besteht in diesem Bereich nicht.</p> <p>Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung, die dem Entwurf des BPlan Nr. 261/Na zu Grunde liegt, ist auch die zwischenzeitlich abgeschlossene umfassende Ermittlung der Geräuschvorbelastung mit der Erfassung aller maßgeblichen Emitenten. Alle Daten und Rechensätze werden dem Dezernat 53 zur Verfügung gestellt.</p>  |   |
| <p>Nach Einsichtnahme der im Internet von Ihnen bereitgestellten rechtskräftigen Bebauungspläne ergibt sich die Frage nach einem weiteren maßgeblichen Immissionsort im Bereich südlich der Auenheimer Straße. Der Bebauungsplan Nr.137/Na "Fischerhof" weist dort ein allgemeines Wohngebiet aus, um <i>dem verstärkten Interesse nach Familienheimen und der erheblichen Nachfrage nach Wohnraum</i> zu entsprechen. In einer ersten Einschätzung decken die untersuchten Immissionsorte IO 7 - IO 9 den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes in diesem Bereich nicht ab.</p>   | <p>Das durch den Bebauungsplan Nr. 137/Na Fischerhof überwiegend festgesetzte allgemeine Wohngebiet wird im Rahmen der von Müller-BBM erstellten schalltechnischen Untersuchung, die für den Entwurf des BPlan Nr. 261/Na umfassend überarbeitet wurde, mit dem Immissionsort IO D. 10 (Silverbergstraße 44) berücksichtigt.</p> <p>Die schalltechnische Berechnung hat ergeben, dass sich die bestehende Immissionsituation in der Nacht an diesem Immissionsort mit der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung um 2,7 dB verbessert. Der rein gebietsbezogene, grundsätzliche Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. d) TA Lärm von 40 dB(A) wird durch die Gesamtbelastung von 44,6 dB(A) überschritten. Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO D. 10 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumfang die Bildung eines Zwischenwertes nach Nr. 6.1 i. V. mit Nr. 6.7 TA Lärm von 45 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung eingehalten wird.</p> | <p>Den Anregungen bezüglich der Berücksichtigung des Bebauungsplanes Nr. 137/Na „Fischerhof“ ist durch die aktuelle Fassung des schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>Wie bereits im schalltechnischen Gutachten zur Regionalplanung wird auch in der vorliegenden Untersuchung unter Nr. 2.3 bei der Beurteilung der Geräuschsituation für die einzelnen Ortschaften zum Begriff des Einwirkungsbereichs nach 2.2 TA Lärm und zur Irrelevanz im Sinne 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm die Begründung der schalltechnischen Genehmigungsfähigkeit ausschließlich auf das Neubauvorhaben <i>BoAplus</i> und nicht auf die gesamte Anlage des Kraftwerkes Niederaußem aufgebaut. Die Anwendung der beiden Vorschriften in der TA Lärm bezieht sich zweifelsfrei auf den Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BImSchG und damit nicht auf einzelne Teile einer Anlage, sondern auf die jeweilige technische Einheit (Gesamtanlage).</p> <p>Die fehlerhafte Interpretation zur TA Lärm wurde im Übrigen in den Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes von Ihnen übernommen.</p> | <p>In der nunmehr vorliegenden Fassung der schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM 2013) werden im Rahmen der Vollziehbarkeitsbetrachtung entsprechend der in NRW üblichen Behördenpraxis das Bestandskraftwerk und die im Plangebiet entstehenden Anlagen als ein einheitliches Änderungsvorhaben betrachtet. Dies hat zur Konsequenz, dass in dieser Fallkonstellation auch die Schallimmissionen des bestehenden Kraftwerkes Niederaußem der Zusatzbelastung zugeschlagen werden.</p>   | <p>Den Anregungen ist in der aktualisierten Fassung des schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>   |

| <b>TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|--|--|--|
| <p>Unter Nr. 2.2.2 der schalltechnischen Untersuchung empfiehlt der Gutachter für den Bebauungsplan eine Emissionskontingentierung aufzunehmen. Anschließend stellt er zwei verschiedene Kontingentierungsverfahren vor, nämlich nach DIN 45691 und DIN ISO 9613-2. Gegen die Emissionskontingentierung nach DIN ISO 9613-2 bestehen von meiner Seite grundsätzliche Bedenken. Zunächst handelt es sich bei dieser Norm um ein Berechnungsverfahren zur Bestimmung der <i>Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien</i> und nicht um ein Kontingentierungsverfahren. Eine Anwendung hätte in jedem Fall in Verbindung mit den Vorschriften der DIN 45691 <i>Geräuschkontingentierung</i> zu erfolgen. Außerdem müssten die gesamten variablen Berechnungsgrößen in den textlichen Festsetzungen angeführt werden. Ansonsten wird die Nachweisführung im späteren Genehmigungsverfahren durch einen anderen als im Bauleitplanverfahren beauftragten Gutachter problematisch. Unter anderem trifft die DIN ISO 9613-2 keine Regelungen zur Festsetzung von Zusatzkontingenten für etwaige Richtungssektoren sowie weitergehende Bestimmungen für das Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Emissionskontingentierung ist jedenfalls noch gutachterlich zu erstellen und in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten.</p> | <p>Während für die Fassung des Vorentwurfs des BPlan Nr. 261/Na im schalltechnischen Fachbeitrag noch davon ausgegangen wurde, dass eine Emissionskontingentierung vorgesehen werden sollte, haben die zwischenzeitlich erfolgten umfassenden schalltechnischen Untersuchungen zur Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nunmehr zu dem Ergebnis geführt, dass von einer Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 abgesehen wird.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM 2013) konnte sowohl durch die "planerische Bewertung" als auch durch die zusätzlich durchgeführte "immissionsschutzrechtliche Vollziehbarkeitsbetrachtung" umfassend dargelegt und begründet werden, dass von einer Vollziehbarkeit des Bebauungsplans ausgegangen werden kann. Nach Einschätzung der Kreisstadt Bergheim ist im Hinblick darauf, dass ein Braunkohlenkraftwerk, wie es der Planung zu Grunde gelegt ist, zu keiner Erhöhung der Schallimmissionsbelastung im Umfeld des Plangebiets führen wird und auch die im Rahmen der „Vollziehbarkeitsbetrachtung“ vorgenommene Zwischenwertbildung nachvollziehbar ist und gerechtfertigt erscheint, so dass davon auszugehen ist, dass die Planung nicht an Anforderungen des lärmbezogenen Immissionsschutzrechts scheitern wird. Dies ist Grundvoraussetzung für die Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Die Aufnahme von schallschutzbezogenen Festsetzungen ist nicht erforderlich, wenn die Anforderungen des Immissionsschutzes unter Wahrung der mit der Aufstellung des Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Ziele auch ohne die Festsetzung von Schallemissionskontingenten im Planvollzug hinreichend gewahrt werden können. Eine Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs ist in diesem Falle möglich und zulässig.</p> <p>Dies trifft im vorliegenden Fall zu. In der schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM 2013) ist in Kap. 3.2.3.6.2 dargelegt, dass aus gutachterlicher Sicht insbesondere in Anbetracht der Geringfügigkeit der auf das Plangebiet entfallenden Emissionen, eine Geräuschkontingentierung nicht erforderlich erscheint. Eine Realisierung des Braunkohlenkraftwerks unter Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung, was eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt, wird die Belastungssituation im Umfeld des Plangebietes nicht nachteilig beeinflussen. Weiterhin ist eine Gliederung des Plangebiets über eine Kontingentierungsvorgabe angesichts der vorgesehenen Unterbringung nur eines einzigen Vorhabens (ein Braunkohlenkraftwerk mit einer bestimmten Anlagenkonfiguration, vgl. I.1.1 der Festsetzungen des BPlans Nr. 261/Na) nicht erforderlich.</p> | <p>Der Anregung zur Aufnahme einer Schallemissionskontingentierung wird nicht gefolgt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|--|---|
|  | <p>Den mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na verfolgten Zielsetzungen wird Rechnung getragen. So kann auch ohne die Aufnahme von Schallkontingenten sichergestellt werden, dass es in Folge der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks insgesamt zu einer Verminderung der Schallimmissionsbelastung im räumlichen Umfeld des Kraftwerksgeländes, v.a. in Niederaußem und Auenheim kommt. Nachteilige Veränderungen in anderen Stadtteilen, z.B. in Rheidt und Hüchelhoven sind nicht zu befürchten.</p> <p>Durch die schalltechnische Untersuchung (Müller-BBM 2013) wurde der Nachweis geführt, dass unter Einhaltung des "Standes der Technik" entsprechend den Vorschriften der TA Lärm die Ziele erreicht werden können. Auf die Aufnahme von Schallemissionskontingenten kann daher verzichtet werden.</p>  |   |
| <p>Ansonsten sollte bei der Fortführung der schalltechnischen Untersuchungen das für die erneute Offenlage zu erstellende Gutachten neben den Ergebnissen zur Geräuschvorbelastung weiterhin eine Aussage zur Qualität der Prognose sowie die entsprechenden Rechendatensätze für eine mögliche Plausibilitätsprüfung enthalten.</p> | <p>Gegenstand des schalltechnischen Fachbeitrags ist neben einer umfassenden Erfassung der Geräuschvorbelastung auch eine Vollziehbarkeitsbetrachtung. Die für die Plausibilitätsprüfung erforderlichen Rechendatensätze werden dem Dezernat 53 zur Verfügung gestellt.</p> <p>a) Qualität der Prognose für das Musterkraftwerk</p> <p>Die Qualität der Prognose hängt sowohl von den Eingangsdaten, d.h. den Schallemissionswerten, den Betriebszeiten usw., als auch von den Parametern der Immissionsberechnung ab. Für die Berechnung gilt:</p> <p>Die Emissionswerte (Schalleistungspegel) wurden in der vorliegenden überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung aus den technischen Daten der Schallquellen unter Berücksichtigung der beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen und aus gesicherten Erfahrungswerten ermittelt. Bei dieser Ermittlung wurden stets konservative Ansätze berücksichtigt, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ maximale Betriebszustände der Hauptgeräuschquellen,</li> <li>▪ zeitgleicher Betrieb aller Schallquellen über die gesamte Beurteilungszeit,</li> <li>▪ bewertete Schalldämm-Maße mit zu berücksichtigenden Vorhaltemaßen,</li> <li>▪ Schalleistungspegel, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik und den beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen erreichbar sind.</li> </ul> <p>Wenn diese Emissionswerte der späteren schalltechnischen Detailplanung zugrunde gelegt werden und wenn im Rahmen dieser Detailplanung die Geräuschminderungsmaßnahmen richtig dimensioniert werden, dann werden die Emissionswerte nach der Beurteilung des Schallgutachters nicht überschritten (vgl. Müller-BBM 2013).</p> | <p>Die Anregungen sind in der aktualisierten Fassung des schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|--|--|--|
|  | <p>Die Berechnung der Schallimmissionen nach DIN ISO 9613-2 wurden mit einer Software durchgeführt, für die eine aktuelle Konformitätserklärung nach DIN 45687 vorliegt. Bei der Berechnung der meteorologischen Korrektur <math>C_{met}</math> wurde auf die standortspezifische Windstatistik zurückgegriffen (vgl. Müller-BBM 2013).</p> <p>Damit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der o. g. schalltechnisch konservativen Ansätze die hier prognostizierten Beurteilungspegel an der oberen Grenze der zu erwartenden Immissionsbeiträge der geplanten Anlage liegen werden.</p> <p>b) Qualität der Ergebnisse für die Vorbelastungsermittlung</p> <p>Die Qualität der Ergebnisse hängt sowohl von den Eingangsdaten, d. h. den Schallemissionswerten, den Betriebszeiten usw., als auch von den Parametern der Immissionsberechnung ab. Hierzu werden folgende Ausführungen formuliert:</p> <p>Die Emissionswerte (Schalleistungspegel) der Schallquellen der Emittenten wurden basierend auf den Vorgaben der einschlägigen Normen bei einem für den Normalbetrieb der Anlagen repräsentativen Betriebszustand ermittelt (vgl. Müller-BBM 2013). Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel durch Schallausbreitungsberechnungen wurden stets konservative Ansätze berücksichtigt, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ maximale Betriebszustände der Hauptgeräuschquellen,</li> <li>▪ zeitgleicher Betrieb aller Schallquellen über die gesamte Beurteilungszeit,</li> <li>▪ bewertete Schalldämm-Maße mit zu berücksichtigenden Vorhaltemaßen.</li> </ul> <p>Die Berechnung der Schallimmissionen nach DIN ISO 9613-2 wurden mit einer Software durchgeführt, für die eine aktuelle Konformitätserklärung nach DIN 45687 vorliegt. Bei der Berechnung der meteorologischen Korrektur <math>C_{met}</math> wurde auf die standortspezifische Windstatistik zurückgegriffen (vgl. Müller-BBM 2013).</p> <p>Damit ist auch im Hinblick Qualität der Ergebnisse für die Vorbelastungsermittlung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der o. g. schalltechnisch konservativen Ansätze die hier ermittelten Beurteilungspegel die Obergrenze der Immissionsbeiträge der jeweiligen Anlage darstellen.</p> |  |
| <p>Neben der schalltechnischen Untersuchung zum Betrieb der Kraftwerksanlage enthalten die Planunterlagen eine Betrachtung der Geräuschimmissionen während der Errichtungsphase des Blocks <i>BoAplus</i>. Unter Nr. 7.1 des ebenfalls von dem Büro Müller-BBM erstellten Gutachtens wird darauf eingegangen, dass die zur Beurteilung der Geräuschimmissionen heranzuziehende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) keine Regelungen für die Prognoseberechnungen enthält und daher hilfsweise die Vorschriften der TA Lärm</p> | <p>Für die Beurteilung der Schallimmissionen während der Bauzeit wurde ein entsprechendes Gutachten angefertigt, das der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na als Anlage beigelegt ist (vgl. Müller-BBM 2013a).</p> <p>Der Hinweis der Bezirksregierung Köln bezüglich der sog. meteorologischen Korrektur (<math>C_{met}</math>) im Zusammenhang mit der Beurteilung des Baulärms ist aufgegriffen und in der aktuellen Fassung des Fachbeitrags berücksichtigt worden (vgl. Müller-BBM 2013a).</p>  | <p>Die Anregungen sind in der überarbeiteten Fassung des Fachbeitrags (Müller-BBM 2013a) berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>   |                         |                                 |                        |                                  |                         |                |                      |           |                          |  |
|---|---|-----------------------------|-------------------------|---------------------------------|------------------------|----------------------------------|-------------------------|----------------|----------------------|-----------|--------------------------|--|
| <p>herangezogen werden. Da nach den Ausführungen unter Nr. 2 des Gutachtens bei der Erhebung der Emissionsdaten für die Baumaschinen und lärmintensiven Tätigkeiten insbesondere die Messvorgaben der AW Baulärm Beachtung fanden, ist die Vorgehensweise des Gutachters grundsätzlich nicht zu beanstanden. Kritisch sehe ich allerdings bei der Bildung der Beurteilungspegel die Berücksichtigung der sogenannten meteorologischen Korrektur (Cmet). Im Rahmen von Immissionsmessungen nach der AVV Baulärm wird dieser Parameter bei der Bildung des Beurteilungspegels nicht in Abzug gebracht werden. Dies gilt im Übrigen ebenfalls für den nach TA Lärm regelmäßig zu berücksichtigenden Messabschlag von 3 dB(A) bei Überwachungsmessungen.</p> <p>Dass die seit August 1970 geltende Verwaltungsvorschrift auch heute noch für die Beurteilung von Baulärm maßgeblich ist, wurde zuletzt im Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 10.07.2012, 7 A 11/11, bestätigt.</p>   |   |                             |                         |                                 |                        |                                  |                         |                |                      |           |                          |  |
| <p>Zur Beurteilung der Luftschadstoffbelastung verweise ich ebenfalls auf die beiliegende Stellungnahme an die Bezirksplanungsbehörde. Die gleichfalls vom Büro ArguMet bereits zur Regionalplanänderung erstellte orientierende Immissionsprognose über Luftschadstoffe zum Neubau <i>BoAplus</i> wurde gegenüber der den Planunterlagen beigefügten Untersuchung lediglich um allgemeine Aussagen zur CO<sub>2</sub> - Abtrennung, dem Biomasseinsatz sowie diffusen und einzelnen bestimmten Emissionsquellen ergänzt. Hieraus ergeben sich keine wesentlich neuen Aspekte. Aufgefallen ist lediglich, dass neben den Emissionen an SO<sub>2</sub> auch die Staub- und PM10 - Emissionen der geplanten Kessel mit dem halben Emissionsgrenzwert nach der derzeit geltenden 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagenverordnung) berücksichtigt wurden. Während diese reduzierten Werte offensichtlich bei den Immissionsdarstellungen eingerechnet sind, wurden sie im Rechenlaufprotokoll nach Anhang 5 noch nicht aktualisiert (s. a. S. 7, Punkt 2b, meiner Stellungnahme v. 25.10.2012). Auf den weiterhin bestehenden Widerspruch unter Ziffer 1 <i>Situation und Aufgabenstellung</i> der Prognose mit der Aussage, dass die Immissionsbeiträge unter Ausschöpfung der für das Musterkraftwerk <i>BoAplus</i> geltenden Emissionsgrenzwerte bei ganzjährigem Volllastbetrieb ermittelt wurden, weise ich erneut hin.</p> | <p>Auf die Stellungnahmen und Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange haben sich eine Reihe Punkte ergeben, die durch eine Überarbeitung der Untersuchung, die nunmehr bezeichnet ist als "Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem" (iMA/argumet 2013) fachlich behandelt und ergänzt wurden.</p> <p>Der Staubgrenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> entspricht der in 2013 novellierten 13. BImSchV. Höhere Anforderungen bestehen für Schwermetalle der Gruppen a) und b), Dioxine und Furane der Gruppe d), Schwefeldioxid und für Ammoniak. Für diese Luftschadstoffe werden im Bebauungsplan bezogen auf den zulässigen Abgasvolumenstrom in Höhe von 3,68 Mio. m<sup>3</sup>/h i.N.tr. 6 % O<sub>2</sub> folgende Emissionsgrenzwerte als Jahresmittelwert festgesetzt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Schwermetalle der Gruppe a)</td> <td>0,010 mg/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>für Schwermetalle der Gruppe b)</td> <td>0,20 mg/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>Dioxine und Furane der Gruppe d)</td> <td>0,025 ng/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>Schwefeldioxid</td> <td>50 mg/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>Ammoniak.</td> <td>0,50 mg/m<sup>3</sup>.</td> </tr> </table> <p>Alle vorstehenden Grenzwertangaben beziehen sich auf den Normzustand, trocken bei 6 % O<sub>2</sub>.</p> | Schwermetalle der Gruppe a) | 0,010 mg/m <sup>3</sup> | für Schwermetalle der Gruppe b) | 0,20 mg/m <sup>3</sup> | Dioxine und Furane der Gruppe d) | 0,025 ng/m <sup>3</sup> | Schwefeldioxid | 50 mg/m <sup>3</sup> | Ammoniak. | 0,50 mg/m <sup>3</sup> . | <p>Die Anregungen sind in der aktualisierten Fassung des Fachbeitrags (iMA/argumet 2013) berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| Schwermetalle der Gruppe a)   | 0,010 mg/m <sup>3</sup>   |                             |                         |                                 |                        |                                  |                         |                |                      |           |                          |  |
| für Schwermetalle der Gruppe b)   | 0,20 mg/m <sup>3</sup>  |                             |                         |                                 |                        |                                  |                         |                |                      |           |                          |  |
| Dioxine und Furane der Gruppe d)  | 0,025 ng/m <sup>3</sup>   |                             |                         |                                 |                        |                                  |                         |                |                      |           |                          |  |
| Schwefeldioxid  | 50 mg/m <sup>3</sup>  |                             |                         |                                 |                        |                                  |                         |                |                      |           |                          |  |
| Ammoniak.   | 0,50 mg/m <sup>3</sup> .  |                             |                         |                                 |                        |                                  |                         |                |                      |           |                          |  |

| <b>TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|---|--|---|
| <p>Der im Umweltbericht unter 5.1.2.1 <i>Vorbelastung durch Luftschadstoffe</i> (S. 54) enthaltene Verweis auf die Bezirksregierung Köln und der damit verbundenen Aussage, dass bereits zur Änderung des Regionalplanes eine Erfassung durch Luftschadstoffe vorgenommen wurde, ist für mich nicht nachvollziehbar. Richtig ist vielmehr, dass im Juli 2012 ein Abstimmungsgespräch zur Aufgabenstellung und dabei insbesondere der Festlegung des Messplans zur Vorbelastungsuntersuchung mit dem Kraftwerksbetreiber/Antragsteller, einem beauftragten Messinstitut, Vertretern des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und mir als Genehmigungsbehörde stattfand. Danach sollte mit den Immissionsmessungen für die bestimmten Luftschadstoffe im Oktober 2012 begonnen werden (s. a. S. 10, Punkt 2e, meiner Stellungnahme v. 25.10.2012).</p> | <p>Die Ausführungen im Vorentwurf des Umweltberichts unter Kapitel 5.1.2.1 beziehen sich auf die auch im Umweltbericht zur Regionalplanänderung verwendeten Immissionswerte des LANUV im Zeitraum 2006 bis 2011 aus dem Luftqualitätsüberwachungssystem LUQS.</p> <p>Weiter werden diese dahingehend korrigiert und ergänzt, dass im Juli 2012 ein Abstimmungsgespräch zur Aufgabenstellung und dabei insbesondere zur Festlegung des Messplans für Vorbelastungsmessungen stattgefunden hat. An dieser Abstimmung haben die an den Vorbelastungsmessungen beteiligten Stellen sowie das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln und die Fachstelle des LANUV teilgenommen. Diese Vorbelastungsmessungen werden für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren benötigt. Das immissionschutzrechtliche Verfahren schließt an die Verfahren zur kommunalen Bauleitplanung an. Der Messplan wurde abschließend festgelegt und von den Fachbehörden freigegeben. Er ist nunmehr auch in die Anlage zur Begründung des BPlan Nr. 261/Na aufgenommen. Die Messungen haben im Oktober 2012 begonnen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung für die kommunale Bauleitplanung werden die in dem Bericht "Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem" (iMA/argumet 2013) ermittelten Immissionsbeiträge des neuen Braunkohlenkraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) mit den Vorbelastungswerten (LANUV-Messnetz und Messdaten aus vorlaufenden Vorbelastungsmessungen für Genehmigungsverfahren sowie den aktuellen Ergebnissen der ersten sechs Monate der aktuell laufenden Vorbelastungsmessungen) und den Beurteilungswerten verglichen. Ein Vergleich der aus den Immissionsbeiträgen und der Vorbelastung abgeschätzten Gesamtbelastung erfolgt verbalargumentativ und mit dem Ergebnis, dass die Beurteilungswerte eingehalten werden.</p> <p>Auch dies ist im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen und Gutachten fachlich behandelt und ergänzt worden.</p> | <p>Den Anregungen ist durch die Aufnahme von entsprechenden Ausführungen in den Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/Na in Kap. 5.1.2.1 Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 261/Na enthalten mit der Begrenzung des zulässigen Abluftvolumenstroms und den Angaben von Emissionsgrenzwerten für bestimmte Luftschadstoffe Vorgaben, die ebenfalls in einem von mir zu erteilenden Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmungen aufgenommen werden müssen. Die konkret im Bescheid für den Betrieb der beiden Kraftwerkblöcke festzulegenden Emissionsbegrenzungen ergeben sich dabei aber erst aus den vom Antragsteller bei mir einzureichenden Unterlagen und den aktuell zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung geltenden immissionschutz-</p>  | <p>Die Festsetzung des Abgasvolumenstroms zur Konkretisierung des zulässigen Braunkohlenkraftwerks ist im vorliegenden Falle erfolgt, da über diese Größe die zukünftig zulässigen Luftschadstoffemissionen im Sinne einer Begrenzung geregelt werden können.</p> <p>Wenngleich das Plangebiet weder innerhalb noch in räumlicher Nähe zu FFH-Gebieten liegt und auch durch die umfassend überarbeitete FFH-Voruntersuchung (TÜV Nord Systems 2013) nachgewiesen wurde, dass keine Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich des der Planung zugrunde gelegten Braunkohlenkraftwerk</p>  | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>   |

| <b>TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|---|---|
| <p>rechtlichen Vorschriften. Beispielsweise ist für Anfang 2013 mit einer Novellierung der 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagenverordnung) zu rechnen.</p>  | <p>(Musterkraftwerk BoAplus) liegen, sind im BPlan Nr. 261/Na luftschadstoffbezogene Festsetzungen zu treffen, da nur so erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete sicher ausgeschlossen werden können. Auch ist die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erforderlich, um Beeinträchtigung empfindlicher Biotope im Untersuchungsgebiet zu vermeiden.</p> <p>Bei den im BPlan Nr. 261/Na mit höheren Anforderungen festgesetzten Emissionsgrenzwerten (s.o.) handelt es sich nicht um die geltenden Grenzwerte der in 2013 novellierten 13. BImSchV, sondern um speziell für das, nach den Vorgaben des BPlan Nr. 261/Na zulässige Braunkohlkraftwerk (Musterkraftwerk BoAplus) festgesetzte Grenzwerte, die niedriger sind, als die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV.</p> <p>Die im BPlan Nr. 261/Na festgesetzten Emissionsgrenzwerte nehmen grundsätzlich nicht die Grenzwertfestlegungen im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens vorweg. Um Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete auszuschließen, ist aber bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen, dass die o.g. Luftschadstoffe eine bestimmte Konzentration nicht überschreiten werden. Dies kann nur durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten sichergestellt werden. Eine Einhaltung der im BPlan Nr. 261/Na festgesetzten Emissionsgrenzwerte ist im nachfolgenden BImSchG-Verfahren sicherzustellen und nachzuweisen. Sollten bis dahin noch strengere Werte aufgrund anderer Vorschriften vorliegen, so sind selbstverständlich die dann geltenden Grenzwerte einzuhalten.</p> |   |
| <p>Neben der Aufnahme weiterer Emissionsgrenzwerte, u. a. für Gesamtstaub und Kohlenmonoxid, wird der Genehmigungsbescheid entgegen den derzeit den Planunterlagen zu entnehmende elektrische Leistung auf eine maximale Feuerungs-wärmeleistung der bei den geplanten Kraftwerkblöcke abstellen. Die Planunterlagen sollten, wie bereits bei der Regionalplanänderung von mir angeregt (s. S. 1 meiner Stellungnahme v. 25.10.2012) in diesem Punkt ergänzt werden.</p> | <p>Durch die Feuerungswärmeleistung (FWL) gem. § 2 Abs. 14 der 13. BImSchV wird „<i>der auf den unteren Heizwert bezogene Wärmehalt der Brennstoffe, der einer Anlage im Dauerbetrieb je Zeiteinheit zugeführt wird, angegeben in Megawatt (MW-thermisch)</i>“ verstanden. Sie ist nach der 13. BImSchV als Klassierungsgröße maßgebend für die Zuordnung zu den Anforderungen an die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für das Genehmigungsverfahren sowie für die Einbeziehung in den Treibhausgas-Emissionshandel. Bei der Feuerungswärmeleistung handelt es sich um eine thermische Leistung. Daher wird bei der Leistungsangabe der Zusatz „MW-thermisch“ verwendet.</p> <p>Da die Feuerungswärmeleistung maßgeblich vom Dampferzeuger und von der Art und Qualität des zum Einsatz gebrachten Brennstoffs abhängt, beide Faktoren aber zum Zeitpunkt der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na noch nicht bekannt sind, wurde im Rahmen des Vorentwurfs des BPlan Nr. 261/Na auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet.</p>   | <p>Der Anregung zur Festsetzung einer maximalen Feuerungswärmeleistung ist Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|--|---|--------------------|
|  | <p>Aufgrund der Zielvorgaben, der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, die für den Kraftwerksstandort Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederaußem bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung in Höhe von 9.300 MW-thermisch vorgibt, ist nunmehr eine Anpassung der Festsetzungen an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erforderlich.</p> <p>Nach dem heutigen Stand beträgt - entsprechend einer von der Kraftwerksbetreiberin (RWE Power) zur Verfügung gestellten Zusammenstellung – sowie anhand der vorliegenden Genehmigungen für die in Niederaußem bestehenden Kraftwerksbestandsanlagen, einschließlich der noch nicht stillgelegten 300-MW-Blöcke die genehmigte Feuerungswärmeleistung 9.723 MW-thermisch.</p> <p>Dies bedeutet, dass Neubauvorhaben im Bereich des Bestandsgeländes und auch auf der Anschlussfläche, die vom räumlichen Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na erfasst wird, nur dann möglich sind, wenn Altanlagen stillgelegt und damit Kapazitäten freigesetzt werden. Nur so kann die durch den Regionalplan Köln, begrenzte Feuerungswärmeleistung für den Gesamtstandort Niederaußem von 9.300 MW-thermisch eingehalten werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Stilllegung der 300-MW-Blöcke C bis F einerseits und des Fortbetriebs der Kraftwerksblöcke G, H und K mit einer in Summe genehmigten Feuerungswärmeleistung von insgesamt 5.996 MW-thermisch auf dem Bestandsgelände kann somit, auf der durch den BPlan Nr. 261/Na bereitgestellten Fläche, maximal eine Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch realisiert werden.</p> <p>Im Hinblick darauf wird zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung im BPlan Nr. 261/Na die textliche Festsetzung I.1.1 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>"... Die im SO<sub>BKW</sub> zulässige Feuerungswärmeleistung ist auf maximal 3.304 MW-thermisch begrenzt. ..."</i></p> <p>Eine Ausschöpfung der Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ist damit nicht zwingend festgesetzt. Nicht zulässig ist dagegen eine Überschreitung der festgesetzten 3.304 MW-thermisch. Möglich ist jedoch bei Nichtausschöpfung der Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na Differenzbeträge am bestehenden Kraftwerksstandort Niederaußem zu realisieren.</p> <p>Die im Zusammenhang mit einem neuen Braunkohlenkraftwerk (Musterkraftwerk BoAplus) vorgesehene mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung der 300 MW-Blöcke C bis F ist Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Kraftwerksbetreiberin abgeschlossen wird.</p> |                    |

| <b>TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|---|---|--|
|   | <p>Darüber hinaus verpflichtet sich die heutige Kraftwerksbetreiberin im städtebaulichen Vertrag, im Falle der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die auf der Fläche des neuen Braunkohlenkraftwerks und auf der Fläche des vorhandenen Kraftwerksstandorts installierte Kraftwerkskapazität insgesamt auf eine Feuerungswärmeleistung von maximal 9.300 MW-thermisch zu begrenzen.</p> <p>Der BPlan Nr. 261/Na entspricht damit der Kapazitätsobergrenze der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln und damit § 1 Abs. 4 BauGB.</p>   |  |
| <p>Für letztlich nicht schlüssig halte ich Ihre Begründung im Teil A auf der Seite 63, nämlich störfallbezogene Regelungen im Bebauungsplan nicht festzusetzen. Ausgehend davon, dass Gefahrstoffe in entsprechenden Mengen tatsächlich nicht gelagert oder gehandhabt werden, empfehle ich zur Sicherstellung des Ausschlusses von Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, eine entsprechende Festsetzung nach § 1 Abs. 9 BauNVO. Bestehen jedoch begründete Zweifel an einer Unterschreitung der Mengenschwellen in Spalte 4 des Anhangs 1 zur Störfallverordnung (12. BImSchV), dann ist die Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO auf Basis des von der Kommission für Anlagensicherheit erarbeiteten Leitfadens KAS-18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" gerechtfertigt. Sowohl der Leitfaden als auch eine Ausarbeitung der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs (Bonn/Berlin) mit Festsetzungsvorschlägen nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, ist von der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit (<a href="http://www.sfk-taa.de/publikationen/kaspub.htm">www.sfk-taa.de/publikationen/kaspub.htm</a>) abrufbar.</p> | <p>Da zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks als Art der baulichen Nutzung ein "sonstiges Sondergebiet" im Sinne von § 11 BauNVO gewählt wurde, sind die Gliederungs- und Differenzierungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO nicht anwendbar. Allerdings bleibt es dem Plangeber bei der Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets bei der Formulierung des Zulässigkeitskataloges unbenommen, bei Bedarf eine entsprechende Feingliederung vorzusehen.</p> <p>Wie in der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na dargelegt, ist die Aufnahme von besonderen störfallbezogenen Festsetzungen nicht erforderlich. Denn das neue Braunkohlenkraftwerk kann so betrieben werden, dass es nach dem derzeitigen gesetzlichen Stand nicht einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bildet und deshalb den Anforderungen der 12. BImSchV nicht unterliegt. Dies wird durch die bestehende Kraftwerksanlage in Niederaußem bestätigt.</p> <p>Die benötigten und gelagerten Stoffe sind zum Teil keine Störfallstoffe im Sinne des Anhang 1 der Störfallverordnung (Ammoniaklösung, Säuren, Laugen, Amine oder Kohlendioxid). Die für die Anwendung der Störfallverordnung (12. BImSchV) relevanten Stoffe wie (z.B. Erdölzeugnisse, Sauerstoff, Wasserstoff, Acetylen und Propan unterschreiten am bestehenden Kraftwerksstandort und auch unter Berücksichtigung des geplanten Kraftwerks einschließlich der möglichen CO<sub>2</sub>-Abscheideanlagen die in der Störfallverordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen einzeln, nach Kategorien zusammengefasst und unter Beachtung der Additionsregel für das Zusammenwirken von Kategorien mit vergleichbaren Gefährdungen. Auch bestehen im räumlichen Umfeld des bestehenden und geplanten Braunkohlenkraftwerks keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen und insoweit bei der Planung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht alle Konflikte abschließend lösen. Entscheidend ist, dass eine Vollziehbarkeit der Planung möglich ist. Diese ist auch in Bezug auf Störfallaspekte für das Planungsvorhaben gegeben, da wie oben dargelegt, das Kraftwerk außerhalb des Störfallrechts betrieben wer-</p> | <p>Der Anregung zur Aufnahme konkreter störfallbezogener Festsetzungen wird nicht gefolgt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|--|---|--------------------|
|  | <p>den kann. Sollten aufgrund sich ändernder Techniken im Laufe der Jahre Anlagen bzw. Stoffmengen erforderlich werden, die der Störfallverordnung unterliegen, bestehen durch das Immissionsschutzrecht im Planvollzug und auch durch das Bauplanungsrecht ausreichende Möglichkeiten zur Nachsteuerung.</p> <p>Um die bereits im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs des BPlan Nr. 261/Na getroffene Entscheidung der Kreisstadt Bergheim abzusichern, keine besonderen Planfestsetzungen zum Störfallschutz zu treffen, wurde zur Offenlage des BPlan ein Fachbeitrag durch den TÜV Nord (kurz TÜV Nord 2013a) erarbeitet, der sich mit den störfallbezogenen Fragestellungen befasst. Die Ergebnisse dieses Fachbeitrages wurden in die Begründung zum BPlan Nr. 261/Na eingearbeitet.</p> <p>Die vom TÜV Nord durchgeführte Untersuchung hatte das Ziel festzustellen, ob im Planvollzug angemessene Abstände zwischen dem nach den Planfestsetzungen zulässigen Kraftwerk und im Umfeld vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen gewahrt werden können. Soweit potentielle Konflikte identifiziert werden, sollte ergänzend geprüft werden, ob die Gefährdungspotentiale durch geeignete Schutzvorkehrungen (technisch oder organisatorisch) ausreichend reduziert werden können und damit ein Planvollzug gewährleistet ist. Da der BPlan Nr. 261/Na eine Angebotsplanung darstellt, hat der TÜV Nord dabei neben der von der voraussichtlichen Kraftwerksbetreiberin (RWE Power) derzeit vorgesehenen Ausgestaltung (Musterkraftwerk BoAplus) auch weitere, hypothetische Planvollzugsvarianten betrachtet, die im Hinblick auf das mögliche Gefahrstoffinventar sowie auch auf die künftige Betreiberaufsicht von dem Musterkraftwerk BoAplus abweichen. In den Varianten, in denen der künftige Betreiber des Musterkraftwerks und des Bestandskraftwerks identisch sind, wurde das Bestandskraftwerk zudem vorsorglich kumulativ in die Untersuchung mit einbezogen. Zudem umfasst der Fachbeitrag auch die Untersuchung etwaiger Abstandskonflikte in Bezug auf die im Plangebiet vorhandene und kleinräumig zu verlegende Mineralölferrleitung.</p> <p>Der Fachbeitrag bestätigt, dass das vorgesehene Musterkraftwerk als wahrscheinlichste Planvollzugsvariante aufgrund des verwendeten Gefahrstoffinventars bzw. der geringen Gefahrstoffmengen die Kriterien für einen Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG nicht erfüllt, so dass die störfallrechtlichen Anforderungen als auch das entsprechende Abstandsgebot des § 50 BImSchG insoweit nicht anzuwenden sind. Aus dem störfallrechtlichen Abstandsgebot erwachsende Konflikte sind in dieser Variante daher von vornherein ausgeschlossen und die Planung in dieser Hinsicht vollziehbar. Der Fachbeitrag kommt in dieser Variante darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass durch die relevanten Gefahrstoffe auch unterhalb der störfallrechtlich relevanten Mengenschwellen keine Konflikte mit in der Umgebung vorhandenen schutzbedürftigen Gebieten hervorgerufen werden, sondern ein an-</p> |                    |

| <b>TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|---|---|---------------------------|
|   | <p>gemessener Abstand gewahrt wird. Dies gilt sowohl für das Plangebiet als auch für das vorsorglich mit betrachtete Bestandskraftwerk sowie für die zu verlegende Mineralölferrleitung. Die am Plangebiet unmittelbar vorbeiführende Bundesstraße B 477 ist aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Verkehrsdichte in Übereinstimmung mit dem Fachbeitrag nicht als wichtiger Verkehrsweg einzustufen. Unabhängig davon stellt der Fachbeitrag aber zutreffend ferner fest, dass im Rahmen des Planvollzugs auch ausreichende Maßnahmemöglichkeiten (z. B. ausreichend große Entfernung zwischen Gefahrenschwerpunkten und den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen, technische Schutzvorkehrungen wie Abschirmung, etc.) bestehen, um eine konkrete Gefährdung der B 477 hinreichend sicher auszuschließen.</p> <p>Bei der Betrachtung weiterer, hypothetischer Planvollzugsvarianten mit einem gegenüber dem Musterkraftwerk BoAplus abweichenden Gefahrstoffinventar (und/oder unterschiedlichen Betreibern von neuem Kraftwerk und Bestandskraftwerk) kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass auf Basis einer pauschalisierten Betrachtung und ohne Detailkenntnisse einer spezifischen Kraftwerksanlagenanordnung zwischen dem dann jeweils entstehenden Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG (Bereich des neuen Kraftwerks bzw. Bereich des neuen Kraftwerks und zusätzlich des Bestandskraftwerks) und den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen im Umfeld potentielle Konflikte festzustellen sind. Zu diesen hypothetischen Planvollzugsvarianten gehören auch der unterstellte Einsatz von druckverflüssigtem Ammoniak oder die Überschreitung der Mengenschwellen von entzündlichen und brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten. Auch in diesen Fällen stehen laut Fachbeitrag aber im Planvollzug realisierbare und geeignete Maßnahmemöglichkeiten zur Verfügung, um bei einer Betrachtung mit Detailkenntnissen die Einhaltung ausreichender Abstände zwischen Gefahrenschwerpunkten und schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen im Umfeld zu gewährleisten. Zu solchen, dem Stand der Technik entsprechenden möglichen Maßnahmen gehören beispielsweise die Reduzierung der an einem Ort gelagerten bzw. vorhandenen Stoffmengen, die Festlegung der konkreten Anordnung gefährlicher Stoffe am Standort mit dem Ziel eines größtmöglichen Abstands zu schutzbedürftigen Gebieten, Maßnahmen zur Begrenzung großer Lachenflächen durch entsprechende Auffangräume oder technische Schutzvorkehrungen wie Wasserschleier oder Einhausungen.</p> <p>Selbst wenn also – entgegen den derzeitigen Absichten der voraussichtlichen Kraftwerksbetreiberin – insbesondere ein Einsatz von Ammoniak in druckverflüssigter Form unterstellt wird, wäre dies grundsätzlich möglich, da im Rahmen des Planvollzugs der Einsatzort bzw. der Lagerungsort von Ammoniak genau festgelegt werden kann, so dass zu diesem Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung von konkreten technischen und baulichen Maßnahmen sowie organisatorischer Maßnah-</p> |                           |

| <b>TÖB 29-1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|---|---|---------------------------|
|   | <p>men ein angemessener Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten gewahrt werden könnte.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erläuterungen ist auch weiterhin mangels Notwendigkeit bewusst von der Aufnahme konkreter störfallbezogener Festsetzungen, beispielsweise in Form eines Ausschlusses von störfallrelevanten Vorhaben insgesamt oder von der Verwendung bestimmter Stoffe oder Mengenschwellen, abgesehen worden. Der Planvollzug ist auch ohne störfallbezogenen Festsetzungen nicht in Frage gestellt, da ein Kraftwerksbetrieb außerhalb des Störfallrechts möglich ist. Darüber hinaus bestehen im Planvollzug, insbesondere in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, hinreichende Konfliktlösungsmechanismen, z.B. in Form von Nebenbestimmungen zu Zulassungsentscheidungen (vgl. insbes. § 12 BImSchG), von nachträglichen Anordnungen (vgl. § 17 BImSchG) oder im Extremfall sogar durch die Ablehnung eines Genehmigungsantrags, wenn und soweit beispielsweise die störfallbezogenen Genehmigungsanforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BImSchG nicht eingehalten werden könnten. Von der Aufnahme entsprechender Regelungen wurde weiterhin deshalb abgesehen, um die Flexibilität von Vorhabenträgern im Planvollzug nicht unnötig einzuschränken. So soll insbesondere anstelle eines generellen Ausschlusses auch die Möglichkeit von technischen Schutzvorkehrungen eröffnet werden.</p> <p>Die Begründung zum BPlan Nr. 261/Na ist in Kap. III.4.1.1 um entsprechende Ausführungen ergänzt worden.</p> |                           |

| <b>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b><br><i>(RPlan Stellungnahme)</i>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|---|---|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 25.10.2012</b>  |   |   |
| <p>zunächst ist festzustellen, dass die 5. Änderung des Regionalplanes nach dem in Anlage 1 zur Planbegründung enthaltenen Planentwurf (s.S. 35 - 37) auch den Altstandort einbezieht. Im Textteil der Planbegründung selbst (Entwurfsstand Mai 2012) wird darauf nicht weiter eingegangen.</p>                        | <p>Die Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, so dass diesbezüglich kein Erläuterungserfordernis besteht.</p>                   | <p>Entfällt</p>   |
| <p>Ebenso ist anzumerken, dass in den vorgelegten Unterlagen sowohl für die bestehenden Kraftwerksteile als auch für den geplanten Kraftwerksblock nur die elektrischen Leistungen angegeben werden. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG relevante Feuerungswärmeleistung, die beim Vorhaben</p> | <p><i>Anmerkung:</i><br/> <i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anfüh-</i></p> | <p>Der Anregung zur Festsetzung einer maximalen Feuerungswärmeleistung ist Rechnung getragen.</p> |

| <b>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53</b><br><b>(RPlan Stellungnahme)</b>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|---|---|
| <p><i>BoAplus</i> ca. 2.400 MW betragen dürfte, wird nicht aufgeführt. Auf dieser Grundlage lassen sich aber wichtige Daten ermitteln, wie z. B. zum Brennstoffdurchsatz und zu den Schadstoffemissionen, und sollte deshalb ergänzend aufgeführt werden.</p>  | <p><i>ren:</i><br/>                 Wie oben (vgl. Stellungnahme der BezReg zum BPlan - TÖB 29-1) bereits dargelegt, erfolgt mit Blick auf die in der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln formulierten Zielvorgaben folgende Ergänzung der textlichen Festsetzungen unter Ziffer I.1.1:<br/>                 "... Die im <math>SO_{BKW}</math> zulässige Feuerungswärmeleistung ist auf maximal 3.304 MW thermisch begrenzt. ..."<br/>                 Auf die Ausführungen unter TÖB 29-1 wird im Übrigen verwiesen.</p> | <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>Der in den vorgenannten Unterlagen für das Vorhaben verwendete Begriff "Neuanlage" ist im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) missverständlich. Nach den mit RWE bereits geführten Gesprächen soll der neue Kraftwerkblock als wesentliche Änderung des Kraftwerkes Niederaußem nach § 16 BlmSchG beantragt werden.</p>   | <p><i>Anmerkung:</i><br/>                 Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:<br/>                 Der Begriff "Neuanlage" nimmt in keiner Weise vorweg, wie ein Braunkohlenkraftwerk auf der Grundlage der Planung letztlich immissionsschutzrechtlich zu genehmigen sein wird.</p>  | <p>Entfällt</p>   |
| <p>Zu den einzeln angesprochenen Themenbereichen des Immissionsschutzes wird auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Nummerierung Bezug genommen:</p> <p>[1] Schallimmissionsprognose für eine Neuanlage im Zuge der weiteren Umsetzung des Kraftwerkserneuerungsprogramms des Gutachterbüros Müller-BBM, Niederl. Gelsenkirchen, vom 12.12.2011 (Bericht Nr. M88 005/8)</p> <p>[2] Angaben für die Umweltprüfung gem. § 9 ROG; Bericht SEG/78/2011 vom 18.04.2012 des TÜV Nord Systems GmbH &amp; Co. KG, Essen</p> <p>[3] Orientierende Immissionsprognose für den Neubau <i>BoAplus</i> am Standort Niederaußem des Büros ArguMet Bahmann &amp; Schmosees GbR, Brühl, vom 16.04.2012 (Proj. W0311/05/02)</p> <p>[4] Modellierung der Verschattungseffekte durch sichtbare Schwaden und Gebäude im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Kraftwerksanlage am Standort Niederaußem des Büros ArguMet Bahmann &amp; Schmosees GbR, Brühl, vom 02.04.2012 (Proj. W051 0109/14)</p> | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>  | <p>Entfällt</p>   |

| TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br>(RPlan Stellungnahme)  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag  |
|--|--|---|
| <p><b>1. Schall</b></p> <p><b>a) Grundsätzliches</b></p> <p>Unabhängig von der zu betrachtenden Änderung des Regionalplans wird darauf hingewiesen, dass den Ausführungen auf S. 59 Abs. 4 und S. 126 Abs. 4 in [2] nicht gefolgt werden kann. Nachfolgenutzungen auf geräumten Kraftwerkflächen werden voraussichtlich nur dann zulässig sein, wenn sie zu einer Unterschreitung des derzeit bestehenden Immissionsniveaus führen bzw. zu keiner Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes beitragen.</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. R-Plan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Gegenstand des BPlan Nr. 261/Na ist nicht das Kraftwerksbestandsgelände. Für dieses Gelände besteht der BPlan Nr. 6/Na. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf dem Bestandsgelände richtet sich insoweit grundsätzlich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans.</p> <p>Allerdings wurde im Rahmen der nunmehr vorliegenden aktuellen schalltechnischen Untersuchung auch das Bestandskraftwerk als Emittent betrachtet. Dabei wurden auch die schalltechnischen Veränderungen auf dem Bestandsgelände im Zuge der Rückbau- und Stilllegungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. Müller-BBM 2013).</p> <p>Gemäß den Vereinbarungen in dem zum BPlan Nr. 261/Na abzuschließenden städtebaulichen Vertrag sollen bis spätestens fünf Jahre nach Aufnahme des kommerziellen Betriebes der Neuanlage der Kamin West sowie die am südlichen Teil des Bestandskraftwerks gelegenen fünf Kühltürme der Blöcke A bis C ebenerdig rückgebaut werden. Dieser geplante Rückbau wurde bei den schalltechnischen Berechnungen durch Wegfall der abschirmenden Wirkung dieser Bauwerke berücksichtigt.</p> <p>Für die freiwerdenden Flächen bzw. ungenutzten Gebäude können künftig im Nachtzeitraum keine schallemittierenden Anlagen bzw. Arbeiten mehr betrieben bzw. ausgeführt werden. Anders verhält es sich allerdings im Tagzeitraum. Eine industriegebietstypische Folgenutzung ist entsprechend dem bestehenden BPlan Nr. 6/Na weiterhin möglich. So wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung für die freiwerdenden Flächen Schallquellen mit einem Gesamtschallleistungspegel von <math>L_{WA} = 110 \text{ dB(A)}</math> berücksichtigt (vgl. Müller-BBM 2013). Auch bei dieser angesetzten Nutzungsmöglichkeit kann sichergestellt werden, dass es in der Umgebung des Bestandskraftwerks nicht zu einer Erhöhung der Schallimmissionsbelastung kommt.</p> <p>Wenn die tatsächliche Folgenutzung festliegt, muss ggf. eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung erstellt werden. Je nach Lage der Schallquellen auf dem Gelände und den Frequenzspektren der emittierten Geräusche kann der zulässige Schalleistungspegel höher oder niedriger liegen als hier angenommen, ohne dass sich die Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft erhöhen (vgl. Müller-BBM 2013).</p> | <p>Den Anregungen ist in der aktualisierten Fassung des schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53</b><br><b>(RPlan Stellungnahme)</b>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|--|---|
| <b>b) Berücksichtigte Immissionsorte und deren Immissionsrichtwerte</b><br>Die in [1] untersuchten Immissionsorte entsprechen im Wesentlichen den in früheren Genehmigungsverfahren berücksichtigten Aufpunkten.   |  |   |
| Ergänzend wurden zwei Immissionsorte in Rheidt bzw. Hüchelhoven (I0 11 u. I0 12) betrachtet. Dazu ist folgendes anzumerken:<br>- Seitens des beauftragten Gutachters ist im Vorfeld keine Abstimmung mit Dezernat 53 hinsichtlich der zu berücksichtigenden Immissionsorte und der zugewiesenen Immissionsrichtwerte erfolgt.    | <b>Anmerkung:</b><br><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i><br><br>Im Rahmen der Bauleitplanung ist am 22.01.2013 und am 13.09.2013 eine Abstimmung mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln erfolgt. Gegen die ausgewählten Immissionsorte sowie die für die Immissionsorte angesetzten Immissionsrichtwerte bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Bedenken.   | Der Anregung zur Abstimmung ist Rechnung getragen.<br><br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.  |
| - Für den früher betrachteten Immissionsort I04 (Klein Mönchhof) ist klarzustellen, welche Nutzung dort erfolgt bzw. ob sich dort noch schutzbedürftige Räume im Sinne der TA Lärm befinden (siehe auch S. 82 in [2]).   | <b>Anmerkung:</b><br><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. R-Plan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i><br><br>Der in unmittelbarer Nähe zum BPlan Nr. 261/Na bestehende „Klein Mönchhof“ befindet sich im Eigentum von RWE Power. Das Anwesen wird seit 2009 nicht mehr für Wohnzwecke genutzt. Das von der Eigentümerin unterdessen entwickelte Konzept sieht eine Nutzung der ehemaligen Hofanlage als Lager, unter Beachtung der bestehenden Denkmalschutzanforderungen, vor. Eine Wohnnutzung ist entsprechend der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen.<br><br>Da im „Klein Mönchhof“ keine schutzbedürftigen Räume vorhanden sind und auch in Zukunft in den bestehenden Gebäuden aufgrund der vorliegenden Baugenehmigung nur gewerbliche Nutzungen zulässig sind, ist in der schalltechnischen Untersuchung für diese Hofanlage kein Immissionsort aufgenommen worden. Für den „Klein Mönchhof“ sind nur Lagernutzungen zulässig. | Der Anregung ist in der aktuellen Fassung des schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) Rechnung getragen.<br><br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |
| - Für den I0 12 ist die in [1] genannte Adresse mit dem Eintrag in Abbildung 1 [1] zu überprüfen. Es wird davon ausgegangen, dass die kartographische Darstellung zutreffend ist und die richtige Adresse des untersuchten Immissionsortes "Theophilipps-Ring 27" lautet. Dieser offensichtliche Fehler wurde auch in [2] und in | <b>Anmerkung:</b><br><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i>  | Die Anregung ist in der aktuellen Fassung des schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) berücksichtigt.  |

| TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br>(RPlan Stellungnahme)   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|---|---|--|
| den Umweltbericht übertragen.   | Die Adresse des untersuchten Immissionsortes lautet „Theo-Philipps-Ring 27“. Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde die Hausnummer des Ortes fälschlicherweise mit „Theo-Philipps-Ring 2“ angegeben. Dies hat jedoch für die Beurteilung der Schallimmissionen keine Auswirkungen. Die Bezeichnung wurde korrigiert.  | An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.   |
| <p>- In [1] werden unter Nr. 2 die bisher für das Kraftwerk Niederaußem berücksichtigten Immissionsorte u. -richtwerte mit Bezug auf die dort geltenden Bauleitpläne sowie im Hinblick auf eine evtl. Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm teilweise zur Diskussion gestellt. In [2] wird auf diesen Aspekt nicht weiter eingegangen.</p> <p>Nach Auffassung von Dezernat 53 sollten sowohl im Regionalplanverfahren als auch in den anschließenden Verwaltungsverfahren (Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG) die gleichen Immissionsorte und - richtwerte verwendet werden. Eine Änderung der für die bisherigen Immissionsorte zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte (Änderung des Schutzanspruchs) sollte bereits im Rahmen der Regionalplanänderung erfolgen. RWE sollte daher aufgefordert werden, die vorliegenden Unterlagen diesbezüglich zu konkretisieren bzw. zu vereinheitlichen. Änderungen bzw. Abweichungen bei den zu berücksichtigen Immissionsrichtwerten zwischen den einzelnen Verwaltungsverfahren sind insbesondere für die Öffentlichkeit nur schwer nachvollziehbar.</p> | <p><i>Anmerkung:</i><br/> <i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Es gibt grundsätzlich keine unterschiedlichen Immissionsorte und auch keine Abweichungen bezüglich der Einstufung der Schutzwürdigkeit in dem zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erstellten Fachbeitrag und der schalltechnischen Untersuchung zum BPlan Nr. 261/Na.</p> <p>Wie unter TÖB 29-1 bereits dargelegt, wurde in den schalltechnischen Unterlagen für die Änderung des Regionalplanes auf der Grundlage früherer Genehmigungsverfahren für den Immissionsort IO 05 (Theodor-Heuss-Str. 22) die Gebietseinstufung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) vorgenommen. Die dazugehörigen Immissionsrichtwerte betragen 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der von Müller-BBM erstellten schalltechnischen Untersuchung, die für den Entwurf des BPlan Nr. 261/Na umfassend überarbeitet wurde, wurde die Gebietseinstufung nochmals überprüft und aktualisiert (vgl. Müller-BBM 2013). Diese weitergehende Differenzierung und Vertiefung sowie Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung entspricht dabei den gestellten Anforderungen an diesen Planungsprozess. Danach ist für den IO 05 (Theodor-Heuss-Straße 22) die Gebietsnutzung „Reines Wohngebiet“ (WR) zu Grunde zulegen, da der BPlan Nr. 9 als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet festsetzt. Die dazugehörigen Immissionsrichtwerte betragen 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht. Die Gebietseinstufung für den IO 06 (Am Sportplatz 2) „Reines Wohngebiet“ (WR) wurde sowohl im Regionalplanverfahren als auch in der vorliegenden Bauleitplanung vorgenommen und entspricht der derzeitigen Realnutzung. Ein Bauleitungsplan besteht in diesem Bereich nicht.</p> | <p>Der Anregungen ist durch die aktuellste Fassung des schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <p>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br/><b>(RPlan Stellungnahme)</b></p>   | <p><b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b></p>   | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |
|--|--|---|
| <p>- Im Übrigen wird von hier zusätzlich noch die Berücksichtigung eines Immissionsortes in Büsdorf für sinnvoll erachtet.</p>   | <p><i>Anmerkung:</i><br/><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. R-Plan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Büsdorf liegt ca. 1.800 m von der Vorhabenfläche entfernt. Der im Abstandserlass NRW genannte Abstand von 1.500 m wird damit deutlich überschritten. Allein aus diesem Grund ist die Festlegung eines zusätzlichen Immissionsortes in Büsdorf nicht erforderlich. Darüber hinaus hat die schalltechnische Überprüfung ergeben, dass nachteilige Veränderungen in Büsdorf auszuschließen sind (Müller-BBM 2013). Um diese Aussage zu belegen, ist in dem schalltechnischen Fachbeitrag nunmehr der Immissionsort Büsdorf (IO G.01) aufgenommen worden. Der Schutzanspruch für den Nachtzeitraum liegt für diesen Immissionsort bei 35 dB(A). Wie der Anlage C des schalltechnischen Fachbeitrags zu entnehmen ist, lag die Schallimmissionsbelastung an diesem Immissionsort im Jahr 2012 bei 33,6 dB(A). Für den Fall des Planvollzugs ist von einer geringen Reduzierung der Schallimmissionsbelastung auszugehen und zwar auf 32,2 dB(A). Damit ist der Nachweis erbracht, dass Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nicht zu befürchten sind.</p> <p>In dem überarbeiteten und umfassend ergänzten schalltechnischen Fachbeitrag (Müller-BBM 2013) ist dargelegt, weshalb für bestimmte schutzwürdige Wohngebiete, wie z.B. Büsdorf keine Immissionsorte vorgesehen sind.</p> | <p>Die Anregung wird mit Blick auf die Ergebnisse des aktuellen schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) nicht gefolgt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p><b>c) Immissionsprognose</b></p> <p>In [1] wird nur der Nachtzeitraum betrachtet, da dieser seitens des Gutachters als der "kritischere Zeitraum" angesehen wird. Dies ist im Hinblick auf die Regionalplanung grundsätzlich nachvollziehbar und ausreichend. Im späteren Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird jedoch zur vollständigen Dokumentation des Anlagenbetriebes zusätzlich eine Betrachtung für den Tagzeitraum für notwendig erachtet.</p> | <p><i>Anmerkung:</i><br/><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Obwohl im Rahmen der Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 bestätigt wurde, dass für das Bebauungsplanverfahren eine weitere detaillierte schalltechnische Berechnung mit einer umfassenden Ermittlung der Geräuschbelastung mit der Erfassung aller maßgeblichen Emittenten für den Tagzeitraum grundsätzlich nicht erforderlich ist, da das geplante Vorhaben nach derzeitigem Stand der Bewertung die Irrelevanzschwelle nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm für den Tagzeitraum im Regelfall an keiner Stelle überschreiten wird, sind nunmehr in der schalltechnischen Untersuchung die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nicht nur für den Nachtzeitraum, sondern auch für den Tag ermittelt und im Fachbeitrag dokumentiert (vgl. hierzu insbes. Anlagen C und D der schalltechnischen Untersuchung Müller-BBM 2013).</p>  | <p>Die Anregungen sind in dem aktuellen schalltechnischen Fachbeitrag (Müller-BBM 2013) berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>                         |

| TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br>(RPlan Stellungnahme)  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag  |
|--|---|---|
| <p>Die unter Nr. 3 in [1] aufgeführten Schallquellen bzw. die unter Nr. 4 gemachten Angaben zur Berechnung konnten von hier ohne weitere Unterlagen (z. B. Fließbilder, Zeichnungen, weitere Beschreibungen) nur überschlägig überprüft werden. Eine solche überschlägige Prüfung wird im Rahmen einer Regionalplanänderung jedoch als ausreichend angesehen. Anzumerken ist allerdings, dass der auf S. 12 genannte Abstand von 810 m zwischen Hybridkühlturm und nächstgelegenen Immissionsort nicht nachvollzogen werden kann. Schließlich beträgt der Abstand zum IO 4a lediglich 350 - 400 m. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im späteren Genehmigungsverfahren auch die Aspekte "Pegelspitzen" sowie "tieffrequente Geräusche" betrachtet werden müssen.</p> | <p><i>Anmerkung:</i><br/> <i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Die aktuelle Fassung der zur Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim erstellte schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM 2013) enthält nunmehr auch eine umfassende Ermittlung der Geräuschvorbelastung mit der Erfassung aller maßgeblichen Emittenten.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden zur Ermittlung der aktuellen Schallimmissionsbelastung in der Umgebung des Bestandskraftwerks Schallimmissionsmessungen durchgeführt. Als Messorte wurde dabei im Wesentlichen auf die Immissionsorte zurückgegriffen, die bereits in früheren Genehmigungsverfahren für das Bestandskraftwerk Niederaußem zugrunde gelegt wurden. Ergänzend wurden in den Stadtteilen Rheidt und Hüchelhoven zwei weitere Immissionsorte betrachtet. Insgesamt wurden an 9 Messorten/Immissionsorten Schallimmissionsmessungen durchgeführt (vgl. Müller-BBM 2013).</p> <p>Als relevante Geräuschquellen haben sich das bestehende Kraftwerk (für alle Immissionsorte), der Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord (insbesondere für die Immissionsorte in Auenheim und Niederaußem, aber auch zum Teil für Rheidt und Hüchelhoven) sowie Fremdgeräusche (Straßen-, Schienen- und Luftverkehr) herausgestellt. Besonders hervorzuheben ist im Zusammenhang mit den durchgeführten Messungen, dass die erfassten Schallimmissionen der Kraftwerks- bzw. Gewerbe- und Industrieeräusche nach Gehöreindruck weder auffällige Pegelschwankungen noch tonale oder informationshaltige Geräuschanteile aufwiesen und daher keine Zuschläge vergeben wurden. Die Beurteilungspegel entsprechen vorliegend daher den Langzeitmittelungspegeln.</p> <p>„Pegelspitzen“ und „tieffrequente Geräusche“ sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags, da es sich hierbei um Fragestellungen handelt, die - wie von der Bezirksregierung ausgeführt - erst Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind.</p> <p>In Ergänzung zu den Immissionsmessungen erfolgte eine Ermittlung der Emissionen der maßgeblichen Emittenten (vgl. Müller-BBM 2013), die im Untersuchungsgebiet einer relevanten Geräuschbeitrag leisten. Hierzu zählen: das Bestandskraftwerk Niederaußem, der Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord, der Kohlebunker Tagebau, Freileitungen, die Fa. Knauf Gips KG, die durch die Bebauungspläne Nr. 13/Na und Nr. 6/Na ausgewiesenen Gewerbegebiete, die Buir-Bliesheimer Agrar-</p> | <p>Die Anregungen sind in dem aktuellen schalltechnischen Fachbeitrag (Müller-BBM 2013) berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <p>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br/><b>(RPlan Stellungnahme)</b></p>   | <p><b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b></p>   | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |
|--|--|---|
|  | <p>genossenschaft, das Gruppenklärwerk Bergheim-Auenheim, der Windpark Rommerskirchen-Pulheim und die Umspannanlage Rommerskirchen.<br/>Die Abstandsangabe „810m“ ist im aktuellen Fachbeitrag nicht mehr enthalten. Sie bezog sich auf die „historischen“ Immissionsorte und kann auf der Grundlage der nunmehrigen Immissionsortfestlegung nicht mehr aufrecht erhalten werden</p>   |   |
| <p>Außerdem ist anzumerken, dass gemäß dem Umweltbericht der Abriss von nicht mehr benötigten Kühltürmen spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme des neuen Blocks vorgesehen ist und dass dieser Abriss in [1] offensichtlich nicht berücksichtigt wurde (siehe Angabe S. 13 zu Abar i.V. mit S. 9 Nr. 3.2).</p>  | <p><i>Anmerkung:</i><br/><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i><br/>Die abschirmende Wirkung der zum Rückbau vorgesehenen fünf Kühltürme auf die maßgeblichen betrachteten Immissionsorte ist gering und für die Beurteilung der Schallimmissionen nicht von Bedeutung. Dies hat eine schalltechnische Überprüfung der Situation ergeben, die zwischenzeitlich auch dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellt wurde und auch Gegenstand des aktuellen schalltechnischen Fachbeitrags (vgl. Müller-BBM 2013) ist, der in der Anlage zur Begründung des BPlan Nr. 261/Na beigelegt ist.</p>   | <p>Die Anregungen sind in der aktuellen Fassung des schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) berücksichtigt.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p><b>d) Beurteilung der ermittelten Belastung</b><br/>Die Immissionszusatzbelastung durch den neuen Kraftwerksblock wird die in Tabelle 3 [1] aufgeführten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB (A) unterschreiten, so dass das Vorhaben bezogen auf die genannten Immissionsorte und -richtwerte rechnerisch nicht relevant sein wird. Davon ausgenommen ist der Immissionsort IO 4a "Groß Mönchhof", an dem der Immissionsrichtwert lediglich um 8 dB (A) unterschritten wird. Dies wird auf S. 322 Abs. 4 in [2] sowie auf S. 219 im Umweltbericht nicht korrekt wiedergegeben.<br/><br/>Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbunden Stilllegung von Altanlagen ergibt sich insgesamt eine zum Teil deutliche Reduzierung gegenüber den bisher durch das Kraftwerk Niederaußem (Gesamtanlage) verursachten Immissionen (siehe Tabellen 4 und 5 in [1]). Ausgenommen davon ist wiederum der Immissionsort IO 4a "Groß Mönchhof", an dem sich ein Zuwachs von 1 dB (A) gegenüber dem Zustand ohne das Vorhaben ergibt.</p> | <p><i>Anmerkung:</i><br/><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. R-PlanÄnderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i><br/>Unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW 2007 erstreckt sich die schalltechnische Untersuchung im vorliegenden Falle zunächst grundsätzlich auf alle schutzbedürftigen Nutzungen im Umkreis von 1.500 m. Gemäß Nr. 2.2.2.3 des Abstandserlasses NRW 2007 ist der Abstand an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten zu messen. Im Hinblick darauf wurde vorliegend die äußere Umrisslinie um das im BPlan Nr. 261/Na festgesetzte sonstige Sondergebiet gezogen, das der Unterbringung eines neuen Braunkohlenkraftwerks dienen soll, einschließlich der für die Unterbringung eines Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbeckens ausgewiesenen privaten Fläche für die Abwasserbeseitigung.<br/>Innerhalb dieses Untersuchungsraumes liegen Auenheim und große Flächen von Niederaußem sowie von Rheidt und Hüchelhoven. Oberaßem, Büsdorf und Bedburg-Rath liegen bereit deutlich außerhalb des Untersuchungsraums (vgl. Müller-BBM 2013).</p> | <p>Die Anregungen sind in dem aktuellen schalltechnischen Fachbeitrag (Müller-BBM 2013) berücksichtigt.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>              |

| TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br>(RPlan Stellungnahme) | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag |
|---|--|--------------------|
|   | <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden schließlich die Bereiche aus der planerischen Betrachtung herausgenommen, in denen sich die Planung schallimmissionstechnisch sicher nicht auswirken wird. Voraussetzung dafür ist, dass die Zusatzbelastung aus der Realisierung eines Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet mindestens 15 dB(A) unter dem jeweiligen, sich allein aus dem Gebietscharakter des betreffenden Bereichs – ohne Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Gemengelagesituation – ergebenden Immissionsrichtwert liegt (sog. "Irrelevanzbetrachtung"). Aufgrund der Vorbelastungssituation in den Stadtteilen Auenheim und Niederaußem wird unabhängig davon, ob das Irrelevanzkriterium erfüllt ist oder nicht, im Nachtzeitraum für alle Umgriffe die Gesamtbelastung betrachtet.</p> <p>Im Rahmen der Vollziehbarkeitsbetrachtung (vgl. Müller-BBM 2013) wurde davon ausgegangen, dass ohne weitere Prüfung von der Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden kann, wenn der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm (grundsätzlicher Schutzanspruch) durch den Zusatzbelastungsbeitrag um mindestens 10 dB(A) unterschritten wird. Auch wird noch von einer Verträglichkeit ausgegangen, wenn ein „Regelfall“ i.S. von Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gegeben ist und der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm (grundsätzlicher Schutzanspruch) durch den Zusatzbelastungsbeitrag um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird. Gleichwohl wurde in der nunmehr vorliegenden aktualisierten schalltechnischen Untersuchung auch stets in den Fällen eine Gesamtbelastungsbeurteilung durchgeführt, in denen eine 6 dB(A)-Unterschreitung gegeben war.</p> <p>Für den Immissionsort „Groß Mönchhof“ gilt als Schutzstatus das Mischgebiet, so dass für den Tag der Richtwert von 60 dB(A) und für die Nacht 45 dB(A) anzusetzen ist.</p> <p>Für den „Groß Mönchhof“ werden sich gem. der schalltechnischen Untersuchung sowohl für den Tag als auch für den Nachtzeitraum eine, wenn auch nur geringe Verbesserung gegenüber der heutigen Situation ergeben. So liegt die Gesamtbelastung heute bei maximal 41,9 dB(A) tagsüber und bei 41,1 dB(A) nachts. Nach der Realisierung der Planung liegt die Gesamtbelastung bei 42 dB(A) am Tag und bei 40,7 dB(A) nachts. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und auch die Orientierungswerte der DIN 18005 werden insoweit eingehalten.</p> <p>Eine Erhöhung der Schallimmissionsbelastung um 1 dB im Bereich des „Groß Mönchhofs“ wurde lediglich für den theoretischen Fall des parallelen Volllastbetriebs des Bestandskraftwerks und des neuen Braunkohlenkraftwerk bis zur Aufnahme des kommerziellen Betriebes prognostiziert. Ein gleichzeitiger Volllastbetrieb ist aber schon durch die im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen ausgeschlossen. Aber auch durch diese Erhöhung werden die Immissionsrichtwerte</p> |                    |

| <p>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br/><b>(RPlan Stellungnahme)</b></p>  | <p><b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b></p>  | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>   |
|---|---|--|
|   | <p>immer noch eingehalten.</p>  |  |
| <p>In [2] wird unter Kap. 4.1.2.5.2 als "Immissionsvorbelastung durch Schall" nur das Kraftwerk Niederaußem aufgeführt. Angaben zu anderen Emittenten fehlen.</p> <p>Außerdem wird in den vorgelegten Unterlagen nicht dargestellt, wie RWE in einem späteren Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG die schalltechnische Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens dokumentieren will. Auch wenn die detaillierte Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzung erst später erforderlich ist, sollte bereits in den Unterlagen zur Regionalplanänderung die grundsätzliche Argumentation zur Genehmigungsfähigkeit dargelegt werden. Nur so lassen sich evtl. nicht lösbare Hindernisse für das Genehmigungsverfahren bereits jetzt erkennen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf S. 122 Abs. 3 in [2] die Begriffe "Zusatzbelastung" sowie "Einwirkungsbereich" nicht wie in der TA Lärm auf die Gesamtanlage, sondern nur auf das Vorhaben (<i>BoAplus</i>) bezogen werden.</p> | <p><i>Anmerkung:</i><br/><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Die aktuelle, zum Entwurf des BPlan Nr. 261/Na erstellte Fassung der schalltechnischen Untersuchung enthält nunmehr auch eine umfassende Erfassung der Geräuschvorbelastung. Hierbei beschränkt sich die schalltechnische Untersuchung nicht nur auf die immissionsseitige Erfassung (vgl. Müller-BBM 2013).</p> <p>So erfolgte vor allem auch eine umfassende Ermittlung der Emissionen der maßgeblichen Emittenten (vgl. Müller-BBM 2013), die im Untersuchungsraum einer relevanten Geräuschbeitrag leisten. Hierzu zählen: das Bestandskraftwerk Niederaußem, der Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord, der Kohlebunker Tagebau, Freileitungen, die Fa. Knauf Gips KG, die durch die Bebauungspläne Nr. 13/Na und Nr. 6/Na ausgewiesenen Gewerbegebiete, die Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft, das Gruppenklärwerk Bergheim-Auenheim, der Windpark Rommerskirchen-Pulheim und die Umspannanlage Rommerskirchen.</p> <p>Auf die umfangreichen Ausführungen im schalltechnischen Fachbeitrag (vgl. Müller-BBM 2013) wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass die Planung auch vollziehbar sein muss, beschränkt sich die schalltechnische Untersuchung nicht auf eine planerische Bewertung. Vielmehr wird auch geprüft, ob der Vollzug der Planung als gewährleistet erachtet werden kann. Gegenstand dieser sog. „Vollziehbarkeitsbetrachtung“ ist die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des zukünftigen Vorhabens. Im Rahmen dieser Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die innerhalb des Plangebietes realisierten Anlagen mit dem Bestandskraftwerk Niederaußem in einer Weise verbunden sein werden, dass sie als gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV zu beurteilen sind, so dass es sich um ein nach § 16 BImSchG zu beurteilendes Änderungsvorhaben handelt.</p> <p>Die Vollziehbarkeitsbetrachtung kommt zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens. Hinsichtlich der Stadtteile Hüchelhoven und Rheidt ergibt sich die Genehmigungsfähigkeit nahezu ausnahmslos bereits daraus, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Zusatzbelastung um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden bzw., soweit dies nicht der Fall ist, die Immissionsrichtwerte – mit einer Ausnahme in Rheidt - einge-</p> | <p>Die Anregungen sind in der aktuellen Fassung des schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br>(RPlan Stellungnahme)  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|--|---|--|
|  | <p>halten werden. Als "Zusatzbelastung" ist in der Vollziehbarkeitsbetrachtung die Belastung aus Kraftwerksbestand und Musterkraftwerk BoAplus in der Summe zu verstehen. Für die Stadtteile Auenheim und Niederaußem gilt grundsätzlich Entsprechendes mit Blick auf den Tagzeitraum. Auch für den Nachtzeitraum lässt sich die Genehmigungsfähigkeit nach diesseitiger Einschätzung bejahen. Dabei bedarf es jedoch für einige Bereiche/Umgriffe einer sog. „Zwischenwertbildung“ nach Nr. 6.7 TA Lärm. Auf die Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Müller-BBM 2013), in der dieses dargelegt und begründet wird, wird verwiesen.</p> <p>Die im Rahmen der Vollziehbarkeitsbetrachtung vorgenommene Zwischenwertbildung und die damit einhergehende Schutzanspruchsabsenkung wird seitens der Kreisstadt Bergheim als angemessen erachtet, vor allem auch im Hinblick darauf, dass mit der Umsetzung der Planung an einigen Immissionsorten eine erhebliche Reduzierung der Schallimmissionsbelastung einhergehen wird.</p>  |  |
| <p><b>e) Bauphase</b></p> <p>In den vorgelegten Unterlagen wird sich hinsichtlich des Lärms während der Bauphase bei gleichzeitigem Betrieb der bestehenden Kraftwerkenanlagen nur allgemein geäußert. Hier sollte sich RWE konkreter zu der erwartenden Belastung äußern.</p> | <p>Wenngleich sich die Anregung direkt an RWE Power richtet, kann seitens der Kreisstadt Bergheim diesbezüglich Folgendes angemerkt werden.</p> <p>Zur Erfassung der Schallimmissionen, die sich temporär, während der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks im Einwirkungsbereich des Bebauungsplans ergeben, wurde durch das Büro MÜLLER-BBM eine entsprechende Immissionsprognose erstellt (Müller-BBM 2013a), die auch der Anlage zur Begründung des BPlan Nr. 261/Na beigelegt ist. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist weiterhin in dem zum BPlan Nr. 261/Na erstellten schalltechnischen Untersuchung enthalten (Müller-BBM 2013).</p> <p>Im Rahmen der Abschätzung der schalltechnischen Situation während der Bauphase wurden insbesondere die Erdarbeiten zur Herstellung des Bauplanums für ein Braunkohlenkraftwerk, die Errichtung des Rohbaus sowie der Stahlbau berücksichtigt und zwar für die maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld des Plangebiets sowie in Büsdorf.</p> <p>Die im Rahmen dieser verschiedenen Bauphasen prognostizierten Beurteilungspegel wurden mit den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm abgeglichen. Räumlich wurden dabei 13 Immissionsorte (IO) in der Umgebung des Geltungsbereichs des sonstigen Sondergebietes „Braunkohlenkraftwerk“ untersucht, die gleichermaßen auch für die Schallimmissionsprognose aus dem Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks gelten.</p> <p>Zusammenfassend kann Folgendes festgestellt werden:</p> | <p>Der Anregung zur Berücksichtigung der Schallimmissionen während der Bauphase ist durch den schalltechnischen Fachbeitrag (Müller-BBM 2013a) Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. wird festgehalten.</p> |

| TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br>(RPlan Stellungnahme)   | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag |
|---|--|--------------------|
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemäß Prognose werden bei allen schalltechnisch maßgebenden untersuchten Szenarien (Durchführung Erdarbeiten/Herstellung des Bauplanums, Rohbau-, Stahlbau- und Ausbauarbeiten) die Immissionsrichtwerte größtenteils deutlich unterschritten bzw. im ungünstigsten Fall am IO 5, Theodor-Heuss-Str. 22, gerade ausgeschöpft.</li> <li>▪ Schalltechnisch negative Auswirkungen von öffentlichen Straßenverkehrswegen und der angrenzenden Nord-Süd-Bahn sind nicht zu erwarten.</li> <li>▪ Für den vorsorglich zusätzlich betrachteten "Worst Case", wenn man die Rohbauarbeiten in Gänze mit den Stahlbauarbeiten überlagern würde, ergeben die Berechnungen lediglich an den zwei nächstgelegenen Immissionsorten, IO 4a (Groß Mönchhof) und IO 5 (Theodor-Heuss-Str. 22 – Niederaußem), eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für den Tag und die Nacht von maximal 2 dB.</li> </ul> <p>Sofern der Immissionsrichtwert um 5 dB(A) und mehr überschritten wird, sieht die AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung vor. Bei der angeführten "Worst Case"-Betrachtung wird dieser Wert nicht erreicht.</p> <p>Insofern ist für den Zeitraum der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Baulärm zu rechnen. Die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen während der Durchführung der Erdarbeiten/Herstellung des Bauplanums sowie der bei der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerkes sind als verträglich einzustufen.</p> <p>Auf der Ebene der Bebauungsplanung wurde insoweit die Frage der möglichen Lärmbelastung während der Bauphase soweit es abschätzbar war geprüft. Wie durch die Rechtsprechung bestätigt, erfolgt eine abschließende Konfliktbewältigung im Rahmen des Planvollzugs.</p> |                    |
| <p>Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen wird auf S. 72 in [2] aufgeführt, dass beim Bau auch die werkseigene Bahn verwendet werden kann, um die Anzahl der LKW-Transporte zu reduzieren. Einzelheiten dazu (z.B. ob eine technischen Umsetzung überhaupt möglich ist) werden nicht genannt.</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Die Nutzung der werkseigenen Bahn hat sich beim Bau des Kraftwerksblocks BoA1 am Standort Niederaußem bereits bewährt. Die für den Bahntransport notwendige Infrastruktur ist weiterhin am Standort vorhanden und kann und soll auch für den Bau des neuen Braunkohlenkraftwerks genutzt werden, um die umliegenden öffentlichen Straßen von Baustellenverkehr zu entlasten.</p>   | <p>Entfällt</p>    |

| TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br>(RPlan Stellungnahme)   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag  |
|---|---|---|
|   | Im Übrigen kann die logistische Abwicklung nicht im BPlan festgesetzt werden.   |   |
| Der Angabe auf S. 149 in [2], dass eine verhältnismäßig große Distanz zwischen nächstgelegener Wohnbebauung und dem Planänderungsgebiet besteht, wird von hier zumindest für den genannten Immissionsort IO 4a (Groß Mönchhof) nicht geteilt. Ob für diesen Immissionsort die Vorgaben der AVV Baulärm bei einer umfangreichen Baumaßnahme wie einem Kraftwerk und der damit verbundenen Gleichzeitigkeit von lärmintensiven Tätigkeit tatsächlich eingehalten werden können, wird von hier kritisch gesehen und bedarf spätestens im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG einer detaillierten Darlegung. Sollte sich herausstellen, dass der "Klein Mönchhof" (früherer IO 4) doch noch ein maßgeblicher Immissionsort ist, so würde sich die Situation nochmals deutlich verschärfen. | <p><i>Anmerkung:</i><br/> <i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Zum BPlan Nr. 261/Na wurden die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen während der Durchführung der Erdarbeiten und der Errichtung des neuen Braunkohlenkraftwerks im Rahmen eines Fachbeitrags ermittelt (Müller-BBM 2013a). Gemäß dieser Untersuchung sind, wie oben bereits dargelegt, keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Baulärm zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus kann im Rahmen des Planvollzugs durch die bestehenden Regelwerke, insbesondere der AVV Baulärm sichergestellt werden, dass die Bauphase ohne erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen wird.</p>   | Der Anregung zur Berücksichtigung der Schallimmissionen während der Bauphase ist durch den schalltechnische Fachbeitrag (Müller-BBM 2013a) Rechnung getragen.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |
| <p><b>2. Luftschadstoffe</b></p> <p><b>a) Allgemeines</b></p> <p>Bei den nachfolgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass <i>BoAplus</i> nur mit Braunkohle betrieben wird. Der als Option beschriebene Einsatz von bis zu 10% Biomasse (nachwachsende Rohstoffe) wurde in den Unterlagen nicht weiter betrachtet.</p>   | <p><i>Anmerkung:</i><br/> <i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Im Rahmen des zum Entwurf des BPlan Nr. 261/Na erstellten Fachbeitrags "Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem" (iMA/argumet 2013) wurde der Einsatz von anderen Brennstoffen, auch der von Biobrennstoffen berücksichtigt (vgl. dort Kap. 2.9).</p> <p>Bei der Ausbreitungsberechnung wurde der "Worst Case" angenommen, d.h. Ausschöpfung der für das Musterkraftwerk festgelegten Emissionsgrenzwerte bei ganzjährigem Volllastbetrieb. Damit ist auch der optionale Einsatz von Biomasse abgedeckt.</p> <p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird bestimmt, dass als Brennstoff mindestens 90 % Braunkohle zur Anwendung kommen muss und die Verwendung von Biobrennstoffen nur eine Option mit einem Anteil von maximal 10 % der zugelassenen Feuerungswärmeleistung darstellt.</p> <p>Auf die Ausführungen unter Teil A, Kap. III.4.1.1 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.</p> | Entfällt  |

| <p>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br/><b>(RPlan Stellungnahme)</b></p>   | <p><b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b></p>  | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>   |
|--|---|--|
| <p><b>b) Immissionsprognose / Ausbreitungsrechnung</b></p> <p>Das dem Anhang 5 der Immissionsprognose [3] beiliegende Rechenlaufprotokoll zeigt Abweichungen zum Textteil bei den Eingangsdaten (Emissionskonzentrationen bzw. -frachten) sowie bei den ermittelten Belastungen. Dabei handelt es sich laut telefonischer Mitteilung des Gutachters um ein redaktionelles Versehen. Maßgeblich seien die Angaben im Textteil. Dem entsprechend wurde das Rechenlaufprotokoll mit Ausnahme einer Anmerkung zur Schwefeldioxidkonzentration (siehe nachfolgend Punkt c) von hier nicht weiter berücksichtigt.</p> <p>Die in Tabelle 3b [3] aufgeführten Immissionsbelastungen für Arsen sind nicht direkt nachvollziehbar (gleiche Emissionskonzentration wie z. B. Antimon oder Nickel, aber unterschiedliche Immissionsbelastungen). Einzelheiten, wie die Differenz der Immissionen durch die wegfallenden Blöcke C - F gegenüber <i>BoAplus</i> ermittelt wurde, werden in [3] nicht dokumentiert und sind insofern ebenfalls nicht weiter nachvollziehbar. Eine weitere detaillierte fachliche Prüfung der für die Immissionsprognose durchgeführten Ausbreitungsrechnung und deren Grundlagen (u. a. meteorologische Daten, Aufteilung Schwermetalle, Korngrößenverteilung, Berücksichtigung von Gebäuden bei der Ausbreitung) erfolgte von hier nicht. In den Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird für eine solche Prüfung im Regelfall das LANUV beteiligt. Da gemäß Ihrer Beteiligtenliste dem LANUV die Unterlagen gleichermaßen zur Stellungnahme vorliegen, wurde keine zusätzliche Beteiligung von hier eingeleitet.</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Der vom Büro iMA in Kooperation mit dem Büro argumet erstellte Bericht (iMA/argumet 2013) „Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem“ berücksichtigt alle angesprochen Anregungen.</p> <p>Dabei wurden u.a. auch unterschiedliche Korngrößenverteilungen der Staubemissionen (Kap. 2.4 iMA/argumet 2013) zur jeweils konservativen Berechnung der Immissionskonzentration und der Deposition verwendet. Des Weiteren wurden in dem genannten Bericht andere Betriebszustände (Kap. 2.8 iMA/argumet 2013) und die Verwendung anderer Brennstoffe (Kap. 2.9 iMA/argumet 2013), Gelände- und Gebäudeeinflüsse (Kap. 4.3 und 4.4 iMA/argumet 2013) behandelt und aktualisierte meteorologische Eingangsdaten (Kap. 4.6 iMA/argumet 2013) berücksichtigt.</p> <p>Auch die aktualisierten Rechenlaufprotokolle sind Bestandteil des Berichts.</p> | <p>Die Anregungen sind in der aktuellen Fassung des Berichtes (iMA/argumet 2013) berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p><b>c) Emissionsdaten</b></p> <p>Als maßgebliche Emissionsquelle werden in der Immissionsprognose [3] die Verbrennungsabgase des neuen Kraftwerkblocks beim Betrieb mit Braunkohle berücksichtigt. Die Emissionen von sonstigen Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen werden nicht weiter betrachtet. Gegen diese Vorgehensweise bestehen im Rahmen der Regionalplanänderung keine Bedenken. In einem späteren Genehmigungsverfahren wird eine detaillierte Betrachtung ggf. unter Berücksichtigung "kleinerer" Emissionsquellen erforderlich sein.</p>  | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>  | <p>Entfällt</p>  |
| <p>Die in den Tabellen 3a und 3b [3] aufgeführten Stoffe entsprechen denen, die auch in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG üblicherweise bei einer Immissionsprognose für ein Braunkohlekraftwerk berücksichtigt werden. Die Berücksichti-</p>   | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>  | <p>Entfällt</p>  |

| <p>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br/><b>(RPlan Stellungnahme)</b></p>  | <p><b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b></p>  | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>   |
|---|---|--|
| <p>gung dieser Stoffe erfolgt im Regelfall unabhängig davon, ob die 13. BImSchV für den jeweiligen Stoff einen Emissionsgrenzwert vorgibt (siehe z. B. § 3 Abs. 2 der 13. BImSchV).</p>   |   |  |
| <p>Die Angaben zu den Emissionen der Verbrennungsabgase sollten jedoch aus den folgenden Gründen überprüft und zusammenfassend dargestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabelle 1 der Immissionsprognose [3] enthält Angaben zu den Emissionsmassenkonzentrationen des geplanten Kraftwerkblocks. In Kapitel 6 der Immissionsprognose [3] werden aber zusätzlich zu diesen Stoffen Immissionsbelastungen für weitere Stoffe angegeben. Diese wurden offensichtlich über Relationen zu den in Tabelle 1 genannten Stoffen abgeleitet.</li> </ul>   | <p><i>Anmerkung:</i><br/><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Im aktuellen Bericht "Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem"(iMA/argumet 2013) für die kommunale Bauleitplanung und das darin enthaltene Rechenlaufprotokoll werden alle vorgenannten und darüber hinaus erforderlichen immissionsschutzfachlichen Punkte berücksichtigt.</p>  | <p>Die Anregung ist in der aktuellen Fassung des Berichtes (iMA/argumet 2013) berücksichtigt.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den geplanten Kraftwerkblock wurde nach den Ausführungen auf der Seite 9 in [3] "verschärfend" folgendes berücksichtigt             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbierung der derzeitigen Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle und Dioxine/Furane sowie</li> <li>• Halbierung des derzeitigen Emissionsgrenzwertes für Schwefeloxid.</li> </ul> </li> </ul> <p>Dem gegenüber steht die Angabe auf S. 4 [3], nach der die Ermittlung des Immissionsbeitrages durch das Vorhaben unter Ausschöpfung der geltenden Emissionsgrenzwerte erfolgte. Zudem findet sich im (falschen) Rechenlaufprotokoll der Hinweis, dass für Schwefeldioxid 200 mg/m<sup>3</sup> und damit kein reduzierter Wert berücksichtigt wurde.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die reduzierten Emissionsbegrenzungen von hier in dem später noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG dann als "Mindeststandard" berücksichtigt werden und dass sich durch die Richtlinie 201 0/75/EU (Industrie-Emissions-Richtlinie) bzw. deren Umsetzung in nationales Recht (anstehende Änderung der 13. BImSchV) ggf. noch weitere Reduzierungen der Emissionsgrenzwerte ergeben können.</p> | <p><i>Anmerkung:</i><br/><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Wenngleich das Plangebiet weder innerhalb noch in räumlicher Nähe zu FFH-Gebieten liegt und auch durch die umfassend überarbeitete FFH-Voruntersuchung (TÜV Nord Systems 2013) nachgewiesen wurde, dass keine Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich des der Planung zugrunde gelegten Braunkohlenkraftwerk (Musterkraftwerk BoAplus) liegen, sind im BPlan Nr. 261/Na luftschadstoffbezogene Festsetzungen zu treffen, da nur so erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete sicher ausgeschlossen werden können. Auch sind die Festsetzungen erforderlich um Beeinträchtigungen von empfindlichen Biotopen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.</p> <p>Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (TÜV Nord Systems 2013) gelten unter der Maßgabe, dass die in dem Fachbeitrag "Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Standort Niederaußem" (vgl. iMA/argumet 2013) angesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Im BPlan Nr. 261/Na werden daher, um Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten, d.h. der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge über den Luftpfad auszuschließen, der maximal zulässige Abgasvolumenstrom sowie Emissionsgrenzwerte festgesetzt (vgl. Festsetzung I.1.1).</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>  |

| TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br>(RPlan Stellungnahme)  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|--|---|--------------------|
|  | <p>Auf die Erläuterungen in der Begründung in Teil A, Kap. III.4.1.1 d) wird verwiesen.</p> <p>Bei den im BPlan Nr. 261/Na mit höheren Anforderungen festgesetzten Emissionsgrenzwerten handelt es sich nicht um die geltenden Grenzwerte der in 2013 novellierten 13. BImSchV, sondern um speziell für das nach den Vorgaben des BPlan Nr. 261/Na zulässige Braunkohlenkraftwerk (Musterkraftwerk BoAplus) festgesetzte (strengere) Grenzwerte. So werden im Bebauungsplan bezogen auf den zulässigen Abgasvolumenstrom in Höhe von 3,68 Mio. m<sup>3</sup>/h i.N.tr. 6 % O<sub>2</sub> folgende Emissionsgrenzwerte als Jahresmittelwert festgesetzt:</p> <p>Schwermetalle der Gruppe a)                      0,010 mg/m<sup>3</sup><br/>                     für Schwermetalle der Gruppe b)              0,20 mg/m<sup>3</sup><br/>                     Dioxine und Furane der Gruppe d)            0,025 ng/m<sup>3</sup><br/>                     Schwefeldioxid                                      50 mg/m<sup>3</sup><br/>                     Ammoniak.    0,50 mg/m<sup>3</sup>.</p> <p>Alle vorstehenden Grenzwertangaben beziehen sich auf den Normzustand, trocken bei 6 % O<sub>2</sub>.</p> <p>Die im BPlan Nr. 261/Na festgesetzten Emissionsgrenzwerte nehmen grundsätzlich nicht die Grenzwertfestlegungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des BImSchG vorweg. Um Beeinträchtigungen der Natura-2000 Gebiete auszuschließen, ist aber bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen, dass die o.g. Luftschadstoffe eine bestimmte Konzentration nicht überschreiten werden. Dies kann nur durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten sichergestellt werden. Eine Einhaltung der im BPlan Nr. 261/Na festgesetzten Emissionsgrenzwerte ist im nachfolgenden BImSchG-Verfahren nachzuweisen und sicherzustellen. Sollten bis dahin noch strengere Werte aufgrund anderer Vorschriften vorliegen, so sind selbstverständlich die dann geltenden Grenzwerte einzuhalten.</p> |                    |
| <p><b>d) Immissions- und Beurteilungswerte</b></p> <p>Die genannten Immissions- und Beurteilungswerte (u. a. Tabelle 4.5-2 in [2]) können unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen bestätigt werden.</p> <p>Zum Beurteilungswert für Kobalt ist anzumerken, dass in einem aktuellen Genehmigungsverfahren durch einen Gutachter ein Beurteilungswert von 9 anstatt 20 ng/m<sup>3</sup> angegeben wird. Selbst dieser geringere Wert ändert nichts an der nachfolgenden Beurteilung unter Punkt f). Zum Beurteilungswert für Ammoniak (NH<sub>3</sub>) wird ebenfalls auf Punkt f) verwiesen.</p> | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>  | <p>Entfällt</p>    |

| <b>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53</b><br><b>(RPlan Stellungnahme)</b>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|---|---|
| <p>Die in [2] aufgeführten Irrelevanzwerte, abgeleitet aus den Immissions- und Beurteilungswerten, wurden unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt f) nicht überprüft:</p>  | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>  | <p>Entfällt</p>   |
| <p><b>e) Vorbelastungsdaten</b></p> <p>Die Messplanung zur Ermittlung der Immissionskenngrößen für die Vorbelastung wurde im Hinblick auf das vorgesehene Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG im Juli 2012 zwischen RWE, dem LANUV und der Bezirksregierung Köln entsprechend den Vorgaben der TA Luft abgestimmt. Dies gilt auch hinsichtlich der Messorte, die sich im Bereich der höchsten Zusatzbelastung befinden werden. Laut RWE werden die Vorbelastungsmessungen im Oktober 2012 beginnen.</p> <p>Die in Kap. 4.1.2.5.1 [2] aufgeführten Daten zur Vorbelastung werden nach stichprobenartiger Überprüfung bestätigt. Dabei ist zu beachten, dass in den Messergebnissen nach Tabelle 4.1-3 [2] noch nicht die in 2008 beantragten Leistungserhöhung der Blöcke G und H in Niederaußem sowie die zwischenzeitliche Inbetriebnahme der Blöcke BoA 2 u. 3 in Neurath berücksichtigt werden konnten.</p>  | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Die Vorbelastungsmessungen haben im Oktober 2012 begonnen und umfassen einen Zeitraum von 12 Monaten.</p> <p>Die Ergebnisse der ersten sechs Monate werden in einem Zwischenbericht dargestellt und im Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/Na mitbewertet. Die ersten drei Messmonate fielen in einen Zeitraum, in dem die Blöcke BoA2&amp;3 in Neurath bereits in Betrieb, aber noch nicht alle 150-MW-Blöcke außer Betrieb waren. Die neun Messmonate in 2013 repräsentieren hingegen den Betrieb nach Stilllegung aller 150-MW-Blöcke.</p> | <p>Die Anregungen sind in der aktuellen Fassung des Umweltberichts zum Entwurf des BPlan Nr. 261/Na berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p><b>f) Zusatz- bzw. Gesamtbelastung</b></p> <p>Die durch das Vorhaben <i>BoAplus</i> zu erwartenden maximalen Immissionszusatzbelastungen sind unter Nr. 6.1 in den Tabellen 3a und 3b [3] dargestellt. Weiterhin ist unter Nr. 6.1 [3] in einem Liniendiagramm gegenüber gestellt, wie sich die Immissionsbelastungen durch die bestehenden Blöcke C - F (bei Errichtung von <i>BoAplus</i> wegfallend) und die durch <i>BoAplus</i> an ausgewählten Vergleichspunkten auswirken. Ausgehend von einer korrekten Immissionsprognose ist festzustellen, dass es an den betrachteten Vergleichspunkten bei Realisierung des Vorhabens für alle Schadstoffe zu einer Reduzierung gegenüber der derzeitigen Immissionsbelastung durch das Kraftwerk Niederaußem kommt.</p> <p>Gemäß den von hier geführten Gesprächen beabsichtigt RWE im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eine Betrachtung der Gesamtbelastung, gebildet aus der rechnerisch ermittelten Zusatzbelastung durch <i>BoAplus</i> und der messtechnisch ermittelten Vorbelastung, zu bilden. Diese Gesamtbelastung soll dann mit dem jeweiligen Immissions- bzw. Beurteilungswert verglichen werden. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des BImSchG bzw. der TA Luft (siehe Erlass V-2 des MUNLV vom 27.12.2004).</p> | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>  | <p>Entfällt</p>   |

| TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br>(RPlan Stellungnahme)   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|---|---|--------------------|
| Bildet man für die Regionalplanänderung vereinfachend aus der in Tabelle 4.5-2 [2] dargestellten maximalen Zusatzbelastung sowie der aufgeführten Vorbelastung die Gesamtbelastung, so ist die Einhaltung der Immissions- bzw. Beurteilungswerte durch diese Gesamtbelastung unter Berücksichtigung des Punktes d) Abs. 2 sowie der folgenden Anmerkungen zu erwarten:<br>- Die so gebildete Gesamtbelastung berücksichtigt nicht den Wegfall der Blöcke C - F im Kraftwerk Niederaußem und ist damit "verschärfend" für RWE.   | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.   | Entfällt           |
| - Bereits nach den vorgelegten Daten zur Vorbelastung wird der Immissionswert für NOx (Stickstoffoxide) nach Nr. 4.4.1 TA Luft (betrifft insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) überschritten. Danach Nr. 4.4.1 TA Luft für die Beurteilung der Immissionsbelastung durch NOx Beurteilungspunkte festzulegen sind, die mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind, stellt sich hier die Frage, ob unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein solcher Beurteilungspunkt im Beurteilungsgebiet überhaupt festgelegt werden kann bzw. ob die Beurteilung der Immissionsbelastung durch NOx im Rahmen der Regionalplanänderung relevant ist.   | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.<br><br>Anmerkung:<br>Die Ausführungen beziehen sich auf die im Rahmen der 5. RPlan-Änderung durchgeführten Ermittlungen zur Immissionsbelastung/FFH-Verträglichkeitsuntersuchung/ Angaben für die Umweltprüfung.<br><br>Aufgrund der zum Entwurf des BPlan Nr. 261/Na erstellten neuen Fachbeiträge (Immissionsprognose Luftschadstoffe -iMA/argumet 2013 und FFH-VU -TÜV Nord Systems 2013) sind diese Ausführungen auch nicht auf das Bauleitplanverfahren übertragbar. | Entfällt           |
| - Für die Beurteilung der Immissionsbelastung durch NH <sub>3</sub> wird in den vorgelegten Unterlagen ein auf dem critical level für bestimmte Pflanzen basierender Beurteilungswert von 1 bzw. 3 µg/m <sup>3</sup> herangezogen. Das LANUV geht in seinen Veröffentlichungen von einer landesweiten Hintergrundbelastung von 2 -4 µg/m <sup>3</sup> aus, so dass der o. a. Beurteilungswert bereits ohne Berücksichtigung des Vorhabens überschritten wird. Sofern dieser Aspekt entscheidungserheblich für die vorgesehene Regionalplanänderung ist, sollte eine Nachfrage/Abstimmung mit dem LANUV sowie dem Dezernat 51 im Haus erfolgen, ob der gewählte Beurteilungswert unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sachgerecht ist. | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.<br><br>Anmerkung:<br>Die Ausführungen beziehen sich auf die im Rahmen der 5. RPlan-Änderung durchgeführten Ermittlungen zur Immissionsbelastung/FFH-Verträglichkeitsuntersuchung/ Angaben für die Umweltprüfung.<br><br>Aufgrund der zum Entwurf des BPlan Nr. 261/Na erstellten neuen Fachbeiträge (Immissionsprognose Luftschadstoffe -iMA/argumet 2013 und FFH-VU -TÜV Nord Systems 2013) sind diese Ausführungen auch nicht auf das Bauleitplanverfahren übertragbar. | Entfällt           |

| <b>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53</b><br><b>(RPlan Stellungnahme)</b>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>  | <b>Beschlussvorschlag</b>  |
|---|--|--|
| <p>Es ist kritisch anzumerken, dass die durch das Vorhaben <i>BoAplus</i> zu erwartenden Zusatzbelastungen an verschiedenen Stellen (u. a. Tabelle 4.5-2 in [2]) den abgeleiteten Irrelevanzwerten gegenüber gestellt werden und dass diese Vorgehensweise zumindest in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nicht den Grundpflichten des BImSchG bzw. der Systematik der TA Luft entspricht. Danach sind die Irrelevanzwerte nach Nr. 4.2.2 TA Luft (3 % des Immissionswertes) mit der Zusatzbelastung durch die Gesamtanlage (Kraftwerk Niederaußem) zu vergleichen. Diese Auffassung ergibt sich u. a. aus dem Erlass des MUNLV vom 27.12.2004. Auch wird darauf hingewiesen, dass sich das OVG NRW in verschiedenen Urteilen der letzten Jahre kritisch mit der Höhe der Irrelevanzwerte, insbesondere unter Einbeziehung der europarechtlichen Vorgaben zur Luftreinhaltung, auseinandergesetzt hat und dass nach Nr. 4.2.2 TA Luft die Irrelevanzgrenze von 3 % des Immissionswertes mit weiteren Maßnahmen zur Luftreinhaltung, die über den Stand der Technik hinausgehen, zu verbinden ist. Von daher erfolgt von hier keine Beurteilung dieser Irrelevanzbetrachtung.</p> | <p><i>Anmerkung:</i><br/> <i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Es ist zutreffend, dass Irrelevanzwerte auf Basis der Zusatzbelastung durch das Musterkraftwerk dargestellt wurden. Diese dienen aber nur der Orientierung. Die letztlich maßgebliche Beurteilung erfolgte jedoch auf der Grundlage der Gesamtbelastung als Summe aus Vor- und Zusatzbelastung im Vergleich mit den Beurteilungswerten und nicht den Irrelevanzwerten. Insoweit besteht keine Abweichung zu den von der Bezirksregierung Köln dargestellten Anforderungen des BImSchG und der TA Luft.</p>   | <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/Na erfolgt eine TA Luftkonforme Beurteilung der Immissionen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p><b>g) Baustellenbetrieb</b></p> <p>Die Ausführungen zu Luftschadstoffen durch den Baustellenbetrieb in Kapitel 4.1.4.5 in [2] sind im Rahmen der Regionalplanänderung ausreichend und nachvollziehbar.</p>   | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>   | <p>Entfällt</p>  |
| <p><b>h) Gerüche</b></p> <p>In den vorgelegten Unterlagen wird auf den Aspekt "Gerüche" nicht eingegangen. Im Rahmen der Regionalplanung wird dies von hier auch als nicht erforderlich angesehen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird dieser Aspekt unter Berücksichtigung der dann vorliegenden detaillierten Anlagenplanung geprüft. Ggf. wird dann die Vorlage einer entsprechenden Immissionsprognose erforderlich sein.</p>  | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wurde der Aspekt "Gerüche" abgearbeitet.</p> <p>Wie in Kap. 5.1.4.5 des Umweltberichts zum BPlan Nr. 261/Na dargelegt, könnten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks allenfalls Gerüche durch die Braunkohlentrocknung sowie die optionale Verwendung von Biobrennstoffen gem. 13. BImSchV entstehen.</p> <p>Soweit eine Verwendung von Biobrennstoffen durch den künftigen Betreiber beabsichtigt ist, können durch die Verwendung von Biobrennstoffen aufscheinende Konflikte auf Grundlage der dann geltenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbes. §§ 5 und 6 BImSchG, § 15 BauNVO "Generalklausel für die</p> | <p>Entfällt</p>  |

| TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53<br>(RPlan Stellungnahme)  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|--|---|--|
|  | Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Vorhaben" sowie die Geruchsmissions-Richtlinie) im Planvollzug geklärt werden.   |  |
| <b>3. Verschattung</b><br><br>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG wird dieser Aspekt in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern, dem LANUV NRW sowie der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bewertet werden. Zum vorgelegten Bericht [4] wird folgendes angemerkt:<br>- Die Ausführungen zu den verschiedenen Kühlturmbauarten sowie den verschiedenen Schwadenarten sind grundsätzlich nachvollziehbar. | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.   | Entfällt   |
| - Die für den geplanten Hybridkühlturm beschriebene Nachtabschaltung wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG hinsichtlich der damit verbundenen Auswirkungen noch hinterfragt werden.   | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.<br><br>Hinweis:<br>Es ist ein Anliegen der Kreisstadt Bergheim, im Zuge der Umsetzung der Planung für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebenden Menschen deutliche Verbesserungen zu erzielen. Hierzu zählt neben der Reduzierung der Schallimmissionsbelastung vor allem auch eine Verminderung der Sonnenverschattung durch sichtbare Kühlturmschwaden. Im Hinblick darauf enthält der zum BPlan Nr. 261/Na abzuschließende städtebauliche Vertrag die Verpflichtung, dass im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ein Kühlturm errichtet und so betrieben wird, dass eine Sonnenverschattung in Folge von sichtbaren Kühlturmschwaden weitgehend vermieden wird. Nach dem heutigen Stand der Technik kann dies durch einen Hybridkühlturm erreicht werden, der so betrieben werden kann, dass überwiegend keine sichtbaren Schwaden entstehen. | Entfällt   |
| - Die Berechnung/Modellierung zur Ermittlung der Verschattung kann von hier nicht überprüft werden. Im Genehmigungsverfahren erfolgt dazu die Beteiligung des LANUV oder ggf. eines durch die Genehmigungsbehörde noch zu beauftragenden Sachverständigen.   | Seitens der Kreisstadt Bergheim wird davon ausgegangen, dass die Berechnungen und Modellierungen des Gutachtens korrekt durchgeführt wurden.  | Entfällt   |
| - Ausgehend von einer korrekten Berechnung ist in den Bereichen um das bestehende Werksgelände mit einer Minderung der Verschattung (Zunahme der jährlichen Sonnenscheinstunden) zu rechnen. Grund dafür ist die mit dem Vor-  | <i>Anmerkung:</i><br><i>Wengleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anfüh-</i>   | Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |

| <b>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53</b><br><span style="color: red;">(RPlan Stellungnahme)</span>   | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|---|---|---------------------------|
| <p>haben verbundene Stilllegung von bestehenden Kraftwerksblöcken. Legt man die Darstellung für einzelne Punkte/Orte gemäß der Tabelle auf S. 18 [4] sowie die Angabe auf S. 19 [4] zur Variation der Anzahl der Sonnenscheinstunden zugrunde, ist es jedoch zweifelhaft, ob es sich tatsächlich um eine deutliche Verbesserung handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß der Berechnung ist in den Wohngebieten in Rheidt, Hüchelhoven, Oberaußem und Bedburg-Rath keine Verschlechterung durch das Vorhaben zu erwarten.</li> <li>- Im Bereich des Vorhabens kommt es zu einer Zunahme der Verschattung, von der neben Ackerfläche auch das Anwesen "Groß Mönchhof" betroffen sein wird.</li> </ul> | <p><i>ren:</i></p> <p>Durch den zur Bauleitplanung erstellten Fachbeitrag "Modellierung der Verschattungseffekte" (argumet/SIMUPLAN 2013) konnte nachgewiesen werden, dass sich die Verschattungssituation, im Zuge der Umsetzung der Planung und der damit einhergehenden mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken im bestehenden Kraftwerk, insgesamt verbessern und sich eine Zunahme der Verschattung nur lokal auf das unmittelbare räumliche Umfeld des neuen Braunkohlenkraftwerks beschränken wird.</p> <p>Mit einer Verbesserung der Verschattungssituation ist insbesondere in Auenheim und in Teilen von Niederaußem zu rechnen.</p> <p>Der entsprechende Fachbeitrag "Modellierung der Verschattungseffekte" (argumet/SIMUPLAN 2013) ist der Anlage zur Begründung des BPlan Nr. 261/Na beigelegt.</p> |                           |
| <p><b>4. Lichtimmissionen</b></p> <p>Die Ausführungen auf den S. 127/128 in [2] hinsichtlich der Lichtimmissionen/-immissionen sind, bezogen auf Auswirkungen für den Menschen, nachvollziehbar. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere wird auf die fachliche Zuständigkeit des Dezernates 51 verwiesen.</p>  | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>  | <p>Entfällt</p>           |
| <p><b>5. Umweltmedizinisch-humantoxikologisches Gutachten</b></p> <p>Das Gutachten wird in den vorgelegten Unterlagen zwar erwähnt, war selber aber nicht Teil der vorgelegten Unterlagen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG würde ein solches Gutachten maßgeblich durch die Gesundheitsämter sowie das LANUV NRW bewertet werden.</p>   | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>  | <p>Entfällt</p>           |
| <p><b>6. Wasser</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass neben den genannten wasserrechtlichen Aspekten im später noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG auch der Aspekt "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" zu berücksichtigen ist. Der Argumentation seitens RWE auf S. 32/33 in [2], warum bestimmte Aspekte im Rahmen der Regionalplanänderung nicht detailliert geklärt werden können, wird diesbezüglich gefolgt. Die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zum "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" wird nicht für erforderlich gehalten.</p>  | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Bezüglich der wasserrechtlichen Fragestellungen erfolgte im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na mit dem Rhein Erft Kreis am 23.11.2012, 15.01.2013 und 21.01.2013 eine Abstimmung.</p> <p>Die Regelungen zum Einsatz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern Bestandteil der nachfolgenden Ge-</p>  | <p>Entfällt</p>           |

| <b>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53</b><br><b>(RPlan Stellungnahme)</b>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|--|---|---------------------------|
|  | nehmigungsverfahren.  |                           |
| <b>7. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete</b><br>Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG maßgeblich durch das LANUV bzw. das Dezernat 51 der Bezirksregierung beurteilt werden. Dies gilt auch, wenn die Grundlagen für diese Beurteilung (z. B. Ermittlung der Stickstoffdeposition) in der Immissionsprognose für luftverunreinigende Stoffe dargestellt werden. Von daher erfolgt zu diesem Aspekt von hier keine Stellungnahme.   | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.   | Entfällt                  |
| <b>8. Sonstiges</b><br>a) Auf den S. 75/76 in [2] wird auf den Aspekt "Emission von Radioaktivität" eingegangen. Dazu erfolgt seitens des Dezernates 53.2.2 aufgrund der fehlenden fachlichen Zuständigkeit keine fachliche Beurteilung. Ebenso erfolgt keine fachliche Beurteilung seitens des Dezernates 53.2.2 zu den Ausführungen zum Klimaschutz in Kap. 2.3.2 [2].   | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.   | Entfällt                  |
| b) Das Kraftwerk bzw. der Standort RWE Niederaußem unterliegen bisher nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Dies wird sich unter Berücksichtigung der derzeitigen Kriterien auch durch die Errichtung und Betrieb des neuen Kraftwerksblocks voraussichtlich nicht ändern.   | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.   | Entfällt                  |
| c) RWE führt in den vorgelegten Unterlagen aus, dass der Platzbedarf für eine spätere Nachrüstung von Anlagenteilen zur CO <sub>2</sub> -Abscheidung bei der Anlagenplanung berücksichtigt wurde. Damit wird den Vorgaben der Richtlinie 2001/80/EG (Artikel 9a Abs. 2), der Richtlinie 201 0175/EU (Artikel 36 Abs. 2) sowie § 9a Abs. 2 der 13. BImSchV entsprochen. Eine weitere Prüfung zu diesem Aspekt kann derzeit aufgrund der rechtlichen und technischen Unwägbarkeiten jedoch nicht erfolgen.<br><br>Hingewiesen wird aber auf eine missverständliche Angabe zur CO <sub>2</sub> -Reduzierung im Entwurf der Planbegründung. Auf S. 19 wird dort eine CO <sub>2</sub> -Reduzierung von insgesamt 30 % für den Standort Niederaußem angegeben. Gemäß der von RWE vorgelegten Unterlagen bezieht sich diese Reduzierung von 30 % aber nur auf den Vergleich mit den Blöcken C - F und nicht auf das gesamte derzeitige Kraftwerk Niederaußem. | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.<br><br>Hinweis:<br>Der Verweis auf S. 19 bezieht sich auf die Begründung zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln. | Entfällt                  |

| <b>TÖB 29-2 Bezirksregierung Köln , Dezernat 53</b><br><b>(RPlan Stellungnahme)</b>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|--|---|---------------------------|
| <p>d) Auf S. 76 in [2] wird ausgeführt, dass Emissionen elektromagnetischer Felder nicht weiter betrachtet wurden, da sich die Wirkung in der Regel auf das Betriebsgelände beschränkt. Die Anforderungen der 26. BImSchV werden laut RWE auf jeden Fall eingehalten. Seitens des Dezernates 53 wird diese Angabe für das Verfahren zur Änderung des Regionalplans und mit Bezug auf den geplanten Kraftwerksblock als ausreichend erachtet. Diese Beurteilung bezieht sich jedoch ausdrücklich nicht auf die in Zusammenhang mit dem neuen Kraftwerksblock evtl. geplanten Änderungen bzw. Erweiterungen von Leitungstrassen.</p> | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p> <p>Hinweis:<br/>Im Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/Na wird im Kap. 5.1.4.11 auch das Thema Elektromagnetische Felder behandelt und dargelegt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.</p> | <p>Entfällt</p>           |
| <p>e) Seitens <b>RWE</b> wird angegeben, dass im Anlagenkonzept die Nutzung wirtschaftlich vorhandener Potentiale zur Kraft-WärmeKopplung zu Heiz- und Prozesszwecken planerisch vorgesehen ist. Diese Angabe wird von hier als ausreichend im Rahmen der Änderung des Regionalplans angesehen.</p>  | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p>  | <p>Entfällt</p>           |

**2. Nachbarstädte und Gemeinden**

| Stadt Bedburg<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag  |
|--|--|---|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 28.09.2012</b>  |  |   |
| <p>Die Stadt Bedburg hat zum derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es wird jedoch auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p>Im Verkehrsgutachten wird für die Auswirkungen durch den Baustellenverkehr angenommen, dass keine Routenvorgabe für den straßengebundenen Baustellenverkehr bestehen wird. Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger ist gleichwohl geplant, insbesondere den LKW-Verkehr in der Kernbauzeit zur Umgehung der verschiedenen Ortsdurchfahrten vor allem über die Gemeindeverbindungsstraße L361 n - Bedburg-Rath und dann weiter nach Niederaußem zu führen. Hierzu bitte ich, nähere Angaben zu den dadurch entstehenden Immissionen und deren Verträglichkeit im Bereich der nahe der Gemeindeverbindungsstraße in Rath liegenden Wohnbebauung zu machen.</p> | <p>Auf Anregungen der Bezirksregierung hin, ist ergänzend zur bereits vorliegenden Verkehrsuntersuchung eine verkehrstechnische Sensitivitätsuntersuchung durchgeführt worden (IVV 2013a), um die Auswirkungen auf die Gemeindeverbindungsstraße (GV) Bedburg Rath oder die Ortsdurchfahrt (OD) Niederaußem zu erfassen, wenn überwiegend diese Straßen vom Baustellenverkehr genutzt werden. Dabei wurde die absolut maximale Verkehrsbelastung durch den zusätzlichen baustellenbezogenen Verkehr unterstellt (max. 3.300 zusätzliche Kfz-Fahrten pro Tag (Kfz DTV)).</p> <p>Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Auch bei einer vorgegebenen Nutzung der GV Bedburg Rath beträgt die maximale Gesamtverkehrszunahme auf diesem Streckenabschnitt nur rd.700 Kfz DTV (Vergleich Analyse-Null-Fall 2011). Dies ist dadurch begründet, dass die Vorgabe für baustellenbedingte Pkw-Fahrten nur z. T. befolgt wird, die Vorgabe für baustellenbedingte Lkw-Fahrten nur für Anfahrten greift, die ihre Quelle westlich des Baustellengeländes haben und durch baustellenbezogenen Verkehr Fahrzeuge auf andere Straßen ausweichen.</p> <p>Auch bei einer vorgegebenen Nutzung der OD Niederaußem (B 477) beträgt die maximale Gesamtverkehrszunahme (Vergleich Analyse-Null-Fall 2011) auf diesem Streckenabschnitt in der Ortsmitte von Niederaußem nur rd. 500 Kfz DTV und auf Höhe des bestehenden Kraftwerks Niederaußem nur rd.1.100 Kfz DTV (Vergleich Analyse-Null-Fall 2011). Dies ist, wie auch schon im Zusammenhang mit der GV Bedburg Rath dargestellt dadurch begründet, dass die Vorgabe für baustellenbedingte Pkw-Fahrten nur z. T. befolgt wird, die Vorgabe für baustellenbedingte Lkw-Fahrten nur für Anfahrten greift, die ihre Quelle südlich und westlich (A 61) des Baustellengeländes haben und durch baustellenbezogenen Verkehr Fahrzeuge auf andere Straßen ausweichen.</p> <p>Da bei dieser Betrachtung die absolut maximale Verkehrsbelastung durch den zusätzlichen baustellenbezogenen Verkehr unterstellt wurde, werden an den meisten Tagen während der Bauzeit die baustellenbedingten Verkehrsbelastungen niedriger als prognostiziert sein. Unverträgliche Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung sind insoweit auch bei einer vorgegebenen Nutzung der OD Niederaußem bzw. der GV Bedburg Rath nicht zu erwarten.</p> | <p>Die Anregungen sind durch die ergänzende verkehrstechnische Untersuchung (IVV 2013a) berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Stadt Bedburg<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|--|--|--|
| Darüber hinaus bitte ich Sie, mich im weiteren Verfahren miteinzubeziehen, um weitere mögliche Reduzierungen der entstehenden Emissionen, insb. während der Bauphase, abzustimmen. | Die Einbeziehung in das weitere Verfahren erfolgt im Rahmen der Offenlage bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. | Der Anregung bezüglich der Beteiligung im weiteren Verfahren wird Rechnung getragen. |

| Stadt Elsdorf<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|--|---|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 26.09.2012</b>  |   |                    |
| <p>Der Ausschuss für Bau und Planung des Rates der Stadt Elsdorf wird in seiner Sitzung am 23. 10. 2012 über die Stellungnahme der Stadt Elsdorf zur 125. Änderung des FNP - Stadtteil Niederaußem - Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem und Bebauungsplan 261/NA Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem - beraten.</p> <p>Vorbehaltlich dieser Beschlussfassung teile ich Ihnen bereits heute den Beschlussentwurf mit:</p> <p>zu a) Der Ausschuss für Bau und Planung des Rates der Stadt Elsdorf nimmt den Entwurf zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergheim zur Kenntnis und beschließt die Stellungnahme der Stadt Elsdorf, in der gegen die Planungen keine Einwände erhoben werden.</p> <p>zu b) Der Ausschuss für Bau und Planung des Rates der Stadt Elsdorf stimmt der Stellungnahme der Verwaltung zum Bebauungsplan 261/NA "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" im Stadtteil Niederaußem zu.</p> <p>Sobald der Fachausschuss die Stellungnahme beschlossen hat, werde ich diese formell nochmals übersenden.</p> | <p>Nicht erforderlich</p> <p>Per E-Mail vom 15.11.2012 wurde die Seite 6 der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung des Rates der Stadt Elsdorf vom 23.10.2012 übermittelt.</p> <p>Dem mit Schreiben vom 26.09.2012 übermittelten Beschlussentwurf wurde mit 15 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen zugestimmt.</p> | Entfällt           |

| Stadt Pulheim<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung              | Beschlussvorschlag |
|---|---|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 08.10.2012</b>   |   |                    |
| <p>im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB an den o.g. Bauleitplanverfahren äußert sich die Stadt Pulheim wie folgt:</p> <p>Die Darstellungen und Festsetzungen der Planentwürfe begegnen keinen bauleitplanerischen Bedenken.</p> | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern. | Entfällt           |

| Stadt Pulheim<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>  | Beschlussvorschlag   |
|---|--|--|
| <p>Auf Bedenken der Stadt Pulheim stößt allerdings die Wahl des Projektstandortes bzw. der jeweiligen Plangeltungsbereiche:</p> <p>Gegenüber der Planung aus 2007 stellt die Verringerung der zulässigen Höhe des geplanten Hybrid-Kühlturmes um 70 m auf max. 100 m durchaus eine Verbesserung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Gleiches gilt für die prognostizierte geringere Schwadenbildung. Es handelt sich jedoch weiterhin um negativ raumwirksame Anlagen mit Fernwirkung, die den bestehenden Kraftwerksbereich deutlich in die freie Landschaft hin erweitern.</p> | <p>Die Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks auf einer Anschlussfläche an das bestehende Kraftwerksgelände in Niederaußem auf das Orts- und Landschaftsbild wurde im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na umfassend ermittelt und bewertet. Auf die optischen Wirkungen wurde dabei ein besonderes Augenmerk gelegt. So wurde speziell zu diesem Aspekt ein Fachbeitrag erarbeitet, der in der Anlage der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na beigelegt ist. Auf die umfassenden Ausführungen in diesem Fachbeitrag sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. dort Kap. 5.3.) sowie auf die Erläuterungen in Kap. 5.1.4.8 zum Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ sowie 5.6.4.3 zum Schutzgut „Landschaft“ des Umweltberichts zum BPlan Nr. 261/Na kann insoweit verwiesen werden.</p> <p>Im Ergebnis ist weiterhin festzuhalten, dass durch verschiedene Maßnahmen negative Auswirkungen vermieden, vermindert und auch ausgeglichen werden können, so dass die vorliegende Planung als verträglich zu bewerten ist. Einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der Auswirkungen stellen die Begrenzungen der zulässigen Gebäudehöhen im Plangebiet dar. Nach der Umsetzung der Planung werden zudem auf dem Bestandsgelände Rückbaumaßnahmen vorgenommen, die sich ergänzend positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken. Diese können allerdings erst erfolgen, wenn das neue Braunkohlenkraftwerk realisiert und in Betrieb genommen ist. Auch die Bündelung der Kraftwerksanlagen mit umfangreicher Nutzung vorhandener Infrastruktur trägt zu einer Verringerung der Auswirkungen bei. Anzuführen sind weiterhin umfassende Eingrünungsmaßnahmen.</p> <p>Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass durch die baulichen Anlagen des Kraftwerksbestandsgeländes, das Orts- und Landschaftsbild bereits vorgeprägt ist. Die Fernwirkung ist schon heute durch die bestehenden Anlagen gegeben. Durch die neuen zusätzlichen Kraftwerksanlagen werden sich bezüglich der Fernwirkungen keine wesentlichen Änderungen ergeben.</p> <p>Negative Auswirkungen für die Stadt Pulheim sind insoweit nicht zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus erlässt die Kreisstadt Bergheim eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zum BPlan Nr. 261/Na. Ziel der Satzung der Kreisstadt Bergheim ist es, aktiv auf den Schutz und die Entwicklung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes Einfluss zu nehmen. In Ergänzung zu den Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na beinhaltet die Satzung Regelungen, die eine bestmögliche Einbindung der neuen baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild gewährleisten und Störungen des Orts- und Straßenbildes durch Werbeanlagen von vornherein vermeiden sollen.</p> <p>Erreicht wird diesen konkret durch Vorschriften zur farblichen Gestaltung von Außenfassaden baulicher Anlagen, zur Zulässigkeit von Werbeanlagen sowie zu Einfriedungen.</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Stadt Pulheim<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag  |
|--|---|---|
| <p>Daher verbleibt die Frage, warum bei gesicherter Abschaltung der 150-MW-Altblöcke in Frimmersdorf und Niederaußem bis zum 31.12.2012 die Errichtung des BoAplus dennoch auf neu in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgen soll, anstatt die frei werdenden Altstandorte hierfür zu nutzen. Die Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichtes scheidet diese Optionen zwar aus, Unterlagen, die eine Plausibilitätsprüfung zuließen, fehlen jedoch. Das Fazit beruht überwiegend auf betrieblichen Aussagen des Vorhabenträgers. Gleiches gilt für den Zwang zum Weiterbetrieb sämtlicher 300 MW-Blöcke bis zur Inbetriebnahme der BoAplus-Blöcke. Eine Darstellung des Erfordernisses dieser Kraftwerksplanung zu exakt diesem Zeitpunkt sowie des Zwanges zum lückenlosen Weiterbetrieb der Altblöcke bis zur Aufnahme des wirtschaftlichen Betriebes der BoAplus-Blöcke im Rahmen der Sicherung der allgemeinen Energieversorgung ist nicht nachvollziehbar bzw. prüfbar enthalten. Es bestehen Zweifel, ob eine rechtmäßige Abwägung auf dieser Grundlage erfolgen kann.</p> | <p>Der Standort für ein neues Braunkohlenkraftwerk wurde bereits auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Köln festgelegt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erfolgte auf der Ebene der Regionalplanung entsprechende Standortalternativenprüfung, die folgende Kraftwerksstandorte, zum Gegenstand hatte: Frimmersdorf, Neurath, Niederaußem und Goldenberg sowie "auf der grünen Wiese". Auf die Ausführungen in Kap. 4.1 der Planbegründung zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln kann insoweit verwiesen werden. Im Rahmen dieser Standortalternativenprüfung wurden die potenziellen Kraftwerkstandorte hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, entsprechend dem der Planung zugrunde gelegten Musterkraftwerks BoAplus, untersucht.</p> <p>Die im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erfolgte Standortalternativenprüfung kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass sich der Standort Niederaußem am besten für den Neubau eines Braunkohlenkraftwerks eignet.</p> <p>Im Hinblick auf diese regionalplanerische Vorgabe ist die Kreisstadt Bergheim an den vorgesehenen Standort gebunden, da sie die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen hat (§ 1 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus kann die Stadt Bergheim im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die eigene Gemarkungsfläche betrachten bzw. überplanen.</p> <p>Die Kreisstadt Bergheim hat insoweit im Rahmen der 125. FNP-Änderung zunächst geprüft, ob innerhalb ihres Stadtgebiets noch andere geeignete Flächen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zur Verfügung stehen. Ergänzend zu den Ausführungen in Kap. 8.2.2 des Umweltberichts zur 125. FNP-Änderung kann bezüglich der kommunalen Standortalternativenprüfung Folgendes angeführt werden:</p> <p>Als Kraftwerksstandort innerhalb des Siedlungsraums der Kreisstadt Bergheim könnten im Flächennutzungsplan als gewerbliche/industrielle Bauflächen dargestellte Flächen, Flächen für Versorgungsanlagen oder ggf. Sonderbauflächen in Frage kommen. Die in Bergheim dargestellten gewerblichen Bauflächen scheidet als potenzielle Flächen für die Errichtung für ein Braunkohlenkraftwerk aus, da sie entweder bereits mit gewerblichen Nutzungen belegt sind, zu wenig Raum bieten, zu nah an schutzwürdige Wohnnutzungen angrenzen oder aber durch Vorgaben der Regionalplanung zweckgebundenen gewerbliche Nutzungen (terra nova) vorbehalten sind. Eine Versorgungsfläche, die ggf. groß genug für die Errichtung eines</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Kreisstadt hält an der Aufstellung des BPlans Nr. 261/Na fest, da sie nur so die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des bestehenden und des geplanten Braunkohlenkraftwerks schaffen kann.</p> |

| Stadt Pulheim<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>   | Beschlussvorschlag  |
|---|---|---|
|   | <p>Braunkohlenkraftwerks wäre, ist nur im nördlichen Stadtgebiet enthalten, unmittelbar östlich des Stadtteils Rheidt. Diese Fläche scheidet für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerkes aber nicht nur deshalb aus, weil sie durch eine Umspannanlage bereits beansprucht wird. Aufgrund der Nähe zu schutzwürdigen Wohnnutzungen ist sie ungeeignet. Sonderbauflächen, deren Zweckbestimmung die Unterbringung eines Braunkohlenkraftwerkes ermöglichen, bestehen bislang nicht. Sonstige Brachflächen, die für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerkes geeignete wären und damit einer Wiedernutzung zugeführt werden könnten sind im Stadtgebiet von Bergheim nicht vorhanden.</p> <p>Die Kreisstadt Bergheim verfügt insoweit über keine geeigneten Flächen innerhalb ihres Siedlungsbereiches. Ein Rückgriff auf die durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln ausgewiesene Fläche ist insoweit erforderlich.</p> <p>Im Sinne der Absichtung wurden auf der Ebene der Bebauungsplanung zusätzlich Konzeptalternativen und Technische Alternativen betrachtet. Auf die Erläuterungen in Kap. 8.2 des Umweltberichts zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen.</p> <p>Bezüglich des Erfordernisses der Aufrechterhaltung des Betriebs der vier 300-MW-Blöcke auf dem Bestandsgelände in Niederaußem ist auf die in Ausführungen in Kap. 8.2.2 des Umweltberichts zum BPlan Nr. 261/Na hinzuweisen.</p> <p>Dort wird erläutert, dass eine Stilllegung der 300-MW-Blöcke sowie deren Nebenanlagen aus Gründen der Aufrechterhaltung der Verstromungskapazität erst nach Aufnahme des kommerziellen Betriebes der Neuanlage erfolgen können. Die bestehende Kraftwerksfläche steht für einen neuen Kraftwerksblock erst zur Verfügung, wenn die vier 300-MW-Blöcke stillgelegt werden. Da deren Verstromungskapazität bis zur Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Braunkohlenkraftwerkes benötigt wird, kann die Stilllegung entsprechend auch erst nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des neuen Braunkohlenkraftwerkes erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die auf der Bestandsfläche befindlichen Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb der 600-MW-Blöcke (G und H) und BoA1 (Block K) weiterhin benötigt werden. Aus diesem Grund ist auch eine vollständige Beräumung/Rückbau der Fläche zur Umsetzung der Planung auf einer Bestandsfläche am Standort Niederaußem nicht möglich.</p> |   |
| <p>Die Kritik an der Zentralisierung der Kraftwerkskapazitäten bleibt bestehen, sowohl im Hinblick auf die Belastung des Planungsraumes mit raumwirksamen Einrichtungen für die Energieversorgung als auch der sinnvollen Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung.</p> | <p>Eine Verletzung des Dezentralisierungsgebots erfolgt nicht, da für die neu hinzukommende Kraftwerkskapazität von rund 1.100 MW insgesamt rund 1.500 MW (Blöcke A und B = 300 MW für BoA2 und BoA3 sowie Blöcke C bis F = 1.200 MW für BoAplus) entfallen und es damit in der Summe sogar zu einer Verringerung der bisherigen, genehmigten Kraftwerkskapazität am Standort Niederaußem von ursprünglich rund 3.700 MW auf rund 3.300 MW kommt.</p>   | <p>Den Anregungen betreffend der Zentralisierung wird nicht gefolgt.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Stadt Pulheim<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>  | Beschlussvorschlag |
|--|--|--------------------|
|  | <p>Bezüglich der Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung ist zunächst anzumerken, dass bereits heute Niederaußem eine 10 mal höhere Wärmeauskopplung als die Standorte Neurath und Frimmersdorf aufweist.</p> <p>Aktuell übernehmen derzeit die vier bestehenden 300-MW-Blöcke die Wärmelieferung von ca. 1.000.000 MWh/a in Niederaußem. Diese Funktion wird BoAplus auf Dauer sichern.</p> <p>Während eine wirtschaftliche bzw. nachhaltige Fernwärmenutzung zukünftig für den klassischen Siedlungsbereich eher schwerer zu realisieren ist, bieten sich Möglichkeiten im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereich.</p> <p>Bereits heute sind die Knauf Gips KG sowie landwirtschaftliche Betriebe mit Gewächshäusern mit Hortitherm und Argotherm für Freilandbewirtschaftung angeschlossen.</p> <p>Die Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird im BPlan Nr. 261/Na insofern berücksichtigt, dass die überbaubare Grundstücksfläche so festgesetzt wird, dass eine spätere Wärme- und Dampfauskopplung und die hierfür erforderliche Infrastruktur möglich ist.</p> |                    |

| Gemeinde Rommerskirchen<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>   | Beschlussvorschlag  |
|---|---|---|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 28.09.2012</b>   |   |   |
| <p>Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Die Gemeinde Rommerskirchen begrüßt grundsätzlich den Ansatz, eine frühzeitige und langfristige Flächenvorsorge zum Erhalt einer leistungsfähigen Braunkohlewirtschaft im Rheinischen Revier zu treffen. Die damit verbundene Sicherung der Energieversorgung unter Nutzung u. a. der Hybridkühlturmtechnik wird ebenfalls begrüßt.</p> | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.   | Entfällt  |
| <p>Mit Sorge sieht der Rat der Gemeinde Rommerskirchen allerdings das Heranrücken von weiteren Kraftwerksanlagen an die nächstgelegenen Ortslagen sowie die hiermit verbundenen Auswirkungen auf das Ortsbild, die Umwelt und die dörfliche Struktur der Gemeinde.</p> <p>Deshalb fordert die Gemeinde Rommerskirchen, den erforderlichen Ausgleich für</p>   | <p>Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SMEETS 2013a) wird darauf hingewiesen, dass die visuelle Beeinträchtigung und der damit verbundene Kompensationsbedarf in der Landschaftsbildeinheit 11 mit dem Namen "Auen- und Tallandschaft des Gillbaches mit Agrarflächen und den Ortschaften Rommerskirchen und Rheid-Hüchelhoven" und der Landschaftsbildeinheit 24 am höchsten ist. Es wird hier also</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Gemeinde Rommerskirchen <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|--|---|--|
| <p>den Eingriff in den Naturhaushalt im Nahbereich der betroffenen Orte bzw. Kommunen unterzubringen und nicht wie unter Punkt 4.6.4 a der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, Ausgleichsflächen nur innerhalb des Stadtgebietes Bergheim festzulegen. Diese Forderung wird auch durch den landschaftspflegerischen Begleitplan zu den Bauleitplanverfahren begründet. Laut dem Gutachten ist die visuelle Beeinträchtigung und der damit verbundene Kompensationsumfang u.a. in den Ortschaften Rommerskirchen und Rheidt-Hüchelhoven am Höchsten. Es wird angeregt, die Maßnahmen direkt an den jeweiligen Ortsrändern umzusetzen. (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Punkt 5.6.1 und 6.2).</p> | <p>nicht explizit die Gemeinde Rommerskirchen aufgeführt, sondern lediglich die Landschaftsbildeinheit genannt, die ebenfalls die Stadtteile Rheidt und Hüchelhoven beinhaltet. Da die Stadtteile Rheidt und Hüchelhoven der Gemeinde Rommerskirchen vorgelagert sind, ist für diese Stadtteile die visuelle Beeinträchtigung höher als für Rommerskirchen. Der Ausgleich erfolgt deshalb vorrangig vor den direkt betroffenen Stadtteilen.</p>   |  |
| <p>Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen befürchtet zudem, dass - entgegen der Prognosen des Verkehrsgutachtens - aufgrund der zu erwartenden Verkehrsströme zu und von dem neuen Kraftwerksstandort eine höhere Belastung der Bundesstraßen im Gemeindegebiet zu erwarten ist. Daher sollten der Bau der Bundesstraßen B 477n (zwischen Anstel und Rommerskirchen) und B 59n (Sinsteden) weiterhin höchste Priorität haben.</p>   | <p>Auf die Umsetzung des Baus der Bundesstraßen hat die Kreisstadt Bergheim keinen Einfluss. Bezogen auf die Verkehrsmengen während der Bauphase und nach der Inbetriebnahme auf den Bundesstraßen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen ergibt sich aus dem zur Bauleitplanung erstellten Verkehrsgutachten (IVV 2013) Folgendes:</p> <p>Während der Bauzeit wird eine Verkehrszunahme aus Baustellenverkehr von weniger als &lt; 1000 KFZ-Fahrten/Tag auf allen Straßen prognostiziert. Im Bereich der Ortsdurchfahrt Rommerskirchen liegt die Zunahme im ungünstigsten Falle während der Bauphase bei weniger als 500 KFZ-Fahrten/Tag noch deutlich unterhalb dieser Prognose. Dies entspricht einer Verkehrszunahme von weniger als 5% gegenüber Stand 2012.</p> <p>Während der Betriebsphase des neuen Braunkohlenkraftwerks ändert sich die Verkehrssituation in Rommerskirchen gegenüber heute, bezogen auf die kraftwerksinduzierten Fahrten, nicht, da aufgrund der Stilllegungen der Betriebsverkehr eher abnehmen wird.</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

**3. Öffentlichkeit**

| Bürger 1-1  | ??? RPlan/FNP/BPlan | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|---|---------------------|---|--------------------|
| <i>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung)</i> <b>E-Mail vom 19.09.2012</b>   |                     |   |                    |
| <p>die A 4 soll um ca. 2,5 bis 3 km zum Ortsrand von Buir hin (ca. 200 m von der Wohnbebauung entfernt) verlegt werden, obwohl der Tagebau Hambach (2. Rahmenbetriebsplan) nur bis ca. 20-40 m (Durchschnitt) hinter die bestehende A 4 genehmigt ist, obwohl die Fortführung des Tagebaus Hambach, 3. Rahmenbetriebsplan, bis an die sog. "Morschenicher Chaussee" (ca. 1-2 km von der Wohnbesiedlung von Buir entfernt) erst seit Dezember letzten Jahres beantragt und unter anderem aufgrund der erhobenen Einwendungen wohl nie genehmigt wird, und obwohl die Genehmigung für den Tagebau Hambach, 4. Rahmenbetriebsplan, bis an den Ortsrand von Buir noch nicht einmal beantragt ist.</p> <p>Aus entsprechenden Erwägungen "wird Manheim zurzeit bereits umgesiedelt", Morschenich "soll nach Vorstellung Ihres Unternehmens umgesiedelt werden".</p> <p>Alle vorgenannten Verfahren sind wohl als rechts-, verfassungs- und sittenwidrig anzusehen. Wegen der dagegen erhobenen Einwendungen hat Anfang August dieses Jahres das Landeskriminalamt die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und weiter das Innenministerium und das Energieministerium zur umfassenden Prüfung dieser Geschehnisse aufgefordert.</p> <p>Für derartige Gegebenheiten sieht das Grundgesetz das Recht zur Demonstration und zum Widerstand vor. Es mag dahingestellt und Sache der Teilnehmer des Klimacamps und der von Ihnen so benannten "Chaoten" bleiben, den gebotenen Rechtsschutz gegen ihre vielfältigen Beleidigungen und Ausfälligkeiten zu ziehen.</p> |                     | <p>Die angeführten Vorhaben (Verlegung der A4, Tagebau Hambach, Umsiedlung von Manheim) liegen nicht in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim und entziehen sich insoweit ihrem Einflussbereich. Es besteht kein Zusammenhang zur Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim.</p> | <p>Entfällt</p>    |
| <p>Möglicherweise ist es ihrer Aufmerksamkeit entgangen, dass "Ihre RWE Power AG" nicht mehr rentabel arbeitet und auf Jahre hinaus "Verluste schreibt", ansonsten wären die GewSt-Einnahmen der Stadt Bergheim nicht auf Dauer auf Null erklärt worden. Vor etwa einer Woche hat der Mitbewerber der RWE Power AG, der Vorstand des Braunkohlkonzerns Vatten bereits das Ende der Braunkohlentagebaue spätestens 2020 erklärt, schon jetzt lohne sich der Braunkohlentagebau nicht mehr, ab 2020 sei er ganz einzustellen (Datenanhang C).</p> <p>Versuchen Sie bitte wenigstens, die Liquidation der RWE Power AG bis zum Jahre 2020 mit Anstand zu Ende zu bringen und zerschlagen Sie durch unangemessene Ablenkung auf Randthemen "nicht noch mehr Porzellan" zu zerschlagen. Nehmen Sie endlich öffentlich und in "hier" dezidierter Stellung zu den tatsächlich bei der RWE Power beschäftigten Mitarbeitern Stellung, unterteilt in Eigen- und Fremdarbeitnehmer, in Vollzeit-, Teilzeit- und als Aushilfe Beschäftigte.</p>  |                     | <p>Die Ausführungen betreffen nicht das Bauleitplanverfahren der Kreisstadt Bergheim.</p>   | <p>Entfällt</p>    |

| Bürger 1-1  | ??? RPlan/FNP/BPlan | Erläuterungen seitens der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|---|---------------------|--------------------------------------|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung)</b> <b>E-Mail vom 19.09.2012</b>   |                     |                                      |                    |
| <p>Wie viele in diesem Sinne Beschäftigte hat denn nun wirklich zurzeit RWE Power AG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 11.000 Mitarbeiter, so nach Ihrem Beitrag in hier (Datenanhang A),</li> <li>- 630 Mitarbeiter in Neurath (Datenanhang B) sowie geschätzt etwa 750 Mitarbeiter in Niederaußem und je weitere 750 Mitarbeiter (geschätzt) in Frimmersdorf und Weisweiler, entsprechend insgesamt 2.870 Mitarbeiter zuzüglich je ca. 250 Mitarbeiter in den Tagebauen Hambach, Garzweiler und Weisweiler = 3 x 250 = 750, insgesamt 2.870 + 750 = 3.620 Mitarbeiter insgesamt oder gar</li> <li>- 20.000 Mitarbeiter, wie am Donnerstag vor ein oder zwei Wochen morgens um 7.45 Uhr von der RWE Power AG im Morgenmagazin beschäftigt?</li> </ul> <p>Sind vielleicht alle Zahlen "getürkt"?</p> <p>Werden zwischenzeitlich etwa 80-90% der Arbeitsplätze an den jeweiligen Standorten weg, wenn die alten Kraftwerksblöcke in Niederaußem, Frimmersdorf, Neurath abgeschaltet und Weisweiler in ca. 2017 beendet wird? Ggf. wieviele Arbeitsplätze bestehen dort und wieviele werden wegfallen?</p> <p>Wieviele Arbeitsplätze insgesamt werden in der RWE Power AG wegfallen, wenn "zum Jahreswechsel" so das RWE-Power Magazin "hier" Nr. 3 Kraftwerke aus der RWE Power AG in eine Societas Europeae ausgegliedert werden und die 30-50 Mrd. Haftung der RWE Power AG für die Verfüllung der Restlöcher Hambach und Garzweiler Restlöcher, für die unnötige Verlegung der A 4 (etwa 70-80 Mio. Euro) sowie für die unnötige Umsiedlung von Mannheim und Morschenich dadurch unterlaufen wird, dass das anschließende Insolvenzverfahren der dann vermögenslosen und nur "auf den Tagebauen sitzen gelassenen RWE Power AG" mangels Masse eingestellt werden muss?</p> <p>Die Verteiler einer Ausfertigung dieses Briefes wollen Sie bitte dem Empfängerfeld entnehmen.</p> |                     |                                      |                    |

| Bürger 1-2 <span style="float: right;">???</span> <i>RPlan/FNP/BPlan</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag |
|---|--|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) E-Mail vom 22.09.2012</b>  |  |                    |
| <p>Betreff: Einwendungen Nr. VI gegen die Änderung des Regionalplanes w/Boa-Plus Weiterer Stand in Getriebe "Dominotheorie"</p> <p>Mit dem Betroffenen habe ich soeben telefoniert, er ist insgesamt sehr interessiert, mein Name und mein Standort und wohl auch die Wandzeitung meines Vaters waren ihm sehr wohl bekannt.</p> <p>Vorsorglich habe ich ihn nochmals auf die "Dominotheorie" hingewiesen:</p>  | <p>Die Einwendungen richten sich gegen die Änderung des Regionalplans. Im Hinblick darauf sind diese im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Kreisstadt Bergheim nicht zu thematisieren.</p>   | Entfällt           |
| <p>Wird der neue Tagebau südlich der A 4 nicht genehmigt, bleibt Manheim bestehen. Soweit Manheim-Neu bereits entstanden ist, wird es künftig "zwei Manheims" geben: Manheim-Alt mit den Alt-Manheimern und Manheim-Neu mit den Neu-Manheimern. Den bereits in Manheim-Alt erworbenen Grundbesitz wird RWE am allgemeinen Grundstücksmarkt "verklitschen", um seine Verluste aus der fehlgeschlagenen Umsiedlung zu minimieren. Dazu ist RWE gegenüber seinen Aktionären und auch gegenüber der Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Aktionäre der RWE Power AG (einer davon bin ich selbst höchstpersönlich) würden ansonsten gegen den Vorstand der RWE-Power AG, Vorstandsvorsitzender: Dr. Johannes Lambertz, Anzeige wegen Untreue erstatten, dies auch wegen der 70-80 Mio. Euro, die die RWE-Power AG dann vergeblich in die Verlegung der A 4 investiert hätte.</p>   | <p>Die Abbauführung des Tagebaus Hambach südlich der A4 ist nicht Gegenstand des hier zu behandelnden Bauleitplans der Kreisstadt Bergheim. Es besteht kein Zusammenhang mit der 125. FNP-Änderung und dem BPlan Nr. 261/Na der Kreisstadt Bergheim.</p> <p>Weiterhin entzieht sich das angeführte Vorhaben der Planungshoheit der Kreisstadt Bergheim. Insofern kann hierzu im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Stellung genommen werden.</p>   | Entfällt           |
| <p>Der Vorstand des Mitbewerbers der RWE-Power AG, der Braunkohlenkonzern Vattenfall, hat am Wochenende darüber hinaus über die Presse erklären lassen, dass sich wegen der Konkurrenz der erneuerbaren Energien die Verstromung von Braunkohle ab 2020 nicht mehr lohnen werde. Über die Presse wurde diese Woche Klage geführt über die wohl desolante wirtschaftliche Lage der Braunkohlekonzerne geführt, in Niederaußem werden bereits nachhaltig nur Verluste erwirtschaftet, die Gewerbesteuererinnahmen der Stadt Bergheim sind auf Null gesunken.</p> <p>Es gab - nicht zu überlesen - den aberwitzigen Ruf nach verlustausgleichenden Subventionen für die Braunkohle, und zugleich den Hinweis, die Schwarz/Gelbe Bundesregierung bliebe standhaft, diese ließe dies unberührt. Anders dagegen die Rot/Grüne Landesregierung in NRW, die auf Biegen und Brechen - möglicherweise sogar durch Verfälschung und Manipulation der Akten - das neue Braunkohlen-</p> | <p>Die Frage der Wirtschaftlichkeit der Braunkohleverstromung und Entscheidungen über die spätere Realisierung eines Braunkohlenkraftwerk im Plangebiet sind nicht Gegenstand des Verfahrens und allein von dem zukünftigen Anlagenbetreiber zu klären bzw. zu entscheiden. Der Bebauungsplan schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem.</p> <p>Die Aufstellung von Bauleitplänen unterliegt den Vorschriften des Baugesetzbuchs. Danach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigenden Belange sind § 1 Abs. 6 BauGB zu entnehmen. Danach haben die Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen</p> | Entfällt           |

| Bürger 1-2   | ??? RPlan/FNP/BPlan  | Erläuterungen seitens der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|--|--|--------------------------------------|--------------------|
| <p>kraftwerk BoA-Plus in Niederaußem durch Änderung des Regionalplanes gegen alle wirtschaftliche Vernunft noch erzwingen möchte, obwohl die RWE-Power AG nach eigenen Angaben des Vorstandsvorsitzenden des RWE-Konzerns, Herrn Peter Terium, nicht mehr bauen wird, danach wird die RWE-Power AG künftig Braunkohlenkraftwerke nicht mehr betreiben.</p> | <p>(vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Diesen kann insbesondere durch die Bereitstellung eines ausreichenden Flächenangebotes Rechnung getragen werden. Zu den Belangen der Wirtschaft zählen u.a. die Interessen der Allgemeinheit an der Versorgung mit Rohstoffen, Gütern und Dienstleistungen sowie insbesondere auch die Schaffung, Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen aber auch die Berücksichtigung der Standortinteressen von Unternehmen an der weiteren Ausnutzung des vorhandenen Bestands sowie das Bedürfnis nach Betriebsweiterung und Modernisierung. Von Bedeutung ist weiterhin, dass zu den Belangen der Wirtschaft auch die Belange der Energie- und Wasserversorgung zählen.</p> <p>Dass die Aufstellung des BPlans Nr. 261/Na sowie der 125. FNP-Änderung erforderlich ist und dass die Belange der Wirtschaft einen wichtigen Aspekt bei der Entscheidung für die Einleitung der Verfahren darstellen, hat die Kreisstadt in der Begründung zu den beiden Bauleitplänen jeweils in Teil A, Kap. II.1. dargelegt, so dass an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.</p> <p>Was die Kreisstadt Bergheim aber insbesondere dazu bewogen hat, die Aufstellung des BPlans Nr. 261/Na und der 125. FNP-Änderung zu betreiben ist die Aussicht die Umweltsituation für ihre Bürger zu verbessern. Durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks werden gleichzeitig die Voraussetzungen für die Stilllegung von alten Kraftwerksblöcken auf dem Bestandsgelände in Niederaußem geschaffen. Dadurch wird nicht nur mit einer deutlichen Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zu rechnen sein, sondern insbesondere auch der Luftschadstoffe. Weiterhin werden sich durch die Errichtung eines neuen modernen Braunkohlenkraftwerks auch die Schallemissionen und die Verschattung durch sichtbare Kühlturmschwaden reduzieren. Dies kommt den im Umfeld des Braunkohlenkraftwerks lebenden und arbeitenden Bürgern unmittelbar zu Gute. Im Hinblick darauf kann die Kreisstadt durch Ihre Planungsinitiative eine Verbesserung der allgemeinen Wohn- und Arbeitsverhältnisse herbeiführen und darüber hinaus ein wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.</p> |                                      |                    |

| Bürger 1-3  | ??? RPlan FNP/BPlan                 | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag |
|---|-------------------------------------|--|--------------------|
| <p><i>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung)</i></p> <p>auf den nachfolgenden Brief vom 24.09.2012 an den Konzernbetriebsratsvorsitzenden der RWE Power AG und den damit verbundenen Datenanhang wird sinngemäß verwiesen.</p> <p>Wieviele Mitarbeiter sind denn nun tatsächlich von der Änderung des Regionalpla-</p> | <p><b>E-Mail vom 25.09.2012</b></p> | <p>Die E-Mail beinhaltet keine planungsbezogenen Anregungen.</p> <p>Sie richtet sich ausschließlich an RWE Power und mit dem Konzern verbundenen Fragestellungen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann hierzu keine Stellung genommen werden.</p> | <p>Entfällt</p>    |

| Bürger 1-3  | ??? RPlan FNP/BPlan | Erläuterungen seitens der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|---|---------------------|--------------------------------------|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) E-Mail vom 25.09.2012</b>  |                     |                                      |                    |
| <p>nes betroffen: 20.000, 11.000, 5.000 oder in 2020 nur noch 500 im Jahre 2020? Die von der RWE Power auch für den 3. Rahmenbetriebsplan Hambach angegebenen Zahlen für das Planjahr 2020 scheinen weit überhöht. Wird durch die neuen Boa-Plus-Kraftwerke aufgrund ihrer höheren Kapazität nicht ohnehin bis zu 70-90% der bisherigen Arbeitsplätze wegfallen? Angenommen, 1 Boa-Plus-Kraftwerk ersetzt 5 bis 6 herkömmliche Kraftwerke, wird bei gleicher Leistungsfähigkeit statt 5-6 Beschäftigten in alten Kraftwerken nur noch 1 Beschäftigter zum Betrieb des Boa-Plus Kraftwerkes benötigt.</p> <p>Aus der Bezeichnung des Betriebsrates Dieter Faust als "Konzernbetriebsratsvorsitzender" ist zu schlussfolgern, dass es sich bei der RWE Power AG um einen Konzern handelt, richtiger um einen Teilkonzern im RWE-Konzern der "RWE AG". Der Teilkonzern RWE-Power AG besteht aus einer nicht bekannten Anzahl und Verbindung zwischen nicht bekannten selbständigen juristischen Personen, in der Regel AG's oder GmbH's. Aus dem 230-seitigen Geschäftsbericht 2011 des Gesamtkonzerns, der RWE AG, ist keiner Weise welche selbständigen Unternehmen zu diesem Konzern gehören. Das öffentliche Unternehmensregister enthält über die RWE Power AG weniger Angaben als über jede "kleine Klitsche" mit 25.000 Euro Stammkapital.</p> <p>Aufgrund der Überlegungen in dem nachfolgend wiedergegebenen Brief an den Konzernbetriebsratsvorsitzenden besteht die Vermutung, dass die von der RWE Power verbreitete Mitarbeiterzahl über die in den Braunkohlentagebauen Hambach, Garzweiler und Weisweiler und in den Braunkohlenkraftwerken Niederaußem, Neurath und Weisweiler Beschäftigten ("Rheinisches Revier") verfälscht ist, weil diese die gesamte Mitarbeiterzahl des Teilkonzerns: RWE-Power AG umfasst.</p> <p>Aufgrund dieser Vorerwägungen aber auch aufgrund des Umstandes, dass nach Angaben des Teilkonzerns in "hier", Nr. 3, 2012, zum "Jahreswechsel" 2012/2013 die Braunkohlenkraftwerke aus dem Teilkonzern RWE Power AG ausgegliedert werden sollen, drängt sich der Gedanke auf, dass im Teilkonzern RWE Power AG die Braunkohlentagebaue und die Braunkohlenkraftwerke rechtlich getrennt waren und dass es jeweils eine selbständige Kapitalgesellschaft für die Braunkohlentagebaue und die Braunkohlenkraftwerke gegeben hat. Dies würde bedeuten, dass für die Wiedernutzbarmachung der Landschaft, der Verfüllung des Restloches Hambach und der damit verbundenen Kosten von 30-50 Mrd. Euro, sowie für die Beseitigung künftiger Bergschäden ohnehin nur die Kapitalgesellschaft im Teilkonzern der RWE Power einzustehen hat, die die Braunkohlentagebaue betreibt und ansonsten vermögenslos ist.</p> |                     |                                      |                    |

| Bürger 1-3  | ??? RPlan FNP/BPlan | Erläuterungen seitens der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|---|---------------------|--------------------------------------|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) E-Mail vom 25.09.2012</b>  |                     |                                      |                    |
| <p>Es ist davon auszugehen, dass die nicht zu benennende, da nicht bekannte Kapitalgesellschaft aus dem Teilkonzern der RWE-Power AG in eine "Societas Europeae" zum Zwecke der Haftungsbegrenzung aus dem Teilkonzern der RWE-Power AG ausgegliedert wird. Dadurch soll möglicherweise die Haftung und die Haftungsmasse für die Folgeschäden aus den Braunkohlentagebauten, aber auch für die rechts-, verfassungs- und sittenwidrige Verlegung der A 4, der Umsiedlung von Manheim und Morschenich weiter beschränkt und möglicherweise auf Null reduziert werden.</p> <p>Der Antrag auf Änderung des Regionalplanes ist möglicherweise nur zum Schein gestellt worden, um die tatsächlichen Absichten des Teilkonzerns der RWE Power AG und des Gesamtkonzerns der RWE AG zu verschleiern.</p> <p>Der Anregung des Teilkonzerns, der RWE-Power AG, zur Änderung des Regionalplanes sollte auch aus diesen Erwägungen die Zustimmung versagt werden.</p> |                     |                                      |                    |

| Bürger 2  | (FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme) | Erläuterungen seitens der Verwaltung              | Beschlussvorschlag |
|---|--|---|--------------------|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 10.10.2012</b>   |  |   |                    |
| <p>in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir den Verein "Bürgerinitiative gegen BoA-Erweiterung Niederaußem e.V. - Big BEN -" sowie .....</p> <p>Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Namens und in Vollmacht unserer Mandanten geben wir anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gliederung:</p> <p>A. Stellungnahme ... 2</p> <p>I. Verletzung von Zielen der Raumordnung ... 2</p> <p>1. Vorgaben der Landesplanung ... 2</p> <p>a) Freiraumsicherung ... 3</p> <p>b) Energieversorgung ... 9</p> <p>2. Verletzung von Zielen und Grundsätzen des Regionalplans ... 12</p> <p>II. Missachtung der Pflichten aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ... 13</p> <p>1. Ergebnisse des Rechtsgutachtens 2008 ... 14</p> |  | Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern. | Entfällt           |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|--|---|--|
| <p>2. Offene Punkte 2012 ... 15</p> <p>III. Fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Luftschadstoffe... 16</p> <p>1. Immissionsprognose ... 16</p> <p>2. Missachtung des Abstandserlasses ... 17</p> <p>IV. Fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Lärmimmissionen... 20</p> <p>1. Schallimmissionsprognose ... 20</p> <p>2. Missachtung der erforderlichen Abstände ... 22</p> <p>V. Fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Verschattung ... 22</p> <p>B. Offene Fragen ... 23</p> <p>C. Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" sowie der 125. Flächennutzungsplanänderung "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" der Stadt Bergheim... 24</p> <p>D. Ergebnis... 27</p>  |   |  |
| <p><b>A. Stellungnahme</b></p> <p><b>I. Verletzung von Zielen der Raumordnung</b></p> <p>Da bereits die geplante Änderung des Regionalplans den Vorgaben der Landesplanung sowie den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans widerspricht, verstößt auch die Bauleitplanung der Stadt Bergheim gegen § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p><b>1. Vorgaben der Landesplanung</b></p> <p>Nach § 8 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, in Nordrhein-Westfalen aus dem Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 1995 (im Folgenden: "LEP NRW"). Der Regionalplan muss mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW in Einklang stehen. Diese Vorgaben erfüllt die geplante Änderung des Regionalplans nicht.</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln ist eine raumordnerische Bewertung durchgeführt worden, die deutlich zum Ausdruck bringt, dass sich aus den landesplanerischen Zielen des LEP NRW zur Energieversorgung ein grundsätzlicher Handlungsauftrag für die Modernisierung und der damit verbundenen Erhöhung der Energieeffizienz bzw. CO<sub>2</sub>-Reduzierung der Braunkohlekraftwerke im Rheinischen Revier ergibt. Durch die Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wird diesem Auftrag Rechnung getragen.</p> <p>Wenngleich sich die Zielvorgaben der Landesplanung in erster Linie an die nachgeordneten regionalen Planungsträger und Fachplanungsträger richten, die die landesplanerischen Rahmensetzungen mit eigenen Zielen oder Planungen in eigener Verantwortung ausfüllen sollen, hat die Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Erarbeitung der 125. FNP-Änderung sowie des BPlans Nr. 261/Na auch geprüft, ob ihre Planungen den Zielen des LEP NRW, einschließlich des im Entwurf vorliegenden LEP, entsprechen (vgl. hierzu Teil A, Kap. I.2.1.1 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na).</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|---|---|--|
| <p><b>a) Freiraumsicherung</b></p> <p>Der LEP NR W weist das von der Regionalplanänderung betroffene Gebiet als Allgemeines Freiraum- und Agrarbereich aus. Mit der Regionalplanänderung soll in diesem Gebiet ein Kraftwerksstandort geschaffen werden. Dies widerspricht den raumstrukturellen Zielsetzungen des LEP NRW.</p> <p>Der LEP NRW verfolgt unter anderem das Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen in Nordrhein-Westfalen zu schützen. Als besonderes Anliegen benennt der LEP NRW die Sicherung und Erweiterung des Freiraums im Landesentwicklungsplangebiet:</p> <p><i>"Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes und stark industrialisiertes Land. In dem die Belastungen der Umwelt und die Notwendigkeit zu einem sparsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit Freiraum besonders deutlich werden. (. . .)</i></p> <p><i>Angesichts dieser Siedlungsdynamik ist die Sicherung des unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe." (Abschnitt B. [II. 1.1 des LEP NRW)</i></p> <p>Ausgehend hiervon setzt der LEP NRW unter Ziffer B. III. 1.2 folgende Ziele zur Erhaltung und Erweiterung des Freiraums im Plangebiet fest:</p> <p><b>"1.21</b></p> <p><i>Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.</i></p> <p><b>1.22</b></p> <p><i>Die Regionalplanung hat den Freiraum durch Bereiche mit Freiraumfunktionen weiter zu entwickeln und durch zusätzliche regionale Bereiche mit Freiraumfunktionen zu ergänzen.</i></p> <p><b>1.23</b></p> <p><i>Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall,</i></p> <p><i>- wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder</i></p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Es ist richtig, dass die von der Planung der Kreisstadt Bergheim erfassten Flächen innerhalb eines Bereiches liegen, der im LEP NRW als Freiraum ausgewiesen ist. Wie schon den Vorbemerkungen zum Freiraum (vgl. hierzu LEP NRW Vorbemerkungen zu B.III.1.1) deutlich zum Ausdruck gebracht wird, kann zukünftig auf eine Inanspruchnahme von Freiraum für die Wirtschaft, den Wohnungsbau und die Infrastruktur nicht vollständig nicht verzichtet werden, wenn die tatsächliche Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung eine Erweiterung des Siedlungsraums erfordern:</p> <p><i>"... Aber auch künftig kann auf Inanspruchnahme von Freiraum für Wirtschaft, Wohnungsbau und Infrastruktur nicht verzichtet werden. Dem trägt die Landesplanung durch Vorgaben für die Inanspruchnahme von Freiraum Rechnung. Der Freiraum darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist.</i></p> <p><i>Der LEP NRW formuliert mit den Zielen für die regionale und kommunale Flächenvorsorge Vorgaben, wie angesichts wachsender Bevölkerungszahlen und unter den Bedingungen des Strukturwandels in Nordrhein-Westfalen diesem Grundsatz wirksam und flexibel Geltung verschafft werden kann. ..."</i></p> <p>Umgesetzt werden diese Vorgaben zur Inanspruchnahme des Freiraums durch die in B.III.1.23 und B.III.1.24 verankerten Ziele zum Freiraum, die korrekt in der Stellungnahme wiedergegeben sind.</p> <p>Die freiraumbezogenen Zielvorgaben im LEP NRW schließen insoweit eine Inanspruchnahme von Freiraum nicht grundsätzlich aus. Vielmehr eröffnen die unter 1.23 und 1.24 verankerten Ziele unter bestimmten Voraussetzungen Möglichkeiten für eine Inanspruchnahme von Freiraum.</p> <p>Für das Planungsvorhaben der Kreisstadt Bergheim kommt Ziffer B.III.1.23, 1. Spiegelstrich zum Tragen, wonach eine Inanspruchnahme von Freiraum dann zulässig ist, wenn der Flächenbedarf nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann oder der dargestellte Siedlungsraum für die Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass die Freirauminanspruchnahme erforderlich ist.</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|--|---|--------------------|
| <p>- wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.</p> <p>1.24<br/>Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.</p> <p>1.25<br/>Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen.</p> <p>1.26<br/>Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft ist im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen."</p> | <p>Das Erfordernis ist im vorliegenden Fall gegeben, da innerhalb der dargestellten Siedlungsflächen der Kreisstadt Bergheim keine Flächen zur Verfügung stehen, die für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerk geeignet sind und eine ausreichende Flächengröße aufweisen. Da die Planungshoheit der Kreisstadt Bergheim an der Gemarkungsgrenze endet, kann sich die Suche nach geeigneten Flächen ausschließlich auf das Gebiet der Kreisstadt Bergheim beziehen.</p> <p>Als Kraftwerksstandort innerhalb des Siedlungsraums der Kreisstadt Bergheim könnten im Flächennutzungsplan als gewerbliche/industrielle Bauflächen dargestellte Flächen, Flächen für Versorgungsanlagen oder ggf. Sonderbauflächen in Frage kommen. Die in Bergheim dargestellten gewerblichen Bauflächen scheiden als potenzielle Flächen für die Errichtung für ein Braunkohlenkraftwerk aus, da sie entweder bereits mit gewerblichen Nutzungen belegt sind, zu wenig Raum bieten, zu nah an schutzwürdiger Wohnnutzungen angrenzen oder aber durch Vorgaben der Regionalplanung zweckgebundenen gewerbliche Nutzungen (terra nova) vorbehalten sind. Eine Versorgungsfläche, die ggf. groß genug für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks wäre, ist nur im nördlichen Stadtgebiet vorhanden, unmittelbar östlich des Stadtteils Rheidt. Diese Fläche scheidet für die Errichtung eine Braunkohlenkraftwerkes nicht nur deshalb aus, weil sie durch eine Umspannanlage bereits beansprucht wird. Aufgrund der Nähe zu schutzwürdigen Wohnnutzungen ist sie ungeeignet. Sonderbauflächen, deren Zweckbestimmung die Unterbringung eines Braunkohlenkraftwerks ermöglichen, bestehen bislang nicht. Sonstige Brachflächen, die für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks geeignete wären und damit einer Wiedernutzung zugeführt werden könnten sind im Stadtgebiet von Bergheim nicht vorhanden. Die Kreisstadt Bergheim verfügt insoweit über keine geeigneten Flächen innerhalb ihres Siedlungsbereiches.</p> <p>Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist folglich die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, da der Flächenbedarf innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche nicht zur Verfügung gestellt werden kann und damit auch gleichzeitig der dargestellte Siedlungsraum für die absehbare Wirtschaftsentwicklung durch ein neues Braunkohlenkraftwerk nicht ausreicht.</p> <p>Bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks darf das unter Ziffer D.II.2.8 verankerte Ziel von Bedeutung:</p> <p><i>"Die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen ist auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so auszurichten, dass grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden. Die Nutzung vorhandener Trassen hat, soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Planung neuer Trassen."</i></p> |                    |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|--|--|--|
|  | <p>Der von der Kreisstadt Bergheim gewählte Standort entspricht vollumfänglich den unter D.II.2.8 verankerten standortbezogenen Zielvorgaben.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln ist im Rahmen ihrer 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln ebenso zu dem Ergebnis gekommen, dass die Inanspruchnahme von Freiraum zur Sicherung der Energieversorgung erforderlich ist. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Planbegründung zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Punkt 5.2) wird verwiesen.</p>  |  |
| <p><b>aa.</b></p> <p>Die mit der Regionalplanänderung beabsichtigte Ausweisung des derzeitigen Freiraum- und Agrarbereichs als Kraftwerksstandort steht mit diesen landesplanerischen Zielen der Freiraumerhaltung und -erweiterung nicht in Einklang. Denn mit der beabsichtigten Regionalplanänderung soll eine Agrargebietsfläche von ca. 23 ha als Kraftwerksstandort ausgewiesen und damit der bislang vorhandene Freiraum massiv in Anspruch genommen werden. Dies verstößt gegen die Ziele B. III. 1.21 und 1.22 des LEP NRW.</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Das mit der Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim verbundene Planungsziel widerspricht im Hinblick auf das vorstehend Dargelegte nicht den im LEP NRW verankerten Zielvorgaben bezüglich der Inanspruchnahme von Freiraum. Mit Blick auf die im LEP NRW ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen können im vorliegenden Falle die unter Ziffer B.III.1.21 und B.III.1.22 nicht als Ausschlusskriterien entgegeng gehalten werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Ziele B. III. 1.21 und 1.22 des LEP NRW liegt nicht vor. In diesem Falle hätte seitens der Bezirksregierung die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln nicht durchgeführt werden dürfen. Die Bezirksregierung ist vielmehr zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Verstoß gegen die o.g. Ziele nicht vorliegt.</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>Ausweislich der Planbegründung der Bezirksregierung Köln kann die Inanspruchnahme der ca. 23 ha großen Freiraumfläche auch nicht durch die Zuführung einer gleichwertigen Fläche zum Freiraum bzw. durch Umwandlung in eine innerstädtische Grünfläche ausgeglichen werden (vgl. S. 31 der Planbegründung), sodass die Inanspruchnahme von Freiraum auch nicht wegen der Zielsetzung nach B. III. 1.24 des LEP NRW als zulässig angesehen werden kann.</p>  | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Als Rechtfertigung für die Inanspruchnahme von Freiraum wird nicht auf Ziffer B.III.24 zurückgegriffen. Dieses Ziel setzt voraus, dass im gleichen Umfange der Inanspruchnahme von Freiraum Flächen dem Freiraum wieder zugeführt werden. Entsprechend den Erläuterungen in B. III. 1.34 wird diese Ausnahmeregelung dahingehend konkretisiert, dass eine Inanspruchnahme von Freiraum bei bestehendem Bedarf dann ohne besondere Begründung zulässig ist, wenn eine gleichwertige, bisher planerisch für Siedlungszwecke in Anspruch genommene, Fläche wieder dem Freiraum zugeführt wird oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine</p>   | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|---|--|--|
|   | <p>innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.</p> <p>Da in der Kreisstadt Bergheim keine Siedlungsflächen zur Verfügung stehen, die einer Freiraumnutzung zugeführt werden können, ist eine Inanspruchnahme von Freiraum ohne besondere Begründung nicht möglich.</p> <p>Das Erfordernis der Inanspruchnahme von Freiraum ist, wie im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln umfassend dargelegt im Sinne von B III.1.23 erforderlich. Es stehen - auch unter Berücksichtigung von Rückbaupotenzialen - keine Bestandsflächen zur Verfügung, die dazu geeignet sind, ein neues Braunkohlenkraftwerk zu errichten und dieses gleichzeitig mit der Stilllegung von Altanlagen zu verbinden.</p>  |  |
| <p><b>bb.</b></p> <p>Die Inanspruchnahme des Freiraums könnte daher zulässigerweise nur erfolgen, wenn sie ausnahmsweise im Sinne von Ziel B. III. 1.23 des LEP NRW erforderlich wäre. Der Planbegründung zufolge soll dies der Fall sein:</p> <p><i>"Die Inanspruchnahme von ca. 23 ha Freiraum am Standort Niederaußem ist im Sinne des Ziels B. III 1.23 erforderlich. Die durchgeführte Standortbewertung hat gezeigt, dass es an keinem der potenziell geeigneten Standorte möglich ist, das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsräume (GIB) umzusetzen. Dabei wurden auch die Möglichkeiten zur Nutzung geeigneter Brachen und Rückbaupotenziale geprüft ( ... )." (S. 31 der Planbegründung)</i></p> <p>Entgegen der Annahme in der Planbegründung ist allerdings sehr zweifelhaft, ob die Voraussetzungen der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme von ca. 23 ha Freiraumfläche gegeben sind.</p> <p>Bedenken bestehen insoweit bereits dahingehend, ob der Neubau eines Kraftwerks überhaupt notwendig ist oder ob nicht eine Modernisierung des bereits bestehenden Kraftwerks ausreichend ist. Wenn nämlich bereits innerhalb der Bestandsfläche die Erneuerung des Kraftwerks erfolgen könnte, könnte die Inanspruchnahme der Agrarfläche vermieden werden. Nach der Planbegründung soll die Umsetzung des geplanten Vorhabens auf der Bestandsfläche zwar nicht möglich sein (vgl. S. 5 der Planbegründung).</p> <p>Dieses in der Planbegründung dargelegte Ergebnis basiert allerdings auf den "Angaben von RWE Power" (a.a.O.).</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Das für die Planung der Kreisstadt Bergheim maßgebliche Ziel B.III.1.23 des LEP NRW, das die Inanspruchnahme von Freiraum in Ausnahmefällen vorsieht, gibt keine Flächengröße als Anwendungsvoraussetzung vor. Maßgeblich ist, dass die Inanspruchnahme erforderlich ist.</p> <p>Dass im vorliegenden Falle ein Erfordernis besteht, ist bereits im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln dargelegt worden. Entsprechende Ausführungen sind auch in der Begründung Teil A, Kap. II.2.1 zum BPlan Nr. 261/Na enthalten, so dass darauf verwiesen werden kann.</p> <p>Die Stromversorgung in Deutschland wird heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke gesichert. Wenngleich der Ausbau der erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist.</p> <p>Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Entsprechend den Zielen der Raumordnung (LEP NRW und Regionalplan) soll dies ortsgebunden über heimische Energieträger erfolgen. Dem wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.</p> <p>Für die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wurde eine umfassende Standortuntersuchung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass auch un-</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|--|--|--|
| <p>Aus der Planbegründung ist nicht zu erkennen, ob diese Angaben überprüft und der behauptete Flächenbedarf nachgewiesen ist und ob Alternativen hinsichtlich der Modernisierung des Kraftwerks oder des stärkeren Einsatzes erneuerbarer Energien geprüft worden sind, wodurch die geplante Inanspruchnahme von 23 ha Agrar- und Freiraumfläche entbehrlich würde. Es wird daher beantragt, ein unabhängiges Sachverständigen Gutachten einzuholen.</p> <p>Nur hierdurch kann den Vorgaben der Landesplanung zur Erhaltung und Erweiterung des Freiraums entsprochen werden.</p>   | <p>ter Berücksichtigung von Rückbaupotenzialen - keine Bestandsflächen zur Verfügung, die dazu geeignet sind, ein neues Braunkohlenkraftwerk zu errichten und dieses gleichzeitig mit der Stilllegung von Altanlagen zu verbinden.</p> <p>Auch die Kreisstadt Bergheim hat im Rahmen der Aufstellung ihrer Bauleitpläne geprüft, ob Siedlungsflächen zur Verfügung stehen, die sich für die Unterbringung eines neuen Braunkohlenkraftwerks eignen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben wird verwiesen.</p> <p>Durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wird in Niederaußem im Bereich des Kraftwerksbestandsgelände, einschließlich einer Erweiterungsfläche, die sich unmittelbar an das Bestandsgelände anschließt, ein GIB mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" plangraphisch ausgewiesen und in der Planbegründung zusätzlich mit Zielvorgaben versehen.</p> <p>Mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der parallelen 125. Änderung des FNP trägt die Kreisstadt Bergheim somit unmittelbar dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung Rechnung.</p> <p>Den Flächenbedarf hat die Kreisstadt Bergheim auf seine Plausibilität hin geprüft. Auf die Ausführungen zu cc. wird verwiesen.</p>  |  |
| <p>Was die in der Planbegründung beschriebene Standortanalyse anbetrifft, so belegt diese zum einen nicht, dass überhaupt ein Kraftwerksneubau einschließlich der erheblichen Flächeninanspruchnahme erforderlich ist. Zum anderen ist die Annahme, dass Frimmersdorf nicht als Standort in Betracht kommen soll, sehr fragwürdig. Hinsichtlich der Richtigkeit des Gutachtens der Exponent Industrial Services bestehen erhebliche Zweifel, als dieses im Auftrag der RWE Power AG angefertigt worden ist. Insbesondere die Ausführungen zum Mindestrückbauzeitraum bedürfen einer erneuten fachlichen Überprüfung.</p> <p>Nach diesseitiger Beurteilung können die Kosten für notwendige neue Anschlüsse der beiden 300 MW-Kessel einschließlich Gebäude und Nebeneinrichtungen großzügig auf etwa 10.000.000,- bis 15.000.000,- € geschätzt werden. Bei einem Investitionsvolumen von etwa 1,5 Mrd. EUR entspricht dies 1 % der Investitionssumme, und kann also als geringfügig betrachtet werden. Die überwiegenden Positionen, die im Gutachten als Außenfeldrestriktionen und Baufeldrestriktionen angegeben worden sind, lassen sich dergestalt bautechnisch und betriebstechnisch verlegen, dass die beiden 300 MW-Blöcke weiterhin arbeiten können. Für den Standort Frimmersdorf ist in diesem Falle keine Änderung des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes erforderlich, ebenso wenig muss ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, da es sich um keine neuen Flächen handelt.</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erfolgte eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Alternativenprüfung, die die Kraftwerksstandorte Goldenberg, Frimmersdorf, Neurath und Niederaußem zum Gegenstand hatte. Auf die Ausführungen in Kap. 4.1 der Planbegründung zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln kann insoweit verwiesen werden. Im Rahmen dieser Standortalternativenprüfung wurden die potenziellen Kraftwerkstandorte hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem der Planung zugrunde gelegten Musterkraftwerks BoAplus untersucht.</p> <p>So hat die im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln durchgeführten Standortbewertung ergeben, dass es an keinem der potenziell geeigneten Standorte möglich ist, das Vorhaben innerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsräume (GIB), die für die Braunkohleverstromung geeignet sind, umzusetzen. Geprüft wurden dabei insbesondere auch die Möglichkeiten zur</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|--|---|--------------------|
|  | <p>Nutzung geeigneter Brachen und Rückbaupotenziale. Dies gilt insbesondere auch für den Standort Frimmersdorf. Auf der Kraftwerksbestandsfläche von Frimmersdorf besteht aktuell kein Nachverdichtungs- oder Aufnahmepotenzial. Erst in ca. 5 Jahren nach Umsetzung der zum 31.12.2012 erfolgten Stilllegungen und den darauf folgenden Teilabrissen könnten sich ggf. Flächenpotenziale durch Nachnutzungen ergeben.</p> <p>Aufgrund umfangreicher Baufeldrestriktionen ist ein vollständiger Rückbau der 100/150-MW-Blöcke bei vorgesehenem gleichzeitigem Weiterbetrieb der 300-MW-Blöcke P und Q und für den aktuellen Neubau von BoAplus realistischer Weise nicht möglich ist. Dies wurde durch ein weiteres Gutachten bestätigt.</p> <p>Die im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erfolgte Standortalternativenprüfung kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass sich der Standort Niederaußem am besten für den Neubau eines Braunkohlenkraftwerks eignet.</p> <p>Im Hinblick auf diese regionalplanerische Vorgabe ist die Kreisstadt Bergheim an den vorgesehenen Standort gebunden, da sie die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen hat (§ 1 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus kann die Stadt Bergheim im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die eigene Gemarkungsfläche betrachten bzw. überplanen.</p> <p>Die Kreisstadt Bergheim hat insoweit im Rahmen der 125. FNP-Änderung zunächst auch hinterfragt, ob innerhalb ihres Stadtgebiets noch andere geeignete Flächen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zur Verfügung stehen. Ergänzend zu den Ausführungen in Kap. 8.2.2 des Umweltberichts zur 125. FNP-Änderung kann bezüglich der kommunalen Standortalternativenprüfung Folgendes angeführt werden:</p> <p>Als Kraftwerksstandort innerhalb des Siedlungsraums der Kreisstadt Bergheim könnten im Flächennutzungsplan als gewerbliche/industrielle Bauflächen dargestellte Flächen, Flächen für Versorgungsanlagen oder ggf. Sonderbauflächen in Frage kommen. Die in Bergheim dargestellten gewerblichen Bauflächen scheiden als potenzielle Flächen für die Errichtung für ein Braunkohlenkraftwerk aus, da sie entweder bereits mit gewerblichen Nutzungen belegt sind, zu wenig Raum bieten, zu nah an schutzwürdige Wohnnutzungen angrenzen oder aber durch Vorgaben der Regionalplanung zweckgebundenen gewerbliche Nutzungen (terra nova) vorbehalten sind. Eine Versorgungsfläche, die ggf. groß genug für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks wäre ist nur im nördlichen Stadtgebiet enthalten, unmittelbar östlich des Stadtteils Rheidt. Diese Fläche scheidet für die Errichtung eine Braunkohlenkraftwerkes aber nicht nur deshalb aus, weil sie durch eine Umspannanlage bereits beansprucht wird. Aufgrund der Nähe zu schutzwürdigen Wohnnutzungen ist sie ungeeignet. Sonderbauflächen, deren Zweckbestimmung die Unter-</p> |                    |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|---|--|--|
|   | <p>bringung eines Braunkohlenkraftwerks ermöglichen würden, bestehen bislang nicht. Sonstige Brachflächen, die für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks geeignete wären und damit einer Wiedernutzung zugeführt werden könnten, sind im Stadtgebiet von Bergheim nicht vorhanden. Die Kreisstadt Bergheim verfügt insoweit über keine geeigneten Flächen innerhalb ihres Siedlungsbereiches. Ein Rückgriff auf die durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln ausgewiesene Fläche ist insoweit erforderlich.</p> <p>Im Sinne der Abschichtung wurden auf der Ebene der Bebauungsplanung zusätzlich Konzeptalternativen und Technische Alternativen betrachtet. Auf die Erläuterungen in Kap. 8.2.4 und 8.2.5 des Umweltberichts zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen. Bezüglich des Erfordernisses der Aufrechterhaltung des Betriebs der 300-MW-Blöcke auf dem Bestandsgelände in Niederaußem ist auf die in Ausführungen in Kap. 8.2.2 des Umweltberichts zum BPlan Nr. 261/Na hinzuweisen.</p> <p>Dort wird erläutert, dass eine Stilllegung der 300-MW-Blöcke sowie deren Nebenanlagen aus Gründen der Aufrechterhaltung der Verstromungskapazität erst nach Aufnahme des kommerziellen Betriebes der Neuanlage erfolgen kann. Die bestehende Kraftwerksfläche steht für einen neuen Kraftwerksblock erst zur Verfügung, wenn die vier 300-MW-Blöcke stillgelegt und zurückgebaut werden. Da deren Verstromungskapazität bis zur Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerkes benötigt wird, können die Stilllegung und der Rückbau entsprechend auch erst nach der Inbetriebnahme des neuen Kraftwerkes erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die auf der Bestandsfläche befindlichen Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb der 600-MW-Blöcke (G und H) und BoA1 (Block K) weiterhin benötigt werden. Auch aus diesem Grund ist eine Beräumung der Fläche zur Umsetzung der Planung auf der Bestandsfläche nicht möglich.</p> |  |
| <p>Es kommt schließlich und maßgeblich hinzu, dass die beiden in Rede stehenden 300 MW-Kraftwerksblöcke etwa im Jahre 1970 in Betrieb genommen worden sind und bei einer Laufzeit von etwa 42 Jahren davon auszugehen ist, dass die beiden Blöcke ohnehin ab dem Jahre 2016 stillgelegt werden. Bei einer Stilllegung dieser beiden Blöcke fällt jedoch - ungeachtet der bautechnischen und betriebstechnischen Umbau- und Verlegungsmöglichkeiten im Kraftwerk - bereits die Grundannahme des eingeholten Gutachtens weg, die von einem dauerhaften Weiterbetrieb der 300 MW-Blöcke ausgeht. Der Vorhabenträger ist daher aufzufordern, sich auch zu der Grundannahme eines gleichzeitigen Weiterbetriebs der 300 MW-Blöcke zu äußern und hierzu eine verbindliche Erklärung und Verpflichtung abzugeben, insbesondere über einen Zeitraum ab dem Jahre 2016 hinaus. Es wird daher bean-</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Eine Verpflichtung zur Abschaltung von Altanlagen besteht grundsätzlich nicht. Daher kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Kraftwerksblöcke von mehr als 41 Jahren "ohnehin" ab 2016 stillegelegt werden.</p> <p>Der Betrieb bzw. die Abschaltung der Anlagen in Frimmersdorf ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim.</p>  | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|---|---|--|
| <p>trägt,<br/>ein unabhängiges Sachverständigengutachten sowie eine Auskunft des Vorhabenträgers zu den beiden 300 MW-Blöcken in Frimmersdorf über den Zeitraum 2016 hinaus einzuholen.</p>   |   |  |
| <p><b>cc.</b><br/>Selbst wenn aber die Inanspruchnahme der Freiraumfläche im Planänderungsgebiet tatsächlich für einen Kraftwerksneubau erforderlich sein sollte, bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit mit der Zielsetzung B.III. 1.25 LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme flächensparend und umweltschonend erfolgen muss.<br/>Insoweit wäre zu prüfen, ob nicht eine geringere Fläche zur Realisierung des Vorhabens ausreichen würde. Auch wenn RWE Power im Vergleich zur ursprünglichen Planung ein Vorhabenkonzept mit bereits geringerer Flächeninanspruchnahme vorgenommen hat, bedeutet dies nicht, dass eine weitere Reduzierung der erforderlichen Fläche nicht möglich wäre.</p> | <p><i>Anmerkung:</i><br/><i>Wengleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i><br/><br/>Der Planung der Kreisstadt Bergheim liegt - ebenso wie der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - ein sog. Musterkraftwerk BoAplus zugrunde. Für den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks gehören insbesondere ein Kühlturm, eine Kohlenaufbereitungsanlage (WTA), ein Dampferzeugergebäude, ein Schornstein und eine Rauchgasreinigungsanlage sowie ein Maschinenhaus mit Schaltgebäude. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben müssen zukünftig zusätzlich Platzreserven für die CO<sub>2</sub>-Abscheideanlagen und Verdichteranlagen bereitgestellt werden. Betrachtet man den Lageplan des Musterkraftwerks wird erkennbar, dass auf der für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks zur Verfügung gestellten Fläche ausschließlich die für den Betrieb erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen kompakt untergebracht sind und kein Entwicklungsspielraum für weitere Anlagen enthalten ist.<br/><br/>Durch die Anbindung des Musterkraftwerks BoAplus an das Bestandskraftwerk ist es möglich, die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen für Braunkohle und Kraftwerksnebenprodukte mit zu nutzen. Dies schließt die erforderliche Wasserversorgung aus der vorhandenen Wasseraufbereitungsanlage des Bestandskraftwerks ein. Auch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur zur Kohleversorgung im Tagebau (Bunker Fortuna) reduziert den erforderlichen Flächenbedarf ebenso wie die Tatsache, dass keine zusätzlichen Gleisanlagen errichtet werden müssen. Die Inanspruchnahme von noch naturnahen Flächen - also von Freiraum - für diese erforderlichen Anlagen kann damit vermieden werden.<br/><br/>Das durch den B-Plan Nr. 261/Na festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Braunkohlenkraftwerk" muss darüber hinaus ausreichend Raum für eine zukünftige CO<sub>2</sub>-Abscheidung und die optional mögliche Biobrennstoffnutzung mit den dafür erforderlichen Infrastruktureinrichtungen vorhalten.<br/><br/>Potenziale für weitere Flächenreduzierungen sind daher aus Sicht der Kreisstadt Bergheim nicht erkennbar. Die Umsetzung des Musterkraftwerks BoAplus und der</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|--|--|--|
|  | <p>kompakten Zusammenfassung aller erforderlichen Elemente eines Braunkohlenkraftwerks erfolgt durch restriktive Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na. So wird die für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks vorgesehene Fläche im BPlan Nr. 261/Na als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Braunkohlenkraftwerk" festgesetzt. Dieses Gebiet erfasst insgesamt eine Fläche von rund 24,49 ha. Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 können von der als Sondergebiet festgesetzten Fläche nur rund 22 ha für bauliche und sonstige Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen sind durch die Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na auf den erforderlichen Flächenumfang reduziert und zudem nur befristet zulässig. Sie stehen anschließend wieder einer freiraumbezogenen Nutzung zur Verfügung.</p>  |  |
| <p>Hinsichtlich des Erfordernisses der Umweltschonung ergibt sich bereits aus der Planbegründung selbst, dass der geplante Kraftwerksneubau erheblich in die Umwelt eingreift:</p> <p><i>"Die Auswirkungen des Kraftwerksneubaus durch eine Flächeninanspruchnahme von ca. 23 ha und der damit verbundene Eingriff in den Naturhaushalt werden als erheblich eingestuft." (S. 16 der Planbegründung)</i></p> <p>Auch wenn insofern naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen mögen, stellt sich vor dem Hintergrund der besonderen landesplanerischen Bedeutung der Freiraumerhaltung und -erweiterung die Frage, ob hierdurch die enorme und umweltbelastende Inanspruchnahme der Planänderungsfläche rechtfertigen können.</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wengleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Dem in § 1a Abs. 2 BauGB sowie dem im LEP NRW verankerten Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird Rechnung getragen.</p> <p>Jede Inanspruchnahme von noch naturnahen Flächen des Außenbereiches ist in der Regel als erheblich einzustufen. Auch wenn ein Eingriff erheblich ist, bedeutet dies nicht, dass er unzulässig ist.</p> <p>Entsprechend dem Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SMEETS 2013a), der zur 125. FNP-Änderung sowie zum BPlan Nr. 261/Na erstellt wurde, die potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, einschließlich des Landschaftsbilds ermittelt und bewertet worden. Darauf aufbauend ist ein Eingriffs-Ausgleichs-Konzept erstellt worden, das sowohl Vermeidungs- als auch Ausgleichs-(Kompensations-)maßnahmen zu Behebung bzw. zum Ersatz der nachteiligen Eingriffsfolgen beinhaltet. Durch die Umsetzung des Ausgleichskonzeptes können die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild ausgeglichen werden.</p> <p>Für die Entscheidung der Kreisstadt Bergheim die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks zu schaffen, waren gerade die Aussichten auf eine Verbesserung der Umweltsituation für ihre Bürger maßgeblich. So werden durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraus-</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|--|--|--|
|  | <p>setzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks gleichzeitig die Voraussetzungen für die Stilllegung von alten Kraftwerksblöcken auf dem Bestandsgelände in Niederaußem geschaffen. Dadurch wird nicht nur mit einer deutlichen Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zu rechnen sein, sondern insbesondere auch der Luftschadstoffe. Vor allem werden sich durch die Errichtung eines neuen modernen Braunkohlenkraftwerks auch die Schallimmissionen und die Verschattung durch Schwaden reduzieren. Dies kommt den im Umfeld des Kraftwerks lebenden und arbeitenden Bürgern unmittelbar zu Gute. Im Hinblick darauf kann die Kreisstadt durch Ihre Planungsinitiative eine Verbesserung der allgemeinen Wohn- und Arbeitsverhältnisse herbeiführen und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.</p>  |  |
| <p><b>dd.</b></p> <p>Hinzu kommt, dass der mit der Regionalplanänderung verfolgte Kraftwerksneubau auf einer Fläche errichtet werden soll, die der Landwirtschaft zugeordnet ist und von der ca. 6 ha landwirtschaftlich genutzt wird (vgl. S. 60 des Gutachtens des TÜV Nord). Insoweit stellt sich der Frage der Vereinbarkeit mit dem Ziel B. III. 1.26 des LEP NRW, wonach landwirtschaftlich genutzte Böden gerade besonders geschützt werden soll. Es bestehen daher Zweifel, ob angesichts der durch das schon vorhandene Kraftwerk ohnehin bereits bestehenden Belastung der Umgebung eine weitere Belastung der noch freien Fläche vertretbar ist.</p> <p>Die ehemalige landwirtschaftliche Fläche bestand neben den genannten 6 ha noch aus dem rund 35 ha großen Montageplatz für das BoA 1. Der Montageplatz wurde mit der Genehmigung des Kraftwerkes im November 1997 eingerichtet. Diese Genehmigung war befristet bis zum Jahresende 2004. Die Oberschicht der bis dahin landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde als Wall an der B 477 entlang und hinter den Hortitherm-Gewächshäusern mit der Auflage zwischengelagert, diesen Montageplatz ab dem Jahr 2005 der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Bergheim verlängerte die Genehmigung für den Montageplatz um zwei Jahre bis zum Jahresende 2006 mit der Begründung, es handle sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung. Die weitere Verlängerung für die Jahre 2007 und 2008 wurde mit der "großen Revision des BoA-Blocks" und mit der "kompletten Ertüchtigung der zwei 600 MW-Blöcke" begründet. Eine Begründung für die Verlängerung um weitere zwei Jahre 2009 und 2010 gab es nicht. Es ist daher festzuhalten, dass die landwirtschaftliche Fläche, die insgesamt verloren geht, in Wahrheit rund 42 ha beträgt. Die Ausführungen in der Planbegründung gehen daher von falschen Annahmen aus und sind insoweit richtig zu stellen.</p> <p>Den aufgeworfenen Gesichtspunkten der landesplanerischen Vorgaben zur Frei-</p> | <p>Die Flächenangaben bezüglich des ehemaligen Montageplatzes sind unzutreffend. Der ehemalige Montageplatz für BoA1 umfasst lediglich ca. 17 ha.</p> <p>Wie der Flächenaufstellung zum BPlan Nr. 261/Na (auf Kap. III.1, Tabelle 2 wird verwiesen), zu entnehmen ist, wird durch den BPlan eine Fläche von 24,49 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Braunkohlenkraftwerk" festgesetzt. Richtig ist, dass diese Fläche dauerhaft für eine freiraumbezogene Nutzung, z.B. landwirtschaftliche Nutzung zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Darüber hinaus ist zur Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ein Regenrückhaltebecken herzustellen. Hierfür ist im BPlan Nr. 261/Na eine Fläche von rund 1,29 ha festgesetzt. Auch diese Fläche wird nicht mehr für eine freiraumbezogene Nutzung zur Verfügung stehen.</p> <p>Damit stehen nach dem Inkrafttreten des BPlans und der Realisierung des Braunkohlenkraftwerks insgesamt 25,78 ha künftig nicht mehr für eine freiraumbezogene Nutzung zur Verfügung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass davon bereits heute 17 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind.</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, ist im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln eine raumordnerische Bewertung durchgeführt worden, die deutlich zum Ausdruck bringt, dass sich aus den landesplanerischen Zielen des LEP NRW zur Energieversorgung ein grundsätzlicher Handlungsauftrag für die Modernisierung und der damit verbundenen Erhöhung der Energieeffizienz bzw. CO<sub>2</sub>-Reduzierung der Braunkohlekraftwerke im Rheinischen Revier ergibt. Durch die Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks in der Gemarkung der Kreisstadt durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wird diesem Auftrag Rechnung getragen.</p> <p>Weiterhin ist oben bereits ausgeführt worden, dass auch aus Sicht der Bezirksre-</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|--|---|--|
| <p>raumsicherung ist im weiteren Planverfahren nachzugehen.</p>  | <p>gierung Köln die Inanspruchnahme von Freiraum zur Sicherung der Energieversorgung erforderlich ist. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.</p>  |  |
| <p><b>ee.</b></p> <p>Etwa Mitte der 90er Jahre sollen einige Eigentümer von Ackerflächen in Rheidt am Ende der Straße Lindenplatz (Ortsende, danach Feldweg) einen Antrag bei der Stadt Bergheim gestellt haben, diese Fläche als Bauland auszuweisen.</p> <p>Aufgrund der Nähe des Kraftwerkes soll dieser Antrag damals von der Stadt Bergheim abgelehnt worden sein. Es wird beantragt, diese Unterlagen beizuziehen und uns zur Einsichtnahme zu übermitteln.</p> <p>Ist damals ein Heranrücken von Wohnbebauung an das Kraftwerk abgelehnt worden, kann für das jetzt geplante Heranrücken des Kraftwerks an die Wohnbebauung nichts anderes gelten.</p>  | <p>Ein Antrag zur Ausweisung einer Baufläche in Rheidt am Ende der Straße Lindenplatz liegt der Kreisstadt Bergheim nicht vor.</p>  | <p>Entfällt</p>  |
| <p><b>b) Energieversorgung</b></p> <p>Gegen die beabsichtigte Regionalplanänderung spricht weiter, dass sie nicht mit der Zielsetzung des LEP NRW zur Energieversorgung in Einklang steht. Die Planbegründung berücksichtigt die landesplanerischen Vorgaben nur unzureichend.</p> <p>Der LEP NRW stellt unter anderem folgende Zielvorgaben hinsichtlich der Energieversorgung auf (Abschnitt D. 11. 2. des LEP NRW):</p> <p>„2.1</p> <p><i>Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden. (...)</i></p> <p>2.3</p> <p><i>Bevor neue Kraftwerke geplant werden, sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieproduktivität in vorhandenen Anlagen ausgeschöpft werden.</i></p> <p>2.4</p> <p><i>Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. (...)</i></p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Den Zielsetzung des LEP NRW bezüglich der Zielsetzungen zur Energieversorgung wird durch die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim vollumfänglich Rechnung getragen:</p> <p><i>Ziel D.II.2.1 (Primärenergieträger):</i></p> <p>Als Hauptbrennstoff (mind. 90%) muss Braunkohle verwendet werden. Die Energieproduktivität kann durch die Verwendung der besten verfügbaren Technik von bisher 33 % auf &gt;45 % erhöht werden.</p> <p><i>Ziel D.II.2.2 (Ortsgebundenheit):</i></p> <p>Die Braunkohle wird in räumlicher Nähe zum Kraftwerksstandort gefördert.</p> <p><i>Ziel D.II.2.3 (Modernisierung von Altanlagen)</i></p> <p>Die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieproduktivität in vorhandenen Anlagen am Standort in Niederaußem sind nahezu ausgeschöpft.</p> <p><i>Ziel D.II.2.4 (Berücksichtigung der Anforderungen der erneuerbaren Energien)</i></p> <p>Die Planung der Kreisstadt Bergheim steht den Zielen des Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht entgegen. Grundsätzlich ist die Stromversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag |
|---|--|--------------------|
| <p>2.8.<br/><i>Die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen ist auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so auszurichten, dass grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden. (...)</i>"</p> <p>In der Planbegründung wird hinsichtlich der Verwirklichung dieser Ziele durch die Regionalplanänderung folgendes Ergebnis festgestellt (S. 31 der Planbegründung):<br/><i>"Der Neubau von BoAplus in Niederaußem erfolgt im Einklang mit den landesplanerischen Zielsetzungen des LEP NRW zur Energieversorgung. Die Ziele zur Nutzung heimischer Energieträger und die Forderung zur Steigerung der Energieproduktivität werden durch das Vorhaben erfüllt."</i></p> <p>Gegen diese Annahme in der Planbegründung ist einzuwenden, dass zwar einzelne Zielvorgaben der Landesplanung berücksichtigt werden, andere Ziele hingegen gar nicht in die Beurteilung einbezogen werden und daher Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP NRW bestehen:</p> <p><b>aa.</b></p> <p>Zunächst zutreffend wird in der Planbegründung ausgeführt, dass nach den Zielen der Landesplanung vor allem heimische Braunkohle zur Stromerzeugung eingesetzt werden soll (vgl. Ziel D. II 2.1 und die Erläuterungen unter Abschnitt D. II. 3. des LEP NRW) und dieses Ziel durch die geplante Regionalplanänderung umgesetzt wird.</p> <p>Eine weitere landesplanerische Vorgabe ist, dass regenerative Energien stärker genutzt werden müssen (Ziel D. 11. 2.1 Satz 2 des LEP NRW). Die Planbegründung setzt sich mit dieser als Pflicht ausgestalteten Zielsetzung jedoch gar nicht auseinander und missachtet daher die Vorgaben des LEP NRW. Die Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien neben der Nutzung von Braunkohle muss zwingend in die Beurteilung der Erforderlichkeit des Neubaus eines Braunkohlekraftwerks einfließen. Die diesbezüglichen Erläuterungen im LEP NRW heben dies zusätzlich hervor, indem sie die Braunkohlenutzung als Sollvorgabe und die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien als Pflichtvorgabe gegenüberstellen:<br/><i>"Die heimischen Primärenergieträger, vor allem die heimische Stein- und Braunkohle, sollen in der Stromerzeugung vorrangig genutzt werden; ihre Nutzung muss mit einer Steigerung der Energieproduktivität und der stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien einhergehen."</i> (Erläuterungen D. 11 3. LEP NRW)</p> <p>Es ist daher im Regionalplanänderungsverfahren zu prüfen, ob durch die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien der Bedarf an Stromerzeugung mittels Braunkohle verringert werden könnte und somit Modernisierungsmaßnahmen am bestehenden Braunkohlekraftwerk ausreichend wären. Denn angesichts der diversen schon</p> | <p>Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Entsprechend den Zielen der Raumordnung (LEP NRW und Regionalplan) soll dies ortsgebunden über heimische Energieträger erfolgen. Dem wird vorliegend Rechnung getragen.</p> <p>Ein neues Braunkohlenkraftwerk, entsprechend dem der Planung zu Grunde gelegten Musterkraftwerk BoAplus, kann zudem so ausgestaltet werden, dass es flexibel auf die schwankende Einspeisung der erneuerbaren Energien reagieren, also Lastschwankungen im Netz ausgleichen kann.</p> <p><i>Ziel D.II.2.5 (Kraft-Wärme-Kopplung)</i></p> <p>Auch die Auskopplung von Wärme für eine Nah- oder Fernwärmeversorgung ist möglich.</p> <p><i>Ziel D.II.2.6 (sinnvolle räumliche Zuordnung)</i></p> <p>Die Versorgung des Kraftwerks mit Braunkohle kann über bestehende Bahnanlagen, Kohlebunker und Versorgungstrassen erfolgen. Damit werden die wesentlichen Voraussetzungen (Ortsgebundenheit und Anbindung an eine entsprechende Infrastruktur) für die Neuausweisung von Kraftwerksstandorten erfüllt. Durch die Zuordnung des neuen Kraftwerksstandortes unmittelbar an das Bestandsgelände ist es möglich bestehende Infrastruktureinrichtungen zu nutzen.</p> <p><i>Ziel D.II.2.7(Energiekonzepte)</i></p> <p>Ein zu berücksichtigendes Energiekonzept besteht nicht.</p> <p><i>Ziel D.II.2.8(Nutzung von bestehenden Energieversorgungsnetze)</i></p> <p>Der gewählte Kraftwerksstandort ermöglicht, dass keine neuen Hochspannungsleitungen errichtet werden müssen. Die Ableitung des erzeugten Stroms ist über die Trasse der bereits bestehenden Hochspannungsleitungen, die das Plangebiet queren, möglich.</p> <p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der LEP NRW weder in seinem textlichen Teil noch im zeichnerischen Teil Ziele enthält, die einer Verwirklichung der Planungen am Standort Kraftwerk Niederaußem entgegenstehen. Der LEP NRW weist für die Kreisstadt Bergheim weder einen aktiven noch einen neuen Kraftwerksstandort aus und enthält insoweit diesbezüglich keine zielförmige anderweitige Standortfestlegung, die gegen die Entwicklung einer neuen Fläche für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks in Niederaußem sprechen würde.</p> <p>In Bezug auf die Planung maßgeblich ist die Zielvorgabe, dass Freiraum nur in begründeten Einzelfällen für andere Zwecke in Anspruch genommen werden darf. Mit dieser Regelung eröffnet der LEP NRW einen eindeutigen Planungsspielraum für die Regionalplanung. Die Bezirksregierung Köln hat im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln entschieden, dass die Vorausset-</p> |                    |

| Bürger 2 <span style="float: right;"><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i></span>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|---|--|--|
| <p>bestehenden Braunkohlekraftwerke besteht bereits jetzt eine vorrangige Nutzung heimischer Primärenergieträger, sodass eine deutliche stärkere Nutzung erneuerbarer Energien dringend umzusetzen ist.</p> <p><b>bb.</b></p> <p>Ferner spricht gegen die Regionalplanänderung, dass sie nicht das landesplanerische Ziel beachtet, vor der Planung neuer Kraftwerke die Möglichkeiten in vorhandenen Anlagen auszuschöpfen (Ziel D. 11. 2.3 des LEP NRW). Der Planbegründung liegt insoweit ein verfehltter Ausgangspunkt zugrunde (S. 26 der Planbegründung):</p> <p><i>"Durch die mit dem Neubau verbundene Stilllegung werden in diesem Sinne keine neuen Kraftwerke gebaut, lediglich alte ersetzt. "</i></p> <p>Dieser Standpunkt ist sehr fragwürdig. Durch den geplanten Kraftwerksneubau im Planänderungsgebiet sollen gerade nicht nur alte Kraftwerke ersetzt, sondern auf einer zusätzlichen Fläche von 23 ha neue Kraftwerke gebaut werden. Von einer bloßen Ersetzung alter Kraftwerke kann hier daher nicht die Rede sein.</p> <p>Den vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich der Beachtung der landesplanerischen Vorgaben zur Energieversorgung ist im weiteren Planverfahren nachzugehen.</p> | <p>zungen für eine Freirauminanspruchnahme vorliegen.</p> <p>Da die Voraussetzungen für eine Freirauminanspruchnahme im vorliegenden Falle erfüllt sind, besteht kein Widerspruch zum LEP NRW. Die Inanspruchnahme von Freiraum am Standort Niederaußem für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist im Sinne des Ziels B III.1.23 erforderlich. Das Erfordernis der Inanspruchnahme von Freiraum ist im vorliegenden Falle begründbar, da der Flächenbedarf für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks anderweitig innerhalb des Siedlungsraums der Kreisstadt Bergheim nicht zur Verfügung gestellt werden kann und damit auch gleichzeitig der dargestellte Siedlungsraum für die absehbare Wirtschaftsentwicklung durch ein neues Braunkohlenkraftwerk nicht ausreicht.</p> <p>Für den Standort in Niederaußem sprechen vor allem die Lagevorteile. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum bestehenden Kraftwerk kann auf dortige Infrastruktureinrichtungen zurückgegriffen und damit die erforderliche Fläche, auch im Hinblick auf Energieleitungen und die Bereitstellung von Energieumwandlungsanlagen, auf ein Mindestmaß reduziert werden. Außerdem wird kein Bereich erfasst, dem eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft oder für die Erholung beizumessen ist. Weiterhin ist festzuhalten, dass dem Vorrang der Verwendung von heimischen Energieträgern (hier: Braunkohle) Rechnung getragen wird. Durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem und der damit einhergehenden Stilllegung von Altanlagen kann der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert sowie eine wesentliche Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt und damit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.</p> <p>Auf die entsprechenden Ausführungen in der Planbegründung zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wird verwiesen.</p> |  |
| <p><b>2. Verletzung von Zielen und Grundsätzen des Regionalplans</b></p> <p>Die beabsichtigte Regionalplanänderung muss neben den Zielen der Landesplanung auch die Ziele und Grundsätze des bestehenden Regionalplans umsetzen. Der Planbegründung zufolge steht die geplante Änderung des Regionalplans zum Neubau eines Braunkohlekraftwerks im Einklang mit dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln (vgl. S. 31 ff. der Planbegründung).</p> <p>Hiergegen sprechen zunächst gleichen Gesichtspunkte, welche bereits im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen der Landesplanung vorgebracht worden sind (siehe oben unter I. 1.), da der Regionalplan die Ziele des LEP NRW auf Regionalebene umsetzt und konkretisiert und damit die gleichen Ziele verfolgt.</p>  | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wengleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Um den bestehenden Kraftwerksstandort, einschließlich der erforderlichen Erweiterungsfläche in Niederaußem, bereits auf der übergeordneten Planungsebene zu sichern und damit auch die Vereinbarkeit mit dem LEP NRW zu dokumentieren, hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 29. Juni 2012 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln, auf dem Gebiet der Stadt Bergheim durchzuführen, nachdem er zu der Einschätzung ge-</p>   | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|--|---|--------------------|
| <p>Darüber hinausgehend ist problematisch, ob die beabsichtigte Regionalplanänderung mit den Zielen in Abschnitt D. 1. 2 des Regionalplans zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen übereinstimmt. Hier stellt sich in besonderem Maße die Problematik der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche (vgl. die Ausführungen zur Landesplanung unter I. 1. a) dd.), der im Regionalplan besondere Bedeutung zugemessen wird (Ziel 1 des Abschnitts D. 1.2. des Regionalplans). Diese Zielsetzung steht in Konflikt zu der beabsichtigten Regionalplanänderung, durch welche landwirtschaftlich genutzte Fläche durch eine Kraftwerksnutzung ersetzt werden soll, ohne dass hierfür ein Ausgleich geschaffen würde (vgl. Erläuterung (1) des Abschnitts D.1.2. des Regionalplans).</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen daher Bedenken, ob die beabsichtigte Regionalplanänderung mit den Zielen des Regionalplans vereinbar ist. Diesen Gesichtspunkten ist im weiteren Planverfahren nachzugehen.</p> | <p>langt ist, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.</p> <p>Nach Abschluss des förmlichen Beteiligungsverfahrens, wurde in der Sitzung des Regionalrats am 5. Juli 2013 die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln angenommen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die 5. Änderung des Regionalplans der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen. Zwischenzeitlich ist die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>In der Planzeichnung der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln ist zur Sicherung des Braunkohlenkraftwerksstandortes neben der Kraftwerksbestandsfläche in Niederaußem eine Anschlussfläche nördlich der Nord-Süd-Bahn bis zur L 279 als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" mit der besonderen Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausgewiesen. Zur Sicherstellung der energiepolitischen Vorgaben des LEP NRW ist im Textteil die entsprechende Zielformulierung ergänzt, dass für den Kraftwerksstandort Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederaußem bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch einzuhalten ist. So lautet die Zielformulierung wie folgt:</p> <p><i>"Der in der Stadt Bergheim nördlich des Ortsteils Niederaußem dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dient der Sicherung als Standort für ein Braunkohlenkraftwerk. Für den Kraftwerksstandort Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederaußem ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch einzuhalten."</i></p> <p>Den durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln fixierten Ziele der Raumordnung entspricht der BPlan Nr. 261/Na vollumfänglich.</p> <p>Nach dem heutigen Stand beträgt, entsprechend einer von der heutigen Kraftwerksbetreiberin (RWE Power) zur Verfügung gestellten Zusammenstellung sowie anhand der vorliegenden Genehmigungen für die in Niederaußem bestehenden Kraftwerksbestandsanlagen, einschließlich der noch nicht still gelegten 300-MW-Blöcke, die genehmigte Feuerungswärmeleistung 9.723 MW-thermisch.</p> <p>Dies bedeutet, dass Neubauvorhaben im Bereich des Bestandsgeländes und auch auf der Anschlussfläche, die vom räumlichen Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na erfasst wird, nur dann möglich sind, wenn Altanlagen stillgelegt und damit Kapazitäten freigesetzt werden. Nur so kann die durch den Regionalplan Köln begrenzte Feuerungswärmeleistung für den Gesamtstandort Niederaußem von 9.300</p> |                    |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag  |
|--|---|---|
|  | <p>MW-thermisch eingehalten werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Stilllegung der 300-MW-Blöcke C bis F einerseits und dem Fortbetrieb der Kraftwerksblöcke G, H und K mit einer in Summe genehmigten Feuerungswärmeleistung von insgesamt 5.996 MW-thermisch auf dem Bestands-gelände kann somit auf der durch den BPlan Nr. 261/Na bereitgestellten Fläche maximal eine Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch realisiert werden.</p> <p>Im Hinblick darauf wird zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung im BPlan Nr. 261/Na die textliche Festsetzung I.1.1 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>"... Die im SO<sub>BKW</sub> zulässige Feuerungswärmeleistung ist auf maximal 3.304 MW-thermisch begrenzt. ..."</i></p> <p>Eine Ausschöpfung der Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ist damit nicht zwingend festgesetzt. Nicht zulässig ist dagegen eine Überschreitung der festgesetzten 3.304 MW-thermisch. Möglich ist jedoch bei Nichtausschöpfung der Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na Differenzbeträge am bestehenden Kraftwerksstandort Niederaußem zu realisieren.</p> <p>Die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung der 300-MW-Blöcke C bis F im Zusammenhang mit einem Neubau am Standort Niederaußem ist Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Kraftwerksbetreiberin abgeschlossen wird.</p> <p>Darüber hinaus verpflichtet sich die heutige Kraftwerksbetreiberin im städtebaulichen Vertrag, im Falle der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die auf der Fläche des neuen Braunkohlenkraftwerks und auf der Fläche des vorhandenen Kraftwerksstandorts installierte Kraftwerkskapazität insgesamt auf eine Feuerungswärmeleistung von maximal 9.300 MW-thermisch zu begrenzen.</p> |   |
| <p><b>II. Missachtung der Pflichten aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm</b></p> <p>Bereits auf S. 1 der Planbegründung wird darauf hingewiesen, dass</p> <p><i>"das Vorhaben nach Angaben der RWE Power AG der nächste Schritt im Rahmen der mit der Landesregierung NRW im Jahr 1994 getroffenen Vereinbarung über die Erneuerung der Braunkohlenkraftwerke im Rheinischen Revier, dem sogenannten Kraftwerkserneuerungsprogramm, sei."</i></p> <p>Das neue Kraftwerk weise gegenüber den vorhandenen Anlagen einen deutlich höheren Wirkungsgrad auf, wodurch sich auch die eingesetzte Kohlemenge und</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power.</p> <p>Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den BPlan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errich-</p>   | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <p><b>Bürger 2</b> <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i></p>   | <p><i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i></p>   | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p> |
|--|--|----------------------------------|
| <p>die CO<sub>2</sub>-Emissionen bei gleicher Stromerzeugung reduzieren werden. In Verbindung mit den am Standort geplanten Stilllegungen (2 x 150 MW, unabhängig von der Realisierung von BoAplus und 4 x 300 MW, nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs von BoAplus) würde die Erzeugungskapazität am Standort Niederaußem insgesamt um ca. 400 MW absinken.</p> <p>Auf den S. 3-5 der Planbegründung wird auf <i>"verbindliche Aussagen zu Neubau, Stilllegung und Abriss an den einzelnen Standorten (bestätigt durch RWE Power)"</i> näher eingegangen. Auf S. 27 heißt es weiter, am Standort Niederaußem sei nach Betriebsaufnahme von BoAplus der Abriss nicht mehr benötigter Kühltürme und Schornsteine noch verbindlich zu regeln.</p> <p>Wesentliches Begründungselement bleibt auch in der weiteren Planbegründung, <i>"durch den Einsatz neuer technischer Verfahren den CO<sub>2</sub>-Ausstoß unter ca. 30 % zu senken. Bei nahezu gleicher Stromerzeugung verringert sich auch die eingesetzte Menge an Braunkohle."</i> (so z.B. auch auf S. 23, 24, 25, 26 der Planbegründung)</p> <p>1. Ergebnisse des Rechtsgutachtens 2008</p> <p>In unserer gutachterlichen Stellungnahme vom 28.02.2008 (aktualisierte Fassung vom 22.12.2008) zu der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm waren wir zu folgenden Ergebnissen gelangt, die auch für das vorliegende Verfahren noch bedeutsam sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Genehmigungen für BoA 1 bis BoA 3 mit einer elektrischen Leistung von insgesamt 3.200 MW stehen Stilllegungen in einer Größenordnung von 1.950 MW gegenüber; es verbleibt damit insgesamt bei einer Abweichung von 1.250MW.</li> <li>- Die Verpflichtung, unverzüglich ein 900 MW Braunkohlekraftwerk in Frimmersdorf zu errichten und im Jahre 1999 in Betrieb zu nehmen, ist weder bezüglich des Standorts noch bezüglich der des Inbetriebnahmetermins erfüllt worden.</li> <li>- Zu der Verpflichtung, die KoBra-Technologie ab 2004 großtechnisch zu realisieren und in Abständen von vier bis fünf Jahren 1.000 MW-Neuanlagen in Betrieb zu nehmen, ist festzuhalten, dass entgegen der seinerzeitigen Einschätzung von RWE die KoBra-Technik nicht zur großtechnischen Einsatzreife geführt wurde.</li> <li>- Zu der Verpflichtung, die Retrofit-Maßnahmen zur Wirkungsgradsteigerung bei den vorhandenen 21 Braunkohlekraftwerkblöcken zügig durchzuführen und im Jahre 1997 abzuschließen, ist festzuhalten, dass die vereinbarten RetrofitMaßnahmen bei den vorhandenen 21 Braunkohlekraftwerksblöcken nicht bis zum Jahre 1997 abgeschlossen worden sind.</li> </ul> | <p>tung eines neuen Braunkohlekraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsge-lände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden. Mit der Inbetriebnahme des neuen Braunkohlekraftwerks kann schließlich ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sowie der Emissionsbelastung insgesamt gewährleistet werden.</p> |                                  |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag  |
|--|---|---|
| <p>- Bis zum Jahre 2008 hätte nach dem Diagramm in der Anlage 2 zum Kraftwerkserneuerungsprogramm bereits eine Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Immissionen in Höhe von 12 % erreicht werden müssen, und zwar bei konstanter Stromerzeugung aus Braunkohle. Dass eine solche Reduzierung zum Jahr 2008 erreicht worden ist, hat RWE, soweit ersichtlich, bislang nicht dargelegt. Jedenfalls für den Zeitraum von 1996 bis 2007 sind keine Reduzierungen von CO<sub>2</sub>-Immissionen erkennbar. In der Summe für alle vier Standorte ergibt sich im Gegenteil nach den Daten des LANUV und der Deutschen Emissionshandelsstelle eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Immissionen von 81.005.028 t/a im Jahre 1996 auf 87.332.290 t/a im Jahre 2007.</p> <p>- Eine Verpflichtung zu einer konstanten Kohleförderung sieht das Kraftwerkserneuerungsprogramm nicht vor; vielmehr besteht die Verpflichtung, bei konstanter Stromerzeugung die spezifischen CO<sub>2</sub>-Immissionen (KG CO<sub>2</sub> je erzeugter kWh) aus der Braunkohlenverstromung bis zum Jahre 2030 um ca. 27 % zu reduzieren.</p> |   |   |
| <p><b>2. Offene Punkte 2012</b></p> <p>Obwohl die Planbegründung selbst auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm 1994 abstellt, wird nicht näher ausgeführt, welche Verpflichtungen der Vorhabenträger bis zum heutigen Tage erfüllt hat und welche Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. Von daher kann aufgrund der Antragsunterlagen überhaupt nicht beurteilt werden, ob die Voraussetzungen des Kraftwerkserneuerungsprogramms 1994 erfüllt sind, so dass diesem Gesichtspunkt im weiteren Planungsverfahren nachzugehen ist.</p>   | <p>Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.</p>   | <p>Entfällt</p>   |
| <p>Es bleibt im Übrigen auch die maßgebliche Frage offen, wie rechtlich sichergestellt werden soll, dass die "verbindlichen Aussagen zum Neubau. Stilllegung und Abriss an den einzelnen Standorten" durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, ob der Abschluss weiterer Verträge beabsichtigt ist, und wenn ja, zwischen welchem Beteiligten und mit welchen genauen Inhalten. Es entsteht die weitere Frage, welche Sicherungsinstrumente in derartige Verträge eingebaut werden, falls RWE Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt. Wird in diesen Fällen ein Verfahren zur Aufhebung der 5. Regionalplanänderung wieder eingeleitet oder welche genauen Konsequenzen bestehen für den Vorhabenträger? Gerade die Ergebnisse unserer gutachterlichen Stellungnahme vom 28.02.2008 machen deutlich, dass auf eindeutige verbindliche Verpflichtungen und entsprechende Sicherungsinstrumente nicht verzichtet werden kann.</p>  | <p>Da sowohl bei der schalltechnischen Untersuchung als auch bei der Ermittlung der Luftschadstoffimmissionen von der Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke auf dem Bestandsgelände ausgegangen wird, erfolgt - ergänzend zu den im BPlan Nr. 261/Na getroffenen Festsetzung - eine Sicherung der Stilllegung durch vertragliche Regelungen zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Betreiberin des Bestandskraftwerks (RWE Power).</p> | <p>Den Anregungen ist im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na Rechnung getragen.</p> <p>Die Sicherung der Stilllegung und der Rückbau von Altanlagen werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|---|---|--|
| <p>Es ist in diesem Zusammenhang weiter auffällig, dass die Stilllegungsverpflichtungen auf den <i>"Beginn des kommerziellen Betriebes"</i> als maßgeblichen Bezugszeitpunkt abstellen. Es drängt sich hier die Frage auf, was genau mit dem Beginn des kommerziellen Betriebes gemeint ist. Wann ist für den Vorhabenträger ein kommerzieller Betrieb des neuen Kraftwerksblocks erreicht und wann nicht?</p>  | <p>Der „Beginn des kommerziellen Betriebes“ ist der Zeitpunkt ab dem Strom im Dauerbetrieb nach Beendigung des Probetriebs in das Stromnetz eingespeist wird.</p> <p>Der Probetrieb kann abgeschlossen werden, wenn nach den (letzten) sicherheitstechnischen Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle (zÜS) insbesondere die Leistungsdaten und Betriebstüchtigkeit der Anlage unter Regelbetriebsbedingungen nachgewiesen werden konnten.</p>   | <p>Die Anregungen sind durch die Konkretisierung des Begriffs „Beginn des kommerziellen Betriebes“ in der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na, entsprechend den Ausführungen der Verwaltung, berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>Von besonderer Bedeutung für die Erfüllung des Kraftwerkserneuerungsprogramms 1994 und die landesplanerisch und regionalplanerisch verfolgte Ressourcenschonung ist schließlich, dass sich der Vorhabenträger auch verpflichtet, die Stromleistung nicht zu erhöhen. Denn nur bei nahezu gleicher Stromleistung können sich der Braunkohleeinsatz einerseits und die CO<sub>2</sub>-Immissionen andererseits verringern. Hierzu ist es jedoch erforderlich, auf die Stromerzeugung aus Braunkohle im Jahre 1997 abzustellen, wie dies die Anlage 2 zum Kraftwerkserneuerungsprogramm 1994 vorsieht. Der Vorhabenträger ist ausdrücklich zu verpflichten, die Stromerzeugung ab dem maßgeblichen Bezugsjahr 1997 konstant zu halten.</p> <p>Zur Verdeutlichung überreichen wir anliegend zwei Abbildungen der Bürgerinitiative</p> <p>Big BEN e.V. vom Mai 2012 bzw. vom April 2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbildung "RWE/KWEP Veränderung der spezifischen CO<sub>2</sub>-Immissionen bei konstanter Stromerzeugung"</li> <li>- Abbildung Klimakiller (CO<sub>2</sub>) der Region und die Entwicklung der Kraftwerksleistung</li> </ul> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power.</p> <p>Aufgrund der Zielvorgaben der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, die nunmehr für den Kraftwerksstandort Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederaußem bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung in Höhe von 9.300 MW-thermisch vorgibt, ist eine Anpassung der Festsetzungen an die Ziele der Raumordnung erforderlich.</p> <p>Nach dem heutigen Stand beträgt, entsprechend einer von der heutigen Kraftwerksbetreiberin (RWE Power) zur Verfügung gestellten Zusammenstellung sowie anhand der vorliegenden Genehmigungen für die in Niederaußem bestehenden Kraftwerksbestandsanlagen, einschließlich der noch nicht still gelegten 300-MW-Blöcke, die genehmigte Feuerungswärmeleistung 9.723 MW-thermisch.</p> <p>Dies bedeutet, dass Neubauvorhaben im Bereich des Bestandsgeländes und auch auf der Anschlussfläche, die vom räumlichen Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na erfasst wird, nur dann möglich sind, wenn Altanlagen stillgelegt und damit Kapazitäten freigesetzt werden. Nur so kann die durch den Regionalplan Köln begrenzte Feuerungswärmeleistung für den Gesamtstandort Niederaußem von 9.300 MW-thermisch eingehalten werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Stilllegung der 300-MW-Blöcke C bis F einerseits und dem Fortbetrieb der Kraftwerksblöcke G, H und K mit einer in Summe genehmigten</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>  |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag  |
|--|---|---|
|  | <p>Feuerungswärmeleistung von insgesamt 5.996 MW-thermisch auf dem Bestands-gelände kann somit auf der durch den BPlan Nr. 261/Na bereitgestellten Fläche maximal eine Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch realisiert werden.</p> <p>Im Hinblick darauf wird zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung im BPlan Nr. 261/Na die textliche Festsetzung I.1.1 wie folgt ergänzt:<br/> <i>"... Die im SO<sub>BKW</sub> zulässige Feuerungswärmeleistung ist auf maximal 3.304 MW-thermisch begrenzt. ..."</i></p> <p>Eine Ausschöpfung der Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch im Gel-tungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ist damit nicht zwingend festgesetzt. Nicht zu-lässig ist dagegen eine Überschreitung der festgesetzten 3.304 MW-thermisch. Möglich ist jedoch bei Nichtausschöpfung der Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na Differenzbeträge am be-stehenden Kraftwerksstandort Niederaußem zu realisieren.</p> <p>Die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung der 300-MW-Blöcke C bis F im Zusam-menhang mit einem Neubau am Standort Niederaußem ist Gegenstand eines städ-tebaulichen Vertrags, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Kraftwerks-betreiberin abgeschlossen wird.</p> <p>Darüber hinaus verpflichtet sich die heutige Kraftwerksbetreiberin im städtebauli-chen Vertrag, im Falle der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die auf der Fläche des neuen Braunkohlenkraftwerks und auf der Fläche des vorhandenen Kraftwerksstandorts installierte Kraftwerkskapazität insgesamt auf eine Feu-erungswärmeleistung von maximal 9.300 MW-thermisch zu begrenzen.</p> <p>Damit können durch die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim den energiepoliti-schen Zielsetzungen des LEP NRW und auch den entsprechenden Vereinbarungen im Kraftwerkserneuerungsprogramm Rechnung getragen werden.</p> <p>Durch die Stilllegung der 300-MW-Blöcke und die Beschränkung der Feuerungs-wärmeleistung für den Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na wird sich alles in al-lem die Kapazität am Standort Niederaußem gegenüber heute weiter reduzieren. Darüber hinaus werden sich durch die Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen modernen Kraftwerksblockes die Immissionen, vor allem auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen, deutlich verringern und damit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.</p> |   |
| <p><b>III. Fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Luftschadstoffe</b></p> <p>Gegen die beabsichtigte Regionalplanänderung spricht weiter, dass durch den Neubau des geplanten Braunkohlekraftwerks eine massive Belastung des Gebiets durch Luftschadstoffe zu erwarten ist.</p> | <p><i>Anmerkung:</i><br/> <i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anfüh- ren:</i></p>  | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br/>                 An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag |
|---|--|--------------------|
| <p><b>1. Immissionsprognose</b></p> <p>Nach der Annahme in der Planbegründung wird die von dem Kraftwerkneubau ausgehende Luftschadstoffbelastung keine untragbaren Auswirkungen hervorbringen (S. 15 der Planbegründung):</p> <p><i>"Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftschadstoffimmissionen aus dem Betrieb eines bestehenden oder auch des geplanten Braunkohlenkraftwerks sind im Planänderungsgebiet aufgrund der vorgelegten Gutachten auszuschließen. Dies gilt bereits, wenn allein das Neuvorhaben betrachtet wird und erst recht, wenn die Stilllegungen der vier 300-MW-Blöcke des Kraftwerks Niederaußem berücksichtigt werden. Dies wird zu einer Verringerung der derzeitigen Immissionsbelastung z.B. von Schwefeldioxid und Stickstoffdioxiden führen."</i></p> <p>Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Ausführungen zur Luftschadstoffbelastung bestehen dahingehend, dass die in der Planbegründung gezogenen Schlussfolgerungen auf einem Gutachten beruhen, welches vom Träger des Kraftwerkvorhabens, der RWE Power AG, in Auftrag gegeben worden ist. Nicht erkennbar ist, ob diese im Auftrag des Vorhabensträgers ermittelten Daten realistisch sind und ob sie von einer unabhängigen Stelle überprüft und bestätigt worden sind. Gleiches gilt für das in Auftrag gegebene Gutachten zur Abschätzung der Stickstoff-Deposition.</p> <p>Problematisch ist insbesondere, dass die Immissionsbelastung anhand von Jahresmittelwerten ohne Berücksichtigung von Spitzenbelastungen aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen ermittelt worden ist. Bei den verwandten Wetterdaten handelt es sich zudem um Daten aus dem Zeitraum 1986-1993 (vgl. S. 18 f des Gutachtens der argumet), so dass sich die Frage der Aktualität dieser Daten stellt. Bedenken bestehen ferner hinsichtlich der Entfernung der Messstationen.</p> <p>Es wird daher beantragt,</p> <p>Langzeitmessungen vor Ort durchzuführen und ein unabhängiges Gutachten des LANUV NRW einzuholen.</p> | <p>Mit der Aufnahme des § 11 BauGB ("Städtebaulicher Vertrag") im Jahr 1998 erfolgte nicht nur eine Klarstellung, sondern auch eine normative Absicherung, dass privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Formen kooperativen Handelns im Städtebaurecht zulässig sind. Dementsprechend enthält § 11 Abs. 1 BauGB – in einer nicht abschließenden Aufzählung – mögliche Gegenstände für vertragliche Vereinbarungen. Die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen durch den Vertragspartner auf dessen Kosten wird gleich an erster Stelle in § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgeführt. Hierzu zählen beispielsweise die Ausarbeitung städtebaulicher Planungskonzepte, sowie die Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich des Umweltberichts und auch die Erstellung der erforderlichen Gutachten.</p> <p>Von der Möglichkeit der Kostenübertragung ist im vorliegenden Falle Gebrauch gemacht worden. Die Kreisstadt Bergheim hat mit RWE Power einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen, in dem sich RWE Power dazu verpflichtet, alle mit der Aufstellung der Planung verbundene Kosten zu übernehmen.</p> <p>Hinzuweisen ist darüber hinaus, dass es sich bei dem Auftragnehmer für die Erstellung des Berichts „Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem" (iMA/argumet 2013), um ein akkreditiertes Büro für Ausbreitungsrechnungen nach der TA Luft handelt.</p> <p>Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Bedenken bezüglich der Richtigkeit der Aussagen dieses Berichtes, der zum Entwurf des BPlan Nr. 261/Na mit Blick auf die erfolgte Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln aktualisiert wurde. Die weitergehenden Untersuchungen haben das Ergebnis der Berechnungen zum Vorentwurf des BPlan Nr. 261/Na bestätigt</p> <p>Auch im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln konnte seitens der Bezirksregierung Köln keine fehlerhafte Immissionsberechnung festgestellt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wurden die Untersuchungen von den entsprechenden Fachbehörden auf ihre Plausibilität geprüft und keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die in die Ausbreitungsrechnung eingeflossenen Daten sind aktuell und entsprechen gängigen Verfahren zur Berechnung von Immissionsbeiträgen. Sie sind nicht willkürlich vom möglichen künftigen Vorhabenträger oder vom Gutachter zusammengestellt worden.</p> <p>Im Rahmen der Aktualisierung der Ausbreitungsrechnungen wurden die meteorolo-</p> |                    |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag  |
|--|--|---|
|  | <p>logischen Daten aktualisiert. Diese basieren in der aktuellen Bericht (iMA/argumet 2013) auf den meteorologischen Daten der Messstation Düsseldorf 2004.</p> <p>Die Verwendung dieser Wetterdaten wurde im Rahmen einer qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit einer Zeitreihe von Ausbreitungsklassen nach der TA Luft auf den Standort Bergheim-Niederaußem durch den Deutschen Wetterdienst bestätigt.</p> <p>Durch die weitergehenden Untersuchungen konnte das Ergebnis der Immissionsberechnungen zum Vorentwurf des BPlan Nr. 261/Na bestätigt werden.</p>   |   |
| <p><b>2. Missachtung des Abstandserlasses</b></p> <p>Um Wohngebiete von Gefahren; erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, wie zum Beispiel durch Luftverunreinigungen, freizuhalten, ist die Einhaltung von bestimmten Abständen zwischen Wohngebieten und Gewerbe- und Industrieanlagen erforderlich. Konkretisierungen zum Umfang der einzuhaltenden Abstände enthält der Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007. Nach der zum Erlass gehörigen Abstandsliste 2007 ist für Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt, ein Mindestabstand von 1.500 m zur nächsten Siedlung einzuhalten. Die Regionalplanänderung müsste daher nach diesen Vorgaben einen Abstand von 1.500 m des geplanten BoAPlus Kraftwerks zu den nächstgelegenen Wohngebieten ausweisen.</p> <p>Ausweislich der Planbegründung (S. 14 der Planbegründung) würden im Falle der Realisierung der Planänderung folgende Abstände vom Rand des Planänderungsgebiets zu den Siedlungen eingehalten werden:</p> <p>Auenheim südwestlich ca. 660 m<br/> Niederaußem südlich 380 m<br/> Rheidt nordöstlich ca. 730 m<br/> Hüchelhoven nordöstlich ca. 1.160 m<br/> Büsdorf südöstlich ca. 1.800 m<br/> Oberaußem südlich ca. 1.900 m.</p> <p>Demnach ergeben sich bei vier der Ortschaften massive Unterschreitungen der nach dem Abstandserlass einzuhaltenden Abstandsvorgaben von 1.500 m. In der</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Die Bauleitplanung berücksichtigt die Vorgaben des Abstandserlasses insofern, dass die vorgegebenen Regelabstände geprüft wurden. Hierbei wird unter Kap. 5.1.4.2 (Abstände zu Wohngebieten) des Umweltberichts zum BPlan Nr. 261/Na festgestellt, dass der nach dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen für Kraftwerke mit einer Feuerungsleistung von über 900 MW vorgesehene Abstand von 1.500 m zu tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen Wohngebieten zu den Stadtteilen Auenheim, Niederaußem sowie Rheidt und Hüchelhoven unterschritten wird. Bei den Regelabständen handelt es sich jedoch nicht um strikt einzuhaltende Grenzwerte, sondern vielmehr um Richtwerte. Gemäß dem Abstandserlass Nordrhein-Westfalen muss bei einer Unterschreitung durch Einzeluntersuchungen (Immissionsgutachten) nachgewiesen werden, dass trotz der Unterschreitung Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete beziehungsweise Misch-, Kern- oder Dorfgebiete vermieden werden können.</p> <p>Diese Prüfung wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur 125. FNP-Änderung und zum BPlan Nr. 261/Na durchgeführt. Untersucht wurden hierbei insbesondere die Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen (nicht erheblich), Gerüche (nicht erheblich), Schallimmissionen (nicht erheblich), Verkehr (nicht erheblich), Verschattung (nicht erheblich), optische Wirkung (erheblich aber kompensierbar), Lichtimmissionen (nicht erheblich) sowie elektromagnetische Felder (nicht erheblich) und den Baustellenbetrieb (nicht erheblich).</p> <p>Aufgrund dieser überwiegend nicht erheblichen Umweltauswirkungen wird die</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br/> An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <p><b>Bürger 2</b> <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i></p>   | <p><b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b></p>   | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p> |
|--|--|----------------------------------|
| <p>Begründung zur Regionalplanänderung wird die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Abstände<br/> folgendermaßen gerechtfertigt (S. 15 der Planbegründung):<br/> <i>"Die Abstände können allerdings unterschritten werden, wenn durch Untersuchungen nachgewiesen wird, dass die Anforderungen des Immissionsschutzes eingehalten werden. Die Abstände des Planänderungsgebietes zu den nächstgelegenen Wohngebieten sind für die Ortschaften Auenheim, Niederaußem, Rheidt und Hüchelhoven geringer als 1.500 m. Die Auswirkungsprognosen zu Schall und Luftschadstoffen des vom Vorhabenträger beauftragten Gutachter TÜV Nord zeigen aber, dass trotz Unterschreitung des Abstandes von 1.500 m und unter Zugrundelegung der sich konkret ergebenden Abstandswerte die Anforderungen des gesundheitsbezogenen Immissions- und Lärmschutzes durch das Musterkraftwerk sicher eingehalten werden können. Die im Bundesimmissionsschutzgesetz formulierten Anforderungen an die räumliche Trennung können somit erreicht werden. "</i><br/> Diese Beurteilung in der Planbegründung ist angesichts der erheblichen Unterschreitung der vorgeschriebenen Abstände fragwürdig. Zu berücksichtigen ist, dass als abstandsbestimmende Größen die mit dem Kraftwerksbetrieb verbundenen Geräusche und Luftverunreinigungen, also Kriterien mit erheblicher Bedeutung für die menschliche Gesundheit, maßgebend sind.<br/> <i>vgl. Lfd Nr. 1-1.1 (1) der Erläuterungen zu jeder Betriebsart - S. 75 des Dokuments "Immissionsschutz in der Bauleitplanung" des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen" - abrufbar unter <a href="http://www.umwelt.nrw.de">www.umwelt.nrw.de</a>).</i><br/> In der Planbegründung wird die Unterschreitung der Abstände aber lediglich unter Hinweis auf das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Gutachten des TÜV Nord gerechtfertigt, ohne dass eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik stattfindet.<br/> Auch die Ausführungen im Gutachten des TÜV Nord sind sehr knapp (S. 114 des Gutachtens des TÜV Nord). Eine ausreichende Rechtfertigung der erheblichen Unterschreitung der einzuhaltenden Abstände erfolgt hier nicht.<br/> Zudem scheint die Planbegründung von einem deutlich weniger strengen Maßstab hinsichtlich der Möglichkeit einer Abweichung von den im Abstandserlass vorgesehenen Abständen ausgegangen zu sein als dies der Abstandserlass selbst vorsieht. Nach den Erläuterungen zum Abstandserlass gilt hinsichtlich der Einhaltung der Abstände und diesbezüglicher Abweichungen nämlich folgendes:<br/> <i>"Weil Großkraftwerke aus mehreren Kraftwerksblöcken und ggf. Kühltürmen bestehen, ist für Leistungssummen &gt; 900 MW ein Schutzabstand von 1.500 m geboten, solange nicht besondere Schutzmaßnahmen auf dem Kraftwerksgelände ge-</i></p> | <p>Unterschreitung der Abstandswerte des Abstandserlasses zwar als erheblich, jedoch kompensierbar eingestuft. Damit kann trotz der Unterschreitung der Abstandswerte im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Braunkohlekraftwerk entsprechend den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen realisiert werden. Dies gilt umso mehr, da sich durch die mit der Neuplanung verbundene Stilllegung von Altanlagen eine Reduzierung der Immissionsbelastung zugunsten der Nachbarschaft des Kraftwerks ergibt.<br/> Eine Auseinandersetzung mit dem Abstandserlass sowie der Unterschreitung der Regelabstände erfolgt damit in nachvollziehbarer Weise.<br/> Darüber hinaus ist anzumerken, dass der angeführte Schutzabstand für den Kühlturm von 500 m bereits im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie den angrenzende landwirtschaftliche Flächen eingehalten werden kann. Hierdurch erfolgt auch keine Verschärfung der Anforderungen an die Prüfung der Unterschreitung der Regelabstände des Abstandserlasses.<br/> Zur Einhaltung dieser prognostizierten Umweltauswirkungen werden im Bebauungsplan bestimmte Schutzmaßnahmen in Form von luftemissionsbezogenen Regelungen (Emissionsgrenzwerte und Abgasvolumenstrom) festgesetzt. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung haben hingegen deutlich gemacht, dass die Aufnahme von schallschutzbezogenen Festsetzungen nicht erforderlich ist. Die außerhalb des Plangebiet vorgesehen Schallschutzmaßnahmen, die zu einer deutlichen Verbesserung für die im Umfeld des Kraftwerksbestandsgelände lebenden Menschen beitragen können, werden in dem zum BPlan Nr. 261/Na abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> |                                  |

| <p><b>Bürger 2</b> <span style="color: red;">(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</span></p>  | <p><b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b></p>  | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>   |
|---|---|--|
| <p>troffen werden. Die erforderlichen Schutzabstände für die Kühltürme (ca. 500 m) werden davon abgedeckt. "</p> <p>(S. 76 des Dokuments "Immissionsschutz in der Bauleitplanung" - abrufbar unter <a href="http://www.umwelt.nrw.de">www.umwelt.nrw.de</a>)</p> <p>Ausführungen zu besonderen Schutzmaßnahmen auf dem Kraftwerksgelände finden sich in der Planbegründung jedoch nicht. Fraglich ist zudem, ob zur Siedlung Niederaußem südlich, die nur 380 m vom Planänderungsgebiet entfernt liegt, der Schutzabstand von 500 m zu den Kühltürmen eingehalten wird.</p> <p>Diesen Gesichtspunkten ist daher im weiteren Planverfahren nachzugehen.</p>  |   |  |
| <p><b>IV. Fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Lärmimmissionen</b></p> <p>Entgegen der Annahme in der Planbegründung bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der aufgrund des beabsichtigten Kraftwerkneubaus zu erwartenden Lärmbelastung und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit der Anwohner in den nahegelegenen Wohngebieten.</p> <p><b>1. Schallimmissionsprognose</b></p> <p>Die Planbegründung (Seite 15) geht hinsichtlich der Lärmbelastung von folgendem aus:</p> <p>" ( ... ) Ähnliches gilt für die zu erwartende Lärmbelastung. Das geplante Kraftwerk unterschreitet die gutachterlich berechneten Beurteilungspegel für die kritische Nachtzeit deutlich: Die prognostizierte Zusatzbelastung unterschreitet die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) und bewirkt deshalb keinen relevanten Beitrag zur Geräuschmehrbelastung. "</p> <p>Hinsichtlich des "gutachterlich berechneten Beurteilungspegels" ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Zweifel an der Aussagekraft der ermittelten Daten bestehen, da diese ebenfalls auf einem Gutachten beruhen, dass seitens des Vorhabenträgers in Auftrag gegeben worden ist. Es stellt sich demnach auch in diesem Zusammenhang die Frage, ob die insoweit ermittelten Werte realistisch und von einer unabhängigen Stelle überprüft und bestätigt worden sind. Soweit ersichtlich, sind die Beurteilungspegel lediglich berechnet, die bestehende Vorbelastung jedoch nicht gemessen worden. Darüber hinaus dürfen die Szenarien, die im Lärmgutachten zugrunde gelegt worden sind, in dieser Form nicht angenommen werden, da sie den eigenen Angaben des Vorhabenträgers im Zusammenhang mit den " Verbindlichen Aussagen zu Neubau, Stilllegung und Abriss an den einzelnen Standorten" auf S. 3 ff. der Planbegründung widersprechen. So heißt es bezüglich Niederaußem im zweiten Absatz:</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Die im Vorentwurf zum BPlan Nr. 261/Na getroffene Einschätzung, dass im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ein neues Braunkohlenkraftwerk realisiert und so betrieben werden kann, ohne dass erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Mensch und die menschliche Gesundheit zu befürchten sind, ist durch die nunmehr aktuelle Fassung der von Müller-BBM erstellten schalltechnischen Untersuchung bestätigt worden (vgl. Müller-BBM 2013). Die schalltechnische Untersuchung wird im Beteiligungsverfahren offen gelegt und den zuständigen Fachbehörden (u.a. LANUV) zur Stellungnahme übermittelt.</p> <p>Gegenstand der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM 2013) ist auch eine Erfassung der Geräuschvorbelastung. Darin unterscheidet sich der Beitrag maßgeblich von dem zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln und auch zum Vorentwurf des BPlan Nr. 261/Na erstellten Fachbeitrag.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden, zur Ermittlung der aktuellen Schallimmissionsbelastung in der Umgebung des Bestandskraftwerks, Schallimmissionsmessungen durchgeführt. Bei den Messorten wurde im Wesentlichen auf die Immissionsorte zurückgegriffen, die bereits in früheren Genehmigungsverfahren für das Kraftwerk Niederaußem zugrunde gelegt wurden. Ergänzend wurden in Rheidt und Hüchelhoven zwei weitere Immissionsorte betrachtet. Insgesamt wurden an 9 Messorten/Immissionsorten Schallimmissionsmessungen durchgeführt (vgl. Kap. 3.2.5.1 Müller-BBM 2013).</p> <p>Als relevante Geräuschquellen haben sich das bestehendes Kraftwerk (für alle Immissionsorte), der Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord (insbesondere für die</p> | <p>Den Anregungen wird durch die zum Entwurf des BPlan Nr. 261/Na umfassend überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2 | <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|----------|--|---|--------------------|
|          | <p><i>"Diese vier Blöcke müssen aber für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichtverfügbarkeit des Vorhabens über einen Zeitraum von sechs Monaten als Betriebs- oder Ausfallreserve vorgehalten werden. ... Die 4 x 300 MW-Blöcke werden spätestens sechs Monate nach Beginn des kommerziellen Betriebes endgültig stillgelegt."</i></p> <p>Aufgrund dieser Angaben darf jedoch auch das Lärmgutachten nicht davon ausgehen, dass mit den 4 x 300 MW-Blöcken keine Geräusche mehr verbunden sind, sondern muss von einem realistischen Weiterbetrieb dieser Blöcke ausgehen, damit die Ermittlung und Bewertung der Lärmimmissionen, wie von der Rechtsprechung gefordert, auf der sicheren Seite liegt. Ferner heißt es auf S. 9 des Gutachtens, ein Rückbau werde nicht berücksichtigt und die abschirmende Wirkung der Blöcke A und B bleibe erhalten. Auf der anderen Seite trifft der Vorhabenträger in der Planbegründung auf S. 3 und S. 4 verbindliche Aussagen zu Rückbauschritten in Niederaußem - auch diesbezüglich stehen Lärmgutachten und Planbegründung nicht im Einklang. Nicht plausibel ist ferner, weshalb auf eine Betrachtung des betriebsbedingten LKW-Verkehrs sowie des Kfz-Verkehrs insgesamt verzichtet werden kann - es wird davon ausgegangen, dass das Kraftwerk auch zur Nachtzeit betrieben wird und daher auch Verkehrsgeräusche entstehen können, die dem Betrieb zuzuordnen sind.</p> <p>Es wird daher beantragt,<br/>Langzeitmessungen durchzuführen und ein unabhängiges Gutachten des LANUV NRW einzuholen.</p> | <p>Immissionsorte in Auenheim und Niederaußem, aber auch zum Teil für Rheidt und Hüchelhoven) sowie Fremdgeräusche (Straßen-, Schienen- und Luftverkehr) herausgestellt. Besonders hervorzuheben ist im Zusammenhang mit den durchgeführten Messungen, dass die erfassten Schallimmissionen der Kraftwerks- bzw. Gewerbe- und Industriergeräusche nach Gehöreindruck weder auffällige Pegelschwankungen noch tonale oder informationshaltige Geräuschanteile aufwiesen und daher keine Zuschläge vergeben wurden. Die Beurteilungspegel entsprechen vorliegend daher den Langzeitmittelungspegeln.</p> <p>In Ergänzung zu den Immissionsmessungen erfolgte eine Ermittlung der Emissionen der maßgeblichen Emittenten (vgl. Kap. 3.2.5.1 Müller-BBM 2013), die im Untersuchungsgebiet einer relevanten Geräuschbeitrag leisten. Hierzu zählen: das Bestandskraftwerk Niederaußem, der Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord, der Kohlebunker Tagebau, Freileitungen, die Fa. Knauf Gips KG, die durch die Bauungspläne Nr. 13/Na und Nr. 6/Na ausgewiesenen Gewerbegebiete, die Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft, das Gruppenklärwerk Bergheim-Auenheim, der Windpark Rommerskirchen-Pulheim und die Umspannanlage Rommerskirchen.</p> <p>Auf die entsprechenden Ausführungen im schalltechnischen Fachbeitrag wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die Stilllegungen und die Rückbaumaßnahmen auf dem Bestandgelände, die mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na verbunden sind, werden durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt und konnten daher auch bei der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt werden. Die mit den Rückbaumaßnahmen verbundenen schalltechnischen Auswirkungen, wie der mögliche Wegfall von Schallabschirmungen aber auch die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Wiedernutzung wurden im Fachbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Ebenso berücksichtigt wurde der betriebsbedingte Werksverkehr. So wurde ein Wert von <math>L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}</math> für den Nachtzeitraum, für den Tag <math>L_{WA} = 105 \text{ dB(A)}</math> an Werktagen und <math>L_{WA} = 79 \text{ dB(A)}</math> für Sonntage angesetzt Die angegebenen Werte gelten für den schalltechnisch ungünstigsten Fall: bei Revisionsarbeiten. Es wurde dabei auch berücksichtigt, dass es sich beim Werksverkehr abweichend von den übrigen Geräuschquellen des Kraftwerks nicht um kontinuierliche Geräuschquellen handelt. Die angegebenen Werte gelten daher tags für eine Einwirkzeit von 16 Stunden über die gesamte Beurteilungszeit und nachts für die ungünstigste volle Nachtstunde mit dem höchsten Schalleistungspegel verursacht vom Werksverkehr, bezogen auf eine Einwirkzeit von einer Stunde.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass die Planung auch vollziehbar sein muss, beschränkt sich die schalltechnische Untersuchung nicht auf eine planerische Bewertung. Vielmehr wird auch geprüft, ob der Vollzug der Planung als gewährleistet erachtet werden</p> |                    |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|---|---|--------------------|
|   | <p>kann. Gegenstand dieser sog. „Vollziehbarkeitsbetrachtung“ ist die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des zukünftigen Vorhabens.</p> <p>Im Rahmen dieser Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die innerhalb des Plangebietes realisierten Anlagen mit dem Bestandskraftwerk in einer Weise verbunden sein werden, dass sie als gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV zu beurteilen sind, so dass es sich um ein nach § 16 BImSchG zu beurteilendes Änderungsvorhaben handelt.</p> <p>Die Vollziehbarkeitsbetrachtung kommt zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens. Hinsichtlich der Stadtteile Hüchelhoven und Rheidt ergibt sich die Genehmigungsfähigkeit nahezu ausnahmslos bereits daraus, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Zusatzbelastung um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden bzw., soweit dies nicht der Fall ist, die Immissionsrichtwerte – mit einer Ausnahme in Rheidt – eingehalten werden. Als "Zusatzbelastung" ist in der Vollziehbarkeitsbetrachtung die Belastung aus dem Kraftwerksbestand und dem Musterkraftwerk BoAplus in der Summe zu verstehen. Für die Stadtteile Auenheim und Niederaußem gilt grundsätzlich Entsprechendes mit Blick auf den Tagzeitraum. Auch für den Nachtzeitraum lässt sich die Genehmigungsfähigkeit nach diesseitiger Einschätzung bejahen. Dabei bedarf es jedoch für einige Bereiche/Umgriffe einer sog. „Zwischenwertbildung“ nach Nr. 6.7 TA Lärm. Auf die umfassenden Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Müller-BBM 2013) wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde der Nachweis der Durchführbarkeit des Vorhabens durch unabhängige Sachverständige erbracht.</p> <p>Für die Durchführung und Veranlassung von Langzeitmessungen ist die Kreisstadt Bergheim nicht zuständig.</p> |                    |
| <p>Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Kraftwerk bereits jetzt die in der Nacht zulässigen Lärmwerte überschreitet (vgl. S. 122 des Gutachtens des TÜV Nord sowie S. 17 des Gutachtens Müller BBM). Nach diesen Ergebnissen liegt der Beurteilungspegel an dem Immissionsort Geuelweg 4 in Auenheim bei 54 dB(A), an den Immissionsorten Ordenstraße 1 und Forellenweg 11 in Auenheim bei 50 dB(A) sowie an den Immissionsorten Mönchshofweg 8 und Industriestraße 21 in Niederaußem bei 47 dB(A) nachts. Bevor über die Neuerrichtung von Kraftwerksblöcken entschieden werden kann, ist der Vorhabenträger und Betreiber aufzufordern, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an diesen Immissionsorten unverzüglich sicher zu stellen und nachzuweisen.</p> <p>Es wird daher beantragt,</p> | <p>Die Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch das Bestandskraftwerk ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Die bestehenden Kraftwerksanlagen werden entsprechend dem Stand der Technik, auf der Grundlage bestehender Genehmigungen, betrieben. Für die Überwachung ist die zuständige Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung Köln zuständig.</p>  | Entfällt           |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|---|--|--|
| unverzüglich immissionsschutzrechtlich dahingehend einzuschreiten, dass der jetzige Betrieb die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.  |  |  |
| Aufgrund der Hauptwindrichtung, von dem der Stadtteil Büsdorf ebenfalls durch die Lärmimmissionen mit erfasst wird, wird angeregt, auch für diesen Stadtteil einen Immissionsort mit festzulegen.   | Büsdorf liegt ca. 1.800 m von der Vorhabenfläche entfernt. Der im Abstandserlass NRW genannte Abstand von 1.500 m wird damit deutlich überschritten. Allein aus diesem Grund ist die Festlegung eines zusätzlichen Immissionsortes in Büsdorf nicht erforderlich. Darüber hinaus hat die schalltechnische Überprüfung ergeben, dass nachteilige Veränderungen in Büsdorf auszuschließen sind (Müller-BBM 2013). Um diese Aussage zu belegen, ist in dem schalltechnischen Fachbeitrag nunmehr der Immissionsort Büsdorf (IO G.01) aufgenommen worden. Der Schutzanspruch für den Nachtzeitraum liegt für diesen Immissionsort bei 35 dB(A). Wie der Anlage C des schalltechnischen Fachbeitrags zu entnehmen ist, lag die Schallimmissionsbelastung an diesem Immissionsort im Jahr 2012 bei 33,6 dB(A). Für den Fall des Planvollzugs ist von einer geringen Reduzierung der Schallimmissionsbelastung auszugehen und zwar auf 32,2 dB(A). Damit ist der Nachweis erbracht, dass Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nicht zu befürchten sind. | Der Anregung wird nicht gefolgt.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.   |
| <p><b>2. Missachtung der erforderlichen Abstände</b></p> <p>Die Problematik der Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände nach dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen stellt sich auch im Hinblick auf die Lärmbelastung, da neben den Luftschadstoffen die mit dem Kraftwerksbetrieb verbundenen Geräusche ebenfalls abstandsbestimmend sind. Hinsichtlich der Unterschreitung der Abstände gelten daher die bereits unter II. 2. dargelegten Ausführungen und vorgetragene Einwendung.</p> <p>Diesen Gesichtspunkten ist ebenfalls im weiteren Planverfahren nachzugehen.</p> | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Die Thematik Abstandserlass wurde bereits oben erörtert, so dass darauf verwiesen werden kann.</p>   | Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |
| <p><b>V. Fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Verschattung</b></p> <p>Hinsichtlich der Verschattung der Umgebung um das geplante Kraftwerk Niederaußem kommt die Planbegründung (S. 15) zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>"Durch den vorgesehenen Neubau eines Hybrid-Kühlturms bei gleichzeitiger Stilllegung von alten Naturzug-Nasskühltürmen wird sich die Schwadenbildung deutlich verringern."</i></p> <p>Die Planbegründung berücksichtigt hierbei zunächst nicht, dass es im Planände-</p>   | <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wenngleich sich die Anregungen auf die 5. RPlan-Änderung bezieht, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:</i></p> <p>Das Thema "Verschattung" ist im Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/NA umfassend behandelt worden und zwar nicht nur in Bezug auf die sichtbaren Schwaden, sondern auch auf den Schatten, der durch die bestehenden und die zu errichtenden baulichen Anlagen bereits entsteht oder zukünftig entstehen wird. Die fachliche Grundlage bildet hierzu der Fachbeitrag "Modellierung der Verschattung durch</p>   | Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |

| <p><b>Bürger 2</b> <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i></p>  | <p><i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i></p>  | <p><b>Beschlussvorschlag</b></p> |
|---|---|----------------------------------|
| <p>rungsgebiet sehr wohl zu einer Zunahme der Verschattung für Teile der Ackerflächen kommen wird, die aus den Gebäudeschatten der Kraftwerksanlagen resultiert (vgl. S. 131 des Gutachtens TÜV NORD).</p> <p>Auch wenn eine Verschlechterung der Verschattungssituation aufgrund von Schwadenbildung durch den geplanten Kraftwerksneubau nicht zu erwarten ist, wird durch die verbleibenden Kraftwerksblöcke selbst im Falle der geplanten Stilllegung keine Verringerung der Verschattung eintreten, erst recht keine deutliche. Das dieser Annahme zugrunde liegende - von der RWE Power AG in Auftrag gegebene - Gutachten wird insoweit angezweifelt.</p> <p>Wir beantragen daher,</p> <p>Langzeitmessungen durchzuführen und ein unabhängiges Gutachten des LANUV NRW einzuholen.</p> <p>Zur weiteren Glaubhaftmachung überreichen wir Ihnen eine Dokumentation der Bürgerinitiative Big BEN zur Verschattung durch Kühlturmschwaden, und zwar nur betreffend das BoA 1 plus die Kraftwerksblöcke G+H (600 MW), Stand Februar 2012. Ausgeklammert aus dieser Betrachtung sind die beiden 150 MW-Blöcke sowie die 4 x 300 MW-Blöcke, die nach Aussage von RWE-Power stillgelegt werden sollen. Aus der Dokumentation ist ersichtlich, dass sich durch die geplanten Stilllegungen des Vorhabenträgers an der Verschattungssituation überhaupt nichts ändern, geschweige denn verbessern wird. So wird es in den Stadtteilen Rheidt und Hüchelhoven bei einer Verschattung von etwa 3 1/2 Stunden bleiben, auch wenn für das neue BoAplus jedenfalls für diese beiden Stadtteile keine neuen Schwaden zu erwarten sind. Bleibt es ein planerisches Ziel, eine Verringerung der Verschattung herbeizuführen, ist der Vorhabenträger aufzufordern, über die angekündigten Stilllegungen hinaus weitere Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen.</p> | <p>sichtbare Schwaden und Bauwerke im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem"(argumet/simuPLAN 2013).</p> <p>Wie schon aus der Bezeichnung des Fachbeitrags deutlich wird, finden bei der Untersuchung nicht nur die sichtbaren Schwaden Beachtung, sondern auch bauliche Anlagen Berücksichtigung. So sind neben den neu zu errichtenden baulichen Anlagen auch bereits bestehende Anlagen berücksichtigt worden, die für die Schattenbildung relevant sind. Auf Bild 3 im Fachbeitrag wird verwiesen.</p> <p>Während die Schattenbildung von Gebäuden insbesondere von der Intensität des Sonnenlichtes und des Sonnenstands abhängig ist, sind für die sichtbare Schwadenbildung deutlich mehr Faktoren, nämlich meteorologische, astronomische und geometrische Verhältnisse von Bedeutung. All diese Faktoren sind in das Modell zur Ermittlung der Schatten- und Schwadenbildung eingeflossen.</p> <p>Da die 150-MW-Blöcke bereits Ende 2012 endgültig stillgelegt wurden sind diese bezüglich sichtbarer Kühlturmschwaden nicht mehr berücksichtigt. Auch ist es sachgerecht, dass die sichtbaren Schwaden der 300-MW-Blöcke bei der Berechnung der Situation nach Realisierung des neuen Braunkohlenkraftwerks (Musterkraftwerks BoAplus) unberücksichtigt bleiben, da diese - ausgenommen einer etwa halbjährigen Übergangsfrist nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des Musterkraftwerks BoAplus - ebenfalls endgültig stillgelegt werden.</p> <p>Wie der plangraphischen Darstellung in Bild 5 des Fachbeitrags (argumet/SIMUPLAN 2013) deutlich zu entnehmen ist, werden sich die geringere Verschattung insbesondere in Auenheim und Niederaußem bemerkbar machen. So ist im Nordosten von Auenheim mit bis zu 78 Stunden mehr Sonnenscheindauer zu rechnen. Auf die Tabelle 1 im Fachbeitrag wird verwiesen. Für Rheidt, Hüchelhoven, Oberaußem und Bedburg-Rath ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen, weder im positiven noch im negativen Sinne.</p> <p>Eine Zunahme der Verschattung im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ergibt sich natürlich daraus, dass diese Fläche baulich in Anspruch genommen wird. Die Verschattung wird sich auch noch auf die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen und im geringen Umfang auch bis zum "Groß Mönchhof" auswirken. Im Bereich der benachbarten Ackerflächen ist mit einer Zunahme der Verschattung von jährlich 1 bis 5 %-Punkten zu rechnen, die sich aber nicht negativ auf die landwirtschaftliche Produktion auswirken wird. Diese Einschätzung basiert auf langjährigen Untersuchungen (Projekt "AuKland"). Diese Untersuchungen bestanden und bestehen aus Erhebungen im landwirtschaftlichen Bestand, aus agrarfachlichen Bewertungen von Einzelereignissen sowie aus Messreihen durch den Deutschen Wetterdienst. Durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK NRW) wurden in den Jahren 2005 und 2006 Erhebungen im landwirtschaftlichen Bestand</p> |                                  |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag  |
|---|---|---|
|   | sowie Auswertungen sogenannter Schlagdateien durchgeführt. Seit 2005 werden an diversen Orten im Umfeld der Kraftwerke Niederaußem und Neurath agrarmeteorologische Messungen durchgeführt. Mit der Auswertung dieser Daten und der Bewertung und Einschätzung von Einzelereignissen wurden Fachleute beauftragt, die ihre Beratung parallel zu den laufenden agrarmeteorologischen Messungen fortsetzen. |   |
| <b>B. Offene Fragen</b><br>Nach Erarbeitung der Stellungnahme zur beabsichtigten 5. Regionalplanänderung ergeben sich aus unserer Sicht folgende offene Fragen:   | Keine Anregung, die eine Erläuterung erfordert.   | Entfällt  |
| <b>1.</b><br>Wer ist organisatorisch zur Kontrolle des Kraftwerkserneuerungsprogramms verpflichtet und wie erfolgt bei mehreren Verantwortlichen die Abstimmung untereinander?  | Die Fragestellung betrifft nicht die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim.<br>Wie oben bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power.  | Entfällt  |
| <b>2.</b><br>Wer ist für die Kontrolle der Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen speziell am Standort Niederaußem zuständig und wie sollen diese Verpflichtungen von RWE sichergestellt werden?  | Die Sicherstellung der Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen wird durch den Abschluss von städtebaulichen Verträgen sichergestellt, die zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Kraftwerksbetreiberin abgeschlossen werden.   | Der Anregung wird durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags der Regelungen zur Stilllegung und zum Rückbau enthält, Rechnung getragen.<br>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten. |
| <b>3.</b><br>Wie ist es zu erklären, dass RWE im Zeitraum von 1996 bis 2011 an den vier Standorten die CO <sub>2</sub> -Emissionen erhöhen konnte, obwohl bis zum Jahre 2012 eine Reduzierung der CO <sub>2</sub> -Emissionen um 15 % hätte erfolgen müssen?<br>„Zusammenstellung der CO <sub>2</sub> -Emissionsdaten der Braunkohlekraftwerke 1996 - 2011 (Big BEN e.V.) | Dies ist keine Fragestellung, die die vorliegende Bauleitplanung betrifft.  | Entfällt  |
| <b>4.</b>   |   |   |

| <b>Bürger 2</b> <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|--|---|---|
| <p>Wie soll sichergestellt werden, dass eine Lastenverteilung auch weiterhin auf die vier Standorte Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler stattfindet und es nicht zu einer ungleichen Verdichtung an den beiden BoA-Standorten kommt?</p> | <p>Die Fragestellung betrifft nicht die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim.</p> <p>Eine Verletzung des Dezentralisierungsgebots erfolgt nicht, da für die neu hinzukommende Kraftwerkskapazität von rund 1.100 MW insgesamt rund 1.500 MW (Blöcke A und B = 300-MW für BoA2 und BoA3 sowie Blöcke C bis F = 1.200-MW für BoAplus) entfallen und es damit in der Summe sogar zu einer Verringerung der bisherigen, genehmigten Kraftwerkskapazität am Standort Niederaußem von ursprünglich rund 3.700 MW auf rund 3.300 MW kommt.</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, wird durch die in der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln enthaltenen Zielformulierung bezüglich der Feuerungswärmeleistung für das Kraftwerksgesamtgelände sichergestellt, dass die Kapazitäten am Kraftwerksstandort nicht erhöht werden können.</p> <p>Die Kreisstadt Bergheim kann nur für ihre Gemarkungen Regelungen treffen.</p> <p>Durch die Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na kann für den Standort Niederaußem sichergestellt werden, dass eine Kapazitätserhöhung nicht erfolgt.</p>   | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p><b>5.</b></p> <p>Welche Vorstellungen und Planungen bestehen angesichts einer regelmäßigen Lebensdauer der Kraftwerksblöcke von rund 40 Jahren im Hinblick auf das Ende der Braunkohleförderung in 28 Jahren bzw. 33 Jahren?</p>                    | <p>Bauleitpläne laufen nicht zu einem bestimmten Zeitraum ab. Sie gelten unbefristet.</p> <p>Wenngleich der Ausbau der erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle, auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie").</p> <p>Bis dahin soll durch die Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen modernen Braunkohlenkraftwerks in Niederaußem die Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Außerdem kann durch die Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na in absehbarer Zeit ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation geschaffen werden, wovon vor allem die im Umkreis des Kraftwerks wohnenden und arbeitenden Menschen profitieren werden.</p> <p>Im Übrigen ist zu beachten, dass die Frage der Wirtschaftlichkeit eines Braunkohlenkraftwerks nicht Gegenstand des Verfahrens ist, sondern allein von dem zukünftigen Anlagenbetreiber zu klären bzw. zu entscheiden ist. Ansonsten müsste bei der Bereitstellung eines jeden Gewerbe- oder Industriegebiets hinterfragt werden, ob die sich dort ansiedelnden Betriebe auch tatsächlich die nächsten 30 bis 40 Jahre bestehen werden.</p> | <p>Entfällt</p>   |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|---|--|--|
| <p>6.<br/>Wie ist künftig die Umsetzung und Erfüllung des Kraftwerkserneuerungsprogramms sichergestellt, wenn regional- und landesplanerisch mit der geplanten 5. Regionalplanänderung keine weiteren raumordnerischen Entscheidungen mehr erforderlich sind, sondern weitere Maßnahmen lediglich im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgen, auf deren Erteilung der Antragsteller einen gebundenen Rechtsanspruch hat?</p>   | <p>Dies ist keine Fragestellung, die die vorliegende Bauleitplanung betrifft.</p>  | <p>Entfällt</p>  |
| <p><b>C. Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" sowie der 125. Flächennutzungsplanänderung "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" der Stadt Bergheim</b><br/>Die vorstehenden Ausführungen unter A. und B. geltend entsprechend für die Bauleitplanung der Stadt Bergheim, deren frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden mit Stellungnahmefrist bis zum 12.10.2012 erfolgt. Darüber hinaus gilt für die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung folgendes:</p>   | <p>Keine Anregungen, die eine Stellungnahme erfordern.</p>   | <p>Entfällt</p>  |
| <p>- Auch in diesen Begründungsentwürfen heißt es lediglich unbestimmt, <i>"gleichzeitig werden die Stilllegungsvoraussetzungen für die alten Blöcke auf dem Kraftwerksgelände rechtlich, z.B. durch vertragliche Regelungen abgesichert"</i> (Seite 12 Begründung BPlan) bzw. <i>"Die Stilllegungen werden rechtlich in geeigneter Weise abgesichert."</i> (Seite 13 Begründung BPlan).<br/>Wer mit wem einen Vertrag mit welchen Inhalten und Sicherungsmitteln wann abschließend, wird auch hier nicht näher ausgeführt.</p> | <p>Die Sicherstellung der Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen wird durch den Abschluss von städtebaulichen Verträgen sichergestellt, die zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Kraftwerksbetreiberin abgeschlossen werden.</p>   | <p>Der Anregung wird durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags der Regelungen zur Stilllegung und zum Rückbau enthält, Rechnung getragen.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>                |
| <p>Ebenso bleibt auch in diesen Dokumenten offen, was genau mit der <i>"Aufnahme des kommerziellen Betriebes"</i> (Seite 13 Begründung BPlan) gemeint sein soll, an die jedoch die Stilllegungsverpflichtungen anknüpfen. Insgesamt werden damit auch auf der nachfolgenden Ebene der städtischen Bauleitplanung keine belastbaren Antworten auf Fragen gegeben, die in der Regionalplanung offen gelassen worden sind.</p>   | <p>Der „Beginn des kommerziellen Betriebes“ ist der Zeitpunkt ab dem Strom im Dauerbetrieb nach Beendigung des Probetriebs in das Stromnetz eingespeist wird.<br/>Der Probetrieb kann abgeschlossen werden, wenn nach den (letzten) sicherheitstechnischen Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle (zÜS) insbesondere die Leistungsdaten und Betriebstüchtigkeit der Anlage unter Regelbetriebsbedingungen nachgewiesen werden konnten.</p> | <p>Der Anregung ist durch die Konkretisierung des Begriffs in der Begründung des BPlan Nr. 261/Na, entsprechend den Ausführung der Verwaltung, Rechnung getragen.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |
| <p>- Auf die Anforderungen des Abstandserlasses NRW wird überhaupt nicht eingegangen. Eine Emissionskontingentierung der gewerblichen Geräusche ist eben-</p>   | <p>Im Umweltbericht zum BPlan Nr. 261/Na wurden die Vorgaben des Abstandserlasses, wie bereits oben dargelegt, berücksichtigt so dass darauf verwiesen wird.</p>   | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br/>An der Aufstellung des BPlan Nr.</p>   |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag               |
|--|--|----------------------------------|
| <p>falls nicht Bestandteil der Planung.</p>              | <p>Während für die Fassung des Vorentwurfs des BPlan Nr. 261/Na im schalltechnischen Fachbeitrag noch davon ausgegangen wurde, dass eine Emissionskontingentierung vorgesehen werden sollte, haben die zwischenzeitlich erfolgten umfassenden schalltechnischen Untersuchungen zur Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nunmehr zu dem Ergebnis geführt, dass von einer Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 abgesehen wird (vgl. Müller-BBM 2013).</p> <p>Durch die schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass der BPlan Nr. 261/Na vollziehbar ist. Er scheitert nicht aufgrund von Anforderungen des lärmbezogenen Immissionsschutzrechts. Dies ist Grundvoraussetzung für die Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Die Aufnahme von schallschutzbezogenen Festsetzungen ist nicht erforderlich, wenn die Anforderungen des Immissionsschutzes unter Wahrung der mit der Aufstellung des Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Ziele, auch ohne die Festsetzung von Schallemissionskontingenten, im Planvollzug hinreichend gewahrt werden können. Eine Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs ist in diesem Falle möglich und zulässig.</p> <p>Dies trifft im vorliegenden Fall zu. In der schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM 2013) ist dargelegt, dass aus gutachterlicher Sicht insbesondere in Anbetracht der Geringfügigkeit der auf das Plangebiet entfallenden Emissionen eine Geräuschkontingentierung nicht erforderlich erscheint. Eine Realisierung des Braunkohlenkraftwerks unter Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung, was eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt, wird die Belastungssituation im Umfeld des Plangebietes nicht nachteilig beeinflussen. Weiterhin ist eine Gliederung des Plangebiets über eine Kontingentierungsvorgabe angesichts der vorgesehenen Unterbringung nur eines einzigen Vorhabens (ein Braunkohlenkraftwerk mit einer bestimmten Anlagenkonfiguration, vgl. I.1.1 der Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na) nicht erforderlich.</p> <p>Den mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na verfolgten Zielsetzungen wird Rechnung getragen. So kann auch ohne die Aufnahme von Schallkontingenten sichergestellt werden, dass es in Folge der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks insgesamt zu einer Verminderung der Schallimmissionsbelastung im räumlichen Umfeld des Kraftwerksgeländes, v.a. in Niederaußem und Auenheim, kommt. Nachteilige Veränderungen in anderen Siedlungsbereichen, z.B. in Rheidt und Hüchelhoven sind nicht zu befürchten.</p> <p>Durch die schalltechnische Untersuchung wurde der Nachweis geführt, dass unter Einhaltung des "Standes der Technik" entsprechend den Vorschriften der TA Lärm die Ziele erreicht werden können. Auf die Aufnahme von Schallemissionskontingenten kann daher verzichtet werden.</p> | <p>261/Na wird festgehalten.</p> |

| Bürger 2<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|--|--|--|
| <p>- Sofern hinsichtlich der Schwaden festgestellt wird, dass es "zu einer deutlichen Reduzierung sichtbarer Schwaden" (Seite 14 Begründung BPlan) kommt wird, ist dies aus den bereits dargestellten Gründen unzutreffend. Die Situation verschlechtert sich nicht, sie verbessert sich aber auch nicht.</p>  | <p>Eine fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Verschattung liegen nicht vor. Zur Verschattung ist bereits oben umfassend Stellung bezogen worden, so dass darauf verwiesen werden kann.</p>   | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p>   |
| <p>- Gegenstand der ausgelegten Bauleitplanungsunterlagen ist eine fortgeschriebene Schallimmissionsprognose Müller-BBM vom 18.06.2012. Die Prognose leidet ebenfalls an dem methodischen Fehler, dass einerseits von einer "gleichzeitigen Stilllegung" ausgegangen wird und andererseits von der "Aufnahme des kommerziellen Betriebs des neuen Braunkohlekraftwerkes" die Rede ist. Der Übergangszeitraum von mindestens 6 Monaten wird auch hier nicht betrachtet (Seite 67 Begründung BPlan).</p> <p>- Die Lärmermittlung beschränkt sich auch hier fehlerhafter Weise auf Berechnungen, Messungen an den Immissionsorten sind offenbar nicht durchgeführt worden. Das Gutachten beschränkt sich zudem nur auf "stationäre Quellen" (Seite 3) - und lässt damit sonstige Quellen wie z.B. die Fahrzeuggeräusche, die nach TA Lärm zuzurechnen sind, außen vor.</p> <p>- Auf Seite 13 und vor allem Seite 15 des Gutachtens werden deutliche Richtwertüberschreitungen an mehreren Immissionsorten - unkommentiert - sowohl "Ab 2013" als auch "Heute" dokumentiert, die zum Schutze der betroffenen Nachbarschaft ein unverzügliches Einschreiten der Überwachungsbehörde gebieten.</p> <p>- Aus dem Teil 2, Seite 23 ff. des Gutachtens, wird unzweifelhaft deutlich, dass es erforderlich ist, die Gesamtbelastung zu ermitteln, also die Vorbelastung und die Zusatzbelastung. Sofern im Weiteren teilweise auf ein Irrelevanzkriterium von 6 dB(A) in Anlehnung an Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm abgestellt wird, ist dieses ersichtlich nicht sachgerecht, da es bei dem vorliegenden Kraftwerkspark insgesamt um deutlich mehr als vier Anlagen im Sinne des BImSchG und der TA Lärm geht - richtigerweise ist ein Irrelevanzkriterium von 15 dB(A), jedenfalls aber 10 dB(A) durchgängig zugrunde zu legen.</p> <p>- Unter Ziffer 2.4 "Ausblick und weiteres Vorgehen" (Seite 29) werden folgende Punkte festgehalten, die auch nach Auffassung des Sachverständigen erforderlich, aber noch nicht durchgeführt sind:<br/> <i>"Betrachtung weiterer gewerblicher Nutzungen, in deren Einwirkungsbereich sich o.g. zu betrachtende Gebietsumgriffe befinden</i><br/> <i>Erfassung relevanter Schallemitenten durch Begehungen sowie Befragungen o.g. gewerblicher Nutzungen</i></p> | <p>In dem umfassend ergänzten schalltechnischen Fachbeitrag (Müller-BBM 2013) ist auch der Parallelbetrieb, d.h. die Kraftwerksblöcke C bis F und das neu errichtete Braunkohlekraftwerk werden gleichzeitig in Volllast betrieben, betrachtet worden, obwohl dies ein theoretischer Fall darstellt.</p> <p>So wird in Kap. 3.2.6 des Fachbeitrags ausgeführt, dass aus den durchgeführten Berechnungen deutlich wird, dass bei einem zeitlich nur befristet möglichen Parallelbetrieb die Geräuschimmissionen in nahezu dem gesamten Untersuchungsgebiet geringer sein werden, als in der aktuellen Situation nach Abschaltung der Blöcke A und B. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Braunkohlekraftwerks umfangreiche Lärminderungsmaßnahmen am Bestandskraftwerk erfolgen werden und die Emissionen des neuen Braunkohlekraftwerks gering sind.</p> <p>Lediglich am Immissionsort „Groß Mönchhof“ lässt sich bei einem aber nur theoretisch möglichen Volllastbetrieb eine Erhöhung um ca. 1 dB berechnen. Aber selbst in diesem Fall liegt die Gesamtbelastung immer noch unter dem Immissionsrichtwert.</p> <p>Ein gleichzeitiger Volllastbetrieb ist durch die, in dem zum BPlan Nr. 261/Na abzuschließenden städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelung ausgeschlossen, so dass die Fallgestaltung realistischer Weise nicht zum Tragen kommt.</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, enthält der schalltechnische Fachbeitrag nicht nur eine umfassende Ermittlung der Emissionen der maßgeblichen Emittenten, sondern beinhaltet auch Messungen an relevanten Immissionsorten. Auch erstreckt sich die Untersuchung nicht nur auf die "stationären" Schallquellen, sondern erfasst, wie ebenfalls schon dargelegt, auch den Werksverkehr.</p> <p>In dem zum Entwurf des BPlan Nr. 261/Na erarbeiteten schalltechnischen Untersuchung ist die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung erfasst worden.</p> <p>Um die Entwicklung der Schallsituation dokumentieren zu können, sind insgesamt drei Szenarien betrachtet worden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Situation 2012</li> <li>2. die Situation 2013, die bereits durchgeführte Schallminderungsmaßnahmen</li> </ol> | <p>Den Anregungen ist durch die aktuelle Fassung des schalltechnischen Fachbeitrags (Müller-BBM 2013) Rechnung getragen.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| <b>Bürger 2</b> <span style="color: red;">(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</span>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|--|---|---------------------------|
| <p><i>Implementierung der Schallemissionen in ein dreidimensionales Schallausbreitungsberechnungsmodell zur Ermittlung der hieraus resultierenden Schallimmissionen in den o.g. Gebietsumgriffen</i></p> <p><i>Durchführungen von Schallimmissionsmessungen im kritischen Nachtzeitraum an repräsentativen Immissionsorten in den o.g. Gebietsumgriffen.</i></p> <p><i>Festlegung der Kontingentierung für das neue Bebauungsplangebiet"</i></p> | <p>berücksichtigt und schließlich</p> <p>3. die Situation nach dem "Planvollzug".</p> <p>Letztere bildet die Schallbelastung ab, die sich nach der Errichtung des neuen Braunkohlenkraftwerks, der Stilllegung der Altanlagen sowie weitere Schallminderungsmaßnahmen am Bestandskraftwerk ergibt.</p> <p>Betrachtet man die Entwicklung der Schallbelastung wird deutlich, dass sich für die bisher stark belasteten Bereiche im Umfeld des Kraftwerks deutliche Verbesserungen einstellen werden.</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, beschränkt sich die schalltechnische Untersuchung nicht auf eine planerische Bewertung. Vielmehr wird auch geprüft, ob der Vollzug der Planung als gewährleistet erachtet werden kann. Gegenstand dieser sog. „Vollziehbarkeitsbetrachtung“ ist die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des zukünftigen Vorhabens unter Berücksichtigung des Falls, dass es sich um ein nach § 16 BImSchG zu beurteilendes Änderungsvorhaben handelt, das eine Betrachtung der Bestandskraftwerke sowie des Neubaus als Gesamtanlage erfordert. Die Vollziehbarkeitsbetrachtung kommt zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens. Damit ist auch der Vollzug des Bebauungsplans im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB gesichert.</p> <p>Die angeführten "offenen Punkte" sind in dem vorliegenden Fachbeitrag abgearbeitet. Dies ergibt sich schon aus den bisherigen Ausführungen.</p> <p>Von der Festsetzung von Schallkontingenten wurde insbesondere aufgrund der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung abgesehen. So ist die Aufnahme von schallschutzbezogenen Festsetzungen nicht erforderlich, wenn die Anforderungen des Immissionsschutzes unter Wahrung der mit der Aufstellung des Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Ziele, auch ohne die Festsetzung von Schallemissionskontingenten, im Planvollzug hinreichend gewahrt werden können. Eine Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs ist in diesem Falle möglich und zulässig.</p> <p>Dies trifft im vorliegenden Fall zu, da den mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen Rechnung getragen wird. In der schalltechnischen Untersuchung ist in Kap. 3.2.3.6.2 dargelegt, dass aus gutachterlicher Sicht, insbesondere in Anbetracht der Geringfügigkeit der auf das Plangebiet entfallenden Emissionen, eine Geräuschkontingentierung nicht erforderlich ist. Eine Realisierung des Braunkohlenkraftwerks unter Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung, was eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt, wird die Belastungssituation im Umfeld des Plangebietes nicht nachteilig beeinflussen. Weiterhin ist eine differenzierte Gliederung des Plangebiets über eine Kontingentie-</p> |                           |

| Bürger 2 <i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|---|---|--|
|   | <p>rungsvorgabe angesichts der vorgesehenen Unterbringung nur eines Kraftwerksblockes mit einer bestimmten Anlagenkonfiguration (vgl. I.1.1 der Festsetzungen des BPlans Nr. 261/Na) nicht erforderlich.</p> <p>So kann auch ohne die Aufnahme von Schallkontingenten sichergestellt werden, dass es in Folge der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks insgesamt zu einer Verminderung der Schallimmissionsbelastung im räumlichen Umfeld des Kraftwerksgeländes, und zwar in Niederaußem und Auenheim kommt und nachteilige Veränderungen in anderen Siedlungsbereichen, insbesondere in Rheidt und Hüchelhoven nicht zu befürchten sind.</p> <p>Durch die schalltechnische Untersuchung wurde der entsprechende Nachweis geführt. Unter Einhaltung des "Standes der Technik" entsprechend den Vorschriften der TA Lärm können die Ziele erreicht werden und im nachfolgenden Planvollzug sichergestellt werden.</p>   |  |
| <p><b>D. Ergebnis</b></p> <p>Nach alledem regen wir an, die beiden Bauleitplanungsverfahren einzustellen. Wir dürfen Sie höflich bitten, uns den Eingang schriftlich zu bestätigen.</p> | <p>Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) am Standort Niederaußem- als Ersatz für Altanlagen und der damit verbundenen Verbesserungen der Umweltsituation sowie nicht zuletzt auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.</p> <p>Durch die Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na werden die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des bestehenden und des geplanten Kraftwerks geschaffen. Außerdem - und dies ist nicht zu vernachlässigen - werden durch die Bereitstellung einer Fläche zur Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die erforderlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung und damit für die Sicherung von Arbeitsplätzen insbesondere am Kraftwerksstandort in Niederaußem, aber auch in den umliegenden Tagebauen, geschaffen. Auch dieser Aspekt ist für die Kreisstadt Bergheim und die hier lebende und arbeitende Bevölkerung von Bedeutung.</p> <p>Der BPlan Nr. 261/Na trägt zudem den Umsetzungen der Ziele der Raumordnung Rechnung. Durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln ist am Kraftwerksstandort Niederaußem ein GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausgewiesen.</p> | <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

**4. Weitere Stellungnahmen**

| <b>Brandschutzstelle, Kreisstadt Bergheim</b><br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>  | <b>Erläuterungen seitens der Verwaltung</b>   | <b>Beschlussvorschlag</b>   |
|---|---|---|
| <b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 14.09.2012</b>   |   |   |
| <p>1. Straßen und Wege</p> <p>1.1. Straßen müssen so angelegt sein, dass Sie von Großfahrzeugen der Feuerwehr genutzt werden können. Die erforderlichen Angaben können der Verwaltungsvorschrift zum § 5 der Bauordnung NRW entnommen werden.</p> <p>1.2. Alle Straßen sind so herzustellen, dass sie durch Großfahrzeuge der Feuerwehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t befahren werden können.</p> <p>1.3. Hinsichtlich vorhandener Kurvenradien sind die Vorgaben der DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" analog anzuwenden.</p> <p>1.4. Es sind mindestens zwei Zufahrten zum Gelände vorzusehen, die möglichst entgegengesetzt liegen. Mindestens eine Zufahrt ist von öffentlicher Verkehrsfläche aus erreichbar.</p> | <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen, die der Anbindung des Plangebiets an das öffentliche Verkehrsnetz dienen, sind ausreichend groß dimensioniert und tragen den genannten Anforderungen für Großfahrzeuge der Feuerwehr Rechnung. Für die baugebietsinterne private Erschließung ist die künftige Vorhabenträgerin zuständig. Sie hat sicherzustellen, dass die Straßen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des § 5 BauO NRW sowie der DIN 14090 hergestellt werden.</p> <p>Nach Auskunft von RWE Power, die die voraussichtliche Vorhabenträgerin sein wird, werden alle befahrbaren Außenanlagen auf dem Kraftwerksgelände grundsätzlich für Schwerlastwagen von 60 t Gesamtlast (SLW 60) ausgelegt. Die 18 t werden damit an jeder mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbaren Stelle berücksichtigt.</p> <p>Die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist von der Vorhabenträgerin bei der Planung der neuen Werksanlage hinsichtlich der erforderlichen Zu- und Durchfahrten, Kurvenradien, Durchgänge, Aufstell- und Bewegungsflächen zu berücksichtigen.</p> <p>Bezüglich der Gewährleistung der Zufahrten ist festzustellen, dass zwei Zufahrten auf das Gelände vorhanden sind. Eine Zufahrtsmöglichkeit auf das Plangebiet besteht im Nordosten bereits unmittelbar über die L 279. Diese Zufahrt soll allerdings im Rahmen der Baumaßnahme weiter nach Westen verlegt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten soll diese Zufahrt als Not- und Feuerwehrzufahrt erhalten werden. Darüber hinaus besteht eine zweite Zufahrt über das Kraftwerksbestandsgelände durch eine bereits vorhandene Bahndammunterführung. Die Unterführung der Nord-Süd Bahn entspricht von den Abmessungen her den Anforderung an Zufahrten für die Feuerwehr.</p> <p>Die Thematik des Brandschutzes wird in Kap. III.4.5.1 b) sowie Kap. III.6.12 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na aufgenommen. Auch in den textlichen Festsetzungen wird unter II. ein Hinweis auf die Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes aufgenommen:</p> <p><i>"12. Löschwasserversorgung und Brandschutz</i></p> <p><i>Die baugebietsinterne private Erschließung ist aus Gründen des Brandschutzes nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zu § 5 BauO NRW sowie der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, die bei der Kreisstadt Bergheim zur Einsichtnahme vorliegt, herzustellen. Im Rahmen der erforderlichen Vorhabengeneh-</i></p> | <p>Die Anregungen bezüglich der Gewährleistung von Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr sind berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Brandschutzstelle, Kreisstadt Bergheim<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | Erläuterungen seitens der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|---|---|--|
|   | <p><i>migungsverfahren werden von dem Vorhabenträger ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten und ein Nachweis über eine ausreichende Löschwasserversorgung zu erbringen sein.</i></p> <p><i>Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III. 4.5.1 b) und Kap. III.6.12 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen."</i></p>  |  |
| <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>2.1. Die erforderliche Löschwassermenge richtet sich nach der DVGW W 405. Bei einer Nutzung als Industriegebiet ist eine Wasserlieferung von 3.200 l/min aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sicherzustellen. Je nach Gefährdungspotenzial kann die Sicherstellung einer noch höheren Löschwasserversorgung erforderlich werden.</p> <p>2.2. Zu jedem Objekt muss ein Hydrant in ca. 60 m Entfernung (Lauflinie) erreichbar sein. Hieraus ergibt sich ein Hydrantenabstand von ca. 120 m. Aufgrund des Gefährdungspotenzials kann ein geringerer Hydrantenabstand erforderlich werden.</p> <p>2.3. Hydranten müssen jederzeit frei und zugänglich sein. Daher ist das nachfolgend aufgeführte unbedingt zu beachten.</p> <p>a. Hydranten sind vorrangig in Gehwegbereichen zu installieren.</p> <p>b. In Fahrbahnbereichen sind Hydranten ausschließlich am Fahrbahnrand vorzusehen. In diesen Bereichen darf ein Parken von PKW nicht möglich sein. (Vermeidung von Verkehrsbehinderungen, z. B. auch für Einsatzfahrzeuge)</p> <p>c. Parkplatzflächen dürfen für Installation von Hydranten nicht genutzt werden. (Zu große Gefahr, dass der Hydrant nicht zugänglich ist)</p> <p>d. In Grünflächen sind Überflurhydranten einzusetzen. Beim Einsatz von Unterflurhydranten sind Maßnahmen zu ergreifen, die ein Zuwachsen verhindern. (Vereinfachtes auffinden und Vermeidung der (Überdeckung durch Erdreich und Pflanzen)</p> <p>Sofern Vorschieber zum Einsatz kommen, gelten die Punkte a - c entsprechend.</p> <p>2.4. Aus Sicht des Unterzeichners sollte hier eine konkrete Abstimmung zwischen der Brandschutzdienststelle und dem Wasserversorger erfolgen.</p> | <p>Feuerlöschwasser aus dem Trinkwassernetz zu entnehmen ist für Wohngebiete der gangbare Weg. Dies gilt ebenfalls im Industriebau zur Sicherung des Grundschutzes, aber mit Blick auf die stationären Löschtechniken und aufgrund der besonderen Anforderungen (DVGW-Regelwerke) ist dies nur bedingt mit erhöhtem technischen Aufwand möglich.</p> <p>Daher ist seitens der voraussichtlichen Vorhabenträgerin beabsichtigt, ein autarkes Löschwassersystem mit einem 900 m<sup>3</sup> fassenden Löschwasservorratsbecken, gespeist aus Kühlturmszusatzwasser, zu errichten. Die geforderten 192 m<sup>3</sup>/h (3.200 l/min) über 2 Stunden, zuzüglich der erforderlichen Löschwassermenge für die größte stationäre Löschanlage, können somit bereitgestellt werden. Zusätzlich ist als weitere Sicherung der Anschluss an das bestehende Löschwassersystem des Bestandskraftwerks geplant.</p> <p>Im Kraftwerksbau werden Wand- und Überflurhydranten eingesetzt, die stets zugänglich sind und bei denen Verkehrsbehinderungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Hydranten im geplanten Löschwassersystem sollen als Überflurhydranten ausgeführt werden. Sie werden einen Abstand von 80 m untereinander (entspricht 40 m Lauflinie) haben. Der Abstand zu den schützenden Gebäuden beträgt zwischen 12 m und 30 m.</p> <p>Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des dem Bauleitplanverfahren nachfolgenden Vorhabengenehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von der Vorhabenträgerin ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten ist, das mit der Brandschutzdienststelle, der Werksfeuerwehr und dem CoC Brandschutz der RWE Power AG abzustimmen ist. Es wird Bestandteil der BImSchG-Genehmigungsunterlagen.</p> <p>Die Thematik der Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung wird in Kap. III.4.5.1 b) sowie Kap. III.6.12 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na aufgenommen. Auch in den textlichen Festsetzungen wird unter II. ein Hinweis auf die Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes aufgenommen:</p> <p><i>"12. Löschwasserversorgung und Brandschutz</i></p> <p><i>Die baugebietsinterne private Erschließung ist aus Gründen des Brandschutzes nach</i></p> | <p>Die Anregungen bezüglich der Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung berücksichtigt.</p> <p>An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.</p> |

| Brandschutzstelle, Kreisstadt Bergheim<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i> | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>  | Beschlussvorschlag |
|---|--|--------------------|
|   | <p><i>Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zu § 5 BauO NRW sowie der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, die bei der Kreisstadt Bergheim zur Einsichtnahme vorliegt, herzustellen. Im Rahmen der erforderlichen Vorhabengenehmigungsverfahren werden von dem Vorhabenträger ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten und ein Nachweis über eine ausreichende Löschwasserversorgung zu erbringen sein.</i></p> <p><i>Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. III. 4.5.1 b) und Kap. III.6.12 der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na wird verwiesen."</i></p> |                    |

| Ortsbürgermeister, Stadtteil Niederaußem<br><i>(FNP/BPlan gleichlautende Stellungnahme)</i>   | <i>Erläuterungen seitens der Verwaltung</i>              | Beschlussvorschlag                               |
|---|--|--|
| <p><b>Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) vom 27.09.2012</b></p>  |  |  |
| <p>die Braunkohle leistet bereits heute einen wesentlichen Beitrag für die Versorgungssicherheit unseres Landes. Ihre Bedeutung wird vor dem Hintergrund des Kernenergieausstiegs auch weiterhin erhalten bleiben. In unserer Region sichert die Braunkohle Arbeitsplätze und Wertschöpfung. Hiervon profitiert insbesondere auch das unmittelbare Kraftwerksumfeld.</p> <p>Das Projekt BoAplus in Niederaußem wird im Zusammenhang mit der vorgesehenen, mit diesem Projekt verbundenen Stilllegung der vier 300 MW-Blöcke am Standort Niederaußem zu einer deutlichen Verbesserung der Umwelt- und Umfeldsituation führen. Die Emissionen von CO<sub>2</sub>, Luftschadstoffen, Schall sowie Verschattung werden insbesondere auch im Stadtteil Niederaußem deutlich abnehmen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass mit der vorliegenden Planung alle unsere wesentlichen Forderungen aufgegriffen und berücksichtigt wurden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die vorliegende Planung am Standort Niederaußem für ein neues Braunkohlenkraftwerk ausdrücklich.</p> | <p>Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.</p> | <p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> |